

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

zum Ausländergesetz

Gültig ist die am 6.10.2000 im Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung

A. Zielsetzung

Die Erfahrungen der mit dem Ausländerrecht befassten Behörden und Gerichte seit Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes am 1. Januar 1991 haben gezeigt, dass trotz der bisherigen fortgeschriebenen Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, die den Ausländerbehörden durch die Innenminister der Länder zugeleitet worden sind, Verwaltungsvorschriften weiterhin von großer Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe wie für die Ausfüllung der Ermessensermächtigungen, aber auch im Hinblick auf eine bundeseinheitlich gleichmäßige Ausführung des Ausländergesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen.

B. Lösung

Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (AuslG-VwV) nach § 104 des Ausländergesetzes unter Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis in den Ländern und gerichtlicher Entscheidungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch den Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift können Mehrausgaben für den Bund und die Länder in nicht bezifferbarer Höhe aufgrund der Auswirkungen der Vorschriften auf die bisherigen Verwaltungsabläufe derjenigen Behörden eintreten, die mit der Ausführung des Ausländerrechts betraut sind. Dem stehen jedoch Minderausgaben aufgrund der Schaffung bundeseinheitlich anzuwendender Verwaltungsvorschriften (z.B. Verringerung der "Normenflut", wirksame und aufeinander abgestimmte Ausführung des Ausländerrechts) ebenfalls in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber, die die Mehrausgaben überwiegen werden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

zum Ausländergesetz (AusIG-VwV)

vom ...

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz erlassen:

Vorbemerkung:

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält Regelungen, Hinweise und Erläuterungen zur Ausführung des Ausländergesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie, soweit dies wegen des jeweiligen Sachzusammenhangs geboten ist, Erläuterungen zum Aufenthaltsgesetz/EWG und Hinweise auf Vorschriften anderer Gesetze im Sinne von § 1 Abs. 1 AusIG. Bei der Nummerierung verweisen die erste und zweite Zahl (fettgedruckt) auf den jeweiligen Paragraphen und Absatz des Ausländergesetzes. Paragraphenangaben ohne Anführung einer Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das Ausländergesetz. Auf das Abkürzungsverzeichnis als Anlage wird hingewiesen.

1 Zu § 1 Einreise und Aufenthalt von Ausländern

1.1 Gesetzesinhalt

1.1.1 § 1 Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass Einreise und Aufenthalt nur nach Maßgabe des Ausländergesetzes und spezialgesetzlicher Regelungen zulässig sind. Dabei entscheiden - unbeschadet der speziellen Zuständigkeit nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 10 oder eines Beteiligungserfordernisses der Länder (§ 64 Abs. 4 i.V.m. § 11 DVAusIG) - Behörden des Bundes über die Einreise von Ausländern in das Bundesgebiet (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 3, § 63 Abs. 4 i.V.m. § 58 Abs. 2). Für die Einreise von Asylsuchenden sind insbesondere Artikel 16a GG sowie §§ 18, 18a, 19 Abs. 3 AsylVfG maßgebend.

1.1.2.1 Das Ausländergesetz gilt seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1991 für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990 (Anlage I Abschnitt III Nr. 3 zum Einigungsvertrag, BGBl. II S. 908, 915). Für Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind Übergangsvorschriften erlassen worden (§ 11 Abs. 3 AAV). Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten auch im Bundesgebiet weiterhin als Asylberechtigte (§ 2 Abs. 3 AsylVfG).

1.1.2.2 Das Flughafengelände ist auch vor Erreichen der Grenzkontrollstellen Teil des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Der Transitbereich des Flughafengeländes unterliegt in vollem Umfang dem Zugriffsbereich staatlicher Hoheitsgewalt.

1.1.3.1 Andere Gesetze i.S.d. § 1 Abs. 1, die Vorrang vor dem Ausländergesetz haben, sind derzeit das

- Aufenthaltsgesetz/EWG,
- Asylverfahrensgesetz,
- Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge,
- Streitkräfteaufenthaltsgesetz.

1.1.3.2 Völkerrechtliche Verträge sind nur dann andere Gesetze i.S.d. § 1 Abs. 1, wenn sie im Wege eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ratifiziert worden sind und wenn die in ihnen enthaltenen Vorschriften keine bloßen Staatenverpflichtungen begründen, sondern nach ihrem Inhalt und Zweck für eine unmittelbare Anwendung bestimmt und geeignet sind (z.B. Genfer Flüchtlingskonvention, Staatenlosenübereinkommen, Schengener Durchführungsübereinkommen). Eine unmittelbare Anwendbarkeit ist generell zu bejahen bei Bestimmungen, die Befreiungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vorsehen (z.B. NATO-Truppenstatut), zur Ausstellung von Passersatzpapieren verpflichten (Artikel 28 Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 28 Staatenlosenübereinkommen) oder bestimmte Einreise-, Durchreise- und Kurzaufenthaltsrechte einräumen (z.B. Artikel 5 Abs. 3, Artikel 18, 19 und 21 SDÜ). Hinsichtlich der Anwendbarkeit weiterer völkerrechtlicher Verträge wird auf Nummern 10.3.2.2 und 45.0.5.2 bis 45.0.5.6 verwiesen.

1.1.3.3 Soweit aufgrund des Europäischen Gemeinschaftsrechts Ausländer unmittelbar Freizügigkeit genießen, findet § 2 Abs. 2 Anwendung. Zu den Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts und sog. gemischter Abkommen, die auf Angehörige von Staaten Anwendung finden, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, gehören insbesondere

- Artikel 59 und 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag, EGV), soweit sie sich auf die Erbringung einer Dienstleistung durch nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Arbeitnehmer beziehen, die zum Stammpersonal eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehören,
- der Beschluss Nummer 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ANBA 1981, S. 4),
- die Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 (Abl. EG Nr. L 164, S. 1) über eine einheitliche Visagegestaltung,
- die Verordnung (EG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 (Abl. EG Nr. L 234 S. 1) bezüglich der Drittstaaten, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Besitz eines Visums sein müssen,
- die Europaabkommen mit mittel- und osteuropäischen Staaten (siehe Liste gemäß Nummer 10.3.3.3).

1.2 **Begriff des Ausländers**

1.2.1 Ausländer ist jede natürliche Person, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt noch als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat (Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit) oder diesen Status durch Abstammung oder - bis 31. März 1953 - durch Eheschließung erworben hat.

1.2.2 Sonstige deutsche Volkszugehörige sind Ausländer (vgl. § 10 AAV, § 11 Abs. 2 Nr. 1 DVAusIG). Besitzen sie einen Aufnahmebescheid, ggf. eine Übernahmegenehmigung, und einen Registrierschein, werden sie nach der Einreise vorläufig als Deutsche behandelt. Ebenfalls vorläufig als Deutsche behandelt werden Personen, die als Ehegatten oder Abkömmlinge in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers eingetragen wurden und einen Registrierschein erhalten haben, Ehegatten jedoch nur, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Eine ausländerrechtliche Erfassung findet nicht statt. Das Ausländergesetz findet Anwendung, sobald der Aufnahmebescheid zurückgenommen, ein deutscher Personalausweis oder Reisepass eingezogen werden oder die Vertriebenen- bzw. die Staatsangehörigkeitsbehörde feststellt, dass sie keine Deutschen i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 GG sind; auf die Unanfechtbarkeit entsprechender Verfügungen ist grundsätzlich nicht abzustellen.

1.2.3.1 Deutsche, die zugleich eine oder mehrere fremde Staatsangehörigkeiten besitzen, sind keine Ausländer i.S.d. Ausländergesetzes (inländischer Mehrstaater). Bestehen Zweifel, ob jemand Deutscher ist, obliegt die Klärung der Staatsangehörigkeitsbehörde. Bis zur Klärung ist er als Ausländer zu behandeln. Beruft sich ein Ausländer darauf, Deutscher zu sein, hat er dies gemäß § 70 Abs. 1 nachzuweisen (z.B. durch Staatsangehörigkeitsurkunde).

1.2.3.2 Ist ein Ausländer eingebürgert worden, wird seine Aufenthaltsgenehmigung gegenstandslos. Die Staatsangehörigkeitsbehörde wird eine vorhandene Aufenthaltsgenehmigung "ungültig" stempeln und die zuständige Ausländerbehörde unterrichten (§ 3 Satz 1 Nr. 1 AusIDÜV). § 36 Abs. 2 und 3 AZRG ist zu beachten. Einem unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit Eingebürgerten kann zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei einer Reise in seinen Herkunftsstaat im ausländischen Pass oder Passersatz der Stempelaufrückdruck angebracht werden:

"Der Passinhaber besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland ... (Datum, Dienstsiegel)."

1.2.3.3 Die Behandlung der Pässe und Passersatzpapiere eingebürgerter Personen bzw. die ausländerbehördlichen Eintragungen in diesen Dokumenten bestimmt sich nach den Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Behandlung ausländischer Pässe, Passersatzpapiere und Personalausweise in der jeweils geltenden Fassung.

1.2.4 Heimatlose Ausländer sind kraft Gesetzes (§ 12 HAG) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. In ihre Pässe oder Reiseausweise ist folgender Vermerk einzutragen:

"Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt."

1.2.5 Dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des ordre public die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit i.S.d. Artikels 16 Abs. 1 und des Artikels 116 Abs. 1 GG beizumessen.

2 Zu § 2 Anwendungsbereich des Ausländergesetzes

2.0 Allgemeines

Bei den in § 2 genannten Personen handelt es sich um Ausländer i.S.v. § 1 Abs. 2, auf die das Ausländergesetz und die hierzu ergangenen Bestimmungen keine oder nur eingeschränkte Anwendung finden.

2.1 Völkerrechtliche Ausnahmen

2.1.1 Einreise und Aufenthalt von Ausländern, auf die gem. § 2 Abs. 1 das Ausländergesetz keine Anwendung findet, werden im Rahmen des Völkerrechts vom Auswärtigen Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch besondere Bestimmungen geregelt. Soweit diese Bestimmungen für Einreise und Aufenthalt eine besondere Erlaubnis vorsehen, sind für ihre Erteilung, Versagung, Verlängerung oder Entziehung das Auswärtige Amt einschließlich der deutschen Auslandsvertretungen oder die vom Auswärtigen Amt bezeichneten ausländischen Behörden zuständig. Einer Beteiligung der Ausländerbehörde bedarf es nicht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei der besonderen Erlaubnis, die etwa aufgrund internationaler Gepflogenheiten oder zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Einreise beispielsweise in der Form eines Visums erteilt wird (sog. diplomatisches Visum), handelt es sich nicht um eine Aufenthaltsgenehmigung i.S.v. § 3 i.V.m. § 5.

- 2.1.2.1 Die aufenthaltsrechtliche, ausweisrechtliche und sonstige Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland findet auf der Grundlage des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen in der jeweils geltenden und im GMBI veröffentlichten Fassung statt.
- 2.1.2.2 Verzeichnisse über die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland erscheinen im Bundesanzeiger-Verlag, Köln.
- 2.1.2.3 Eine Zusammenstellung der völkerrechtlichen Übereinkommen und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften, aufgrund derer Personen, insbesondere Bedienstete aus anderen Staaten in der Bundesrepublik Deutschland besondere Vorrechte und Immunitäten genießen, ist in dem vom Bundesminister der Justiz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen Fundstellennachweis B sowie in den vom Bundesminister der Justiz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil I herausgegebenen Fundstellennachweis A enthalten.
- 2.1.3.1 Hinsichtlich der Rechtsstellung der Streitkräfte aus den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und der im Rahmen des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Mitglieder der Truppe und ziviles Gefolge sowie Angehörige) wird auf Abschnitt XII des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen verwiesen (siehe Nummer 2.1.2.1).
- 2.1.3.2 Hinsichtlich der Vorrechte und Befreiungen von Soldaten anderer Staaten wird auf das Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (PfP-Truppenstatut, BGBl. II S. 1338), die aufgrund des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. II S. 554) abgeschlossenen Vereinbarungen sowie auf das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen verwiesen (siehe Nummer 2.1.2.1).
- 2.1.5 Das Ausländergesetz findet auf den gem. § 3 DVAuslG vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Personenkreis Anwendung (Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten), soweit völkerrechtliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Diese Ausländer unterfallen § 3 Abs. 5. Außerdem sind Angehörige bestimmter Personengruppen, insbesondere wenn sie ständig im Bundesgebiet ansässig sind, nicht von der Anwendung des Ausländergesetzes und dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit (Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen, siehe Nummer 2.1.2.1).

2.2 Europäisches Gemeinschaftsrecht

- 2.2.1 § 2 Abs. 2 bezieht sich auf nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeitsberechtigte. Zu diesem Personenkreis gehören nicht die nach europäischem Assoziationsrecht begünstigten Ausländer (z.B. ARB 1/80, Europa-Abkommen). Aus dem Assoziationsrecht EG-Türkei können allerdings Rechte des Ausländers folgen, die den Vorschriften des Ausländergesetzes vorgehen. Insoweit ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes maßgeblich.
- 2.2.2 Das Europäische Gemeinschaftsrecht hat Vorrang vor dem Ausländergesetz. Die Verordnungen und Entscheidungen des Rates und der Kommission haben eine unmittelbare Geltung (Artikel 189 Satz 1 und 4 EGV). Die EG-Richtlinien bedürfen der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Sind Richtlinien nicht oder nicht ausreichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, gelten sie nach Ablauf der Umsetzungsfrist und unter der Voraussetzung, dass sie unbedingt und hinreichend genau bestimmt sind, als unmittelbar anwendbar. Die mit der Ausführung des Ausländergesetzes be-

auftragten Behörden haben das durch die Richtlinien zu erreichende Ziel im Rahmen bestehender Auslegungs- oder Ermessensspielräume zu berücksichtigen (z.B. nach § 7 Abs. 1).

2.2.3 Soweit die Rechtsstellung der nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigten Personen im Ausländergesetz günstiger geregelt ist, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

3 Zu § 3 Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung

3.1 Aufenthaltsgenehmigungspflicht und Befreiungen

3.1.1.0 Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Alter, Dauer und Zweck des Aufenthalts bedürfen alle Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit sie von dieser Pflicht nicht aufgrund anderer Gesetze (§ 1 Abs. 1) oder nach Maßgabe der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz befreit sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

3.1.1.1 Die Aufenthaltsgenehmigungspflicht erstreckt sich nicht auf die in § 2 Abs. 1 genannten Ausländer. Die in § 2 Abs. 2 genannten Ausländer sind in den Fällen des § 8 AufenthG/EWG vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit. Im übrigen sind auch Freizügigkeitsberechtigte im Sinne des Aufenthaltsgesetzes/EWG verpflichtet, eine Aufenthaltserlaubnis-EG zu besitzen. Diese ist nur deklaratorischer Natur. Ihr Fehlen berührt die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nicht.

3.1.1.2 Die Aufenthaltsgestattung im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lässt die Aufenthaltsgenehmigungs- und Visumpflicht für Aufenthaltsw Zwecke nach dem Ausländergesetz unberührt. Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG dient nicht nur als Ausweispapier (§ 64 AsylVfG), sie enthält auch Regelungen über Inhalt, räumliche und zeitliche Geltung der Aufenthaltsgestattung. Damit kann der Asylsuchende seine bußgeldbewehrten ausweisrechtlichen Pflichten gemäß § 40 Abs. 1 erfüllen.

3.1.1.3 Weitere Befreiungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung sind für heimatlose Ausländer in § 12 HAG und in den §§ 1 bis 4 und 6 bis 8 DVAusIG geregelt. Die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung entfällt nach § 44 Abs. 5.

3.1.1.4 Durch den Besitz einer Duldung wird die Aufenthaltsgenehmigungspflicht nicht erfüllt (z.B. § 30 Abs. 4, § 42 Abs. 1, § 56 Abs. 1).

3.1.2 Zur Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAusIG)

3.1.2.1 Zu § 1 DVAusIG

3.1.2.1.1 Die Befreiung setzt die Erfüllung der Passpflicht gemäß § 4 durch einen Nationalpass oder einen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 DVAusIG genannten Passersatz voraus. Ein als ausländischer Fremdenpass ausgestelltes Reisedokument genügt nicht. Besitz der Ausländer einen Reiseausweis für Flüchtlinge oder Staatenlose, unterliegt die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung den besonderen Anforderungen nach § 1 Abs. 2 DVAusIG.

3.1.2.1.2 Die Befreiung entfällt kraft Gesetzes, sobald die Gültigkeitsdauer des Passes oder Passersatzes abläuft, die Aufenthaltsdauer von drei Monaten erreicht ist oder der Ausländer eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden. Die Befreiung entfällt jedoch nicht, wenn der Ausländer lediglich die Absicht hat oder zu erkennen gibt, länger als drei Monate im Bundesgebiet bleiben oder hier eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu wollen (vgl. Nummer 58 1.1.3). Für einen weiteren Aufenthalt von längstens drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

tigkeit kann nach der Einreise gemäß § 9 Abs. 4 DVAusIG eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden.

3.1.2.2 Zu § 2 DVAusIG

3.1.2.2.1 Die Befreiung für Angehörige von EFTA-Staaten gilt noch in bezug auf Staatsangehörige der Schweiz. Die Staatsangehörigen der EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sind den Staatsangehörigen von EU-Staaten gleichgestellt.

3.1.2.2.2 Die Befreiung nach § 2 DVAusIG entfällt kraft Gesetzes, sobald der Ausländer das 16. Lebensjahr vollendet hat oder die Geltungsdauer seines Passes oder Passersatzes abläuft.

3.1.2.2.3 Die nach § 2 DVAusIG vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Ausländer sind unabhängig von der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 13 DVAusIG anzeigepflichtig. Hinsichtlich der Pflichten des gesetzlichen Vertreters eines Ausländers, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und sonstiger Personen, die anstelle des gesetzlichen Vertreters den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, wird auf § 68 Abs. 4 verwiesen.

3.1.2.3 Zu § 3 DVAusIG

3.1.2.3.1 Nach § 3 Abs. 1 DVAusIG bedürfen bestimmte Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn Gegenseitigkeit besteht. Auf diesen Personenkreis findet im Vergleich zu den in § 2 Abs. 1 genannten Ausländern das Ausländergesetz grundsätzlich Anwendung. Alle nach §§ 2 und 3 DVAusIG bevorrechtigten Personen sind beim Auswärtigen Amt, wenn sie zu einer diplomatischen Mission gehören, oder bei den Staats- und Senatskanzleien der Länder, wenn sie zu einem Konsulat gehören, zu registrieren.

3.1.2.3.2 Das Auswärtige Amt stellt den bei ihm registrierten Personen einen Ausweis über ihre Funktion aus. Darüber hinaus erteilt es den Personen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unbeschränkt visumpflichtig wären, im Bundesgebiet ein mehr als drei Monate gültiges Visum, so dass die Zugehörigkeit zum bevorrechtigten Personenkreis auch aus dem Pass ersichtlich ist. Die Staats- und Senatskanzleien der Länder stellen den bei ihnen registrierten Personen ebenfalls eine Bescheinigung bzw. einen Ausweis aus. Sofern ein Ausländer angibt, zu dem bevorrechtigten Personenkreis zu gehören, ohne sich entsprechend ausweisen zu können, ist durch Rückfrage bei dem Auswärtigen Amt oder der zuständigen Staats- oder Senatskanzlei des Landes zu klären, ob der Ausländer dort registriert ist.

3.1.2.3.3 Von der Anwendung des Ausländergesetzes und dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung sind die in Abschnitt V Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe g des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und bevorrechtigte Personen in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausländer nicht befreit.

3.1.2.3.4 Der Befreiungstatbestand nach § 3 Abs. 1 DVAusIG und die Ausnahme gem. § 2 Abs. 1 gelten unabhängig davon, ob der Ausländer eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine nicht arbeitserlaubnispflichtige unselbständige Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ausübt. Dem Ausländer kann dies bescheinigt werden. Der Begriff der Erwerbstätigkeit ist in § 12 DVAusIG bestimmt.

3.1.2.4 Zu § 4 DVAusIG

3.1.2.4.1 Amtliche Pässe sind Nationalpässe eines ausländischen Staates, die dessen Amtsträgern oder Reisenden im amtlichen Auftrag ausgestellt werden (z.B. Diplomaten-, Ministerial-, Dienstpässe; vgl. § 4 Abs. 5 PaßG).

- 3.1.2.4.2 Für eine Befreiung nach § 4 Abs. 3 DVAusIG (Schüler von Drittstaaten) wird vorausgesetzt, dass
- der ausländische Schüler als Mitglied einer Schülergruppe einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule im Rahmen eines Schulausfluges reist,
 - die Gruppe von einem Lehrer der betreffenden Schule begleitet wird,
 - die mitreisenden Schüler in einer mitzuführenden Liste nach amtlichem Muster i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 8 DVAusIG identifizierbar eingetragen sind, aus der der Zweck und die Umstände des Aufenthalts bzw. der Durchreise hervorgehen und
 - der ausländische Schüler sich durch einen Pass oder Passersatz ausweisen kann (zur Funktion der Liste als Passersatz siehe Nummer 4.2.2.4).

Lehrer oder andere Begleitpersonen werden von der Befreiungsregelung des § 4 Abs. 3 DVAusIG nicht umfasst.

3.1.2.5 Nicht belegt

3.1.2.6 Zu § 6 DVAusIG

Nach dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union ist die Befreiung nach § 6 Nr. 1 DVAusIG insbesondere für Ausländer in den Zollanschlussgebieten Mittelberg und Jungholz von Bedeutung, die nicht nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigt sind. Der ständige Wohnsitz in den Zollanschlussgebieten wird im Pass oder Passersatz des Ausländers durch Stempelabdruck der Gemeindeverwaltung bestätigt.

3.1.2.7 Zu § 7 DVAusIG

3.1.2.7.1 Bei Ausländern, die nach der Einreise in das Bundesgebiet den Beschränkungen des § 7 DVAusIG zuwiderhandeln, entfällt die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Passpflicht. Sie sind nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unerlaubt eingereist und unterliegen dem Gebot der Zurückschiebung (§ 61 Abs. 1). Eine Zuwiderhandlung liegt insbesondere dann vor, wenn der Ausländer die Reise nicht über einen in der Nähe gelegenen Flughafen fortsetzt oder von dem Weg zum nächstgelegenen Flughafen ohne besonderen Anlass abweicht. Das sog. Zwischenlandeprivileg gilt auch für mehrmalige Zwischenlandungen in Deutschland.

3.1.2.7.2 Bei der Auslegung des Begriffs "in der Nähe gelegener Flughafen" ist grundsätzlich auf die räumliche Nähe des Flughafens abzustellen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Aufenthalt auf beiden Flughäfen in unmittelbarem Zusammenhang mit der gebuchten Flugstrecke stehen muss.

3.1.2.7.3 Die Befreiung gilt für die in § 7 Abs. 4 DVAusIG genannten Staatsangehörigen unter den entsprechenden Voraussetzungen auch für den Rückflug im unmittelbaren Anschluss an den rechtmäßigen Aufenthalt in den genannten Zielstaaten. Die Befreiung gilt auch, wenn die in der Vorschrift genannten Staatsangehörigen vor der Reise in einen oder mehrere der genannten Zielstaaten in einen anderen Staat reisen, der ihnen Einreise oder Aufenthalt erlaubt hat.

3.1.2.7.4 Mit dem Inkraftsetzen des Schengener Durchführungsübereinkommens sind Flüge über Deutschland in einen anderen Schengen-Staat keine Transitflüge mehr. § 7 Abs. 3 DVAusIG ist in bezug auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur anwendbar, wenn der Zielstaat nicht zu den Schengener Vertragsstaaten gehört.

3.1.2.8 Zu § 8 DVAusIG

- 3.1.2.8.1 Um Durchgangsverkehr i.S.v. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DVAusIG handelt es sich, wenn das Schiff mindestens drei Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, anläuft. Werden lediglich zwei Staaten oder innerhalb eines Staats zwei oder mehrere Häfen angelaufen, handelt es sich nicht um Durchgangsverkehr.
- 3.1.2.8.2 Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 DVAusIG wird den in § 8 Abs. 3 DVAusIG bezeichneten Fahrgästen kein Landgangsausweis ausgestellt. Diese Einschränkung gilt nicht für Besatzungsmitglieder der Fähren und Schiffe, die nur bis zum Bundesgebiet fahren. Den Besatzungsmitgliedern kann ein Landgangsausweis ausgestellt werden.
- 3.1.2.8.3 Unter Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes ist das jeweilige Stadt- oder Gemeindegebiet zu verstehen.

3.2 Aufenthaltsgenehmigungspflicht von Seeleuten

- 3.2.1 Ausländische Seeleute auf deutschen Seeschiffen sind auch dann aufenthaltsgenehmigungspflichtig, wenn das Schiff sich außerhalb des Bundesgebietes befindet. Wenn sie im Ausland anheuern, müssen sie die Aufenthaltsgenehmigung vor Ausstellung des Seefahrtbuches als Visum einholen. Das Visum bedarf gem. § 11 Abs. 2 Nr. 7 DVAusIG nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn der Ausländer auf einem deutschen Seeschiff beschäftigt werden soll, das in das internationale Seeschiffahrtsregister eingetragen ist (§ 12 des Flaggenrechtsgesetzes), und er nicht zugleich einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet.
- 3.2.2 Ausländern, die nicht im Besitz der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung sind, darf in der Regel eine Aufenthaltsgenehmigung nur zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an Bord eines Seeschiffes mit Bundesflagge erteilt werden, das in das internationale Seeschiffahrtsregister eingetragen ist. Für Ausländer, die nicht schon regelmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, kommt im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland nicht in Betracht (Folge aus § 21 Abs. 4 Flaggenrechtsgesetz und § 10). Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 AAV). Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 für einen Familiennachzug sind nicht erfüllt, wenn es dem Ausländer an einem gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet fehlt.
- 3.2.3 Seeleute, die einen Nationalpass eines der Staaten aus der Positivliste (Anlage 1 zur DVAusIG) besitzen, erhalten lediglich eine Aufenthaltsbewilligung für längstens drei Monate, damit sie sich das Seefahrtbuch ausstellen lassen können. Danach gilt für sie die Befreiung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 DVAusIG. Die Aufenthaltsbewilligung ist mit der Nebenbestimmung zu versehen:
- "Gültig nur für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschiffahrt",
- ggf. mit dem Zusatz:
- "an Bord eines Schiffes, das in das internationale Seeschiffahrtsregister eingetragen ist".
- 3.2.4 Den anderen Seeleuten wird eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Beschäftigung, längstens jedoch für zwei Jahre erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis kann entsprechend verlängert werden (§ 13 Abs. 1). Sie ist mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

"Gültig nur für die Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschiffahrt"

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an Bord eines Seeschiffes, das in das internationale Seeschiffregister eingetragen worden ist, ist der erste Satz der vorgenannten Nebenbestimmung durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

"an Bord eines Schiffes, das in das internationale Seeschiffregister eingetragen ist".

Dies gilt nicht für ausländische Seeleute, die bereits im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für eine uneingeschränkte Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschiffahrt waren.

- 3.2.5 Die auf die unselbständige Erwerbstätigkeit in der Seeschiffahrt beschränkten Nebenbestimmungen (siehe Nummern 3.2.3 bis 3.2.4) sind bei türkischen Seeleuten nicht mehr anzuordnen, wenn sie nach Artikel 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 begünstigt sind und daher auch im Bundesgebiet eine andere unselbständige Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen dürfen. In diesem Fall findet § 28 Abs. 3 keine Anwendung. Die Begünstigung nach Artikel 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80 umfasst auch das Recht auf Arbeitssuche. Dem Ausländer ist die Arbeitssuche im Rahmen der in § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Wirkung von drei Monaten gestattet, wenn er durch eine Bescheinigung der Arbeitsverwaltung nachweist, dass er sich zur Arbeitsvermittlung im Bundesgebiet aufhält. Das Recht auf Arbeitssuche kann länger als drei Monate andauern, wenn der Ausländer weiterhin mit Aussicht auf Erfolg über das zuständige Arbeitsamt eine neue Beschäftigung sucht.

3.3 Visumpflicht

- 3.3.1.1 Zuständig für die Erteilung des Visums sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen (deutsche Auslandsvertretungen: Schengen-Visum, deutsches nationales Visum i.S.v. Artikel 18 SDÜ) sowie die Auslandsvertretungen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Visum, siehe Nummer 3.3.3.0-3.3.3.3). Die Aufenthaltsgenehmigung darf vor der Einreise oder nach der Einreise bei den Ausländerbehörden nur eingeholt werden, wenn es gesetzlich oder durch Verordnung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. §§ 9, 10 DVAusIG) zugelassen ist.
- 3.3.1.2 Die Visumpflicht besteht nur, soweit der Ausländer nicht vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist. Das Visum entspricht einer der in § 5 genannten Aufenthaltsgenehmigungen (ausgenommen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung). Der Ausländer hat den Aufenthaltsgrund bzw. -zweck bei der Beantragung des Visums anzugeben.
- 3.3.1.3 Falls eine befristete Aufenthaltsgenehmigung, die im Bundesgebiet erteilt wurde, während eines Auslandsaufenthalts abgelaufen ist, hat der Ausländer kein Recht auf Verlängerung im Bundesgebiet; auch in diesem Falle unterliegt er der Visumpflicht. Entfällt jedoch nach der Einreise etwa aufgrund einer Rechtsänderung die Visumpflicht, ist dies bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu beachten.
- 3.3.2.1 Die Erteilung eines Visums von bis zu drei Monaten liegt im Ermessen der deutschen Auslandsvertretung (§ 7 Abs. 1, § 28 Abs. 1). Stehen der Ermessensausübung Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 nicht entgegen, sind bei der Entscheidung die öffentlichen Interessen und schutzwürdigen Interessen des Ausländers zu berücksichtigen (z.B. Förderung grenzüberschreitender Beziehungen, Schutz von Ehe und Familie, Wohl des Kindes). Liegt der Aufenthaltswitz in dem Besuch von Verwandten im Bundesgebiet, ist auch auf den Grad der Verwandtschaft und darauf abzustellen, welche aufenthaltsrechtliche Position der im Bundesgebiet lebende Verwandte hat. Im Ausland lebende Eltern eines Asylberechtigten sollen wegen seiner starken aufenthaltsrechtlichen Stellung im allgemeinen nicht auf eine Begegnung mit dem Asylberechtigten in einem Drittstaat verwiesen werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte für einen beabsichtigten Daueraufenthalt vor.

- 3.3.2.2 Die nach § 63 Abs. 3 zuständige deutsche Auslandsvertretung hat den Zustimmungsvorbehalt nach § 64 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 3 DVAuslG zu berücksichtigen. Bei der Zustimmung handelt es sich um einen nicht selbständig anfechtbaren Mitwirkungsakt. Ein Visum darf nur erteilt werden, wenn die Ausländerbehörde der Erteilung zustimmt. Die Zustimmung bildet jedoch kein Hindernis für die Ablehnung des Visums durch die deutsche Auslandsvertretung aus Rechts- oder Ermessensgründen. Zur Vorabzustimmung siehe Nummer 64.4.5.0 ff.
- 3.3.2.3 Die deutsche Auslandsvertretung hat bei der Erteilung nationaler Visa im Visumantrag zum Ausdruck zu bringen, welche Aufenthaltsgenehmigung i.S.v. § 5 erteilt wird. Falls sie dem Aufenthaltsbegehren des Ausländers nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht, ist eine entsprechende Entscheidung ggf. nach Beteiligung der im Inland zuständigen Ausländerbehörde zu treffen. Die deutschen Auslandsvertretungen können den Visumantrag ohne Begründung und Rechtsmittelbelehrung ablehnen (§ 66 Abs. 2; zur Entbehrlichkeit eines Vorverfahrens vgl. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO sowie zur örtlichen Zuständigkeit im Falle eines Klageverfahrens § 52 Nr. 2 Satz 4 VwGO). Für die Versagung des Visums an der Grenze ist die Grenzbehörde zuständig (§ 63 Abs. 4 Nr. 2, § 66 Abs. 2, § 71 Abs. 1).
- 3.3.3 Schengen-Visum
- 3.3.3.0 Nicht belegt
- 3.3.3.1 Das Schengen-Visum wird für den zweckgebundenen Aufenthalt von bis zu drei Monaten pro Halbjahr ausgestellt (z.B. für Touristenreisen, Besuchsaufenthalte, Geschäftsreisen) und berechtigt nach Maßgabe der Artikel 10, 11 und 19 SDÜ zum freien Reiseverkehr im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten. Für die Erteilung von Schengen-Visa mit dem Hauptreiseziel Deutschland sind grundsätzlich die deutschen Auslandsvertretungen zuständig (Artikel 12 Abs. 2 SDÜ); solche Visa können jedoch auch von den Auslandsvertretungen der anderen Schengen-Staaten mit Wirkung für Deutschland ausgestellt werden. Das Schengen-Visum hat im Geltungsbereich des Ausländergesetzes die Rechtswirkungen einer Aufenthaltsbewilligung (§ 28 Abs. 1).
- 3.3.3.2 Nicht belegt
- 3.3.3.3 Die nach Artikel 21 SDÜ begünstigten Ausländer bedürfen für einen Kurzaufenthalt bis zu drei Monaten im Bundesgebiet keines Visums.
- 3.3.4 Das nationale Visum
- 3.3.4.1 Visa, die nicht dem Anwendungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens unterfallen (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder längerfristig angestrebter Aufenthalt von über drei Monaten, u.a. bei Familiennachzug), sind weiterhin nationale Visa (vgl. Artikel 18 SDÜ). Die Erteilung dieser Visa richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften des Ausländergesetzes und den hierzu ergangenen Bestimmungen (vgl. § 11 DVAuslG). Im Unterschied zum Schengen-Visum wird das nationale Visum im Feld "Art des Visums" mit dem Buchstaben "D" gekennzeichnet.
- 3.3.4.2 Das nationale Visum ist nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Schengen-Staates gültig; es berechtigt jedoch den Ausländer zur einmaligen Durchreise durch die anderen Schengen-Staaten, um in den Zielstaat zu gelangen, der das nationale Visum erteilt hat, sofern der Ausländer die Einreisevoraussetzungen gem. Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a, d und e SDÜ erfüllt und keine nationale Ausschreibung zur Einreiseverweigerung besteht (Artikel 18 Satz 2 SDÜ). Die Dauer der Durchreise ist auf fünf Tage beschränkt.
- 3.3.5 Zu § 9 DVAuslG

- 3.3.5.0 § 9 DVAusIG regelt die Fälle, in denen der nicht von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreite Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise in das Bundesgebiet einholen kann (Befreiung von der Visumpflicht). Für die Entscheidung ist die Ausländerbehörde zuständig; einer Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung bedarf es nicht. § 69 findet Anwendung. Die gesetzlichen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 greifen nicht in den Fällen des § 9 DVAusIG ein.
- 3.3.5.1 Von der Visumpflicht befreit sind als Staatsangehörige der EFTA-Staaten noch die Staatsangehörigen der Schweiz. Die Staatsangehörigen der EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sind den Staatsangehörigen der EU-Staaten gleichgestellt (vgl. § 15c AufenthG/ EWG).
- 3.3.5.2 § 9 Abs. 2 DVAusIG befreit Ausländer von der Visumpflicht, die sich bereits rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und einen Familiennachzug zu Deutschen oder Ausländern nach § 23 oder unter Anwendung des § 17 Abs. 1 anstreben. Bei Asylsuchenden wird, sofern die Voraussetzungen für den Familiennachzug aufgrund einer Eheschließung nach den §§ 23 bzw. 17 Abs. 1 vorliegen, die Aufenthaltsgenehmigung unabhängig von der Weiterverfolgung des Asylverfahrens erteilt. Ein Familiennachzug nach § 29 Abs. 1 oder ein Zuzug nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 fällt nicht unter die erleichterten Einreisevorschriften. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 DVAusIG setzt entgegen Nummer 1 dieser Vorschrift ausdrücklich die erlaubte Einreise voraus. Damit eine Umgehung der Familiennachzugsbestimmungen ausgeschlossen wird, müssen die Nachzugsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nach der Einreise erfüllt worden und in den Fällen der Nummern 2 und 3 während des rechtmäßigen Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet eingetreten sein. Um einen rechtmäßigen Aufenthalt handelt es sich z.B., wenn die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung noch nicht entfallen ist, der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 9 Abs. 4 DVAusIG, ein Visum nach § 13 Abs. 2 besitzt oder der Aufenthalt des Ausländers gestattet ist (§ 55 Abs. 1 AsylVfG).
- 3.3.5.3 Die in § 9 Abs. 3 DVAusIG aufgeführten Staatsangehörigen können für einen Aufenthalt über drei Monate hinaus ohne Rücksicht auf die Dauer und den Zweck des Aufenthalts die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Die Aufenthaltsgenehmigung ist mit der Auflage zu versehen:
- “Erwerbstätigkeit nicht gestattet”.
- 3.3.5.4 Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 DVAusIG kann der Aufenthalt der in Anlage I zur DVAusIG aufgeführten Staatsangehörigen im Bundesgebiet auf Antrag (§ 69 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 6 DVAusIG) längstens um weitere drei Monate insgesamt bis zu sechs Monaten verlängert werden. Die Berechnung der möglichen Gesamtgeldungsdauer beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung. Maßgeblich ist insoweit das vom Ausländer angegebene Einreisedatum. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angabe ist davon auszugehen, dass die Einreise bereits drei Monate zurückliegt. Die zu erteilende Aufenthaltsbewilligung ist mit der Auflage zu versehen:
- “Erwerbstätigkeit nicht gestattet”.
- Der Erteilung einer weitergehenden Aufenthaltsbewilligung steht der gesetzliche Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 entgegen; § 9 Abs. 1 Nr. 1 findet Anwendung. Die Visumfreiheit entfällt, sobald der Ausländer eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.
- 3.3.5.5.1 § 9 Abs. 5 Nr. 1 DVAusIG erstreckt sich nur auf die nach §§ 2, 3, 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DVAusIG sowie § 6 DVAusIG vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Ausländer. Auch unter diese Vorschrift fallen Ausländer nach § 2 Abs. 1 und Ausländer, die nach dem Nato-Truppenstatut nicht der Aufenthaltsgenehmigungspflicht unterliegen. Wegen des auf sechs Monate beschränkten Aufenthalts findet die Vorschrift

keine Anwendung z.B. auf Ausländer, die sich aufgrund der § 13 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 4 DVAusIG und Artikel 21 SDÜ im Bundesgebiet aufhalten. Das gilt auch für Ausländer nach § 7, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 4 und 5 DVAusIG, deren vorübergehender Aufenthalt im Bundesgebiet generell räumlich beschränkt ist.

3.3.5.5.2 Bei § 9 Abs. 5 Nr. 2 DVAusIG handelt es sich um einen Auffangtatbestand vor allem für Fälle, in denen der Ausländer im Zeitpunkt der Einreise nur für einen bis zu längstens sechs Monate befristeten Aufenthalt vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war und erst nach der Einreise einen weitergehenden Befreiungstatbestand erfüllt. Dieser Fall liegt z.B. bei einem visumfrei eingereisten Positivstaater vor, der nach der Einreise von einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung eingestellt wird und dadurch in den Genuss eines weiteren Befreiungstatbestandes gelangt. Die nach den §§ 7 und 8 DVAusIG befreiten Ausländer sind nicht erlaubt i.S.v. § 9 Abs. 5 Nr. 2 DVAusIG eingereist, wenn sie die dort genannten Beschränkungen nicht einhalten. Ebenfalls nicht erlaubt eingereist sind Asylbewerber, wenn im Zeitpunkt der (unkontrollierten) Einreise ein Einreiseverweigerungsgrund nach § 18 Abs. 2 AsylVfG vorgelegen hat.

3.3.5.6 Die Antragsfrist endet nach § 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 DVAusIG vorzeitig, wenn der Aufenthalt eines Ausländers, der vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist, nach § 3 Abs. 5 zeitlich beschränkt wird mit Ablauf der dafür festgesetzten Frist (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Der vorzeitige Ablauf der Antragsfrist nach § 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 DVAusIG tritt unabhängig davon ein, ob der Ausländer die wirksame Ausweisung angefochten hat (§ 72 Abs. 2 Satz 1).

3.3.5.7 Solange das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 8 Abs. 2 besteht, entfällt eine Befreiung von der Visumpflicht nach § 9 Abs. 1 bis 5. Ausländer, die entgegen § 9 Abs. 7 DVAusIG ohne erforderliches Visum einreisen, sind unerlaubt eingereist (§ 58 Abs. 1 Nr. 3).

3.4 Ermächtigung für Eilverordnung

Nicht belegt

3.5 Beschränkungen des genehmigungsfreien Aufenthalts

3.5.1.1 § 3 Abs. 5 findet uneingeschränkt Anwendung auf Ausländer, die nach den §§ 1, 2, 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 DVAusIG und den §§ 6 bis 8 DVAusIG vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind.

3.5.1.2 § 3 Abs. 5 findet keine Anwendung auf heimatlose Ausländer, auf die vom Anwendungsbereich des Ausländergesetzes gemäß § 2 Abs. 1 ausgenommenen Ausländer, auf die nach §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DVAusIG befreiten Ausländer und auf Asylbewerber, deren Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist. Bei Aufenthalten im Rahmen der Antragsfrist gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 6 Satz 1 DVAusIG sowie bei der Wirkung nach § 69 Abs. 3 handelt es sich nicht um genehmigungsfreie Aufenthalte, die gemäß § 3 Abs. 5 zeitlich beschränkt werden können. In diesen Fällen bedarf der Ausländer einer Aufenthaltsgenehmigung, über deren Erteilung oder Versagung erst auf Antrag entschieden wird. Bei Aufenthalten, die von Amts wegen genehmigt wurden (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2), handelt es sich bis zur entsprechenden Entscheidung ebenfalls nicht um einen genehmigungsfreien Aufenthalt im Sinne von § 3 Abs. 5. Hinsichtlich der nachträglichen zeitlichen Beschränkung des Aufenthalts von nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeitsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Aufenthaltsgesetz/EWG verwiesen.

3.5.2.1 Eine zeitliche Beschränkung kommt nur in Betracht, wenn eine vorzeitige Aufenthaltsbeendigung zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich und eine Ausweisung im Hinblick auf die Folgen nach § 8 Abs. 2 unangemessen ist. In der Regel ist die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen.

- 3.5.2.2 Räumliche Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen können zur Wahrung des Gesetzeszwecks verfügt werden (siehe Nummer 12.1.1).
- 3.5.3.1 Erlangt die Ausländerbehörde Kenntnis von der Einreise eines Ausländers (vgl. § 13 DVAuslG sowie gesetzliche Meldepflicht nach Landesrecht), der bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist, hat sie spätestens drei Monate nach der Einreise zu prüfen,
- 3.5.3.1.1 - ob der Ausländer wieder ausgereist ist und,
3.5.3.1.2 - falls er nicht ausgereist ist, ob der Ausländer ein weitergehendes Aufenthaltsrecht hat.

Unterbleibt die Befristung trotz Kenntnis der Ausländerbehörde vom Aufenthalt über einen längeren Zeitraum, kann einer nachträglichen Befristung der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes entgegenstehen.

- 3.5.3.2 Erfüllt der Ausländer die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, ist er lediglich darauf hinzuweisen, dass die Befreiung nur besteht, solange er die Pass- oder Ausweispflicht erfüllt, und dass er rechtzeitig vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen hat.
- 3.5.4 Den nach § 2 DVAuslG vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Ausländern ist auf Antrag ihr Aufenthaltsrecht zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist in gleicher Weise zu befristen wie eine Aufenthaltsgenehmigung. Als Bescheinigung kann auch - mit entsprechender Geltungsdauer - die Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt werden, die dem Ausländer zu erteilen wäre, wenn er aufenthaltsgenehmigungspflichtig wäre. Die Gebühr richtet sich nach § 3 Nr. 7 und § 7 Abs. 1 AuslGebV. Dies gilt nicht für Minderjährige, die als Familienangehörige nach dem Aufenthaltsgesetz/ EWG freizügigkeitsberechtigt sind. Ihnen wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG gebührenfrei erteilt (§§ 7, 13 AufenthG/EWG).
- 3.5.5 Nicht belegt
- 3.5.6 Hängt eine Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung davon ab, dass der Aufenthalt des Ausländers einen bestimmten Zeitraum nicht überschreitet, und kann die Dauer des Aufenthalts nach Prüfung nicht festgestellt werden (z.B. durch Vorlage von Fahrkarten, Quittungen), kann, da die Beweislast insoweit beim Ausländer liegt (§ 70 Abs. 1), regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der für die Befreiung maßgebliche Zeitraum überschritten ist. Bei der Berechnung des Zeitraumes, der für eine Befreiung von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis maßgeblich ist, sind Zeiten einzubeziehen, während deren der Ausländer das Bundesgebiet aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde verlassen hat, wenn sich aus dem bei einer Personenkontrolle im Pass oder Passersatz eingetragenen Kontrollstempel nichts Gegenteiliges ergibt (siehe Nummer 4.1.5).
- 3.5.7.1 Die Beschränkung des Aufenthalts nach § 3 Abs. 5 bedarf der Schriftform (§ 66 Abs. 1 Satz 2). Die zeitliche Beschränkung kann bereits ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Verfügung erfolgen. Sie soll nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 und 2 mit einer Abschiebungsandrohung verbunden werden. Die Ausreisefrist darf erst zu einem Zeitpunkt beginnen, in dem der Ausländer nicht mehr von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit ist.
- 3.5.7.2 Mit der zeitlichen Beschränkung entfällt die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung (§ 44 Abs. 5 Satz 2). Das Gesetz sieht für diese Wirkung der zeitlichen Beschränkung keine Befristung vor. Dem Ausländer sind Einreise und Aufenthalt nicht verwehrt, er braucht jedoch zukünftig eine Aufenthaltsgenehmigung. Darauf soll der Ausländer hingewiesen werden. Im Pass ist zu vermerken:

"Die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung nach § ... DVAusIG erlischt mit Ablauf des ...".

- 3.5.7.3 Durch die zeitliche Aufenthaltsbeschränkung wird der Ausländer ausreisepflichtig (§ 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 1). Widerspruch und Klage gegen die zeitliche Beschränkung des Aufenthalts entfalten nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dennoch bleibt die Ausreisepflicht weiterhin bestehen (§ 72 Abs. 2 Satz 1). Der Ausländer hält sich daher nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet auf, sein Aufenthalt kann sich nicht mehr rechtlich verfestigen. Durch die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs entfällt die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, es sei denn, die sofortige Vollziehung der Maßnahme wurde angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) oder die Voraussetzungen des § 80b Abs. 1 VwGO sind erfüllt. Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts liegt allerdings dann nicht vor, wenn die zeitliche Aufenthaltsbeschränkung nachträglich durch behördliche oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird (§ 72 Abs. 2 Satz 2).

4 Zu § 4 Passpflicht

4.0 Allgemeines

- 4.0.1 Die Passpflicht, der Besitz eines gültigen Passes oder eines anerkannten Passersatzes, erstreckt sich auf Einreise und Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet. Die Erfüllung der Passpflicht ist grundsätzlich eine zwingende Voraussetzung für die erlaubte Einreise (§ 58 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder deren Verlängerung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 13 Abs. 1); wird sie im Bundesgebiet nicht mehr erfüllt, kann eine erteilte Aufenthaltsgenehmigung widerrufen werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 1). Ausnahmen sind im Einzelfall lediglich in dem in § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 AusIG genannten Umfang zulässig. Danach kann vor der Einreise lediglich das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von der Passpflicht zulassen.

- 4.0.2 Die Passpflicht besteht unabhängig von der Pflicht zur Mitführung des Passes oder Passersatzes beim Grenzübertritt (§ 59 Abs. 1) und von den ausweisrechtlichen Pflichten gemäß § 40 (z.B. Passvorlagepflicht).

- 4.0.2.1 Die Passpflicht erstreckt sich nicht auf die Ausländer, die von der Anwendung des Ausländergesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1). Hinsichtlich der Ausstellung von Ausweisen für Mitglieder ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen wird auf Abschnitt VIII des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern über Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

- 4.0.2.2 Freizügigkeitsberechtigte Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen gemäß § 10 AufenthG/EWG nur der Ausweispflicht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht (Ordnungswidrigkeit nach § 12a AufenthG/ EWG) führt für sich allein nicht zu einer die Freizügigkeit beschränkenden Maßnahme (Artikel 3 Abs. 3 Richtlinie 64/221/EWG).

- 4.0.3 Ein Verstoß gegen die Passpflicht ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 und 6 strafbewehrt. Ein Verstoß gegen die Passpflicht und Visumpflicht (§ 3 Abs. 3 Satz 1) liegt nicht vor, wenn der Ausländer, der eine gültige Aufenthaltsgenehmigung besitzt, aus einem seiner Natur nach lediglich vorübergehenden Grund mit einem gültigen Pass das Bundesgebiet verlässt, diesen im Ausland verliert und innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung mit einem neuen Pass in das Bundesgebiet einreist (siehe Nummer 4.1.6).

- 4.0.4 Der Pass oder ein anerkannter Passersatz berechtigt zum ordnungsgemäßen Grenzübertritt nach Maßgabe des § 59. Durch den Besitz eines gültigen Passes wird den

Behörden die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit sowie der Rückkehrberechtigung seines Inhabers ohne weiteres ermöglicht. Wird diese der innerstaatlichen Rechtssicherheit dienende Funktion des Passes erfüllt, erübrigt sich eine Identitätsfeststellung gemäß § 41.

4.1 Erfüllung der Passpflicht

- 4.1.1.1 Der Passpflicht wird durch den Besitz eines gültigen Nationalpasses (amtlicher Pass oder Reisepass) oder eines Passersatzes (§ 14 DVAuslG) genügt. Die Passpflicht besteht unabhängig davon, ob die Erlangung eines Nationalpasses oder zugelassenen Passersatzes (§ 14 Abs. 2 DVAuslG) unzumutbar wäre. Die Passpflicht gilt auch für Ausländer unter 16 Jahren. Die Eltern sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Passpflicht genügen (§ 68 Abs. 4). Die Ausländerbehörde soll die Eltern auf diese Verpflichtung hinweisen.
- 4.1.1.2 Das Merkmal "Besitz eines gültigen Passes" ist auch dann erfüllt, wenn der Ausländer den Pass zwar nicht mitführt, jedoch der Ausländerbehörde binnen angemessener Frist nachweist, dass er über einen gültigen Pass verfügt (§ 70 Abs. 1). Ein Verstoß gegen die Passpflicht liegt nicht vor, wenn der Pass in Verwahrung genommen wurde (§ 42 Abs. 6, § 21 Abs. 1 AsylVfG). Asylantragsteller sind verpflichtet, den Pass oder Passersatz den mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden zu überlassen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG). Die Herausgabe des Passes an Asylantragsteller richtet sich nach § 21 Abs. 5, § 65 AsylVfG. Eine Ablichtung des Passes oder Passersatzes ist zu den Akten zu nehmen.
- 4.1.2 Die Erfüllung der Passpflicht setzt nicht voraus, dass jeder Ausländer ein gültiges Passdokument besitzt. Es reicht auch ein Familienpass. Für Ausländer unter 16 Jahren genügt die zulässige Miteintragung in einem Familienpass. Sie erfüllen die Passpflicht auch durch den Besitz eines Kinderausweises gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 9 DVAuslG oder in der Form einer Sammelkarte nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 DVAuslG (siehe Nummer 4.2.2.3). Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, benötigen einen eigenen Pass bzw. Passersatz.
- 4.1.3 Die Passpflicht ist in erster Linie auf den Besitz eines gültigen Nationalpasses oder eines nach § 14 Abs. 2 DVAuslG zugelassenen ausländischen Passersatzes gerichtet. Die Ausstellung eines deutschen Passersatzes (§ 14 Abs. 1 DVAuslG) kommt erst in Betracht, wenn die Erlangung eines Nationalpasses nicht möglich (z.B. bei Staatenlosen) oder unzumutbar ist oder ein gesetzlicher Anspruch auf Ausstellung eines deutschen Passersatzes besteht (z.B. Reiseausweis für Flüchtlinge oder Staatenlose). Die Ausländerbehörde hat die Erfüllung der Passpflicht im Zusammenwirken mit dem Bundesverwaltungsamt - Ausländerzentralregister - zu überwachen.
- 4.1.4.0 Das Bundesministerium des Innern entscheidet, ob ein ausländisches Dokument als ausreichend für die Erfüllung der Passpflicht angesehen wird (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 11 und 12, Abs. 3 bis 5 DVAuslG). Bestehen Zweifel, ob ein von dem Ausländer vorgelegtes Dokument ein für Deutschland gültiger Nationalpass oder ein zugelassener Passersatz ist, hat die Ausländerbehörde über die oberste Landesbehörde beim Bundesministerium des Innern anzufragen. Dies gilt - unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung (z.B. wegen Urkundenfälschung) - nicht, wenn es sich um einen gefälschten oder verfälschten ausländischen Pass oder Passersatz handelt.
- 4.1.4.1 Ausländische Pässe müssen enthalten
- Namen und Vornamen,
 - Tag und Ort der Geburt,
 - Angabe über die Staatsangehörigkeit,
 - ein Lichtbild, das die einwandfreie Feststellung der Personengleichheit mit dem Inhaber zulässt, und die Unterschrift des Inhabers,

- die Bezeichnung der ausstellenden Behörde in oder mit ihrem Dienststempel sowie die Unterschrift eines ihrer Bediensteten sowie
- die Angabe der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereichs, der die Bundesrepublik Deutschland einschließen muss.

Ausländische Fremdenpässe müssen zusätzlich den Vermerk enthalten, dass ihr Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörden die Fremdenpässe ausgestellt haben.

- 4.1.4.2 Das Bundesministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt Ausnahmen von einzelnen dieser Erfordernisse zulassen. Soweit aufgrund bisher geltender Vorschriften Ausnahmen zugelassen worden sind, bleiben diese bestehen.
- 4.1.4.3 Amtliche Pässe, die von einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind, werden anerkannt, auch wenn in ihnen die Unterschrift des Passinhabers oder die Eintragung der Gültigkeitsdauer oder des Geltungsbereichs nicht vorgesehen ist. Ausländische Diplomatenpässe werden anerkannt, auch wenn sie die in Nummer 4.1.4.1 genannten Erfordernisse nicht erfüllen (siehe Nummer 4.0.2). Pässe, die von dem souveränen Malteserorden für ausländische geistliche oder weltliche Ritter ausgestellt worden sind, werden anerkannt.
- 4.1.4.4 Ausländische Pässe mit Zusatzblättern werden anerkannt, wenn die Zusatzblätter durch die ausländische Behörde so angebracht sind, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist und die Behörde das Anbringen der Zusatzblätter bescheinigt hat.
- 4.1.4.5 Pässe werden nicht anerkannt,
- 4.1.4.5.1 - in denen der nach Nummer 4.1.4.1 erforderliche Inhalt, mit Ausnahme der Unterschrift, unleserlich oder unkenntlich ist,
- 4.1.4.5.2 - die durch äußere Veränderungen nicht mehr dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, oder
- 4.1.4.5.3 - in denen Veränderungen vorgenommen worden sind, an deren Amtlichkeit Zweifel bestehen.
- 4.1.4.6 Für die Beurteilung, ob ein ausländischer Pass oder Passersatz ungültig ist, gelten unbeschadet völkerrechtlicher Regelungen die für deutsche Reisepässe maßgebenden Vorschriften (siehe auch Nummer 4.2.2.1.9).
- 4.1.5 Vermerke, die in dem Pass oder Passersatz eines Ausländers eingetragen werden, sind mit Angabe des Ortes und des Datums, Unterschrift und einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. Im automatisierten Visumverfahren sowie bei der Eintragung von Kontrollstempeln werden Ausnahmen zugelassen. Im Pass oder Passersatz eines Ausländers dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden, die erkennen lassen, dass er seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung nach § 51 Abs. 1 begehrt.
- 4.1.6 Wird einem Ausländer ein neuer Pass ausgestellt, wird eine in dem alten Pass eingetragene und noch gültige Aufenthaltsgenehmigung unter Verwendung des entsprechenden amtlichen Vordrucks in den neuen Pass übertragen (siehe auch Nummer 4.0.3). Der Vordruck ist mit dem Vermerk: "Übertrag der Aufenthaltsgenehmigung" samt Ort, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen. Hat die übertragende Behörde die Aufenthaltsgenehmigung nicht selbst erteilt, so ist auch zu vermerken, welche Behörde (§ 63 Abs. 1 und Abs. 3) die Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat. Die Amtshandlung ist gebührenpflichtig.

4.2 Befreiungen und Passersatzpapiere

- 4.2.1 Befreiung von der Passpflicht

Befreiungen von der Passpflicht ergeben sich aus den §§ 5 bis 8 DVAusIG. Außerdem bestimmt § 24 DVAusIG, unter welchen Voraussetzungen einem Ausländer, der keinen Pass oder Passersatz besitzt, auf dem Ausweisersatz (§ 39 Abs. 1) die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet bescheinigt und für den Grenzübertritt eine Ausnahme von der Passpflicht erteilt werden kann.

4.2.2 Einführung und Zulassung amtlicher Ausweise als Passersatz

4.2.2.0 Allgemeines

Die als Passersatz eingeführten und zugelassenen amtlichen Ausweise sind in § 14 DVAusIG abschließend genannt, soweit nicht aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages (§ 1 Abs. 1) andere amtliche Ausweise als Passersatz anerkannt worden sind (z.B. Reiseausweis für Flüchtlinge, Reiseausweis für Staatenlose, der Laissez-Passer der Vereinten Nationen). § 14 Abs. 1 DVAusIG bezieht sich auf die in Deutschland eingeführten Passersatz-Reisedokument (§ 39 Abs. 2; § 14 Abs. 1 Nr. 1, §§ 15 bis 18 DVAusIG), Grenzgängerkarte (§ 14 Abs. 1 Nr. 2, § 19 DVAusIG), Reiseausweis als Passersatz (§ 14 Abs. 1 Nr. 3, §§ 20 und 23 Satz 1 DVAusIG), Passierschein (§ 14 Abs. 1 Nr. 4, § 21 Abs. 1 und 3, § 23 Satz 1 DVAusIG) und Landgangsausweis (§ 14 Abs. 1 Nr. 5, § 21 Abs. 2, § 23 Satz 1 DVAusIG). Bei den in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 DVAusIG genannten Ausweisen handelt es sich um allgemein zugelassene amtliche Ausweise ausländischer Staaten oder um Ausweise aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen. Andere als die dort aufgeführten Ausweise oder Pässe erfüllen grundsätzlich nicht die rechtlichen Anforderungen für die Passpflicht wie z.B. Wehrpässe, Mutterpässe, Personal- oder sonstige Identitätsausweise und Kennkarten. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 11 oder 12 DVAusIG kann das Bundesministerium des Innern zusätzliche Passersatzpapiere, die von Behörden anderer Staaten ausgestellt werden, als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkennen.

4.2.2.1 Reiseausweis für Flüchtlinge

4.2.2.1.0 Die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 DVAusIG) richtet sich nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (GK). Dem berechtigten Personenkreis kann anstelle des Reiseausweises nach diesem Abkommen ein Reiseausweis nach dem Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise an Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 ausgestellt werden, wenn sie in Staaten reisen wollen, für die zwar das Londoner Abkommen, nicht aber das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 gilt.

4.2.2.1.1 Folgende Ausländer haben im Rahmen eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge:

- 4.2.2.1.1.1 - Personen, die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt worden sind, und gleichgestellte Personen wie:
- Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist (§ 2 Abs. 3 AsylVfG),
 - Familienangehörige eines Asylberechtigten, die nach § 26 AsylVfG als Asylberechtigte anerkannt worden sind,
 - Familienangehörige eines Asylberechtigten, denen nach § 7a Abs. 3 AsylVfG 1982 die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt wurde,
 - Personen, die als ausländische Flüchtlinge nach der Asylverordnung anerkannt worden sind (vgl. AuslVwV Nummer 7 zu § 28 AusIG 1965)

mit dem Eintrag:

"Der Inhaber dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt"

- 4.2.2.1.1.2 - Ausländer, bei denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (§ 3 AsylVfG) mit dem Eintrag:

"Der Inhaber dieses Reiseausweises ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge."

- 4.2.2.1.1.3 - Heimatlose Ausländer mit dem Eintrag:

"Der Inhaber dieses Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt."

- 4.2.2.1.1.4 - Kontingentflüchtlinge (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge) mit dem Eintrag:

"Der Ausweisinhaber ist ausländischer Flüchtling im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge."

- 4.2.2.1.1.5 - Flüchtlinge, die von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden sind, wenn die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf Deutschland übergegangen ist (Artikel 28 GK i.V.m. § 11 Anhang zu diesem Abkommen) mit dem Eintrag:

"Der Inhaber dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden."

- 4.2.2.1.2 Die Gültigkeitsdauer der Reiseausweise ist bei der Ausstellung in der Regel auf zwei Jahre festzusetzen. Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag um jeweils ein oder zwei Jahre bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von zehn Jahren, bezogen auf den Tag der Ausstellung des Reiseausweises, verlängert werden.

- 4.2.2.1.3 In den Reiseausweis ist einzutragen, dass sein Inhaber während der Gültigkeitsdauer des Ausweises berechtigt ist, in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren. Die Rückkehrberechtigung kann, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich erscheint, kürzer befristet werden. Sie darf jedoch nicht kürzer als drei Monate sein. Wird die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises verlängert, ist über die Dauer der Rückkehrberechtigung erneut zu entscheiden und ggf. eine Rückkehrberechtigung erneut einzutragen. Dazu ist in dem Reiseausweis der Vermerk einzutragen:

"Dem Inhaber ist gestattet, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum ... zurückzukehren."

- 4.2.2.1.4 Sofern der Geltungsbereich des Reiseausweises nicht nach § 4 des Anhangs zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf bestimmte Länder zu beschränken ist, gilt er für alle Staaten ausgenommen den Herkunftsstaat; als Geltungsbereich ist in diesem Fall in den Reiseausweis einzutragen:

"Für alle Länder ausgenommen ... (Herkunftsstaat); for all countries with the exception of ... (country of origin); pour tous les pays sauf ... (pays d'origine)."

- 4.2.2.1.5 In den Reiseausweis für Flüchtlinge dürfen die Kinder des Ausländers, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingetragen werden, auch wenn diese selbst nicht zum berechtigten Personenkreis der Flüchtlinge gehören. Sofern ein ausländischer Staat für die Einreise verlangt, dass die Reiseausweise Lichtbilder der in ihnen eingetragenen Kinder enthalten, können deren Lichtbilder in dem Ausweis angebracht werden.
- 4.2.2.1.6 Bei Vorlage eines durch eine deutsche Behörde ausgestellten Reiseausweises ist eine Eintragung über Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, von Amts wegen zu löschen. Dies gilt nicht für die in dem Reiseausweis eingetragenen minderjährigen Kinder eines Ausländers, der seine dauernde Niederlassung in einem anderen Staat anstrebt.
- 4.2.2.1.7 Wird dem Inhaber eines Nationalpasses ein Reiseausweis ausgestellt, ist ihm der Nationalpass gleichwohl zu belassen. In diesem Fall ist sowohl der Reiseausweis als auch der Nationalpass mit einem Vermerk zu versehen, der auf das Vorhandensein des anderen Ausweises hinweist.
- 4.2.2.1.8 Erlöschen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen, oder sind der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen, unanfechtbar geworden, hat der Ausländer den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben (vgl. § 72 Abs. 2, § 73 Abs. 6 AsylVfG). Falls der Ausländer dieser gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, wird der Reiseausweis eingezogen.
- 4.2.2.1.9 Für das Ausfüllen, die Änderung, Umschreibung und Einziehung von Reiseausweisen sowie die Behandlung abgelaufener, ungültig gewordener, eingezogener oder in Verlust geratener Reiseausweise finden die Bestimmungen für deutsche Reisepässe entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Feststellung, ob ein Reiseausweis gültig oder ungültig ist. Die Ausstellung eines Kinderausweises anstelle des Reiseausweises kommt nicht in Betracht.
- 4.2.2.1.10 Das Muster des Reiseausweises bestimmt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt. Andere als nach diesem amtlichen Muster hergestellte Vordrucke dürfen nicht verwendet werden.
- 4.2.2.1.11 Stehen zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Ausstellung eines Reiseausweises entgegen (Artikel 28 GK), kann einem Asylberechtigten ein Reisedokument ausgestellt werden, dessen Geltungsbereich auf das Inland beschränkt ist. Für Reisen in Staaten, die den Reiseausweis für Flüchtlinge nicht als Grenzübertrittspapier anerkennen, kann ebenfalls ein Reisedokument ausgestellt werden.
- 4.2.2.1.12 Hält sich der Inhaber eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises rechtmäßig in einem Staat auf, für den das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 oder das Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge gilt, sind für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises die Behörden desjenigen Staates zuständig, bei denen der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist (§ 11 des Anhangs zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Artikel 13 des Londoner Abkommens). Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises durch die deutsche Auslandsvertretung scheidet daher in diesen Fällen regelmäßig aus. Der Reiseausweis kann jedoch von der deutschen Auslandsvertretung dann verlängert werden, wenn der Inhaber des Reiseausweises von den Behörden des Staates, in dem er sich aufhält, keinen Reiseausweis oder sonstigen Ausweis erhält, und die Behörden dieses Staates den weiteren Aufenthalt nur unter der Voraussetzung gestatten, dass der Reiseaus-

weis verlängert wird. Für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises um mehr als sechs Monate und für eine erneute Verlängerung bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde, die den Reiseausweis ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat. Die Zustimmung ist unmittelbar bei der Ausländerbehörde einzuholen.

- 4.2.2.1.13 Hält sich der Ausländer mit einem von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweis rechtmäßig in einem Staat auf, für den das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder das Protokoll vom 31. Januar 1967 oder das Londoner Abkommen betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge nicht gelten, kann die deutsche Auslandsvertretung die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises verlängern, wenn der Inhaber von den Behörden dieses Staates keinen Ausweis erhalten kann und die Behörden den weiteren Aufenthalt nur unter der Voraussetzung gestatten, dass der Reiseausweis verlängert wird. Für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises um mehr als sechs Monate und für eine erneute Verlängerung bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde, die den Reiseausweis ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat. Die Zustimmung ist unmittelbar bei der Ausländerbehörde einzuholen.
- 4.2.2.1.14 Hat der Ausländer das Bundesgebiet verlassen und ist die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen (§ 11 des Anhangs der GK; Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980, BGBl. 1994 II S. 2645), hat der Ausländer aufgrund seiner Anerkennung als Asylberechtigter keinen Anspruch auf erneute Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 69 Abs. 2 AsylVfG). Solange der Asylberechtigte im Besitz eines gültigen von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist, erlischt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis im Fall der Ausreise nicht (§ 69 Abs. 1 AsylVfG). Dies gilt jedoch nicht für Ausländer, bei denen lediglich die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen.
- 4.2.2.1.15 Ausländer, die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden sind, können nach § 33 in das Bundesgebiet übernommen werden. Soll ihnen aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der Aufenthalt im Bundesgebiet über die Gültigkeitsdauer eines Reiseausweises für Flüchtlinge, der von einer Behörde eines anderen Staates ausgestellt wurde, hinaus gestattet werden, hat die Ausländerbehörde einen neuen Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auszustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 11 des Anhangs zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Behandlung des ausländischen Reiseausweises richtet sich nach § 12 des Anhangs zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.
- 4.2.2.2 Reiseausweis für Staatenlose
- 4.2.2.2.0 Die Ausstellung des Reiseausweises für Staatenlose richtet sich nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473), das am 24. Januar 1977 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1977 II S. 235).
- 4.2.2.2.1 Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose besteht nur dann, wenn der Staatenlose sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung nicht entgegenstehen (Artikel 28 Satz 1 Staatenlosenübereinkommen). Grundsätzlich wird ein Daueraufenthaltsrecht vorausgesetzt. Verweigert der Herkunftsstaat etwa einem Staatenlosen die Rückkehr auf Dauer, ist für den Ausländer dieser Staat nicht mehr das Land seines gewöhnlichen bzw. rechtmäßigen Aufenthalts im Sinne von Artikel 28 des Staatenlosenübereinkommens. Die Aufenthaltserlaubnis verleiht ein entsprechendes Aufenthaltsrecht im Sinne des Artikels 28 Satz 1 des Staatenlosenübereinkommens.

Diese Anforderung wird jedoch durch die Wirkung des § 69 Abs. 2 und 3 ebenso wenig erfüllt wie durch eine Duldung nach § 55 Abs. 1.

4.2.2.2.2 Nach Artikel 28 Satz 2 des Staatenlosenübereinkommens können die Vertragsstaaten auch jedem anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen einen Reiseausweis im Ermessenswege ausstellen. Sie werden insbesondere wohlwollend die Möglichkeit prüfen, solche Reiseausweise denjenigen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen auszustellen, die von dem Land, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, keinen Reiseausweis erhalten können (sog. Wohlwollensklausel). Die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose im Ermessenswege kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn dem Ausländer die Stellung eines (Wieder-) Einbürgerungsantrags zugemutet werden kann und der Ausländer nicht nachweist, dass dieser Antrag keinen Erfolg hat.

4.2.2.3 Sammellisten

4.2.2.3.1 Sammellisten, die von Behörden eines ausländischen Staates ausgestellt werden, werden anerkannt, wenn sie

- für Reisegruppen von nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzig Teilnehmer ausgestellt sind,
- Namen, Vornamen, Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des verantwortlichen Reiseleiters sowie sämtlicher Teilnehmer enthalten und
- die Gültigkeitsdauer angegeben ist.

4.2.2.3.2 Der Reiseleiter muss einen gültigen Pass besitzen. Sammellisten gelten als Passersatz nur für diejenigen in ihnen verzeichneten Personen, die sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Führerschein) ausweisen; bei Reisegruppen von Kindern gelten die Voraussetzungen für einen Kinderausweis nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 DVAusIG.

4.2.2.4 Liste der Reisenden für Schulreisen innerhalb der Europäischen Union nach Maßgabe des Artikels 2 des in § 4 Abs. 3 DVAusIG bezeichneten Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994.

Die Liste der Reisenden (siehe auch Nummer 3.1.2.4.2) gilt für den Schüler, der sich nicht durch einen eigenen Pass oder Passersatz ausweisen kann, als Passersatz i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 8 DVAusIG, wenn

- auf ihr ein Lichtbild aus neuerer Zeit angebracht ist, sofern der Schüler sich nicht durch einen eigenen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann, und
- die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Union bestätigt, dass der Schüler in diesem Staat wohnhaft und in diesen rückkehrberechtigt ist, und zugleich versichert, dass die Liste entsprechend beglaubigt ist.

Lehrer oder andere Begleitpersonen müssen einen gültigen Pass oder Passersatz besitzen.

4.3.1 Deutsche Behörden dürfen in ausländischen Pässen und den als Passersatz zugelassenen Ausweisen außer den nach dieser Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Eintragungen nichts eintragen, ändern oder löschen, es sei denn, dass sie hierzu von den Behörden ersucht oder ermächtigt worden sind, die den Pass oder Passersatz ausgestellt haben. Dies gilt nicht für die Kennzeichnung ge- bzw. verfälschter Pässe und Passersatzpapiere. In amtlichen Personalausweisen dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden.

4.3.2 Die nach § 63 zuständigen Behörden sind befugt, im Pass oder Passersatz des Ausländers einen Kontrollstempel anzubringen, dessen Gestaltung vom Bundesministerium des Innern bestimmt wird.

4.4 Wird der Ausländer als Deutscher eingebürgert, entfällt die Passpflicht (siehe Nummer 1.2.3.2).

5 Zu § 5 Arten der Aufenthaltsgenehmigung

5.1 In § 5 sind die Aufenthaltstitel abschließend genannt, die Ausländern nach Maßgabe des Ausländergesetzes aufgrund eines Verwaltungsakts erteilt werden können. Diese Aufenthaltstitel werden auch erteilt, soweit in anderen Gesetzen vorgesehen ist (§ 1 Abs. 1), dass der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung erhält (z.B. nach Artikel 6 und 7 ARB 1/80, nach den Europaabkommen mit mittel- und osteuropäischen Staaten). Bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel sind die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden (siehe Nummer 66.1.0.2 vierter Spiegelstrich).

5.2 Die Aufenthaltsgenehmigung selbst ist kein Aufenthaltstitel, sondern der Oberbegriff für die in § 5 genannten einzelnen Titel. Die Differenzierung der Aufenthaltstitel trägt dem gesetzgeberischen Willen Rechnung, Einreise und Aufenthalt, einschließlich der rechtlichen Verfestigung, von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet entsprechend unterschiedlich und abschließend zu regeln.

5.3 Die Ausländer, denen nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit gewährt wird, erhalten nach Maßgabe des AufenthG/EWG die Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Aufenthaltserlaubnis-EG) unter Verwendung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke. Entsprechendes gilt für Ausländer, die nach dem Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigt sind (vgl. § 15c AufenthG/ EWG). Das Aufenthaltsrecht dieses Personenkreises wird durch die befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG dokumentiert (vgl. 3.1.1.1).

5.4 Die Art des Aufenthaltstitels lässt den Ausländer grundsätzlich darauf schließen, ob er seinen Aufenthalt im Bundesgebiet rechtlich verfestigen darf (Rechts- und Erwartungssicherheit). Ein Wechsel des Aufenthaltstitels ist nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zulässig (vgl. z.B. § 28 Abs. 3). Der Erwerb eines eigenständigen Aufenthaltsrechts (vgl. § 19, Artikel 6 ARB 1/80) erfordert nicht zwangsläufig die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels.

5.5.1 Ist in ausländerrechtlichen Bestimmungen die Aufenthaltsgenehmigung erwähnt, bezieht sich die entsprechende Regelung auf sämtliche der in § 5 genannten Aufenthaltstitel, soweit nach Sinn und Zweck der Regelung ein bestimmter Aufenthaltstitel nicht ausgeschlossen ist (vgl. z.B. §§ 6 bis 9 AAV in bezug auf die Aufenthaltsbefugnis). Die Aufenthaltsgenehmigung als solche kann daher nicht erteilt werden. Die Ausländerbehörde muss stets entscheiden, welchen Titel sie zu erteilen hat.

5.5.2 Maßgebend für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel ist der Grund und Zweck des Aufenthalts, den der Ausländer in dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung angibt. Es darf nur der im Gesetz für den jeweiligen Grund bzw. Zweck vorgesehene Titel erteilt werden; ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht (siehe § 15, § 17 Abs. 1, § 27, § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1). Die Vorschriften über die Wahl der Aufenthaltstitel verbieten es grundsätzlich, in ihnen eine Ermächtigungsgrundlage für einen nicht bereits normierten Aufenthaltsgenehmigungstatbestand zu sehen. Liegt der Aufenthaltsgrund in der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, ergibt sich die Wahl des Aufenthaltstitels auch aus der Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV). Außerdem schreiben §§ 68 und 70 AsylVfG vor, welche Aufenthaltstitel Asylberechtigten und anerkannten ausländischen Flüchtlingen zu erteilen sind.

5.6 Die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer aufenthaltsgenehmigungspflichtig ist und einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung stellt (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 69). In dem Antrag auf Ertei-

lung einer Aufenthaltsgenehmigung muss hinreichend bestimmt sein, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer begehrt. Das Ziel des Begehrens ist ggf. zu klären. Dabei kommen dem mit dem Aufenthaltsbegehren geltend gemachten Grund oder Zweck sowie der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet wesentliche Bedeutung zu, denn diese Kriterien bestimmen den Charakter einer Aufenthaltsgenehmigung. Die Bestimmung eines Aufenthaltstitels ist jedoch auch dann erforderlich, wenn die Aufenthaltsgenehmigung von Amts wegen zu erteilen ist (vgl. § 21 Abs. 1, § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2).

- 5.7 Der einem Ausländer erteilte Aufenthaltstitel wird gegenstandslos, wenn er Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG wird (siehe Nummern 1.2.3.2 und 58.1.1.2). Hinsichtlich der Bescheinigung des Aufenthaltsrechts der vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Ausländer unter 16 Jahren siehe Nummer 3.4.4.
- 5.8.1 Beim nationalen Visum handelt es sich ebenfalls um eine Aufenthaltsgenehmigung, die nach den in § 5 genannten Aufenthaltstiteln einzustufen ist. Es ist seiner Rechtsnatur nach entweder eine Aufenthaltserlaubnis, -bewilligung oder -befugnis. Sollte aus den Unterlagen zum Visumverfahren der Aufenthaltstitel nicht ersichtlich sein, ist es Aufgabe der Ausländerbehörde, die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise formell zu bestimmen.
- 5.8.2 Eine Aufenthaltsgenehmigung ist auch das an der Grenze erteilte Ausnahme-Visum (siehe Nummer 58.2.1 und 58.2.2).
- 5.9 Die vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung) sind gemäß § 94 AuslG in die in § 5 und in §§ 1 Abs. 4, 7a AufenthG/ EWG genannten Aufenthaltstitel übergegangen. Den Ausländern, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigt sind, darf ab Inkrafttreten des Ausländergesetzes keine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden. Die Aufenthaltsberechtigung und die unbefristete Aufenthaltserlaubnis dieser Ausländer gelten nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 als unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG fort. Die bislang erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis gilt nach § 94 Abs. 3 Nr. 1 als Aufenthaltserlaubnis-EG fort (§ 1 Abs. 4 AufenthG/EWG).
- 5.10 Den Rechtscharakter einer Aufenthaltsgenehmigung erfüllen nicht
- 5.10.1 - die Betretenserlaubnis gemäß § 9 Abs. 3, die lediglich die zeitweilige Aussetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 8 Abs. 2 ist und deshalb nach den Einreisevorschriften ggf. ein zusätzliches Visum erfordert,
 - 5.10.2 - die Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG), die lediglich den kraft Gesetzes rechtmäßigen Aufenthalt eines Asylbewerbers während des Asylverfahrens bescheinigt,
 - 5.10.3 - die Duldung (§ 55 Abs. 1), die lediglich die Aussetzung der Abschiebung ist und somit die vollziehbare Ausreisepflicht und damit auch die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts in ausländerrechtlicher Hinsicht voraussetzt, und
 - 5.10.4 - die Wirkungen des § 69 Abs. 2 und 3, die der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vorausgehen.

6 Zu § 6 Anspruch auf Aufenthaltsgenehmigung

6.0 Allgemeines

Ansprüche im Sinne des § 6 Abs. 1 umfassen nicht nur die nach dem Ausländergesetz, sondern auch die nach anderen Gesetzen festgelegten Ansprüche auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (z.B. §§ 68, 70 AsylVfG). Die in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ansprüche beziehen sich jedoch nur auf Ansprüche auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz.

6.1 Rechtsanspruch und Versagungsgründe

- 6.1.1 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung i.S.v. § 6 Abs. 1 besteht nur, wenn es im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Ob ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung besteht, ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes (z.B. "... ist zu erteilen ...", "... ist zu verlängern ...", "... wird erteilt ...", oder "... wird verlängert ..."). Im Ausländergesetz finden sich Ansprüche auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung u.a. in folgenden Vorschriften: § 16 Abs. 1, 4; § 18 Abs. 1; § 19 Abs. 1, 2 Satz 1; § 20 Abs. 1, 2, 6; § 21 Abs. 1; § 23 Abs. 1; § 24 Abs. 1; § 25 Abs. 2; § 26 Abs. 1; § 27 Abs. 2; § 29 Abs. 2; § 31 Abs. 2; § 96 Abs. 1 Satz 1; § 98 Abs. 2; § 101.
- 6.1.2 In anderen Gesetzen sind Ansprüche in folgenden Vorschriften beachtlich: § 1 Abs. 4 AufenthG/EWG, § 3 Abs. 1 FreizügV/EG; Artikel 6 und 7 ARB 1/80; § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 AsylVfG; § 1 Abs. 3 Kontingentflüchtlingsgesetz; § 12 Abs. 3 HAG.
- 6.1.3 Ein gesetzlicher Anspruch im Sinne von § 6 Abs. 1 besteht auch dann, wenn der Ausländer einen sogenannten Regelanspruch aufgrund des Gesetzes hat (siehe § 16 Abs. 5: "... wird in der Regel erteilt ...", § 25 Abs. 3, § 28 Abs. 4 Satz 2). Ein Rechtsanspruch besteht in solchen Fällen jedoch nur dann, wenn kein atypischer Sachverhalt vorliegt, der sich durch besondere Umstände von der Menge gleichliegender Fälle unterscheidet und so bedeutsam ist, dass er ein Abweichen vom Regelfall rechtfertigt (siehe auch Nummern 7.2.0.2, 8.2.4.4.1, 16.5.1 bis 16.5.3 und 47.2.0.2). In den Fällen der Regelerteilung folgt der Anspruch unmittelbar aus der Rechtsanwendung, ohne dass Ermessen ausgeübt werden darf.
- 6.1.4 Die Arbeitsaufenthalteverordnung kann aufgrund des § 10 Abs. 2 nur die Rechtsansprüche auf unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 24 und 25 Abs. 1 und auf Erteilung der Aufenthaltsberechtigung nach § 27 Abs. 2 und 4 ausschließen (vgl. § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 AAV; vgl. dagegen § 11 Abs. 1 AAV).
- 6.1.5 Die auch für Rechtsansprüche auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung geltenden Versagungsgründe sind in den § 8, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 geregelt. Gesetzliche Ausschlussgründe auch für Rechtsansprüche sind in § 18 Abs. 5 und § 100 Abs. 3 geregelt.
- 6.1.6.1 Vor der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung ist zu prüfen, ob der Ausländer im Schengener Informationssystem von einem anderen Schengen-Staat zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist (Artikel 96 SDÜ). Liegt eine Ausschreibung vor, hat die Ausländerbehörde ein Konsultationsverfahren nach Artikel 25 Abs. 1 SDÜ einzuleiten. Aufenthaltsgenehmigungen dürfen in diesem Fall nur nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 1 SDÜ erteilt werden.
- 6.1.6.2 Stellt sich nach der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung heraus, dass der Ausländer im Schengener Informationssystem von einem anderen Schengen-Staat zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, hat die Ausländerbehörde ein Konsultationsverfahren nach Artikel 25 Abs. 2 SDÜ einzuleiten.

6.2 Rechtmäßiger Aufenthalt und Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung

- 6.2.1 Strafhafte im Sinne des § 6 Abs. 2 ist auch die Untersuchungshaft, sofern der Ausländer rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Untersuchungshaft darauf angerechnet wurde.
- 6.2.2 Dies gilt jedoch nur, wenn der Aufenthalt des Ausländers auch während der Haftzeit rechtmäßig war, weil er im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung oder vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war (Nicht-Unterbrechungsregelung). Der Besitz

einer Duldung ist nicht anrechenbar (vgl. § 56 Abs. 1). Bei der Aufenthaltsgestattung (vgl. § 55 Abs. 1 AsylVfG) handelt es sich nicht um eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne von § 6 Abs. 2 (vgl. § 5).

6.2.3 § 6 Abs. 2 ist eine Nicht-Anrechnungsregelung, jedoch keine Unterbrechungsregelung (siehe z.B. § 97). Deshalb sind, soweit das Gesetz einen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt oder den Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für eine bestimmte Zeit fordert, die vor der Haft liegenden Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts oder des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung mitzurechnen.

6.2.4 § 6 Abs. 2 ist in den Fällen der § 27 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

7 Zu § 7 Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in sonstigen Fällen

7.0 Allgemeines

7.0.1 § 7 Abs. 1 stellt wie § 6 Abs. 1 keine eigenständige Rechtsgrundlage dar, die im Fall des Nichtbestehens eines gesetzlichen Anspruchs ergänzend Anwendung findet. § 7 regelt vielmehr die allgemeinen Voraussetzungen, nach denen eine Aufenthaltsgenehmigung insbesondere im Zusammenhang mit den besonderen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften der §§ 15 und 28 im Ermessenswege erteilt werden kann (Ermessensgrundtatbestand), wenn der Ausländer den Aufenthalt zu einem Grund bzw. Zweck erstrebt, der von den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ausdrücklich nicht genannt wird (z.B. selbständige Erwerbstätigkeit, Studium, Aufenthaltsgewährung nach Erlöschen der Asylberechtigung, Wiederkehr ehemaliger Deutscher als Rentner). Insoweit erstreckt sich § 7 Abs. 1 auch auf die Visumerteilung.

7.0.2 § 7 Abs. 1 regelt nur das Erteilungsermessen, nicht jedoch das Eingreifen von (Kann-)Versagungsgründen (z.B. § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 5). In den Fällen, in denen die Aufenthaltsgenehmigung in der Regel erteilt wird (vgl. § 16 Abs. 5, § 28 Abs. 4 Satz 2, § 101) muss die Ausländerbehörde im Rahmen einer rechtlich gebundenen Entscheidung eine Aufenthaltsgenehmigung erteilen, sofern im konkreten Einzelfall nicht ein besonderer Umstand vorliegt, der eine Abweichung vom Regelanspruch rechtfertigt. Für Ermessenserwägungen ist in diesen Fällen kein Raum.

7.0.3 Vor der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege ist zu prüfen, ob der Ausländer im Schengener Informationssystem von einem anderen Schengen-Staat zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist (Artikel 96 SDÜ). Artikel 25 Abs. 1 und 2 SDÜ ist zu beachten (siehe Nummer 6.1.6.1 und 6.1.6.2).

7.1 Grundsätze für die Ermessensausübung

7.1.1.0 Vor der Ermessensausübung ist festzustellen, ob und in welchem Umfang das Gesetz einen Ermessensspielraum eröffnet. Eine Ermessensausübung ist erst dann zulässig, wenn sämtliche dafür maßgebenden tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu prüfen ist daher, ob die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, ob gesetzliche Ausschlussgründe (§ 18 Abs. 5, § 30 Abs. 5 und § 100 Abs. 3) entgegenstehen und ob Versagungsgründe vorliegen.

7.1.1.1 Wenn eine gesetzliche Erteilungsvoraussetzung für eine Ermessensentscheidung nicht vorliegt, muss die Aufenthaltsgenehmigung versagt werden, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme zulässt. Insoweit handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, ein Ermessensspielraum besteht in diesen Fällen nicht.

- 7.1.1.2 Soweit in den einzelnen Erteilungsvorschriften auch die Ermessenstatbestände Erteilungsvoraussetzungen vorsehen (z.B. für den Familiennachzug nach § 17 Abs. 1 und 2) und diese nicht vorliegen, darf nicht auf den Ermessensgrundtatbestand des § 7 Abs. 1 zurückgegriffen werden. Ebenso wenig darf eine Entscheidung auf § 7 Abs. 1 gestützt werden, wenn das Gesetz nur einen Anspruchstatbestand regelt (z.B. für die rechtliche Aufenthaltsverfestigung in den §§ 26, 27) und keinen Raum für eine Ermessensausübung lässt.
- 7.1.1.3 Ebenso muss die Aufenthaltsgenehmigung versagt werden, wenn ein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt (z.B. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2).
- 7.1.1.4.1 Beim Vorliegen eines gesetzlichen Versagungsgrundes bestimmt sich nach seinem Inhalt, ob Raum für eine Ermessensausübung nach § 7 Abs. 1 besteht. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der zwingenden Versagungsgründe vor (vgl. § 8), ist der Ermessensbereich des § 7 Abs. 1 nicht eröffnet. Liegt ein Regelversagungsgrund vor (§ 7 Abs. 2), ist der Ermessensbereich des § 7 Abs. 1 ebenfalls nicht eröffnet. Liegen dagegen besondere Umstände vor, die eine Abweichung vom Regelfall rechtfertigen, ist der Ermessensbereich des § 7 Abs. 1 eröffnet.
- 7.1.1.4.2 Soweit besondere Umstände vorliegen, die eine Abweichung von den Regelfällen des § 7 Abs. 2 rechtfertigen, dürfen bei der Ermessensausübung nach § 7 Abs. 1 auch die Regelversagungsgründe mit einbezogen werden, ohne dass ihnen jedoch von vornherein ein ausschlaggebendes Gewicht zukommt. Die Aufenthaltsgenehmigung kann in diesem Fall erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange des Ausländers oder seiner Familienangehörigen (z.B. Schutz von Ehe und Familie, Wohl des Kindes) dies rechtfertigen. Entscheidend sind die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie ihre Würdigung und Abwägung unter Beachtung des Zwecks der Ermessensermächtigung sowie vorrangigen Rechts (vgl. § 1 Abs. 1), insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. In einem von der Regel abweichenden Ausnahmefall kann grundsätzlich wie bei jeder anderen Ermessensentscheidung, die eine Entscheidungsalternative eröffnet und das Ermessen daher nicht auf Null reduziert ist, die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung ebenso rechtmäßig sein wie deren Erteilung oder Verlängerung.
- 7.1.2.1 Eine Entscheidung nach § 7 Abs. 1 erfordert eine Abwägung der für und gegen die Einreise bzw. den Aufenthalt des Ausländers sprechenden Gesichtspunkte. Aus der Entscheidung muss ersichtlich sein, dass eine solche Abwägung stattgefunden hat. In die Ermessensentscheidung sind im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung einzubeziehen
- alle öffentlichen Interessen, die für den Aufenthalt des Ausländers sprechen,
 - alle schutzwürdigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,
 - die sonstigen schutzwürdigen Individualinteressen des Ausländers, denen der Aufenthalt dienen soll,
 - alle im Rahmen der gesetzlichen Versagungsgründe noch nicht berücksichtigten öffentlichen Interessen, die gegen den Aufenthalt sprechen,
 - sonstige in der Person liegende Gründe, die für oder gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechen, etwa auch frühere Bindungen und Beziehungen zu Deutschland, zur deutschen Sprache und Kultur.
- 7.1.2.2 Zu den öffentlichen Interessen gehören alle finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, entwicklungs- und außenpolitischen und sonstigen politischen Interessen von Bund und Ländern. Neben den arbeitsmarktpolitischen haben die zuwanderungspolitischen Interessen eine besondere Bedeutung, zu denen insbesondere die beiden ausländerpolitischen Grundsatzentscheidungen gehören, die Integration der auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländer zu fördern und die weitere Zuwanderung von Ausländern aus Nicht-EU-Staaten und Nicht-EWR-Staaten zu begrenzen. Es geht hierbei um Kriterien, die nicht unmittelbar an die erwarteten Auswirkungen des Aufenthalts eines bestimmten Ausländers, sondern an die absehbaren Folgen des Zu-

zugs oder der Zuwanderung größerer Gruppen von Angehörigen anderer Staaten anknüpfen (vgl. §§ 9, 10 AAV).

- 7.1.2.3 Die für den Ausländer und seine Familienangehörigen günstigen Umstände, insbesondere seine individuellen Interessen, sind nur zu berücksichtigen, sofern sie offenkundig oder bekannt sind oder soweit der Ausländer sie unter Angabe nachprüfbarer Umstände geltend macht (§ 70 Abs. 1). Soweit Interessen Dritter berücksichtigt werden, können sie die Entscheidung nicht maßgeblich beeinflussen (insbesondere wirtschaftliche Interessen).
- 7.1.3.1 Die Ermessensausübung wird bestimmt durch verfassungs- und völkerrechtliche Maßstäbe, insbesondere die Grundrechte und die in ihnen niedergelegte Wertordnung, sowie rechtsstaatliche Prinzipien, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes.
- 7.1.3.2 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass eine belastende hoheitliche Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und zur Verwirklichung dieses verfassungsrechtlich anerkannten Interesses geeignet, erforderlich und angemessen ist. Eine sachgerechte Abwägung erfordert danach eine umfassende Sachverhaltsermittlung und -aufklärung nach dem im Verfahren geltenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung.
- 7.1.3.3 Bei einer Ermessensreduzierung auf Null hat der Ausländer zwar einen Rechtsanspruch auf die einzig rechtmäßige Entscheidung. Es handelt sich jedoch nicht um eine rechtliche gebundene Entscheidung im Sinne von § 6 Abs. 1.
- 7.1.3.4 Wird die Aufenthaltsgenehmigung wiederholt und ohne Einschränkungen verlängert, kann unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes das Ermessen der Ausländerbehörde so stark eingeschränkt sein (langwährender rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet, die damit einhergehende Verwurzelung in die wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse in Deutschland sowie das fortgeschrittene Alter des Ausländers), dass der Antrag auf weitere Verlängerung nicht allein aus solchen Gründen abgelehnt werden kann, die eine Ablehnung bereits in einem früheren Stadium gerechtfertigt hätten.
- 7.1.3.5 Der Grundsatz der Gleichbehandlung dient der Verwirklichung des Rechts und zugleich der Vermeidung von Willkür. Die Behörde ist verpflichtet, unterschiedliche Sachverhalte entsprechend den Umständen des Einzelfalls sowie gleiche Sachverhalte nicht ungleich zu behandeln.
- 7.1.3.6 Soweit schutzwürdige grundrechtsrelevante Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet bestehen (z.B. der rechtmäßige Aufenthalt eines nahen Familienangehörigen im Bundesgebiet), ist die Berücksichtigung dieses Individualinteresses auch im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 Abs. 1 GG geboten. Kein grundrechtsrelevantes Individualinteresse liegt dagegen vor, wenn noch keine Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet bestehen und er lediglich zum Zwecke der Grundrechtsausübung ins Bundesgebiet kommen will (z.B. zur Ausübung der Religions-, Wissenschafts- oder Meinungsfreiheit).
- 7.1.3.7 Die rein privaten Interessen des Ausländers, die nicht auf grundrechtsrelevanten Bindungen zum Bundesgebiet beruhen, sind zwar bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, aber es besteht keine Pflicht, ihnen durch Aufenthaltsgewährung zu entsprechen. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt des Ausländers keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt oder gefährdet und wenn auch in der Person des Ausländers kein Grund vorliegt, ihm den Aufenthalt zu verwehren.
- 7.1.4.1 Ermessensbindende Verwaltungsvorschriften sind für die Entscheidung einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle verbindlich, damit eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet wird. Insoweit entbinden sie die Behörde davon, bei der Erteilung der Auf-

enthaltsgenehmigung in jedem konkreten Einzelfall selbst eine vollständige Ermessensabwägung durchzuführen. Insbesondere in Fällen der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege kann die Behörde nicht davon absehen, in der Verfügung eigene Ermessenserwägungen anzustellen. Soweit in einem konkreten Einzelfall besondere Umstände vorliegen, ist die Behörde nicht nur berechtigt, von der ermessensbindenden Verwaltungsvorschrift abzuweichen, sondern auch zur Prüfung verpflichtet, ob diese besonderen Umstände eine abweichende Entscheidung rechtfertigen. In die Ausländerakten ist ein Vermerk aufzunehmen, aus welchen Gründen von ermessensbindenden Verwaltungsvorschriften zu Gunsten des Ausländers abgewichen wurde.

7.1.4.2 Soweit die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz keine ermessensbindenden Regelungen enthalten, können die Länder nach Maßgabe des Gesetzes ermessensbindende Verwaltungsvorschriften erlassen.

7.1.4.3 Bei der Begründung der Ermessensentscheidung ist die Behörde nicht verpflichtet, sich mit allen nur erdenklichen Umständen und Einzelüberlegungen auseinanderzusetzen (vgl. auch § 114 Satz 2 VwGO).

7.1.4.4 Ob die Behörde den Genehmigungsantrag aus Ermessensgründen rechtsfehlerfrei abgelehnt hat, beurteilt sich im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der letzten behördlichen Entscheidung (z.B. Zustellung des Widerspruchsbescheids).

7.2 Regelversagungsgründe

7.2.0 Allgemeines

7.2.0.1 Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 finden nur in Fällen Anwendung, in denen kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung besteht. Ein Anspruch besteht auch in Fällen der Regelerteilung (siehe Nummer 6.1.3). Ist die Ausländerbehörde aufgrund einer Anordnung gemäß § 32 verpflichtet, eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, gilt entsprechendes (siehe Nummer 32.0).

7.2.0.2 Die Beurteilung, ob ein Regelversagungsgrund eingreift, erfordert eine rechtlich gebundene Entscheidung, die einer uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Ein vom Regelfall abweichender Ausnahmefall ist durch einen besonderen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er das ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelversagungsgrundes beseitigt. Ein Regelfall unterscheidet sich nicht durch besondere, außergewöhnliche Umstände und Merkmale von der Vielzahl gleichliegender Fälle (siehe auch Nummern 6.1.3, 8.2.4.4.1, 16.5.1 bis 16.5.3 und 47.2.0.2).

7.2.0.3 Die Regelversagungsgründe greifen grundsätzlich dann nicht ein, wenn entsprechende Versagungsgründe nach anderen Vorschriften des Ausländergesetzes zu berücksichtigen sind (z.B. § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2). Eine Anwendungsbeschränkung kann sich auch aus dem Umstand ergeben, dass die Regelversagungsgründe durch Verlängerungsvorschriften verdrängt werden (vgl. z.B. § 19 Abs. 2 Satz 1 in Bezug auf § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2).

7.2.0.4 § 7 Abs. 2 greift dann nicht ein, wenn dies im Gesetz bestimmt ist (vgl. § 30 Abs. 1, § 98 Abs. 1). Die Anordnung nach § 32 a kann vorsehen, dass die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 7 Abs. 2 erteilt wird (vgl. § 32 a Abs. 1 Satz 3).

7.2.0.5.1 Der Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 kann auch durch andere Gesetze im Sinne von § 1 Abs. 1 beschränkt sein. Österreichischen Staatsangehörigen z.B. darf, unabhängig von der Freizügigkeit nach Europäischem Gemeinschaftsrecht, der weitere Aufenthalt nicht allein aus Gründen der Hilfsbedürftigkeit versagt und gegen sie dürfen keine Maßnahmen zur Rückführung erlassen werden, wenn sie sich bereits ein Jahr ununterbrochen erlaubt im Bundesgebiet aufhalten; ohne Rücksicht auf die Dauer des

Aufenthalts haben alle diese Maßnahmen zu unterbleiben, wenn Gründe der Menschlichkeit gegen sie sprechen (vgl. Artikel 8 Abs. 1 des deutsch-österreichischen Fürsorgeabkommens vom 17. Januar 1966 - BGBl. 1969 II S. 1550 -). Die Zulassung des weiteren Aufenthalts darf weder wegen mangelnder Unterhaltssicherung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2) noch deswegen verweigert werden, weil mit dem Sozialhilfebezug oder der Sozialhilfebedürftigkeit ein Ausweisungsgrund verwirklicht wird (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 46 Nr. 6). Schweizerische Staatsangehörige können sich im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf einen gleichwertigen aufenthaltsrechtlichen Schutz berufen (vgl. dazu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 - BGBl. 1953 II S. 31, S. 129 -).

- 7.2.0.5.2 Im Unterschied dazu schränken das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563/ 1958 II S. 18) und das Europäische Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1959 (BGBl. 1959 V S. 97) zwar die Ausweisung eines Ausländers ein, die sich daraus ergebende Schutzwirkung schließt jedoch nicht die Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung aus. Die Schutzwirkung dieser Verträge erstreckt sich nur auf bestehende Aufenthaltsrechte.
- 7.2.0.6 Lässt die Ausländerbehörde eine Abweichung von den Regelversagungsgründen zu, hat sie zu prüfen, ob dem Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege erteilt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung hat sie aktenkundig zu machen.
- 7.2.1 Ausweisungsgrund
- 7.2.1.0.1 Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes führt nur dann zur Regelversagung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, wenn ein entsprechender Grund nicht nach anderen Vorschriften des Ausländergesetzes als Grundlage für die Ablehnung einer Aufenthaltsgenehmigung im Ermessenswege in Betracht kommt (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 2, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 3). Das Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes stellt eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 6, § 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 Nr. 5 dar.
- 7.2.1.0.2 Im Falle der Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung darf auf solche Regelversagungsgründe nicht mehr zurückgegriffen werden, die bei einer vorangegangenen Erteilung oder Verlängerung der Behörde bereits bekannt waren. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass die Behörde solche verbrauchten Gründe zur Bekräftigung ihrer Auffassung in bezug auf die Entscheidung über den zuletzt gestellten Verlängerungsantrag einbezieht.
- 7.2.1.1 Der Regelversagungsgrund greift ein, wenn ein Ausweisungsgrund nach den §§ 45 bis 47 objektiv vorliegt. Es wird nicht gefordert, dass der Ausländer auch ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte. Daher ist keine hypothetische Prüfung durchzuführen, ob der Ausländer wegen des Ausweisungsgrundes ausgewiesen werden könnte und ob der Ausweisung Schutzvorschriften entgegen stehen. Bei der Feststellung, ob ein Ausweisungsgrund vorliegt, ist unbeachtlich, ob die Ausweisungsbeschränkungen des § 48 gegeben sind, oder ob das im Europäischen Fürsorgeabkommen geregelte Verbot der Ausweisung wegen Sozialhilfebedürftigkeit eingreift. Diese Regelung verbietet lediglich, dass an das Vorliegen des Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 6 die Rechtsfolge der Ausweisung geknüpft werden darf. Sie verpflichtet jedoch nicht, einem Ausländer, der Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muss, die Aufenthaltsgenehmigung zu verlängern.
- 7.2.1.2 Im Falle der Ausweisung findet der gesetzliche Versagungsgrund des § 8 Abs. 2 Satz 2 vorrangig Anwendung.
- 7.2.1.3 Ein Ausweisungsgrund ist dann beachtlich, wenn es um eine Beeinträchtigung erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland i.S.v. § 45 Abs. 1, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, geht und der Ausweisungsgrund noch aktuell ist. Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 3 und 47 liegen solange vor, wie eine Ge-

fährdung fortbesteht. Längerfristige Obdachlosigkeit, Sozialhilfebezug und Inanspruchnahme von Erziehungshilfe (§ 46 Nr. 5 zweite Alternative, Nr. 6, 7) können keine Grundlage für die Versagung bieten, wenn diese Umstände zwischenzeitlich weggefallen sind.

- 7.2.1.4 Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ist im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 Nr. 1 dann nicht erheblich, wenn die Anwendbarkeit einer Ausweisungsvorschrift aufgrund vorrangigen Rechts von vornherein ausgeschlossen ist. Dies kann sich aus Europäischem Gemeinschaftsrecht ergeben (vgl. § 12 AufenthG/EWG).
- 7.2.1.5 Ein Ausweisungsgrund führt nur dann zur Regelversagung, wenn er noch aktuell oder nicht aufgrund einer Zusicherung der Ausländerbehörde verbraucht ist (Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes; siehe Nummern 7.2.1.0.1 und 7.2.1.0.2). Außerdem ist zu berücksichtigen, ob in anderen Vorschriften das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes zu einer anderen Rechtsfolge führt (vgl. z.B. § 16 Abs. 3 Nr. 2, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Nr. 6, § 25 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5).
- 7.2.1.6 Für eine Abweichung vom ansonsten ausschlaggebenden Regelversagungsgrund können folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:
- 7.2.1.6.1 - Die Dauer der Aufenthaltszeit, in der keine Straftaten begangen wurden, im Verhältnis zur Gesamtaufenthaltsdauer. Ein langwährender rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet und die damit regelmäßig einhergehende Integration kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine atypische Fallgestaltung in der Weise ergeben, dass schutzwürdige Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet zu berücksichtigen sind und eine Aufenthaltsgenehmigung je nach dem Grad der Entfremdung vom Heimatland grundsätzlich nur noch zur Gefahrenabwehr aus gewichtigen Gründen versagt werden darf. Die Zeiten, in denen der Ausländer sich in Strafhaft befunden hat, sind unerheblich (vgl. § 6 Abs. 2). Als Orientierungsmaßstab kann § 86 Abs. 1 dienen.
- 7.2.1.6.2 - Hat der Ausländer die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen nicht zu vertreten (z.B. unverschuldete Arbeitslosigkeit, unverschuldeter Unfall) und hält er sich seit vielen Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet auf, ist dieser Umstand insbesondere dann zugunsten des Ausländers zu gewichten, wenn er aufgrund seiner Sondersituation dem deutschen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit einen ergänzenden Sozialhilfebezug erforderlich macht. Dies gilt auch bei der Verlängerung einer nach § 19 Abs. 1 erteilten Aufenthaltserlaubnis.
- 7.2.1.6.3 - Bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach langwährendem Aufenthalt im Bundesgebiet ist auch darauf abzustellen, ob Sozialhilfeleistungen nur in geringer Höhe oder für eine Übergangszeit in Anspruch genommen werden. Dies kann insbesondere bei Alleinerziehenden der Fall sein.
- 7.2.1.6.4 - Bei Obdachlosigkeit kann eine Abweichung vom Regelversagungsgrund gerechtfertigt sein, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der zusammen mit seinen Familienangehörigen seit langer Zeit in Deutschland lebt, beschäftigt ist und folglich seine Existenzgrundlage und die seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder verlieren würde, wenn er mangels Aufenthaltsgenehmigung das Bundesgebiet verlassen müsste und ihm unter Berücksichtigung seines Lebensalters im Heimatstaat der Aufbau einer Existenzgrundlage nicht mehr ohne weiteres zumutbar wäre.
- 7.2.1.7 Von dem Regelversagungsgrund kann in den Fällen des Sozial- und Jugendhilfebezugs (§ 46 Nr. 6 und 7) unter denselben Voraussetzungen abgesehen werden wie bei § 7 Abs. 2 Nr. 2. In den Fällen des § 98 Abs. 1 und 3 ist der ergänzende Sozialhilfebezug kein Regelversagungsgrund. Der Visumserteilung nach § 30 Abs. 1 steht § 7 Abs. 2 nicht entgegen.

- 7.2.1.8 Eine von der Regel abweichende Fallgestaltung ist jedoch nur dann beachtlich, wenn die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet überwiegenden öffentlichen Interessen nicht zuwider läuft. Greift der Regelversagungsgrund nicht ein, ist der einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet entgegenstehende Gesichtspunkt bei der Interessenabwägung nach § 7 Abs. 1 zu gewichten.
- 7.2.2 Fehlende Sicherung des Lebensunterhalts
- 7.2.2.0.1 § 7 Abs. 2 Nr. 2 geht von dem Grundsatz aus, dass der Aufenthalt nur gewährt werden soll, soweit der Lebensunterhalt eines Ausländers eigenständig, d.h. ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Dabei bleiben öffentliche Mittel außer Betracht, die auf einer Beitragszahlung beruhen oder die gerade zum Zweck der Aufenthaltsermöglichung im Bundesgebiet gewährt werden, sowie das Kindergeld. Die Fähigkeit zur eigenen Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein. Demnach ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob die öffentlichen Haushalte durch die Pflicht, den Lebensunterhalt des Ausländers zu sichern, nur vorübergehend belastet werden. Die Sicherung des Lebensunterhalts von Ausländern im Bundesgebiet berührt demnach öffentliche Interessen (vgl. auch § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 2 Nr. 3). Eine Sicherungsmöglichkeit besteht auch im Rahmen einer Verpflichtungserklärung nach § 84.
- 7.2.2.0.2 Der Bedarf für den Lebensunterhalt ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt eines menschenwürdigen Daseins und der persönlichen Lebenssituation wie Alter, Beruf und Familienstand sowie Gesundheitszustand zu ermitteln. Dabei sind Unterbringungskosten (z.B. Miete, Heizkosten) zu berücksichtigen.
- 7.2.2.0.3 Zwar sind Leistungen für Familienangehörige nicht anzusetzen, da sich § 7 Abs. 2 Nr. 2 lediglich auf den Lebensunterhalt des einzelnen Ausländers bezieht. Der Umstand, dass Familienangehörige auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, ist jedoch im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu berücksichtigen (vgl. § 46 Nr. 6). Gleiches gilt im Fall der Obdachlosigkeit (§ 46 Nr. 5).
- 7.2.2.0.4 Ungeachtet des Einkommens, das unter Umständen unter dem Existenzminimum liegen kann, folgt aus dem Europäischem Gemeinschaftsrecht ein Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer bereits ab einem Beschäftigungsumfang von etwa zehn Stunden pro Woche. Die Sicherstellung des Lebensunterhalts für die nach den EG-Aufenthaltsrichtlinien begünstigten Nichterwerbstätigen richtet sich nach § 8 der Freizügigkeitsverordnung/EG.
- 7.2.2.0.5 Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige sind hinsichtlich der Existenzsicherung die besonderen Vorschriften in § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 6, § 22 Satz 2 zu beachten.
- 7.2.2.1.1 Zu dem in § 7 Abs. 2 Nr. 2 geforderten Krankenversicherungsschutz gehört nicht die Pflegeversicherung, die einen besonderen Sicherungsgrund darstellt (§ 84 Abs. 1 Satz 1) und daher nach den besonderen Umständen des Einzelfalles im Ermessenswege gefordert werden kann (§ 7 Abs. 1, § 22 Satz 1, § 30 Abs. 2). Die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts verlangt, dass dem Ausländer die finanziellen Mittel zustehen und für den Unterhaltsbedarf verfügbar sind. Zu den sonstigen eigenen Mitteln gehören Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen ungeachtet dessen, wer die Versicherungsbeiträge aufgebracht hat. Zu diesen Mitteln gehören auch Rentenansprüche, auch soweit die Renten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden.
- 7.2.2.2.1 Unterhaltsleistungen können von Familienangehörigen oder Dritten erbracht werden. Der Nachweis, dass im Bundesgebiet eine zum gesetzlichen Unterhalt verpflichtete Person vorhanden ist, reicht für sich allein nicht aus. Durch Unterhaltsleistungen eines anderen ist der Lebensunterhalt grundsätzlich nur gesichert, wenn und solange sich

auch die andere Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel leisten kann. Hält sich die andere Person nicht im Bundesgebiet auf, hat der Ausländer gemäß § 70 Abs. 1 den Nachweis zu erbringen, dass entsprechende Mittel bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung verfügbar sind. Hinsichtlich der Sicherstellung des Lebensunterhalts im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienaufenthalts siehe Nummer 28.5.0.5.

- 7.2.2.2.2 Soweit der Lebensunterhalt aus Unterhaltsleistungen nichtunterhaltspflichtiger Personen bestritten wird, ist von diesen eine schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß § 84 zu fordern.
- 7.2.2.3 Der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 liegt vor, wenn der Ausländer Arbeitslosenhilfe bezieht. Hierbei handelt es sich um öffentliche Mittel, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen. Bei den Ausländern, die am 1. Januar 1991 eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besaßen, ist der Arbeitslosenhilfebezug kein Regelversagungsgrund, sondern nur ein Ermessensversagungsgrund (§ 98). Demgegenüber beruhen Arbeitslosengeld sowie Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung auf Beitragsleistungen, BAföG sowie Wohngeld sind nicht auf einer Beitragsleistung beruhende öffentliche Mittel.
- 7.2.2.4 Hinsichtlich der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen für Ausländer, die am 1. Januar 1991 bereits im Besitz einer Arbeitserlaubnis und einer befristeten Aufenthaltserlaubnis waren, findet § 98 Anwendung. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 98 Abs. 1 oder Abs. 3 kann ein besonderer die Abweichung von dem Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 rechtfertigender Umstand sein, wenn § 98 mangels eines Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung nicht mehr eingreift.
- 7.2.2.5 Bei der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kommt ein Absehen von dem Regelversagungsgrund grundsätzlich nicht in Betracht. In den Fällen der §§ 68 und 70 AsylVfG ist das Vorliegen eines Regelversagungsgrundes nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 unerheblich (vgl. § 6 Abs. 1).
- 7.2.2.6 Die besonderen Gründe, die die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ermöglichen, können als besondere Umstände angesehen werden, die eine vom Regelfall abweichende Beurteilung rechtfertigen (siehe Nummern. 30.1.5, 30.2.6 dritter Spiegelstrich, 30.3.1, 30.3.8, 30.4.3, 31.1.11).
- 7.2.2.7 Bei minderjährigen ledigen Kindern, die mit mindestens einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, kann im Verlängerungsfall von dem Regelversagungsgrund abgesehen werden, solange die Eltern oder der Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind (§ 21 Abs. 4, § 22 Satz 2, § 23 Abs. 4). Bei volljährigen ledigen Kindern kommt eine Abweichung vom Regelversagungsgrund unter diesen Voraussetzungen dann in Betracht, wenn sie sich in einem anerkannten Lehr- oder Ausbildungsberuf befinden oder nicht nur in finanzieller Hinsicht hilfsbedürftig sind.
- 7.2.2.8 Bei Fortbestand der wirtschaftlichen Unterstützungsbedürftigkeit ist bei jeder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erneut zu prüfen, ob von dem Regelversagungsgrund erneut abgewichen werden kann (siehe aber Nummer 7.2.1.0.2). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausländer alles zumutbare unternommen hat, um seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln zu bestreiten. In Fällen der Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung sollte dem Ausländer regelmäßig eine angemessene Frist eingeräumt werden, binnen derer er Gelegenheit hat, den Nachweis über die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts zu erbringen (vgl. § 70 Abs. 1).
- 7.2.3 Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland

- 7.2.3.0 Der Begriff der Interessen der Bundesrepublik Deutschland umfasst in einem weiten Sinne sämtliche öffentlichen Interessen (siehe Nummer 7.1.2.2). Der Regelversagungsgrund fordert nicht die Beeinträchtigung oder Gefährdung eines "erheblichen" öffentlichen Interesses (vgl. § 45 Abs. 1). Eine Gefährdung öffentlicher Interessen ist anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Aufenthalt des betreffenden Ausländers im Bundesgebiet öffentliche Interessen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen wird. Allgemeine entwicklungspolitische Interessen erfüllen für sich allein diese Anforderungen nicht. Die Ausländerbehörde hat unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs des Ausländers eine sogenannte Prognoseentscheidung zu treffen.
- 7.2.3.1.1 Zu den in § 7 Abs. 2 Nr. 3 genannten Interessen gehört auch das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Aufenthaltsrechts einschließlich der Einreisevorschriften, um insbesondere dem Hineinwachsen in einen vom Gesetz verwehrten Daueraufenthalt in Deutschland vorzubeugen. Insoweit gehört die Begrenzung der Zuwanderung aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zu den erheblichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Interesse ist verletzt, wenn der Ausländer in das Bundesgebiet einreist und sich die Art der von ihm beantragten und danach erteilten Aufenthaltsgenehmigung mit dem tatsächlich angestrebten Aufenthaltsgrund oder -zweck nicht deckt. Auch im Visumverfahren greift der Regelversagungsgrund bereits im Stadium der Gefährdung, ohne dass sich die Gefahr in einer tatsächlich feststehenden Interessenbeeinträchtigung verwirklicht haben muss. Die Gefahr muss allerdings mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehen. Erhärtet sich der Verdacht auf eine Straftat gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 (unrichtige Angaben) mit der Folge, dass gegen den Ausländer ein Ausweisungsgrund vorliegt, greift auch der Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 ein. Eine Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland kann insbesondere angenommen werden, wenn das Ausländerrecht und das Arbeitsgenehmigungsrecht für den beabsichtigten Aufenthaltszweck des Ausländers im Regelfall keine legale Verwirklichungsmöglichkeit vorsieht und somit zu befürchten ist, dass der Ausländer den Aufenthaltszweck illegal erreichen will.
- 7.2.3.1.2 Einem Ausländer, dem nur vorübergehender Aufenthalt gewährt werden soll, darf keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, wenn begründete Zweifel an der Möglichkeit oder der Bereitschaft zur Rückkehr in seinen Herkunftsstaat bestehen. Das gilt auch, wenn der Ausländer die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft beantragt hat, eine erforderliche Rückkehrberechtigung oder einen erforderlichen Rückkehrsvermerk nicht besitzt oder deren Geltungsdauer nur noch weniger als vier Monate beträgt.
- 7.2.3.1.3 Soweit wegen der Verhältnisse im Herkunftsstaat ein Abschiebungshindernis besteht, darf eine Aufenthaltsgenehmigung (Visum) regelmäßig nur erteilt werden, wenn dem Ausländer aus humanitären Gründen Aufenthalt gewährt werden soll (§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1).
- 7.2.3.1.4 Zu den öffentlichen Interessen i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 3 gehört auch, die Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen für die Vertragsstaaten ergeben. Für die Erteilung eines Schengen-Visums sind die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 SDÜ maßgebend.
- 7.2.3.2 Zu den öffentlichen Interessen gehört auch die Vermeidung einer Belastung der öffentlichen Haushalte. Die Aufenthaltsgenehmigung ist daher regelmäßig zu versagen, wenn der Ausländer, insbesondere ältere Personen, keinen Krankenversicherungsschutz nachweist oder Rückkehrhilfen in Anspruch genommen hat (vgl. Nummer 7.2.2.1.1, auch zum Erfordernis einer Pflegeversicherung). Bei älteren Ausländern muss das Risiko der Krankheit durch eine Versicherung oder im Einzelfall durch eine gleichwertige Absicherung, zum Beispiel durch Abgabe einer Erklärung gemäß § 84 oder einer Bürgschaft, gedeckt sein. Dies gilt auch für die Erteilung von Ausnahmewisa.

- 7.2.3.3.1 Im Falle der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ist der Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 gegeben, auch wenn die besonderen Voraussetzungen für die Ausweisung nach § 46 Nr. 5 nicht vorliegen. Die Aufenthaltsgenehmigung ist daher regelmäßig zu versagen, wenn ein Ausländer an einer nach § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesseuchengesetzes meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit leidet, oder wenn er Ausscheider im Sinne des § 3 Abs. 4 Bundesseuchengesetz ist. Gleiches gilt für einen Ausländer, bei dem ein Verdacht auf eine dieser Krankheiten oder auf diese Ausscheidung besteht. Ein vom Regelfall abweichender atypischer Fall liegt jedoch z.B. vor, wenn die Krankheit nachweislich nicht auf natürliche Personen übertragen werden kann (§ 70 Abs. 1). Soweit die Störung oder Gefährdung auf das persönliche Verhalten des Ausländers zurückzuführen ist, liegt der Ausweisungsgrund des § 46 Nr. 5 vor, so dass die Regelversagung auf § 7 Abs. 2 Nr. 1 gestützt werden kann. Da der begründete Verdacht auf eine derartige Krankheit genügt, braucht sie noch nicht ausgebrochen zu sein.
- 7.2.3.3.2 Nicht übertragbare Krankheiten berühren zwar nicht die Gesundheit der Bevölkerung und stellen wie nichtmeldepflichtige Krankheiten keinen Regelversagungsgrund dar; sie können jedoch öffentliche Belange anderer Art, insbesondere wegen der Notwendigkeit finanzieller Aufwendungen der Sozialversicherung oder öffentlicher Haushalte, beeinträchtigen und sind im Rahmen der Interessenabwägung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigen.
- 7.2.3.3.3 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die Ausländerbehörde die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen. Liegt ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 5 erste Alternative vor, ist dies im Anwendungsbereich des § 17 Abs. 5 zu beachten. Im Visumverfahren kann die deutsche Auslandsvertretung ihren Vertrauensarzt beteiligen. Die Vorlage von Gesundheitszeugnissen für Angehörige bestimmter Ausländergruppen kann nur die oberste Landesbehörde anordnen.
- 7.2.3.4 Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen liegt vor, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus einer sittenwidrigen oder sozial unwerten Erwerbstätigkeit bestreitet. In diesen Fällen greift der Versagungsgrund jedoch nicht ein, wenn der Ausländer einen gesetzlichen Aufenthaltsanspruch hat oder das Diskriminierungsverbot nach Europäischem Gemeinschaftsrecht eine Inländergleichbehandlung gebietet.

7.3 Transit-Visum

- 7.3.1 Das Transit-Visum wird nach Maßgabe des Schengener Durchführungsübereinkommens (Artikel 5 und 11 Abs. 1 Buchstaben a und b SDÜ) als Schengen-Transit-Visum erteilt. Mit einem Transit-Visum soll neben dem Flughafentransit lediglich die Durchreise durch das Gebiet der Schengener Vertragsstaaten mit den hierbei unerlässlichen oder üblichen Unterbrechungen ermöglicht werden.
- 7.3.2 Ein Transit-Visum darf nur erteilt werden, wenn ein erforderlicher Einreisesichtvermerk für den Zielstaat und die erforderlichen Transit-Visa für Staaten, die zwischen dem Schengen-Gebiet und dem Zielstaat liegen, vorgelegt werden oder ihre nachträgliche Erteilung sichergestellt ist. Die Wiedereinreisesperre des § 8 Abs. 2 steht der Erteilung eines auf Deutschland räumlich beschränkten Transit-Visums zwingend entgegen. Eine Betretenserlaubnis nach § 9 Abs. 3 zum Zwecke der Durchreise durch das Bundesgebiet kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Durchreisefrist darf höchstens fünf Tage betragen (Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b SDÜ).
- 7.3.3 Schengen-Transit-Visa können an der Grenze auch als Ausnahmevisa nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 erteilt werden.

8 Zu § 8 Besondere Versagungsgründe

8.0 Allgemeines

Die gesetzlichen Versagungsgründe des § 8 sind grundsätzlich in allen Fällen anwendbar, in denen das Ausländergesetz die Ausländerbehörden zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung verpflichtet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder im Wege des Ermessens ermächtigt (§ 7 Abs. 1). Hinsichtlich der Versagung der Aufenthaltsgenehmigung hat die Ausländerbehörde eine rechtliche gebundene Entscheidung zu treffen; für Ermessenerwägungen ist kein Raum. Ausnahmen und Befreiungen sind nach den §§ 9, 30 Abs. 3 und 4, nach Anordnungen gem. §§ 32 und 32a Abs. 1 Satz 3 sowie nach §§ 99 und 100 zulässig.

8.1 Besondere Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1

8.1.0 Allgemeines

8.1.0.1 § 8 Abs. 1 stellt die Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Pflichten sicher (z.B. Visumpflicht, Passpflicht), die bereits bei der Einreise zu erfüllen sind. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 greift nicht in den Fällen des § 9 DVAuslG ein, in denen der Ausländer von der Visumpflicht generell befreit ist (siehe Nummer 3.3.5). Diese Vorschrift findet auch in den Fällen der §§ 68 und 70 AsylVfG keine Anwendung.

8.1.0.2 Da nach § 71 Abs. 2 Satz 2 in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vermutet wird, dass der Ausländer schon im Zeitpunkt der Einreise visumpflichtig und das Visum zustimmungsbedürftig war, greift in diesen Fällen der Versagungsgrund ein, soweit der Ausländer die gesetzliche Regelvermutung nicht plausibel widerlegt (siehe Nummer 8.1.1.6). Für den Fall der Widerlegung hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob nach sonstigen in der Sache anwendbaren ausländerrechtlichen Vorschriften die Erteilung oder Versagung der Aufenthaltsgenehmigung in Betracht kommt. Im Rechtsbehelfsverfahren ist auch § 71 Abs. 2 Satz 1 (Rechtsschutzbeschränkung) zu beachten.

8.1.1 Einreise ohne erforderliches Visum

8.1.1.1 Der Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 liegt bei einem Verstoß gegen die Visumpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 vor. Bei der Beurteilung, ob der Versagungsgrund vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung darauf abzustellen, ob nach § 9 DVAuslG noch eine Befreiung von der Visumpflicht vorliegt. Die Ausländerbehörde hat bei der Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 nur zu prüfen, ob der Ausländer ohne Visum eingereist ist und ob er erstmals eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat, die er nicht nach § 9 DVAuslG nach der Einreise einholen darf.

8.1.1.2 Der Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht nur im Falle einer unerlaubten Einreise gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 vor, sondern auch in Fällen, in denen der Ausländer ohne Visum erlaubt eingereist ist (vgl. z.B. § 1 Abs. 1 DVAuslG), weil er im Zeitpunkt der Einreise vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war, er jedoch nach der Einreise nicht nur einen Kurzaufenthalt oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erstrebt.

8.1.1.3 Ein nicht nach § 1 Abs. 1 DVAuslG begünstigter Ausländer, der mit einem Visum (nationalem oder Schengen-Visum) oder mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates (Artikel 21 SDÜ) eingereist ist, unterfällt nicht § 8 Abs. 1 Nr. 1; dabei kommt es nicht darauf an, für welche Aufenthaltsdauer und welchen Aufenthaltzweck das Visum oder ob es mit oder ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt wurde. Die nach § 11 DVAuslG zustimmungspflichtigen Fälle unterfallen dem Anwendungsbereich des § 8 Abs. 1 Nr. 2.

- 8.1.1.4 Die Visumpflicht besteht grundsätzlich für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung, so dass der Versagungsgrund bei der erstmaligen Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung eingreift. Etwas anders gilt nur, wenn die Aufenthaltsgenehmigung erstmals nach § 9 Abs. 3 oder 4 DVAusIG erteilt worden ist und der Ausländer später eine Aufenthaltsgenehmigung zu einem anderen Zweck, für die kein Befreiungstatbestand nach § 9 DVAusIG besteht, beantragt. Beantragt beispielsweise ein Ausländer eines Staates, der in der Anlage I zur DVAusIG aufgeführt ist, die Verlängerung der nach § 9 Abs. 4 DVAusIG erteilten Aufenthaltsbewilligung über drei Monate hinaus oder im Anschluss an die Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis, greift § 8 Abs. 1 Nr. 1 ein, es sei denn, er erfüllt einen der in § 9 Abs. 2 genannten Befreiungstatbestände.
- 8.1.1.5 Der Versagungsgrund ist auch auf Asylbewerber und ehemalige Asylbewerber anwendbar (Umkehrschluss aus § 30 Abs. 3 und 4; siehe Nummer 11.1.3). Für die Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 kommt es nicht darauf an, ob die Einreise des Asylbewerbers, der etwa an der Grenze einen Asylantrag gestellt hat, als erlaubte oder unerlaubte Einreise zu qualifizieren ist. Der Aufenthalt ohne Aufenthaltsgenehmigung i.S.v. § 5 ist dem Asylbewerber nur zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ist er visumpflichtig wie jeder andere Ausländer auch. Beantragt er daher vor der Ausreise (z.B. vor Abschluß des Asylverfahrens oder nach negativem Abschluß des Asylverfahrens) eine Aufenthaltsgenehmigung, greift § 8 Abs. 1 Nr. 1 nicht ein, wenn er einen Befreiungstatbestand nach § 9 DVAusIG erfüllt. Bei ehemaligen Asylbewerbern ist zu beachten, dass eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 und 4 (vgl. § 30 Abs. 5) oder nach § 100 abweichend von § 8 Abs. 1 erteilt werden darf (siehe Nummer 8.1.0.1).
- 8.1.1.6 Die Regelvermutung nach § 71 Abs. 2 Satz 2 kann in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 nur widerlegt werden, wenn der Ausländer visumfrei einreisen durfte. Die gesetzliche Regelvermutung des § 71 Abs. 2 Satz 2 kann daher nur von Ausländern widerlegt werden, die bei der Einreise vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind (vgl. §§ 1 bis 4 und 6 bis 8 DVAusIG) oder mit einem Visum eingereist sind, das ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt worden ist. Diese Ausländer können im Falle der Widerlegung der Regelvermutung in Abweichung von der Rechtsschutzbeschränkung des § 71 Abs. 2 Satz 1 nach der Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen.
- 8.1.1.7 Die Einreise ohne erforderliches Visum ist ein abgeschlossener Sachverhalt, über den nur einmal entschieden werden kann. Wurde die Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt, ist der Ausländer auf die Einhaltung der Visumpflicht gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zu verweisen. Wurde die Aufenthaltsgenehmigung abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erteilt, ist der Versagungsgrund bei allen späteren Entscheidungen über die Aufenthaltsgenehmigung nicht mehr erheblich. Etwas anderes gilt nur, wenn der Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung samt Ausnahme vom gesetzlichen Versagungsgrund durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erreicht hat. In diesem Falle liegt ein Grund für die Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung vor. Ein Widerspruch gegen die Rücknahme hat nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Auf diese Fälle findet § 72 Abs. 1 keine Anwendung. Vollziehbare Ausreisepflicht besteht daher nur, wenn die sofortige Vollziehung der Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung angeordnet wurde (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2) oder in den Fällen des § 80b Abs. 1 VwGO. Die Rücknahme entfaltet jedoch die in § 72 Abs. 2 Satz 1 genannte Wirkung.
- 8.1.2 Visum ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde
- 8.1.2.1.1 Die Fälle, in denen die Visumerteilung der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, sind in § 11 DVAusIG abschließend geregelt. Zu prüfen ist, ob für den Aufenthalt, für den der Ausländer erstmals im Bundesgebiet die Aufenthaltsgenehmigung beantragt, das Zustimmungserfordernis nach § 11 DVAusIG besteht.

- 8.1.2.1.2 Eine abweichende Regelung trifft § 13 Abs. 2. Ein ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteiltes Visum darf grundsätzlich bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens sechs Monaten verlängert werden. § 8 Abs. 1 Nr. 2 greift daher erst ein, wenn der Ausländer eine weitergehende Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt.
- 8.1.2.2 § 8 Abs. 1 Nr. 2 setzt voraus, dass der Ausländer visumpflichtig ist. Erfüllt er nach der Einreise einen Befreiungstatbestand nach § 9 DVAuslG, findet § 8 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung. In Fällen, in denen der Ausländer vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist, findet § 8 Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls keine Anwendung. § 8 Abs. 1 Nr. 2 findet in Fällen Anwendung, in denen ein Ausländer im Visumantrag unzutreffende Angaben hinsichtlich des Zwecks bzw. der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts macht und sich das Visum durch Täuschung über seine Absichten vor der Einreise beschafft hat (vgl. auch § 92 Abs. 2 Nr. 2). Eine Abweichung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 kommt in den Fällen des § 30 Abs. 3 und 4 in Betracht.
- 8.1.2.3 Der Versagungsgrund greift nicht ein, wenn der Ausländer ein zustimmungsbedürftiges Visum beantragt, die Auslandsvertretung ihm aber ein Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt. Lehnt jedoch die deutsche Auslandsvertretung den Visumantrag ab und erteilt sie ihm mit dessen Einverständnis lediglich ein Visum für einen Kurzaufenthalt, greift der Versagungsgrund ein. Die Ablehnung des ursprünglichen Visumsantrages macht die Auslandsvertretung aktenkundig. In Zweifelsfällen ist von der Auslandsvertretung unverzüglich eine Auskunft einzuholen und der Visumantrag ggfs. anzufordern. Maßgebend für die Entscheidung sind die Angaben des Ausländers im Visumantrag, zu dem auch der Auslandsvertretung vorliegende schriftliche Erklärungen und sonstige Nachweise (vgl. § 70 Abs. 1) gehören.
- 8.1.2.4 Obwohl nach § 11 Abs. 1 DVAuslG das Visum nur zustimmungsbedürftig ist, wenn der Ausländer bereits im Zeitpunkt der Visumerteilung, also noch vor der Einreise, länger als drei Monate bleiben oder im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben will, greift der Versagungsgrund nach der Regelvermutung des § 71 Abs. 2 Satz 2 auch dann ein, wenn der Ausländer sich erst nach der Einreise für einen längeren Aufenthalt oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entschließt. Der Ausländer hat jedoch nach dieser Vorschrift die Möglichkeit, die Regelvermutung zu widerlegen (siehe Nummer 8.1.1.6). Erst wenn der Ausländer die Vermutung widerlegt, dass sein Visum zustimmungsbedürftig war, entfällt die Rechtsschutzbeschränkung des § 71 Abs. 2 Satz 1 mit der Folge, dass über die Versagungsgründe hinausgehende Erteilungsvorschriften sowie Ermessenserwägungen in die Entscheidung einbezogen werden können. Der Ausländer kann diese gesetzliche Regelvermutung nur widerlegen, indem er gemäß § 70 Abs. 1 glaubhaft nachprüfbare Umstände darlegt, die nach seiner Einreise eingetreten sind und mit deren Eintritt nicht zu rechnen war (siehe Nummer 8.1.0.2). Die Nummern 8.1.1.4 und 8.1.1.5 finden entsprechende Anwendung.
- 8.1.3 Passlosigkeit
- 8.1.3.1 Der Versagungsgrund liegt vor, wenn der Ausländer seine Passpflicht nach § 4 nicht erfüllt. Bei nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeitsberechtigten greift der Versagungsgrund grundsätzlich nicht ein (siehe Nummer 4.0.2.2).
- 8.1.3.2 Der Ausländer unterliegt nicht nur bei der erstmaligen Einreise der Passpflicht. Der Besitz eines Passes ist nur in den Fällen nicht erforderlich, in denen der Ausländer nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz von der Passpflicht befreit ist oder das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle nach § 9 Abs. 2 eine vorübergehende Ausnahme von der Passpflicht zugelassen hat.
- 8.1.3.3 Das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 ist auch bei jeder weiteren Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung zu prüfen. Der Versagungsgrund liegt daher auch dann vor, wenn die Geltungsdauer des Passes oder Passer-

satzes erst nach der Einreise abläuft. Besitzt der Ausländer in diesem Fall noch eine Aufenthaltsgenehmigung, liegt ein Widerrufsgrund gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 vor. Da die Ausnahme von der Passpflicht nach § 9 Abs. 2 auf den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten begrenzt ist, greift der Versagungsgrund erst nach Wegfall dieser Ausnahme ein, wenn der Ausländer weiterhin keinen Pass besitzt. Wird die Ausnahme von der Passpflicht nicht über die Dauer eines weniger als sechs Monate gültigen Visums hinaus erteilt, steht die Passlosigkeit der Verlängerung einer daran anschließenden Aufenthaltsgenehmigung innerhalb sechs Monaten nach der Einreise entgegen.

8.1.3.4 Der Pass oder Passersatz muss den Anforderungen an ein gültiges Grenzübertrittspapier entsprechen. Die Rückkehrberechtigung in den ausstellenden Staat darf nicht eingeschränkt sein.

8.1.4 Ungeklärte Identität oder Staatsangehörigkeit sowie fehlende Rückkehrberechtigung

8.1.4.1 Dieser Versagungsgrund liegt nur vor, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind: Ungeklärte Identität oder Staatsangehörigkeit und fehlende Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat.

8.1.4.2 Als Ausländer sind auch Personen zu behandeln, bei denen noch nicht geklärt ist, ob sie Deutsche sind (vgl. § 1 Abs. 2). Die zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen nach § 41 Abs. 1 und 2 veranlasst grundsätzlich die Ausländerbehörde (vgl. § 63 Abs. 5). Deutsche Volkszugehörige, die einen Aufnahmebescheid und einen Registrierschein besitzen, gehören nicht zu diesem Personenkreis.

8.1.4.3 In begründeten Einzelfällen kann das Bundesministerium des Innern gem. § 9 Abs. 2 eine Abweichung vom Versagungsgrund für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt des Ausländers bis zu sechs Monaten im Bundesgebiet zulassen.

8.2 Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Ausweisung oder Abschiebung

8.2.1.1 Die Ausweisung oder die vollzogene Abschiebung haben zur Folge, dass der Ausländer nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf (gesetzliche Sperrwirkung). Sie führen ebenfalls zu einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem - SIS - (Artikel 96 Abs. 3 SDÜ) und bewirken damit auch eine Einreisesperre für das gesamte Gebiet der Schengen-Staaten (siehe auch Nummern 45.0.10 und 49.3.).

8.2.1.2 Die Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung betreffen auch die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeitsberechtigten. Die eine Ausweisung und Abschiebung einschränkende Vorschrift des § 12 AufenthG/EWG bezieht sich nicht auf die Wirkung der Ausweisung. Auch das Europäische Niederlassungsabkommen (siehe Nummer 45.0.5.2) regelt zwar in Artikel 3 die Voraussetzungen für die Ausweisung, nicht jedoch die Wirkung der Ausweisung und die Möglichkeit ihrer nachträglichen Befristung.

8.2.2.1 Die Wirkung der Ausweisung oder Abschiebung hat zur Folge, dass dem Ausländer auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs (§ 6 Abs. 1) keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden darf. Dieser absolute Versagungsgrund ist jedoch im Anwendungsbereich der § 16 Abs. 3 Nr. 1 und § 30 Abs. 4 durchbrochen.

8.2.2.2 Die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung zusammen mit der Ausweisung hat zur Folge, dass der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig wird (vgl. § 72 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 2 Satz 2). Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht tritt unabhängig davon ein, ob der Widerspruch gegen eine Ausweisungsverfügung, mit der zugleich ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt wurde, aufschiebende Wirkung hat (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1). Danach hat die Behörde selbst dann die Erteilung einer

Aufenthaltsgenehmigung zu versagen, wenn das Verwaltungsgericht nur die Vollziehbarkeit einer Ausweisung im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 80 Abs. 5 VwGO ausgesetzt hat.

- 8.2.2.3 Die in § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Wirkungen treten in den Fällen ein, in denen bereits vor der Versagung der Aufenthaltsgenehmigung eine Ausweisung verfügt und dem Ausländer bekannt gegeben oder er früher abgeschoben wurde. Im Falle der Ausweisung nach erteilter Aufenthaltsgenehmigung findet § 44 Abs. 1 Nr. 1 Anwendung. Die Ausweisung bewirkt auch einen Fiktionsausschluss nach § 69 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2.
- 8.2.3.1 Die von der Ausweisung oder Abschiebung ausgehenden Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet. Ist im Falle einer Ausweisung die Sperrwirkung bereits bei der Ausweisung befristet worden (siehe Nummern 8.2.3.1 und 8.2.3.2) und wird der Ausländer anschließend abgeschoben, entsteht eine neue unbefristete Sperrwirkung. Ebenso entsteht eine neue unbefristete Sperrwirkung, wenn der Ausländer unerlaubt wieder eingereist und daraufhin erneut ausgewiesen oder abgeschoben worden ist.
- 8.2.3.2 Der Ausländer kann den Antrag bereits bei seiner Anhörung über die Ausweisung auf einen entsprechenden Hinweis hin stellen (§ 25 VwVfG). Im Falle der Befristung soll der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass die von der Ausweisung oder Abschiebung ausgehenden Sperrwirkungen erneut unbefristet entstehen, wenn er nach der Ausweisung abgeschoben oder erneut ausgewiesen oder abgeschoben wird und dass die Frist für den Wegfall der Sperrwirkung erst mit der Ausreise beginnt (§ 8 Abs. 2 Satz 4). Der Ausländer soll spätestens bei der Ausweisung oder Abschiebung von der Ausländerbehörde über die Folgen eines Verstoßes auch im Hinblick auf das Schengen-Gebiet belehrt werden.
- 8.2.3.3 Die Entscheidung über die Befristung kann zurückgestellt werden, bis die Ausreisefrist abgelaufen ist oder ein Nachweis über die freiwillige Ausreise vorliegt (siehe Nummer 42.4.1). Der Ausländer ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass bei der Entscheidung über die Befristung auch berücksichtigt wird, ob er der Ausreisepflicht zur Vermeidung der von der Abschiebung ausgehenden Sperrwirkung freiwillig nachgekommen ist (siehe Nummer 42.4.1). Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 kann der Befristungsantrag vor oder nach der Ausreise gestellt und darüber entschieden werden. Nach Satz 4 dieser Vorschrift beginnt die Frist erst mit der Ausreise.
- 8.2.3.4 Bei einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach einer Ausweisung oder Abschiebung ist zu prüfen, ob dieser Antrag als Antrag auf Befristung der in § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Wirkungen ausgelegt werden kann. Im Zweifelsfall ist der Ausländer auf die Rechtslage hinzuweisen. Eine Befristung von Amts wegen ist unzulässig.
- 8.2.4.1 Die Wirkung der Ausweisung oder Abschiebung wird in der Regel befristet, d.h. von der Regelbefristung darf nur abgesehen werden, wenn im konkreten Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die rechtfertigen, die Sperrwirkungen unbefristet bestehen zu lassen. Die Ausländerbehörde hat bei der Prüfung der Frage, ob ein Regelfall i.S.d. § 8 Abs. 2 vorliegt, keinen Ermessensspielraum.
- 8.2.4.2 Entscheidend ist, ob der mit der Ausweisung oder Abschiebung verfolgte Zweck aufgrund besonderer Umstände nicht durch die zeitlich befristete Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet bzw. vom Schengen-Gebiet erreicht werden kann. Davon kann dann nicht ausgegangen werden, wenn der Ausländer in so hohem Maß eine Gefährdung der öffentlichen Interessen darstellt (Wiederholungsgefahr), dass eine fortdauernde Fernhaltung geboten ist. Bei einer generalpräventiv motivierten Ausweisung ist insbesondere darauf abzustellen, ob die Abschreckungswirkung noch nicht verbraucht ist. Bei Betäubungsmitteldelikten ist beispielsweise ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Bei nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht freizügigkeits-

berechtigten Ausländern liegt ein Regelfall vor, wenn der spezialpräventive Ausweisungszweck entfallen ist.

- 8.2.4.3 Die Befristungsmöglichkeit ist ein geeignetes Mittel, die einschneidenden Folgen einer Ausweisung für die persönliche Lebensführung des Ausländers einzuschränken und bei generalpräventiven Überlegungen zu verhindern, dass sich die ausländerrechtlichen Maßnahmen der Ausweisung im Verhältnis zur beabsichtigten Abschreckung anderer Ausländer als unverhältnismäßig erweist. Dabei sind nach der Ausweisung eintretende Umstände, die für oder gegen das Fortbestehen der Sperrwirkung sprechen (z.B. Schutzgebot des Artikel 6 Abs. 1 GG), abzuwägen und zu berücksichtigen.
- 8.2.4.4.1 Das Vorliegen von Ausweisungsgründen nach § 47 Abs. 1 und 2 deutet grundsätzlich auf einen vom Regelfall abweichenden Ausnahmefall hin, wenn keine besonderen Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen. Den Besonderheiten des Einzelfalls ist auch bei der Bemessung der Dauer der Sperrwirkung Rechnung zu tragen (z.B. bei deutschverheirateten Ausländern). Der Annahme eines Regelfalls steht grundsätzlich entgegen, dass der Ausländer unerlaubt eingereist ist, gegenüber der deutschen Auslandsvertretung im Visumverfahren oder gegenüber der Ausländerbehörde zum Zwecke der Täuschung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder diese verweigert hat. Das gleiche gilt, solange der Ausgewiesene oder Abgeschobene nicht die Abschiebungskosten und sonstige während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland für ihn aufgewandten öffentlichen Mittel erstattet hat, zu deren Erstattung er verpflichtet ist (vgl. §§ 82 bis 84). In diesen Fällen liegt auch ein Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 vor. Bei deutschverheirateten Ausländern und bei nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeitsberechtigten tragen jedoch finanzielle Erwägungen die Ablehnung eines Regelbefristungsantrags für sich allein nicht.
- 8.2.4.4.2 Hinsichtlich der Frage, ob die von der Abschiebung ausgehende Wirkung befristet werden soll, ist auf das Verhalten des Ausländers vor und - in Fällen der nachträglichen Befristung - nach der Ausreise abzustellen. Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn sich der Ausländer seiner Ausreisepflicht wiederholt widersetzt hat, die Anordnung von Abschiebungshaft unumgänglich war oder er mehr als einmal nach unerlaubter Einreise abgeschoben werden musste. Liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs nach den §§ 17 ff. vor (insbesondere Eheschließung mit deutschen Staatsangehörigen oder einem im Bundesgebiet lebenden Ehegatten mit Aufenthaltsrecht) und besteht keine Wiederholungsgefahr, kommt eine Befristung regelmäßig in Betracht. Geht jedoch von einem wegen strafgerichtlicher Verurteilung ausgewiesenen Ausländer, der einen gesetzlichen Anspruch aufgrund einer Bestimmung über den Familiennachzug erlangt hat, eine konkrete und entsprechend schwere Gefahr für ein wichtiges Schutzgut aus (z.B. Leben, Gesundheit) und ist die mit seiner Anwesenheit im Bundesgebiet verbundene Beeinträchtigung von Belangen der Bundesrepublik Deutschland so gewichtig, dass die Gefahr den Bestand von Ehe und Familie eindeutig überwiegt, liegt im entscheidungserheblichen Zeitpunkt kein Regelfall vor.
- 8.2.4.5 Ungeachtet einer vom Ausländer ausgehenden und fortbestehenden spezial- oder generalpräventiven Gefahr sind im übrigen bei der Entscheidung über die Befristung strafgerichtliche Verurteilungen unerheblich, die nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr gegen den Ausländer verwendet werden dürfen.
- 8.2.5.1 Für die Bestimmung der Dauer der Frist ist maßgebend, ob und wann der mit der Ausweisung bzw. Abschiebung verfolgte Zweck durch die vorübergehende Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet erreicht ist.
- 8.2.5.2 Der für die Fristberechnung maßgebliche Zeitpunkt der Ausreise ist ein für den Ausländer günstiger Umstand im Sinne des § 70 Abs. 1. Der Ausländer ist regelmäßig darauf hinzuweisen, dass ihm eine entsprechende Nachweispflicht obliegt (siehe Nummer 42.4.1).

- 8.2.6 Fällt die Sperrwirkung mit Ablauf der Befristung weg, hat die Behörde, die die Befristung verfügt hat, die Löschung der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem zu veranlassen. In diesen Fällen sind auch die Meldepflichten nach dem Ausländerzentralregistergesetz und den hierzu ergangenen Bestimmungen zu beachten.
- 8.2.7 § 8 Abs. 2 ist hinsichtlich der Sperrwirkung bei jeder Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung zu prüfen. Eine dieser Vorschrift zuwider erteilte Aufenthaltsgenehmigung ist grundsätzlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes zurückzunehmen, solange die Sperrwirkung andauert (siehe auch Nummer 58.1.3.3). Bei einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem ist Artikel 25 Abs. 1 und 2 SDÜ zu beachten.
- 8.2.8 Mit der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 wird das Verbot des § 8 Abs. 2 insoweit gegenstandslos (siehe Nummer 30.4.4 auch hinsichtlich der Datenlöschung).
- 8.2.9 Nach Ablauf der Frist der Sperrwirkung finden die Vorschriften über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und den Wegfall der Visumpflicht wieder Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 und § 9 Abs. 7 DVAusIG). Die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften.
- 8.2.10 Die Befristung bedarf der Zustimmung der Behörde, die zuvor eine Befristung der Sperrwirkung einer Ausweisung oder einer Abschiebung verfügt hat, wenn die später zuständige Behörde eine abweichende Befristung verfügen will (§ 64 Abs. 2 Satz 1). Bei länderübergreifenden Sachverhalten siehe zur Zuständigkeit für die Befristung Nummern 63.2.1.4.0 bis 63.2.1.4.4.

9 Zu § 9 Ausnahmen und Befreiungen von Versagungsgründen

9.1 Ausnahmeregelungen

9.1.0 Allgemeines

9.1.0.1 § 9 Abs. 1 findet als Ausnahmegesetz nur dann Anwendung, wenn ein gesetzlicher Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 vorliegt. Stellt die Ausnahme auf das Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz ab, liegt diese Voraussetzung nicht vor, wenn

- 9.1.0.1.1 - über die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung im Wege des Ermessens zu entscheiden ist, auch wenn kein Ermessensspielraum vorhanden ist (Ermessensreduzierung auf Null) oder
- 9.1.0.1.2 - ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung vorsieht.

9.1.0.2 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird für die Zulassung einer Ausnahme von den zwingenden Versagungsgründen außerdem verlangt, dass die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz "offensichtlich erfüllt" sind. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob der Ausländer die Anspruchsvoraussetzungen tatsächlich erfüllen würde. Ein Anspruch ist nur dann offensichtlich gegeben, wenn der Ausländer sämtliche Anspruchsvoraussetzungen nachweisen kann (§ 70 Abs. 1), ohne dass längerdauernde und umfangreiche Überprüfungen erforderlich sind, und die Ausländerbehörde keine erheblichen Zweifel hat, dass die Voraussetzungen vorliegen. Für diese Frage ist das Vorliegen von Versagungsgründen ohne Bedeutung (z.B. nach § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 5). Durch die Zulassung einer Ausnahme sind Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verbraucht.

- 9.1.0.3 § 9 Abs. 1 Nr. 3 verlangt im Unterschied zu Nummer 1 und 2 für eine Ausnahme nur, dass der Ausländer die tatbestandlichen Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz erfüllt. Die Ausländerbehörde hat daher nicht zu prüfen, ob dem Anspruch z.B. Versagungsgründe entgegenstehen.
- 9.1.0.4 Erst wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 erfüllt sind, ist das Ermessen der Behörde eröffnet. Bei der Ermessensausübung hat sie grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht bezwecken, den Ausländer auf Dauer vom Bundesgebiet fernzuhalten, sondern ihn im öffentlichen Interesse an einer effektiven Steuerung und Kontrolle des Zuzugs auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Visumverfahrens und der Passpflicht verweisen. Auch z.B. das Vorhandensein eines minderjährigen Kindes bedeutet nicht, dass die Verweisung auf das Visumverfahren eines ausländischen Elternteiles, dessen Ehegatte sich im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält, grundsätzlich überwiegenden öffentlichen Interessen zuwiderläuft oder eine mit dem Zweck der gesetzlichen Einreisevorschriften nicht vereinbare Härte darstellt. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Visumpflicht verliert jedoch an Gewicht, wenn offensichtlich ist, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erfüllt ist.
- 9.1.1 Ausnahme von § 8 Abs. 1 Nr. 1
- Die Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 1 beschränkt sich auf
- 9.1.1.1 - Staatsangehörige eines der Staaten, die in der Anlage I zur Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz aufgeführt sind,
- 9.1.1.2 - die in § 1 Abs. 2 DVAusIG genannten Flüchtlinge und Staatenlose.
- Die Ausnahmetatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 1 liegen nicht vor, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines Staates ist, der in der Anlage I zur Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz nicht aufgeführt ist, oder keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung hat oder die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt.
- 9.1.2 Ausnahme von § 8 Abs. 1 Nr. 2
- In den Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 Nr. 2 fallen Ausländer, die mit einem Visum eingereist sind, das jedoch aufgrund ihrer Angaben im Visumverfahren ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt worden ist (vgl. § 11 Abs. 1 DVAusIG). Erfasst werden ferner Fälle, in denen die Ausländerbehörde einem Visum zugestimmt hat, das den nach der Einreise hervorgetretenen Aufenthaltswitz nicht deckt (vgl. § 9 Abs. 2 DVAusIG). Hinsichtlich des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme vom gesetzlichen Versagungsgrund sowie für die Ermessensausübung wird auf Nummern 9.1.0.1 bis 9.1.0.4 verwiesen.
- 9.1.3 Ausnahme von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4
- 9.1.3.1 Zwingende Voraussetzung für die Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 ist, dass sich der Ausländer bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Der Ausländer muss daher entweder eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen oder vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sein. Auch die in § 69 Abs. 3 genannte Fiktionswirkung oder die Aufenthaltsgestattung genügen dieser Anforderung. Beabsichtigt die Ausländerbehörde jedoch, die Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 im Wege des Ermessens zu widerrufen, kommt eine Ausnahme nicht in Betracht. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 stellt schon das Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung einen begründeten Einzelfall dar. Nummer 3 kommt

demnach auch zur Anwendung, wenn über die Aufenthaltsgenehmigung nach Ermessen entschieden wird.

- 9.1.3.2 Vor der Ausnahme ist zu prüfen, ob der Ausländer einen Pass oder Passersatz oder eine Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat in zumutbarer Weise erlangen kann. Kommt der Ausländer seinen Mitwirkungsobliegenheiten gem. § 70 Abs. 1 nicht binnen angemessener Frist nach, kommt eine Ausnahme grundsätzlich nicht in Betracht.
- 9.1.3.3 Von § 8 Abs. 1 Nr. 3 kann abgewichen werden, solange der Ausländer auch ohne gültigen Pass oder Passersatz in einen anderen Staat einreisen darf. Eine Abweichung darf nicht zugelassen werden, wenn
- 9.1.3.3.1 - für den Ausländer die Möglichkeit eines späteren Daueraufenthalts ausgeschlossen ist und
- 9.1.3.3.2 - nur noch für eine begrenzte Zeit (drei Monate) die Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat besteht.
- 9.1.3.4 Von § 8 Abs. 1 Nr. 4 kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nur § 8 Abs. 1 Nr. 4 entgegensteht und eine Aufenthaltsbeendigung rechtlich unmöglich ist. Grundsätzlich kommt eine Abweichung nicht in Betracht, solange für den Ausländer trotz fehlender Rückkehrberechtigung noch eine Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat, z.B. aufgrund einer völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung oder aufgrund familiärer Bindungen, besteht; eine abweichende Entscheidung ist nur möglich, wenn zweifelsfrei die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vorliegen.

9.2 Ausnahme von der Passpflicht

Die Ausnahme vom Versagungsgrund der Passlosigkeit nach § 9 Abs. 2 kann nur im Rahmen der Visumerteilung von der mit der Ausstellung des Visums zuständigen Behörde beim Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle angefragt werden. Die Behörde, die um die Ausnahme ersucht hat, bescheinigt dem Ausländer die befristete Befreiung von der Passpflicht und ggf. die Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Nr. 4. Die Befreiung von der Passpflicht samt Bescheinigung sind gebührenpflichtig.

9.3 Betretenserlaubnis

- 9.3.1 Die Zuständigkeit für die Erteilung der Betretenserlaubnis richtet sich nach Landesrecht. Bei länderübergreifenden Sachverhalten siehe Nummer 63.2.1.5. Die Beteiligungsvorschrift des § 64 Abs. 1 ist zu beachten.
- 9.3.2 Die Betretenserlaubnis ist keine Aufenthaltsgenehmigung i.S.v. § 5. Sie bewirkt lediglich die zeitweilige Aussetzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 8 Abs. 2. Ausländer, die visumpflichtig sind, benötigen neben der Betretenserlaubnis ein Visum für die Einreise in das Bundesgebiet (siehe Nummer 58.1.3.1). Während der Geltungsdauer der Betretenserlaubnis lebt eine nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz bestehende Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung wieder auf. Ausländer eines Staates, der in der Anlage I zur Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz aufgeführt ist, können daher mit einer Betretenserlaubnis nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 DVAuslG in das Bundesgebiet ohne Visum einreisen. Soweit es sich um andere Ausländer handelt, darf für die Geltungsdauer der Betretenserlaubnis ein Visum erteilt werden.
- 9.3.3 Die Betretenserlaubnis muss befristet werden. Sie darf nicht für eine längere Zeit erteilt werden, als zur Erreichung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist.

- 9.3.4 Reiseweg und Aufenthaltsort sind vorzuschreiben. Der Reiseweg ist unter Umständen zu überwachen. Die Bestimmung der Frist, des Reiseweges oder Aufenthaltsortes kann nachträglich geändert werden, wenn es aus zwingenden Gründen oder zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. In die Erwägungen sind Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzubeziehen.
- 9.3.5 Zwingende Gründe, die eine Betretenserlaubnis rechtfertigen, können sich auch unabhängig von den persönlichen Belangen des Ausländers aus Gründen des öffentlichen Interesses z.B. an der Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten und Behörden (Zeugenvernehmung, Vorladung bei Behörden, Erbschaftsangelegenheiten) oder mit Rücksicht auf Dritte ergeben (Regelung von Geschäften im Inland, die die persönliche Anwesenheit unbedingt erfordern). Bei der Beurteilung, ob eine unbillige Härte vorliegt, kommen insbesondere humanitäre Gründe oder zwingende persönliche Gründe in Betracht (z.B. schwere Erkrankung von Angehörigen, Todesfall).
- 9.3.6 Die Betretenserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers zu einer erneuten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit führt. Besteht Wiederholungsgefahr, die sich bis zur Ausreise verwirklichen kann, wird eine Betretenserlaubnis nicht erteilt. Auch wenn die Erteilung der Betretenserlaubnis im öffentlichen Interesse liegt, darf sie grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn Zweifel bestehen, ob der Ausländer freiwillig wieder ausreisen wird oder wenn nicht gewährleistet ist, dass der Ausländer im Falle seiner nicht freiwilligen Ausreise abgeschoben werden kann. Die Erteilung einer Betretenserlaubnis kann grundsätzlich auch davon abhängig gemacht werden, ob der Ausländer die Abschiebungskosten beglichen hat oder ob er hierzu bereit ist.

10 Zu § 10 Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme

10.1 Anwendungsbereich

- 10.1.1 § 10 gilt nur für Ausländer, auf die das Ausländergesetz anwendbar ist (siehe Nummer 1.1.1) und die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, um im Bundesgebiet eine unselbständige Erwerbstätigkeit länger als drei Monate auszuüben. Bei diesen Ausländern wird die Zulassung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich nur durch Auflagen nach § 14 gesteuert. Für Seeleute gilt Nummer 3.2.1 bis 3.2.5. Zur Gestattung einer selbständigen Erwerbstätigkeit siehe Nummer 10.3. ff. § 10 ist nicht anwendbar auf Ausländer,
- 10.1.1.1 - denen nach § 16 oder § 101 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (Wiederkehrer),
 - 10.1.1.2 - denen nach den §§ 17 ff. und 29 eine Aufenthaltsgenehmigung zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen oder mit einem Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird,
 - 10.1.1.3 - die als Familienangehörige eine nach den §§ 17 ff. erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzen und die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach den §§ 19, 21 erfüllen,
 - 10.1.1.4 - denen nach § 15 i.V.m. § 7 ausnahmsweise eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (siehe Nummer 15.0.2.1),
 - 10.1.1.5 - denen für einen anderen Zweck als die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (z.B. für ein Studium) eine Aufenthaltsbewilligung (§ 28) erteilt wurde, solange dieser andere Aufenthaltsweg fortbesteht,
 - 10.1.1.6 - denen eine Aufenthaltsbefugnis (§§ 30 ff.) erteilt oder verlängert oder denen im Anschluss an die Aufenthaltsbefugnis eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 - 10.1.1.7 - die bereits eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen,
 - 10.1.1.8 - deren Aufenthalt im Bundesgebiet geduldet wird (siehe Nummer 56.3.3),
 - 10.1.1.9 - deren Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 55 AsylVfG) oder

- 10.1.1.10 - die Tätigkeiten während des Strafvollzugs ausüben (Ausnahme: Erwerbstätigkeit als "Freigänger").
- 10.1.2 § 10 lässt Begünstigungen unberührt, die sich aus oder aufgrund Europäischen Gemeinschaftsrechts ergeben (vgl. Artikel 48 ff. EGV, Europa-Abkommen, Artikel 6 und 7 ARB 1/80).
- 10.1.3 Der Begriff der Erwerbstätigkeit in § 10 entspricht demjenigen in § 12 DVAuslG.
- 10.1.4.0 § 10 ist nicht nur bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung, sondern auch bei jeder späteren Verlängerung zu beachten. § 10 kann zu einem späteren Zeitpunkt erstmals anwendbar sein. Das gilt für Ausländer,
- 10.1.4.1 - denen nach den §§ 17 bis 23 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach diesen Vorschriften ausgeschlossen ist, bevor die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht vorliegen (vgl. §§ 19, 21),
- 10.1.4.2 - denen eine Aufenthaltsbewilligung nach den §§ 28 oder 29 erteilt worden ist, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck entfallen ist und sie nunmehr als Arbeitnehmer im Bundesgebiet bleiben wollen (§ 28 Abs. 3 ist zu beachten),
- 10.1.4.3 - denen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist und die als Arbeitnehmer im Bundesgebiet bleiben wollen, wenn die Aufenthaltsbefugnis nicht mehr verlängert werden darf (vgl. § 34 Abs. 2),
- 10.1.4.4 - denen eine Aufenthaltsgenehmigung für eine selbständige Erwerbstätigkeit erteilt worden ist und die nunmehr eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen,
- 10.1.4.5 - denen als Nichterwerbstätige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 15 i.V.m. § 7 erteilt worden ist und die nach einem Wechsel des ursprünglichen Aufenthaltszwecks eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen.
- 10.1.5.1 Um eine Umgehung des § 10 zu verhindern, muss bei allen Ausländern, denen eine Aufenthaltsgenehmigung weder nach den §§ 15, 28, 30 i.V.m. § 7 sowie §§ 16 bis 23, 101 (siehe auch Nummer 10.1.1) noch nach § 10 zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt wird, die Auflage verfügt werden:
- "Erwerbstätigkeit nicht gestattet".
- Soweit ausnahmsweise eine selbständige Erwerbstätigkeit gestattet wird, lautet die Auflage:
- "Selbständige Erwerbstätigkeit als ... gestattet; unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet".
- Wird eine Aufenthaltsberechtigung erteilt, ist die Anordnung von Auflagen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 unzulässig.
- 10.1.5.2 Bei den Ausländern, denen nach § 10 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, ist durch eine entsprechende Auflage sicherzustellen, dass nur die Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf, für die die Ausnahme zugelassen wurde. In den übrigen Fällen (§§ 16 bis 23, 101) ist grundsätzlich die befristete Aufenthaltsgenehmigung mit der Auflage zu versehen:
- "Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet" (siehe Nummer 14.2.3.2 f.). Nummern 10.3.3.2.0 ff. sind zu beachten.
- Diese Auflage wird auch angeordnet, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie der §§ 25 bis 27 vorliegen. Von dieser Auflage ist abzusehen,

wenn eine Aufenthaltsgenehmigung zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erteilt wird (siehe Nummer 10.3 ff.).

10.1.5.3 Im Verfahren nach § 69 wird die Auflage verfügt:

“Erwerbstätigkeit nicht gestattet”,

es sei denn, eine andere Auflage bleibt nach § 44 Abs. 6 weiterhin in Kraft (z.B. auch im Visumverfahren).

10.1.6 Arbeitsaufenthalte bis zu drei Monaten

10.1.6.1 Rechtsgrundlagen für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung für Arbeitsaufenthalte bis zu drei Monaten sind § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 1 i.V.m. § 15 oder § 28. Für längere Arbeitsaufenthalte ist Rechtsgrundlage § 10 i.V.m. der Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV).

10.1.6.2 Soweit Arbeitserlaubnispflicht besteht, darf die Aufenthaltsgenehmigung für einen Arbeitsaufenthalt bis zu drei Monaten nur erteilt werden, wenn die erforderliche Arbeitserlaubnis in Aussicht gestellt oder erteilt ist (vgl. § 4 Abs. 1 ASAV).

10.1.6.3 Durch eine entsprechende Befristung der Aufenthaltsgenehmigung sowie durch Auflage ist sicherzustellen, dass weder die erlaubte Beschäftigungsdauer überschritten wird noch die Möglichkeit besteht, eine andere als die erlaubte Beschäftigung auszuüben. Die in Betracht kommenden Auflagen lauten:

“Unselbständige Erwerbstätigkeit nur als ... bis zum ... und gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet”,

oder im Falle einer arbeitserlaubnisfreien Erwerbstätigkeit,

“Unselbständige Erwerbstätigkeit nur bis ... gemäß § 9 Nr. ...ArGV gestattet”.

Die Aufenthaltsgenehmigung kann mit der auflösenden Bedingung versehen werden, dass sie mit Beendigung der Erwerbstätigkeit erlischt (siehe Nummer 10.2.3.5).

10.1.6.4 Eine nach § 7 Abs. 1 i.V.m. §§ 15 oder 28 erteilte Aufenthaltsgenehmigung kann verlängert werden, solange der Aufenthalt die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreitet. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur nach Maßgabe der Arbeitsaufenthalteverordnung möglich, wenn ein Versagungsgrund nicht entgegensteht (z.B. § 7 Abs. 2, § 28 Abs. 3) und die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise eingeholt werden kann (vgl. § 9 DVAusG).

10.2 Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach der Arbeitsaufenthalteverordnung

10.2.1 Die Arbeitsaufenthalteverordnung ist nicht nur für die Erteilung, sondern auch für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung maßgebend (vgl. § 13 Abs. 1). Soweit in dieser Verordnung die zu erteilende Aufenthaltsgenehmigung nicht vorgeschrieben ist, ist sie nach § 15 oder § 28 Abs. 1 zu bestimmen. Soweit die Arbeitsaufenthalteverordnung eine Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung (vgl. z.B. § 4 AAV) vorschreibt, darf sie nicht darüber hinaus verlängert werden. Hinsichtlich der Änderung des Aufenthaltszwecks findet bei Aufenthaltsbewilligungen § 28 Abs. 3 Anwendung.

10.2.2 Im Falle der Arbeitslosigkeit darf die Aufenthaltsgenehmigung nur verlängert werden, solange dem Ausländer ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zusteht oder die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 erfüllt sind und die Gesamtgeltungsdauer nach der Arbeitsaufenthalteverordnung (z.B. § 4 AAV) nicht überschritten wird. Im Falle des Beschäftigungswechsels darf die Aufenthaltsgenehmigung für die neue Beschäftigung nur ver-

längert werden, wenn der Ausländer auch für diese einen Ausnahmetatbestand nach der Arbeitsaufenthaltsverordnung erfüllt und die Voraussetzungen des § 1 AAV erfüllt sind (vgl. auch § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 28 Abs. 3).

- 10.2.3.1 Die Einhaltung der Arbeitsaufenthaltsverordnung ist durch entsprechende Auflagen zu gewährleisten. Wird eine Ausnahme nach den §§ 2 bis 5 AAV zugelassen, ist in der Auflage der Ausnahmetatbestand exakt zu bezeichnen. Die Auflage lautet in diesem Falle:

"Unselbständige Erwerbstätigkeit nur gemäß § ... AAV und gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet".

Die Tätigkeit als Werkvertragsarbeitnehmer (vgl. § 3 AAV) kann auch auf die Beschäftigungsstelle und die Arbeitsstätte (z.B. Ort der Baustelle) sachlich beschränkt werden (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2).

- 10.2.3.2 Soweit die Arbeitsaufenthaltsverordnung auch die maximale Beschäftigungsdauer festlegt, lautet die Auflage:

"Unselbständige Erwerbstätigkeit nur gemäß § ... AAV längstens bis zum ... und gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet".

- 10.2.3.3 Bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung für eine arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung nach § 6 AAV ist in der Auflage der Befreiungstatbestand nach § 9 ArGV zu bezeichnen. Die Auflage lautet:

"Unselbständige Erwerbstätigkeit nur gemäß § 9 Nr. ... ArGV gestattet".

- 10.2.3.4 In den Fällen der §§ 9 und 10 AAV ist nach Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Aufenthaltsgenehmigung nur für eine bestimmte Beschäftigung erteilt werden soll. In diesen Fällen ist in der Auflage auch die Art der Beschäftigung zu kennzeichnen. Die Auflage lautet:

"Unselbständige Erwerbstätigkeit nur als ... gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet".

Es genügt jedoch auch, als Auflage nur vorzusehen:

"Arbeitserlaubnispflichtige Erwerbstätigkeit nur gemäß gültiger Arbeitserlaubnis gestattet".

- 10.2.3.5 Durch ausländerrechtliche Auflagen soll der Ausländer im allgemeinen nicht an einen bestimmten Arbeitgeber gebunden werden. Nur soweit der Ausnahmetatbestand nur für einen bestimmten Arbeitsplatz bei einem bestimmten Arbeitgeber erfüllt ist (z.B. § 4 Abs. 4, § 8 AAV), kann auch die Bindung an einen bestimmten Arbeitsplatz als auch Arbeitgeber erfolgen. Siehe auch Nummer 10.1.6.3. Die Aufenthaltsgenehmigung für einen ausländischen Arbeitnehmer kann mit der auflösenden Bedingung versehen werden, dass sie mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt. In diesem Falle ist bei der Aufenthaltsgenehmigung zu vermerken:

"Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei ... (Arbeitgeber). Die Aufenthaltsgenehmigung ersetzt nicht die Arbeitserlaubnis".

- 10.2.3.6 Nach Artikel 12 ENA sind bei Angehörigen eines Vertragsstaates unter bestimmten Voraussetzungen Auflagen hinsichtlich der Einschränkung der Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht mehr zulässig. Nach einem ununterbrochenen ordnungsgemäßen Auf-

enthalt von zehn Jahren entfallen die eine Erwerbstätigkeit einschränkenden Auflagen.

- 10.2.4 Der Feststellung eines besonderen öffentlichen Interesses i.S.v. § 8 AAV durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stelle jeweils im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt setzt eine Bedürfnisprüfung der Ausländerbehörde nach Maßgabe der Nummer 10.3.2.1 voraus. Eine Vorlage an die zuständige Behörde ist nur erforderlich, wenn die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung befürwortet wird und das Ergebnis der Bedürfnisprüfung auf das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses schließen lässt. Die Ausländerbehörde kann einer Visumserteilung nach Vorliegen der Feststellung gemäß § 8 AAV vorab zustimmen (siehe Nummer 3.3.2.2).

10.3 Selbständige Erwerbstätigkeit

- 10.3.1 Rechtsgrundlage für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind §§ 7, 13 Abs. 1 i.V.m. § 15 oder § 28 Abs. 1. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für diesen Aufenthaltsgrund bzw. -zweck kommt nicht in Betracht (siehe Nummer 30.0.1.3). Hinsichtlich der Bestimmung der selbständigen Erwerbstätigkeit gilt § 12 Abs. 1 und 4 DVAusG. Eine selbständige Erwerbstätigkeit umfasst nicht nur die Betätigung als Einzelunternehmer, sondern auch vergleichbare Tätigkeiten z.B. als

- geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer OHG oder einer KG,
- gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z.B. als Geschäftsführer einer GmbH),
- leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura,
- unselbständiger Reisegewerbetreibender (z.B. als unselbständiger Handelsvertreter) sowie
- Stellvertreter (nach § 45 der Gewerbeordnung oder § 9 des Gaststättengesetzes).

- 10.3.2.0 Die Beschränkung des § 10 auf unselbständige Erwerbstätigkeiten bedeutet nicht, dass Ausländern zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Aufenthalt voraussetzungslos erlaubt werden kann. Auch für diese Ausländer gilt der Grundsatz der Zuwanderungsbegrenzung. Eine Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit darf regelmäßig nur erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (siehe auch Nummer 10.3.3.3); dabei soll auch der Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit berücksichtigt werden (siehe Nummer 10.3.2.2). Beschränkungen oder Untersagungen steht § 14 Abs. 2 Satz 4 entgegen.

- 10.3.2.1 Ein öffentliches Interesse ist zu bejahen, wenn und soweit an der Ausübung einer bestimmten selbständigen Erwerbstätigkeit durch den Ausländer insbesondere ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes örtliches Bedürfnis besteht. Die Ausländerbehörde hat vor ihrer Entscheidung in der Regel Verbindung mit der zuständigen Gewerbebehörde aufzunehmen und die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung zu hören. Bei der Interessenabwägung sind die in Nummer 10.3.3.1 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- 10.3.2.2 Im Rahmen der Gegenseitigkeit sind die bestehenden Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge mit Meistbegünstigungs- oder Wohlwollensklauseln mit folgenden Staaten zu berücksichtigen:

Dominikanische
Republik

Freundschafts-, Handels- und
Schiffahrtsvertrag vom 23. Dezember 1957
(BGBl. 1959 II S. 1468; Artikel 2 Abs. 1 (Wohlwollensklausel))

Indonesien	Handelsabkommen vom 22. April 1953 nebst Briefwechsel (BAnz. Nr. 163); Briefe Nr. 7 und 8 (Meistbegünstigungsklausel); die Meistbegünstigung bezieht sich nur auf Aktivitäten, deren Zweck die Förderung des Handels zwischen den Vertragsstaaten ist
Iran	Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1002); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)
Japan	Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1087), Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 (Meistbegünstigungsklausel)
Philippinen	Übereinkunft über Einwanderungs- und Visafragen vom 3. März 1964 (BAnz. Nr. 89), Nr. 1, 2 und 4 (Wohllollensklausel)
Sri Lanka	Protokoll über den Handel betreffende allgemeine Fragen vom 22. November 1972 (BGBl. 1955 II S. 189); Artikel 1 (Meistbegünstigungsklausel)
Schweiz	Niederlassungsvertrag v. 13.11.1909 (RGBl. 1911, S. 887) sowie die Niederschrift v. 19.12.1953 (GMBI. 1959, S. 22) i.d.F. des Notenwechsels v. 30.4.1991 (GMBI. 1991, S. 595)
Türkei	Niederlassungsabkommen vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76; BGBl. 1952 S. 608), Artikel 2 Sätze 3 und 4 (Meistbegünstigungsklausel)
Vereinigte Staaten von Amerika	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 (BGBl. II S. 487), Artikel II Abs. 1 (Meistbegünstigungsklausel)

- 10.3.3.1 Der Gesichtspunkt der Zuwanderungsbegrenzung (z.B. einwanderungspolitische Erwägungen) verliert an Gewicht, wenn es um die Zulassung der selbständigen Erwerbstätigkeit von Ausländern geht, die einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis haben. Ebenso hat er bei den in den §§ 9 und 10 AAV genannten Ausländern geringes Gewicht.
- 10.3.3.2.0 Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist unbeschadet der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach Europäischem Gemeinschaftsrecht (vgl. z.B. Artikel 52, 59 EGV, §§ 4 bis 6 AufenthG/EWG) sowie völkerrechtlicher Verträge (vgl. Artikel 12 ENA) zu erlauben:
- 10.3.3.2.1 - Ausländern, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen,
 - 10.3.3.2.2 - deutsch verheirateten Ausländern,
 - 10.3.3.2.3 - Staatenlosen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (vgl. Artikel 18 StlÜbk),
 - 10.3.3.2.4 - schweizerischen Staatsangehörigen, soweit Gegenseitigkeit besteht.

10.3.3.3 Ausländern, denen nach einem der Europa-Abkommen mit mittel- und osteuropäischen Staaten Niederlassungsrechte in bestimmtem Umfang gewährt werden, unterliegen im Falle der Inländergleichbehandlung nur noch berufs- oder gewerberechtlichen Beschränkungen. Die entsprechenden Europa-Abkommen werden vom Bundesministerium des Innern in einer Liste zusammengestellt, die aktualisiert wird.

11 Zu § 11 Aufenthaltsgenehmigung bei Asylantrag

11.0 Allgemeines

Aufgrund von § 11 Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass Ausländer im Wege eines erfolglosen Asylverfahrens grundsätzlich keinen längerfristigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet erlangen können. Die Ausreisepflicht soll regelmäßig die zwingende Rechtsfolge der Ablehnung des Asylantrags sein und nicht schon vor Abschluß des Asylverfahrens nach Ermessen durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen werden.

11.1 Erstmalige Aufenthaltsgenehmigung

11.1.1 § 11 Abs. 1 findet nur Anwendung, soweit das Asylverfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist. Die asylrechtliche Entscheidung darf daher nicht bestandskräftig oder rechtskräftig geworden sein. Im Falle der Rücknahme des Asylantrags, ohne dass eine Entscheidung in der Sache über das Asylbegehren erging, muss die Feststellung des Bundesamts gem. § 32 AsylVfG bestandskräftig geworden sein.

11.1.2 Auch ein Folgeantrag stellt einen Asylantrag im Sinne des § 11 Abs. 1 dar (vgl. §§ 13 Abs. 1 und 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Auch wenn ein Folgeantrag nicht zwingend dazu führt, dass das Bundesamt in der Sache über das Asylbegehren entscheidet (Asylverfahren im engeren Sinne), handelt es sich bei dem hierdurch ausgelösten Verfahren um ein Asylverfahren im weiteren Sinne, auf das § 11 Abs. 1 nach Sinn und Zweck Anwendung findet. Gleiches gilt für einen Zweitantrag nach § 71a AsylVfG.

11.1.3 § 11 Abs. 1 findet vor dem bestandskräftigen Abschluß des Asylverfahrens keine Anwendung, wenn der Ausländer einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung hat. Dies gilt nicht, wenn ein Versagungsgrund nach § 8 oder ein sonstiger zwingender Versagungsgrund besteht und eine Ausnahme nicht zugelassen werden kann.

11.1.4 Die Voraussetzung, dass wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland den Aufenthalt des Ausländers erfordern, wird nur in seltenen Ausnahmefällen zu bejahen sein. Der maßgebliche Grund muss regelmäßig in der Person des Ausländers liegen. Ein solcher Ausnahmefall kommt etwa in Betracht, wenn es sich um einen Wissenschaftler von internationalem Rang oder eine international geachtete Persönlichkeit handelt. Auch erhebliche außenpolitische Interessen können im Einzelfall eine Aufenthaltsgewährung erfordern. Der Umstand, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland lediglich weder beeinträchtigt noch gefährdet sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3), genügt den Anforderungen nicht.

11.1.5 Die Ausländerbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Die Vorlage an die oberste Landesbehörde auf dem Dienstweg ist nur erforderlich, sofern sie das Vorliegen eines Ausnahmefalls bejaht und dies begründet. § 11 Abs. 1 findet auch Anwendung bei der Verlängerung einer nach dieser Vorschrift erteilten Aufenthaltsgenehmigung. Soweit die Gründe weiterhin fortbestehen, auf denen das wichtige Interesse der Bundesrepublik Deutschland für eine Aufenthaltsgewährung beruht, bedarf es keiner erläuternden Vorlage an die oberste Landesbehörde. Eine Mitteilungspflicht besteht, wenn der Ausländer nach erteilter Aufenthaltsgenehmigung ausgewiesen werden soll.

11.1.6 Nach unanfechtbarer Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrags kommt die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis lediglich unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 in Betracht.

11.2 Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung

11.2.1 § 11 Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn der Ausländer im Anschluss an die Aufenthaltsbefugnis gemäß § 35 Abs. 1 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragt.

11.2.2 In allen anderen Fällen, in denen der Ausländer nicht die Verlängerung der vor dem Asylantrag erteilten Aufenthaltsgenehmigung, sondern die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt, findet nicht § 11 Abs. 2, sondern § 11 Abs. 1 Anwendung. Dies gilt auch in den Fällen des § 28 Abs. 3.

11.2.3 Beantragt ein Ausländer nach der Stellung eines Asylantrags eine Aufenthaltsgenehmigung, ist § 55 Abs. 2 AsylVfG zu beachten. Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt und liegt bereits eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes vollziehbare Abschiebungsandrohung vor, richtet sich das weitere Verfahren nach § 43 AsylVfG.

12 Zu § 12 Geltungsbereich und Geltungsdauer

12.1 Geltungsbereich der Aufenthaltsgenehmigung

12.1.1 Von dem Grundsatz, dass die Aufenthaltsgenehmigung für das Bundesgebiet erteilt wird, darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Aufenthaltsgenehmigung kann zur Wahrung öffentlicher Interessen, die insbesondere aufenthaltsrechtlichen Zwecken dienen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3, § 35 Abs. 1) auch nachträglich räumlich beschränkt werden (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Willkürverbot). Sie kann auf bestimmte Teile des Bundesgebiets beschränkt werden, wenn besondere Gründe es erfordern, die in der Person oder im Verhalten des Ausländers oder in besonderen örtlichen Verhältnissen liegen können (z.B. Grenz- oder Notstandsgebiete, Verhinderung von Straftaten). Die räumliche Beschränkung bleibt auch nach Wegfall der Aufenthaltsgenehmigung in Kraft (§ 44 Abs. 6). Verstöße gegen die räumliche Beschränkung sind bußgeldbewehrt (§ 93 Abs. 3 Nr. 1).

12.1.2 Die Ausländerbehörde darf eine Aufenthaltsgenehmigung nicht unter Ausschluss ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs nur für andere Teile des Bundesgebietes erteilen oder verlängern. Soll ausnahmsweise eine Aufenthaltsgenehmigung unter Ausschluss des eigenen Zuständigkeitsbereiches erteilt werden, ist das Benehmen mit den obersten Landesbehörden der betreffenden Ausländerbehörden herzustellen.

12.1.3 Eine von einer Ausländerbehörde eines anderen Landes erteilte oder verlängerte Aufenthaltsbefugnis darf auch nachträglich auf das Gebiet des anderen Landes beschränkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch dem Ausländer die Ausübung einer erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit unmöglich wird. Zur Beschränkung der Aufenthaltsbefugnis siehe auch Nummern 32.3 und 34.0.

12.1.4 Das Schengen-Visum kann unter den Voraussetzungen der Artikel 5 Abs. 2 Satz 2, Artikel 10 Abs. 3, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 16 SDÜ räumlich beschränkt erteilt oder verlängert werden (siehe auch Artikel 19 Abs. 3 SDÜ).

12.2 Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung

12.2.1 Bestimmung der Geltungsdauer

- 12.2.1.1 Die Aufenthaltsgenehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt, sofern besondere Regelungen nichts anderes vorsehen (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 oder § 68 AsylVfG). Die Befristung der Aufenthaltsgenehmigung ist im allgemeinen den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung aller öffentlichen Interessen und Interessen des Ausländers (insbesondere im Hinblick auf die beantragte Dauer) anzupassen.
- 12.2.1.2 Die Aufenthaltsgenehmigung darf nur für einen Zeitraum erteilt werden, für den die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und gesetzliche Versagungsgründe (vgl. z.B. § 8 Abs. 1 Nr. 3) nicht gegeben sind.
- 12.2.1.3 Die Geltungsdauer der befristeten Aufenthaltsgenehmigung darf die Gültigkeitsdauer des Passes oder Passersatzes des Ausländers nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Ausländer nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung zur Rückkehr in den Herkunftsstaat verpflichtet ist (siehe Nummer 50.1.1.5). Bei Ausländern aus außereuropäischen Staaten mit Ausnahme von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und den USA muss die Gültigkeitsdauer des Passes die Geltungsdauer der befristeten Aufenthaltsgenehmigung um mindestens drei Monate überschreiten. Bei nachgezogenen Kindern, deren Eltern bzw. ein Elternteil bereits eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, kann eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Passes oder des Passersatzes erfolgen (siehe 20.0.3.1).
- 12.2.1.4 Bei Ausländern, die eine Rückkehrberechtigung oder einen Rückkehrsichtvermerk benötigen, ist die Aufenthaltsgenehmigung so zu befristen, dass sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des Rückkehrsichtvermerks endet (siehe Nummer 50.1.1.5 bezüglich der vorzeitigen Aufenthaltsbeendigung).
- 12.2.1.5 Artikel 13 Abs. 1 SDÜ schließt die Erteilung eines Schengen-Visums in einem ungültig gewordenen Reisedokument aus. Bei der Erteilung oder Verlängerung des Schengen-Visums ist sicherzustellen, dass die Rückreise des Ausländers in den Herkunftsstaat oder eine Einreise in einen Drittstaat aufgrund der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments gewährleistet ist (Artikel 13 Abs. 2 SDÜ).
- 12.2.1.6 Soweit für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung eine bestimmte zeitliche Folge vorgesehen ist (siehe z.B. Nummer 13.1.5 oder durch Erlass der obersten Landesbehörde), soll die Geltungsdauer möglichst so bestimmt werden, dass diese zeitliche Folge eingehalten wird. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Geltungsdauer einer bereits erteilten Aufenthaltsgenehmigung im Verlängerungsfall nachträglich zeitlich befristet wird (z.B. durch Ungültigstempelung des entsprechenden Passeintrags). Bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet ist die Geltungsdauer des mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visums anzurechnen. Dies gilt auch in Fällen, in denen eine Höchst- oder Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung vorgeschrieben ist (vgl. z.B. § 13 Abs. 2 Satz 1, § 4 AVV).
- 12.2.1.7 Bei Familienangehörigen ist hinsichtlich der Befristung der Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten nach Nummer 18.0.3 und für Kinder nach Nummer 20.0.3 zu verfahren.
- 12.2.1.8 Die Aufenthaltserlaubnis darf grundsätzlich nur so lange befristet verlängert werden, bis die Voraussetzungen für eine unbefristete Verlängerung nach den §§ 24 bis 27 vorliegen (siehe aber Nummern 13.1.6 und 15.2.3). Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Familienangehörige Deutscher sind § 23 Abs. 2 und §§ 24 bis 27 zu berücksichtigen.
- 12.2.1.9 Die Überwachung des Ablaufs einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung erfolgt mit Hilfe des Ausländerzentralregisters.
- 12.2.2 Nachträgliche zeitliche Beschränkung

- 12.2.2.0 § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt lediglich für befristete Aufenthaltsgenehmigungen, findet daher keine Anwendung auf Ausländer, die der Aufenthaltsgenehmigungspflicht nicht unterliegen (z.B. heimatlose Ausländer). Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis darf nur nach § 24 Abs. 2 Satz 2 nachträglich zeitlich beschränkt werden. § 12 Abs. 2 Satz 2 lässt neben § 43 die Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung nach Verwaltungsverfahrenrecht unberührt.
- 12.2.2.1.1 Eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung ist dann entfallen, wenn etwa der Aufenthaltsgrund oder -zweck, zu dem der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet wurde, nicht durchgeführt wird, vorzeitig erfüllt oder sonst vorzeitig entfallen ist, ohne dass damit zugleich ein Ausweisungsgrund verwirklicht sein müsste. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der Ausländerbehörde ein weiter Ermessensbereich eröffnet, in dem sie eine sachgerechte Interessenabwägung vorzunehmen hat. Zu berücksichtigen ist jedoch, ob der nachträglichen Befristung der Aufenthaltsgenehmigung spezielle Vorschriften entgegenstehen, die den Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 Satz 2 einschränken.
- 12.2.2.1.2 Der Wegfall einer Erteilungs- bzw. Verlängerungsvoraussetzung im Sinne dieser Vorschrift kann etwa in der Scheidung eines Ausländers von seinem im Bundesgebiet lebenden Ehegatten oder in der dauernden Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft liegen (vgl. § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 1). Diese Umstände sind insoweit wesentlich, als die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nun nicht mehr vorliegen. Wesentlich im gesetzlichen Sinne ist diese Voraussetzung allerdings nur dann, wenn sich nicht aus anderen Gründen eine gesetzliche Möglichkeit ergibt, die Aufenthaltsgenehmigung zu verlängern. Dies ist etwa dann zu bejahen, wenn die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bereits vorliegen (vgl. §§ 19, 21, 23 Abs. 3).
- 12.2.2.1.3 Auch Aufenthaltsrechte, die auf Europäischem Gemeinschaftsrecht beruhen (z.B. Freizügigkeitsrecht, Aufenthaltsrechte nach Artikel 6 Abs. 1, 7 ARB 1/80), können einer nachträglichen Befristung der Aufenthaltsgenehmigung entgegenstehen. Bei der Ermessensausübung können etwa die in § 45 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte Gewicht haben. Liegen Ausweisungsgründe vor, sind diese in die Ermessenserwägungen auch unter dem Gesichtspunkt einzubeziehen, ob anstelle der Ausweisung die nachträgliche Befristung der Aufenthaltsgenehmigung als mildere Maßnahme in Betracht kommt.
- 12.2.2.2 Sind wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung entfallen, dürfen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 in die Ermessenserwägungen miteinbezogen werden, es sei denn, dass die Aufenthaltsgenehmigung auf einem gesetzlichen Anspruch im Sinne von § 6 Abs. 1 beruht. Liegt ein besonderer Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vor, kann dies nicht zur nachträglichen Befristung der Aufenthaltsgenehmigung, sondern zum Widerruf gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 führen.
- 12.2.2.3 Wurde die Aufenthaltsgenehmigung durch unzutreffende Angaben erschlichen (z.B. Vortäuschen einer ehelichen Lebensgemeinschaft) und wurden diese Angaben der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung maßgeblich zugrunde gelegt, kommt mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 die Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung nach Verwaltungsverfahrenrecht in Betracht (siehe auch Nummer 46.2.9).
- 12.2.2.4 Die nachträgliche zeitliche Beschränkung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung darf nicht rückwirkend verfügt werden. Sie darf frühestens auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe festgelegt werden. Da erst nach diesem Zeitpunkt die Ausreisepflicht beginnt, darf die in der Abschiebungsandrohung zu bestimmende Ausreisefrist erst nach der zeitlichen Beschränkung des Aufenthalts beginnen.

- 12.2.2.5 Auch das Schengen-Visum kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 zeitlich beschränkt werden. Dies kommt in Betracht, wenn die in Artikel 5 Abs. 1 Buchstaben a, c, d oder e SDÜ genannten Voraussetzungen für die Erteilung des Visums nicht mehr erfüllt sind.
- 12.2.2.6 Die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung bedarf der Schriftform (§ 66 Abs. 1 Satz 1).
- 12.2.2.7 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung haben aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Die aufschiebende Wirkung dieser Rechtsbehelfe bewirkt zwar nicht, dass die Ausreisepflicht entfällt (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1), sie ist jedoch nicht vollziehbar (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2). Die Ausreisepflicht ist jedoch vollziehbar, wenn gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung einer Verfügung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 angeordnet wird oder in den Fällen des § 80b Abs. 1 VwGO. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss ein besonderes über die Voraussetzung für die Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung hinausgehendes öffentliches Interesse vorliegen (z.B. Sozialhilfebedürftigkeit, Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS).
- 12.2.2.8 Grundsätzlich kann von einer nachträglichen zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung abgesehen werden, wenn deren Geltungsdauer nur noch sechs Monate beträgt und keine gewichtigen Gründe für eine (umgehende) Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet vorliegen (z.B. Wiederholungsgefahr, Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS). Im Hinblick auf eine sofortige Durchsetzung der Ausreisepflicht kann mit der nachträglichen Befristung der Aufenthaltsgenehmigung die Abschiebung ohne Androhung und Fristsetzung in Betracht kommen (vgl. Nummer 50.1.2).
- 12.2.2.9 Die Ausreisefrist darf erst zu einem Zeitpunkt beginnen, in dem der Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr besitzt.

13 Zu § 13 Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

13.1 Anwendbarkeit der Erteilungsvorschriften

- 13.1.0.1 Bei der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung geht es um die weitere Aufenthaltsgewährung im Anschluss an einen genehmigten Aufenthalt ohne Wechsel des Aufenthaltstitels. Bei Ausländern, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind (z.B. § 2 DVAusIG), kommt nach Wegfall der Befreiung die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung einer Verlängerung gleich. In diesen Fällen hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob die zu erteilende Aufenthaltsgenehmigung dem bisherigen Aufenthaltsgrund bzw. -zweck entspricht.
- 13.1.0.2 Auf die Erneuerung der Duldung (§ 56 Abs. 2 Satz 2) sowie auf die Verlängerung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylVfG) findet § 13 Abs. 1 keine Anwendung.
- 13.1.1 Nach § 13 Abs. 1 gelten für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung im Rechts- oder Ermessensbereich dieselben Grundsätze wie für ihre Erteilung (§§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1). Besondere gesetzliche Verlängerungsregelungen sind zu beachten (z.B. § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 6). Die Gewährung eines befristeten Aufenthaltsrechts gibt dem Ausländer keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung.
- 13.1.2 Soweit eine Aufenthaltsgenehmigung nach Ermessen erteilt worden ist, ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes bei der Entscheidung über die Verlängerung zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen, dass während eines vorangegangenen rechtmäßigen

Aufenthalts schutzwürdige persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Bindungen zum Bundesgebiet entstanden sein können. In solchen Fällen ist im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung zu prüfen, ob die Beendigung des Aufenthalts zumutbar ist (z.B. Dauer des Aufenthalts, Grad der Verwurzelung, beanstandungsfreier Aufenthalt).

- 13.1.3 Bei der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung sind insbesondere § 8 Abs. 1 Nr. 3 (Passlosigkeit), § 8 Abs. 1 Nr. 4 (ungeklärte Identität und fehlende Rückkehrberechtigung), § 8 Abs. 2 (Sperrwirkung der Ausweisung oder Abschiebung) sowie § 7 Abs. 2 beachtlich, wenn die Verlängerung im Wege des Ermessens erfolgen soll und die Regelversagungsgründe durch andere Vorschriften nicht verdrängt werden.
- 13.1.4 Der Verlängerung einer nach der Einreise erteilten oder verlängerten Aufenthaltsgenehmigung steht ein anhängiges Asylverfahren nicht entgegen (§ 11 Abs. 2).
- 13.1.5 Die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung darf auch im Falle der Verlängerung die von dem Ausländer beantragte Dauer nicht überschreiten (vgl. Nummer 12.2.1.1). Damit eine vorgesehene zeitliche Verlängerungsfolge eingehalten werden kann, ist der Ausländer gehalten, entsprechende Verlängerungsanträge innerhalb der Antragsfrist zu stellen (vgl. § 69 Abs. 1). Hierauf kann er hingewiesen werden; eine gesetzliche Hinweispflicht auf die Einhaltung einer bestimmten Antragsfrist besteht jedoch nicht.
- 13.1.6 Erfüllt ein Ausländer die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, soll die Ausländerbehörde ihn auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen (siehe Nummern 24.0.4.2 und 29.0.4.1). Weist der Ausländer die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nicht nach, obwohl er auf den Rechtsanspruch hingewiesen wurde, darf die Aufenthaltserlaubnis antragsgemäß befristet verlängert werden.
- 13.1.7 Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ist die Geltungsdauer grundsätzlich so zu bestimmen, dass sie am Tage nach dem Ablauf der bisherigen Geltungsdauer beginnt. Dies gilt auch dann, wenn die Ausländerbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt über die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung entscheidet. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht, wenn der Ausländer den Verlängerungsantrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung stellt. Vor einer verspäteten Antragstellung ist der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Außerdem erfüllt der Ausländer bei Vorsatz den Straftatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 1, bei Fahrlässigkeit den Bußgeldtatbestand des § 93 Abs. 1.
- 13.1.8 Für eine rückwirkende Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ist nach § 13 Abs. 1 kein Raum (siehe jedoch Nr. 6.3).

13.2 Verlängerung eines Visums

- 13.2.0 Die Möglichkeit, nach § 13 Abs. 2 ein Visum durch die Ausländerbehörde zu verlängern, besteht in bezug auf die für einen Kurzaufenthalt durch eine deutsche Auslandsvertretung erteilten nationalen Visa. Die Ausländerbehörde kann nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ein Visum, das von einer deutschen Auslandsvertretung für einen Kurzaufenthalt erteilt worden ist, nach Ermessen (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1) verlängern.
- 13.2.1.1 Der Verlängerungsantrag ist gemäß § 70 Abs. 1 zu begründen. Die Verlängerung eines Visums für einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet kommt nur in Betracht, wenn an der Rückkehrabsicht des Ausländers keine begründeten Zweifel bestehen, Versagungsgründe nicht vorliegen (§ 7 Abs. 2) und daher für eine Ermessensentscheidung nach § 7 Abs. 1 Raum ist. Zur Verlängerung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Gebiet wird auf das Schengener Durchführungsübereinkommen hingewiesen (vgl. § 1 Abs. 1).

- 13.2.1.2 Bestehen begründete Zweifel, ob der Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet verfügt, hat er vor der Verlängerung eine Erklärung nach § 84 vorzulegen (§ 14 Abs. 1 Satz 2).
- 13.2.1.3 Bei der Bemessung der Verlängerungsfrist ist auf das Datum der ersten Einreise (so weit im Visum angegeben) bzw. der Gültigkeit des Visums abzustellen. Eine von der deutschen Auslandsvertretung bestimmte räumliche Beschränkung des Visums darf nicht erweitert werden.
- 13.2.1.4 In besonders gelagerten Ausnahmefällen, insbesondere wenn zwingende Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern oder die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde (z.B. dringende ärztliche Behandlung, Todesfall eines mitreisenden Angehörigen), kann auch das von einer deutschen Auslandsvertretung erteilte Schengen-Visum (Kategorie "C") nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Satz 1 über eine Geltungsdauer von drei Monaten pro Halbjahr hinaus als nationales Visum für einen Kurzaufenthalt bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von sechs Monaten verlängert werden. Der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass das nach § 13 Abs. 2 Satz 1 verlängerte Visum nur zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt.
- 13.2.2.1 Ein nationales Visum kann im Bundesgebiet von der Ausländerbehörde nach Ermessen bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von drei Monaten, bei besonderen Gründen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 auch zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von längstens sechs Monaten im Kalenderjahr, auch mehrfach, verlängert werden. Das gilt auch für ein nach § 28 Abs. 4 erteiltes nationales Visum.
- 13.2.2.2 Ein Visum für eine der in § 12 Abs. 2 DVAusIG genannten Tätigkeiten darf, auch soweit es nach § 28 Abs. 4 erteilt wurde, nach § 13 Abs. 2 nicht so verlängert werden, dass die Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten jährlich überschritten wird. Denn bei Aufenthalten von mehr als drei Monaten liegt eine Erwerbstätigkeit vor, die nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 10 und der Arbeitsaufenthalteverordnung im Verfahren nach § 11 Abs. 1 DVAusIG erlaubt werden darf.
- 13.2.2.3 Behauptet der Ausländer, nach seinen Angaben gegenüber der Auslandsvertretung über Dauer und Zweck des beabsichtigten Aufenthalts sei die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung erforderlich gewesen, ist entsprechend Nummer 8.1.2.3 zu verfahren.
- 13.2.2.4 Bei der Verlängerung des Visums ist darauf Wert zu legen, dass durch Auflage die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgeschlossen wird, sofern die Auslandsvertretung diese Auflage noch nicht verfügt hat (vgl. auch § 44 Abs. 6).
- 13.2.3 Bei der Verlängerung des Visums ist ein Verlängerungsetikett nach amtlichem Muster anzubringen. Wird ein Verlängerungsantrag abgelehnt, wird dies im Pass des Ausländers wie folgt vermerkt:

"Verlängerungsantrag abgelehnt am ... (Datum, Dienstsiegel)".

14 Zu § 14 Bedingungen und Auflagen

14.0 Allgemeines

- 14.0.1 Bedingungen und Auflagen i.S.v. § 14 sind (selbständige) Nebenbestimmungen bzw. Anordnungen zur Aufenthaltsgenehmigung. Nach § 44 Abs. 6 bleiben Auflagen nach dem Ausländergesetz und anderen Gesetzen auch nach Wegfall der Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung in Kraft, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nachgekommen ist.

- 14.0.2 Vermerke, die keinen Regelungsgehalt aufweisen (z.B. die Vermerke Tourist, Besuchsaufenthalt oder Geschäftsreise) sind keine Bedingungen oder Auflagen im ausländerrrechtlichen Sinne. Sie bestimmen den Aufenthaltzweck, der der Aufenthaltsgenehmigung zugrunde liegt. Aus diesen Vermerken ergeben sich für die Grenzbehörde bei der Einreisekontrolle Anhaltspunkte, ob ein Zurückweisungsgrund gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt.
- 14.0.3 Bedingungen oder Auflagen zur Aufenthaltsgenehmigung können verfügt werden, wenn dies zur Wahrung öffentlicher Interessen geboten erscheint. Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltsberechtigung, ist die Anordnung von Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen (§ 27 Abs. 1 Satz 2).
- 14.0.4 Nicht belegt
- 14.0.5 Bedingungen und Auflagen sind grundsätzlich in den Pass oder Passersatz des Ausländers einzutragen. Dies gilt auch für die vor der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung angeordneten Auflagen auf der Grundlage der Fiktionswirkung nach § 69 Abs. 3. Wird eine Bedingung oder Auflage nicht in den Pass oder Passersatz eingetragen, ist sie in einer besonderen schriftlichen Verfügung festzulegen (§ 66 Abs. 1 Satz 1). In diesem Fall ist im Pass oder Passersatz des Ausländers bei der Aufenthaltsgenehmigung zu vermerken:

“Mit Bedingung/Auflage versehen”.

Außerdem ist in die Ausländerakte ein Nachweis aufzunehmen, welche Bedingungen und Auflagen im Einzelfall angeordnet worden sind.

- 14.0.6 Die Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung eines Ausländers (§ 37) ist nicht in Form einer Bedingung oder Auflage als Nebenbestimmung zur Aufenthaltsgenehmigung, sondern durch eine selbständige Verfügung auszusprechen.
- 14.0.7 § 14 findet keine Anwendung auf Bedingungen und Auflagen, die mit der Duldung verbunden werden (siehe § 56 Abs. 3 Satz 2). Bei den vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Ausländern findet § 3 Abs. 5 Anwendung.

14.1 Bedingungen

- 14.1.1 Bedingungen können nur im Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung angeordnet werden. Die nachträgliche Anordnung einer Bedingung zur Aufenthaltsgenehmigung ist daher nicht zulässig. Von der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung unter dem Vorbehalt der Erfüllung einer bestimmten Erteilungsvoraussetzung (aufschiebende Bedingung), ist grundsätzlich abzusehen. Die Aufenthaltsgenehmigung ist erst zu erteilen oder zu verlängern, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 14.1.2.1 Gegenstand einer Bedingung kann insbesondere der Nachweis sein, dass ein Dritter die erforderlichen Ausreisekosten oder den Unterhalt des Ausländers zu tragen bereit ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2). Dieser Nachweis kann aufgrund einer Verpflichtungserklärung gemäß § 84 erbracht werden. Die Erteilung oder Verlängerung eines Visums kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Anordnung einer Bedingung unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 erfordert, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet vorübergehend ist (vgl. §§ 28, 30 ff.). Eine Bedingung kommt nicht in Betracht, wenn das Ausländergesetz entsprechende tatbestandliche Voraussetzungen an die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung knüpft (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2). Eine nicht in Anspruch genommene Sicherheitsleistung wird erst nach der Ausreise des Ausländers zurückgezahlt.
- 14.1.2.2 Die Erklärung eines Dritten, die Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zu tragen, bedarf der Schriftform. Umfasst die Kostentragung auch den Lebensunterhalt eines Ausländers,

gilt § 84. Der Umfang der Kostenhaftung für die Ausreisekosten ergibt sich aus § 82 Abs. 2 i.V.m. § 83 Abs. 1. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist auf § 82 Abs. 5 Satz 1 zu stützen. Der Umfang der Kostentragung hinsichtlich der Ausreisekosten richtet sich nach § 83 Abs. 1. Die Unterhaltskosten für den Ausländer bemessen sich nach § 84 Abs. 1.

14.2 Auflagen

- 14.2.0 Durch die mit einer Aufenthaltsgenehmigung verbundene Auflage kann dem Ausländer ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegt werden. Auflagen sollen nur zur Wahrung öffentlicher Interessen verfügt werden. Die Nichterfüllung berührt zwar die Wirksamkeit der Aufenthaltsgenehmigung nicht, es handelt sich jedoch um einen Verstoß gegen das Aufenthaltsrecht, der aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben kann (z.B. § 46 Nr. 2). Der Verstoß gegen eine die Erwerbstätigkeit ausschließende oder beschränkende vollziehbare Auflage ist nach § 92 Abs. 1 Nr. 3 strafbar. Verstöße gegen sonstige vollziehbare Auflagen sind bußgeldbewehrt (§ 93 Abs. 3 Nr. 1). Auflagen können selbständig angefochten werden.
- 14.2.1 Asylbewerbern kann eine Auflage nach Maßgabe der §§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 1 AsylVfG erteilt werden.
- 14.2.2 Auflagen können angeordnet werden,
- 14.2.2.1 - schon vor der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 14 Abs. 3);
 - 14.2.2.2 - bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung;
 - 14.2.2.3 - bei der Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung (z.B. dem Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt);
 - 14.2.2.4 - nach der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (z.B. Verbot oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit).
- 14.2.3.1 Durch Auflagen zur Aufenthaltsgenehmigung kann insbesondere bestimmt werden, dass der Ausländer im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit ausüben, oder dass er Erwerbstätigkeiten bestimmter Art nicht ausüben darf (siehe Nummer 10.1.1). In Fällen des Familiennachzugs nach §§ 17 ff. wird die unselbständige Erwerbstätigkeit nicht beschränkt. Eine entsprechende Auflage ist in der Regel zu verfügen bei Ausländern, die als Zweck ihres Aufenthalts die Ausbildung an einer Hochschule, einer Einrichtung des allgemeinen oder beruflichen Bildungswesens oder einer sonstigen Bildungseinrichtung angeben. Die Auflage kann für begrenzte Zeit aufgehoben werden, wenn offensichtlich ist oder die Ausbildungsstelle bestätigt, dass die Erwerbstätigkeit mit einem ordnungsmäßigen Ausbildungsgang vereinbar ist (siehe Nummer 28.5.3). Die Auflage kann mit der Maßgabe erteilt werden, dass eine unselbständige Erwerbstätigkeit während der Ferien über drei Monate hinaus gestattet wird. Durch die Auflage ist jedoch zu verhindern, dass der Ausländer entgegen dem der Aufenthaltsbewilligung zugrunde liegenden Aufenthaltswitz (z.B. Studium) in eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Arbeitsaufenthaltsverordnung hineinwächst.
- 14.2.3.2 Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist durch eine Auflage auszuschließen oder einzuschränken, wenn dies zur Wahrung des Anwerbestopps nach der Arbeitsaufenthaltsverordnung erforderlich ist (siehe Nummern 10.1.1 und 10.1.5.1). Hinsichtlich der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit wird auf Nummer 10.3 verwiesen.
- 14.2.3.3 Wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Auflage untersagt, ist bei der Aufenthaltsgenehmigung zu vermerken:

“Erwerbstätigkeit nicht gestattet”.

Soll die Untersagung auf Erwerbstätigkeiten bestimmter Art beschränkt werden, so ist dies besonders zu vermerken (siehe Nummer 10.2.3 ff.). Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit wird ausgeschlossen durch die Auflage (siehe Nummer 10.1.5.2 auch hinsichtlich der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit):

“Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet.”

- 14.2.4 Solange der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt, die zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit i.S.v. § 12 DVAuslG berechtigt, darf die entsprechende Erwerbstätigkeit nicht der Arbeitserlaubnis zuwider durch eine Auflage beschränkt oder untersagt werden. Aus § 14 Abs. 2 Satz 3 lässt sich jedoch kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung herleiten, wenn der Ausländer noch eine Arbeitserlaubnis besitzt. Ebenso wenig kann er aus dieser Vorschrift die Aufhebung oder Änderung einer die Erwerbstätigkeit ausschließenden oder beschränkenden Auflage verlangen, wenn ihm eine der Auflage entgegenstehende Arbeitserlaubnis erteilt wurde.
- 14.2.5 Die Anordnung einer Auflage wird aufgehoben, wenn der für die Anordnung maßgebliche aufenthaltsrechtliche Zweck entfällt. Dies kann auch in der Änderung des aufenthaltsrechtlichen Status begründet sein (z.B. nach Artikel 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ARB 1/80, Artikel 12 ENA). Die vor der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung angeordneten Auflagen sind aufzuheben (siehe auch § 95 Abs. 2).
- 14.2.6 Die Auflage wird schriftlich angeordnet (§ 66 Abs. 1). Sie soll, soweit berechnigte Interessen des Ausländers dem nicht entgegenstehen, in den Pass oder Passersatz des Ausländers eingetragen werden.
- 14.3 Bei Ausländern, die der Aufenthaltsgenehmigungspflicht unterliegen, können ungeachtet dessen, ob ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gestellt wurde, rechtlich selbständige Auflagen angeordnet werden. Die Anordnung einer Auflage ist daher nicht davon abhängig, ob dem Ausländer eine der in § 69 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 genannten Fiktionswirkungen zugute kommt.

15 Zu § 15 Aufenthaltserlaubnis

- 15.0.1 Die §§ 10, 15 bis 26 und 35 regeln unbeschadet der Übergangsbestimmungen der §§ 94 ff. die materiellen Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich umfassend und abschließend. Ein Rückgriff auf § 15 als eigenständige Rechtsgrundlage für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltsweg) scheidet demnach aus, soweit das Ausländergesetz die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt für bestimmte Personengruppen von Ausländern entsprechend dem angestrebten Aufenthaltsweg speziell geregelt hat (Wiederkehrer, Familienangehörige i.S.v. § 17 Abs. 1 und § 22 Satz 1, Arbeitnehmer). Härtefälle können nur unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen berücksichtigt werden.
- 15.0.2.1 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann darüber hinaus im Ermessenswege im Rückgriff auf § 15 i.V.m. § 7 ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn der vom Ausländer angestrebte Aufenthaltsweg im Ausländergesetz keine abschließende Regelung gefunden hat. Dies gilt z.B. für die Wiederkehr ehemaliger Deutscher im Rentenalter unter entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 5, für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 4, § 12 Abs. 1 und 4 DVAuslG), wobei das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit der nach Europäischem Gemeinschaftsrecht begünstigten Ausländer unberührt bleiben oder für den Nachzug im Rahmen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft. In allen Fällen, in denen auf § 15 zurückgegriffen wird, sind die für und gegen den Aufenthalt

des Ausländers im Bundesgebiet sprechenden schutzwürdigen Individualinteressen des Ausländers und die öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. Im Falle des Nachzugs im Rahmen einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ist zu berücksichtigen, dass derartige Gemeinschaften in den Schutzbereich des Artikels 2 Abs. 1 i.V. mit Artikel 1 Abs. 1 GG und des Artikels 8 EMRK hinsichtlich des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens fallen.

- 15.0.2.2 Ausgeschlossen ist ein Rückgriff auf § 15 jedoch bei denjenigen Ausländern, die - unbeschadet der § 8 Abs. 3 AufenthG/EWG und § 19 DVAusIG - unter Beibehaltung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ausüben wollen. § 15 kann aufgrund abschließender spezieller gesetzlicher Regelungen gleichfalls keine Anwendung finden auf Ehegatten, die im Bundesgebiet eine sog. Mehrehe anstreben.
- 15.1.1 Nach § 15 darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer einen seiner Natur nach zeitlich nicht begrenzten Zweck verfolgt und deshalb die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach § 28 ausgeschlossen ist. Der Ausschluss einer Zweckbindung steht der Anordnung einer Auflage gemäß § 14 Abs. 2 nicht entgegen.
- 15.1.2 Sind spezielle gesetzliche Voraussetzungen für den angestrebten Aufenthaltzweck nicht erfüllt, ist die zuständige Ausländerbehörde nicht berechtigt, weitere auf § 15 gestützte Ermessenserwägungen anzustellen. So kann § 15 nicht herangezogen werden, wenn dem Ausländer unter Anwendung von § 17 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden soll. Erlangt ein Familienangehöriger allerdings ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (siehe §§ 19, 21), findet § 15 Anwendung.
- 15.2.1 Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§§ 24 bis 26, 35 Abs. 1) fällt unter den Begriff der in § 15 genannten Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis kann grundsätzlich befristet oder unbefristet erteilt bzw. verlängert werden. Der Ausschluss der Zweckbindung nach § 15 steht der Möglichkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht entgegen, die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung zu beschränken oder auszuschließen (§§ 4 Abs. 6, 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 Satz 2 AAV).
- 15.2.2 Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt bei der Erteilung in der Regel längstens ein Jahr, bei befristeten Verlängerungen in der Regel längstens zwei Jahre. Dies gilt grundsätzlich nicht für eine an Familienangehörige nach den §§ 17 bis 23 erteilte Aufenthaltserlaubnis (siehe z.B. Regelbefristung nach § 23 Abs. 2 Satz 1). Bei der Bestimmung der Geltungsdauer sind Nummern 12.2.1, 13.1.3 und 13.1.4 sowie § 4 AAV zu beachten.
- 15.2.3 Soweit kein Rechtsanspruch auf eine befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht, ist bei der zweiten Verlängerung nach drei Jahren zu beachten, dass der Ausländer in den Rechtsanspruch auf unbefristete Verlängerung hineinwächst. Die Geltungsdauer der befristeten Aufenthaltserlaubnis kann so bestimmt werden, dass ein türkischer Arbeitnehmer nur kontrolliert in eine der Verfestigungsstufen des Artikel 6 Abs. 1 ARB 1/80 hineinwächst.

16 Zu § 16 Recht auf Wiederkehr

16.1 Wiederkehrranspruch für junge Ausländer

16.1.0 Allgemeines

- 16.1.0.1 § 16 Abs. 1 und 2 vermitteln jungen Ausländern, die Deutschland nach einem längeren Daueraufenthalt verlassen haben, ein eigenständiges, vom Familiennachzug und § 10 unabhängiges Wiederkehr- und Aufenthaltsrecht.

Der Anspruch besteht auch, wenn der Ausländer aufgrund einer ausländerrechtlichen Maßnahme zur Ausreise verpflichtet war (siehe jedoch § 16 Abs. 3 Nr. 1). Der Wiederkehranspruch setzt nicht voraus, dass der Ausländer

- im Zeitpunkt der Ausreise minderjährig war,
- familiäre Beziehungen im Bundesgebiet hat oder
- sich vor der Einreise im Heimatstaat aufgehalten hat.

16.1.0.2 § 16 soll nur denjenigen Ausländern die Wiederkehr ermöglichen, die aufgrund ihres früheren rechtmäßigen Aufenthalts die Möglichkeit einer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung im Bundesgebiet hatten (Daueraufenthalt). § 16 Abs. 1 findet grundsätzlich keine Anwendung, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise lediglich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsbewilligung war. Bei Aufenthalten vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes sind die in § 94 genannten Kriterien für die Feststellung maßgebend, ob sich der Aufenthalt des Ausländers rechtlich verfestigt hat.

16.1.1 Anrechenbarer rechtmäßiger Aufenthalt

16.1.1.1 Als Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 sind anzurechnen die Zeiten

- 16.1.1.1.1 - des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung,
- 16.1.1.1.2 - einer Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung, sofern während dieses Zeitraums die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 20) oder einer Aufenthaltsberechtigung vorlagen oder
- 16.1.1.1.3 - des Besitzes einer Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltserlaubnis, sofern der Ausländer vor seiner Ausreise zuletzt im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 15, 17 Abs. 1) oder Aufenthaltsberechtigung war.

16.1.1.2 Nicht anrechenbar sind die Zeiten einer Aufenthaltsgestattung im Falle einer unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags (vgl. § 55 Abs. 3 AsylVfG) sowie Zeiten, in denen der Ausländer in Strafhaft war (§ 6 Abs. 2). Am Erfordernis eines rechtmäßigen Aufenthalts fehlt es bei Aufenthaltszeiten zwischen einer Ausweisung und der Ausreise aus dem Bundesgebiet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 72 Abs. 2 Satz 1).

16.1.1.3 Verlangt wird ein rechtmäßiger, jedoch nicht ununterbrochener Voraufenthalt von insgesamt acht Jahren.

16.1.1.4 Als Schulbesuch nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 kommen sowohl der Besuch allgemeinbildender Schulen als auch der Besuch von berufsbildenden Schulen oder vergleichbarer berufsqualifizierender Bildungseinrichtungen in Betracht. Dagegen sind zweckgebundene Ausbildungsaufenthalte auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nicht anrechenbar (z.B. Besuch einer Sprach- oder Musikschule).

16.1.2 Sicherstellung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ist aus eigener Erwerbstätigkeit nur gesichert (siehe auch Nummer 17.2.3.1), wenn die Erwerbstätigkeit legal ist. Der Maßstab für die Unterhaltssicherung ergibt sich aus Nummer 7.2.2.0.1. Das Erwerbsverhältnis muss nicht notwendig bereits unbefristet sein, aber es muss eine dauernde berufliche Eingliederung erwarten lassen. Eine vereinbarte Probezeit steht dem nicht entgegen. Bestehen Zweifel, ob der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist, muss eine Unterhaltsverpflichtung gefordert werden. Die Hinweise in Nummern 7.2.2.2.1 und 7.2.2.2.2 sind zu beachten. Die Unterhaltsverpflichtung eines Dritten ist nach § 84 abzugeben.

16.1.3 Zeitliche Antragsvoraussetzungen

Die zeitlichen Antragsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 müssen im Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung (bei der Auslandsvertretung) vorliegen; der Tag der Einreise ist nicht maßgeblich. Das gilt auch für den Fall, dass zunächst ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nur für einen seiner Natur nach zeitlich begrenzten Zweck (z.B. Studium) gestellt und dem Antrag entsprochen worden ist. Eine solchermaßen erlangte Aufenthaltsbewilligung kann später in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

16.2 Ausnahmen

16.2.1.0 Die Abweichung von den Erteilungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 im Härtefall ist in § 16 Abs. 2 Satz 1 abschließend geregelt. Ob ein besonderer Härtefall vorliegt, ist durch Vergleich des konkreten Einzelfalles mit den in § 16 Abs. 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen (gesetzlicher Maßstab der Wiederkehrberechtigung) zu ermitteln. Es ist darauf abzustellen, ob der Ausländer von den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so entscheidend geprägt ist, dass es eine besondere Härte darstellen würde, wenn er keine Möglichkeit hätte, dauerhaft in das Bundesgebiet zurückzukehren. Die Möglichkeit der Abweichung von bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen liegt im Ermessen der Behörde, so dass z.B. § 7 Abs. 2 und § 11 anwendbar sind.

16.2.1.1 Der Ausschluss von der Wiederkehr kann deshalb eine besondere Härte darstellen, weil die Abweichung von § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 3 insgesamt geringfügig ist (z.B. wenige Wochen), insbesondere, wenn nur eine einzelne Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 nicht erfüllt ist, der Ausländer sich jedoch während seines früheren Aufenthalts in die sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert hatte. Eine besondere Härte kann auch vorliegen, wenn die Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen durch eine Übererfüllung anderer mehr als ausgeglichen wird (z.B. wesentlich längere Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, wesentlich längerer Schulbesuch).

16.2.1.2 Ist nur ein Schulbesuch von fünf Jahren und darunter nachgewiesen, handelt es sich um eine erhebliche Abweichung von der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 geforderten Schulzeit von sechs Jahren. Beruhte der Umstand, dass der Ausländer verspätet eingeschult worden ist oder den Schulbesuch vorzeitig beendet hat, jedoch auf zwingenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung), kann eine Ausnahme in Betracht gezogen werden.

16.2.1.3 Eine besondere Härte ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Ausländer wegen der Leistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes die rechtzeitige Antragstellung versäumt hat. Allerdings muss er den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst bei der zuständigen Behörde stellen. Eine besondere Härte kann vorliegen, wenn diese Antragsfrist aus zwingenden Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, überschritten wurde. Sachfremde Umstände (z.B. Ausweichen vor Bürgerkriegsfolgen) stellen keine Härte im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 dar, die eine Überschreitung der Antragsfrist rechtfertigen können.

16.2.1.4 Ist die Voraufenthaltszeit im Bundesgebiet kürzer als die nachfolgende Aufenthaltszeit im Ausland, ist die Anwendung der Härteklausele grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Ausländer, der z.B. aus dem Bundesgebiet ausgereist ist und nach Ablauf des Wehrdienstes im Heimatstaat ein mehrjähriges Studium betrieben hat und erst im Alter von 25 Jahren wieder in das Bundesgebiet einreisen will, weicht regelmäßig erheblich von den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 ab mit der Folge, dass der Ausschluss von der Wiederkehr keine besondere Härte darstellt.

16.2.2 Die Ausnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 2 setzt voraus, dass der Ausländer während seines früheren Aufenthalts im Bundesgebiet den Abschluß einer allgemeinbildenden

Schule, also mindestens den Hauptschulabschluss, erreicht hat. Ein beruflicher Bildungsabschluss reicht ebenfalls aus (siehe auch Nummer 26.1.2.5). Die durch § 16 Abs. 2 Satz 2 gewährte Ausnahmemöglichkeit steht im Ermessen der Behörde und ist nicht auf besondere Härtefälle beschränkt.

16.3 Versagung der Wiederkehr

16.3.0 Liegt nach § 16 Abs. 1 ein gesetzlicher Anspruch i.S.v. § 6 Abs. 1 vor, sind die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht anwendbar.

16.3.1.1 Solange die Sperrwirkung des § 8 Abs. 2 gilt, steht der sich aus dieser Vorschrift ergebende zwingende Versagungsgrund der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 entgegen. Erst nach Wegfall der Sperrwirkung ist der Ermessensversagungsgrund des § 16 Abs. 3 Nr. 1 erste Alternative erheblich. Bei der Ermessensausübung hat die Ausländerbehörde insbesondere zu prüfen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Ausländers, das zu einer Ausweisung geführt hat, begründete Zweifel an einer Eingliederung in die sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

16.3.1.2 Die zweite Alternative von § 16 Abs. 3 Nr. 1 setzt nicht nur das frühere Vorliegen eines Ausweisungsgrundes, sondern auch voraus, dass der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise unter Beachtung der Ausweisungsbeschränkungen nach § 48 (insbesondere nach § 48 Abs. 2) hätte ausgewiesen werden können. Völkervertragliche Beschränkungen der Ausweisung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

16.3.2 Für den Versagungsgrund nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 genügt das objektive Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach den §§ 45 bis 47 (siehe auch Nummern 7.2.1.1 und 7.2.1.3). Ausweisungsbeschränkungen nach § 48 oder nach völkerrechtlichen Vorschriften sind unerheblich.

16.3.3 Der Versagungsgrund des § 16 Abs. 3 Nr. 3 ist gegeben, wenn die Betreuung des Minderjährigen durch Privatpersonen ohne öffentliche Mittel nicht gewährleistet ist, d.h. die Betreuung muss insbesondere ohne Inanspruchnahme von Jugendhilfe sichergestellt sein.

16.4 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Wiederkehrer

16.4.1 Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 besteht ein Verlängerungsanspruch. Diese Vorschrift gilt auch, wenn die Aufenthaltserlaubnis in Anwendung des Absatzes 2 im Wege des Ermessens oder nach § 97 erteilt worden ist. Die Verlängerung darf nur nach § 8 Abs. 1. Nr. 3 und 4 und Abs. 2 sowie nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 und 3 versagt werden.

16.4.2 Die Unterhaltsverpflichtung des Dritten muss insgesamt nur fünf Jahre bestehen. War der Lebensunterhalt im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus eigener Erwerbstätigkeit des Ausländers gesichert, kann bei Entfallen dieser Voraussetzung bei der Verlängerung nicht die Unterhaltsverpflichtung eines Dritten verlangt werden. Im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit ist § 16 Abs. 3 Nr. 2 anwendbar. Dadurch wird sichergestellt, dass der Ausländer nicht besser behandelt wird als Ausländer, die das Bundesgebiet nie verlassen haben.

16.5 Wiederkehr von Rentnern

16.5.1 Der ausländische Rentner hat nach § 16 Abs. 5 im Regelfall einen Rechtsanspruch i.S.v. § 6 Abs. 1 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (siehe Nummern 6.1.3, 7.2.0.2., 8.2.4.4.1 und 47.2.0.2). Ein ununterbrochener rechtmäßiger Voraufenthalt ist ebenso wenig erforderlich wie im Vergleich zu § 16 Abs. 1 ein gewöhnlicher Aufenthalt vor der Ausreise.

- 16.5.2 Ein Regelfall i.S.d. § 16 Abs. 5 liegt vor, wenn der Ausländer bereits im Ausland eine Rente eines deutschen Trägers bezieht. Der Rentenanspruch darf also nicht erst nach der Wiedereinreise in das Bundesgebiet entstehen. An die Art der Rente (Alter, Unfall, Erwerbsunfähigkeit, Witwen- und Waisenrenten) werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Der Rententräger braucht nicht öffentlich-rechtlich organisiert sein. Es kann sich auch um eine private Versicherungsgesellschaft oder eine betriebliche Versorgungseinrichtung handeln, die vergleichbare Leistungen gewähren.
- 16.5.3 Ein Regelfall liegt grundsätzlich nicht vor, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht die rechtliche Möglichkeit hatte, auf Dauer im Bundesgebiet zu bleiben. Reicht der Rentenbezug nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts aus oder liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 vor, besteht grundsätzlich kein Anspruch nach § 16 Abs. 5. In der Regel wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Auflage ausgeschlossen.
- 16.5.4 § 10 findet keine Anwendung. Anwendbar sind § 11 sowie die zwingenden Versagungsgründe des § 8. In den Fällen des § 44 Abs. 1a und 1b erübrigt sich eine Entscheidung nach § 16 Abs. 5.

17 Zu § 17 Familiennachzug zu Ausländern

17.1 Erforderlicher Aufenthaltswzweck

- 17.1.1 § 17 regelt die allgemeinen Voraussetzungen und Versagungsgründe für den Familiennachzug zu Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung (§§ 18 bis 22, 98), begründet jedoch keinen eigenen Anspruch auf die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis. Dadurch wird die Zweckbindung des Aufenthalts zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft festgeschrieben. Die Zweckbindung entfällt erst, wenn der Ausländer ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangt (§§ 19, 21). Hinsichtlich des Familiennachzugs zu nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigten Ausländern sind insbesondere § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3, § 7 AufenthG/EWG sowie § 1 Abs. 2 und 3, § 2 FreizügV/EG zu beachten.
- 17.1.2.1 Der in § 17 Abs. 1 bezeichnete Aufenthaltswzweck ist eine zwingende Erteilungsvoraussetzung. Er erfordert, dass der Ausländer zu einem im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen ziehen und mit diesem zusammenleben will. Dieser muss mit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft einverstanden sein.
- 17.1.2.2 § 17 Abs. 1 erfordert die familiäre Lebensgemeinschaft, wobei grundsätzlich ein Lebensmittelpunkt der Familienmitglieder in der Form einer gemeinsamen Wohnung nachgewiesen sein muss. Fehlt es an einer derartigen häuslichen Gemeinschaft, kann im allgemeinen eine familiäre Lebensgemeinschaft nur dann bejaht werden, wenn die einer solchen Lebensgemeinschaft entsprechende Beistands- oder Betreuungsgemeinschaft auf andere Weise verwirklicht wird. Dies kann z.B. bei einer notwendigen Unterbringung in einem Behinderten- oder Pflegeheim oder einer berufs- und ausbildungsbedingten Trennung der Fall sein. In diesen Fällen liegt eine familiäre Lebensgemeinschaft erst dann vor, wenn die Angehörigen regelmäßigen Kontakt zueinander pflegen, der über ein bloßes Besuchen hinausgeht. Ein überwiegendes Getrenntleben der Familienangehörigen, insbesondere wenn einzelne Mitglieder ohne Notwendigkeit über eine eigene Wohnung verfügen, deutet allerdings eher auf das Vorliegen einer nach Artikel 6 GG und daher auch aufenthaltsrechtlich nicht besonders schutzwürdigen Begegnungsgemeinschaft hin. Eine im Bundesgebiet hergestellte familiäre Lebensgemeinschaft wird im allgemeinen nicht allein dadurch aufgehoben, dass ein Familienmitglied in Haft oder sonstigen öffentlichen Gewahrsam genommen wird oder sich in Haft befindet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nach Beendigung der Haft fortgesetzt wird.

- 17.1.3.1 Die Aufenthaltserlaubnis darf nur für eine dem Schutz des Artikel 6 GG unterfallende familiäre Lebensgemeinschaft erteilt werden. Besonders geschützt und damit grundsätzlich einem Familiennachzug zugänglich ist die Gemeinschaft von Ehegatten sowie von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern (auch Adoptiv- oder Stiefkinder). Denn in diesen Fällen besteht regelmäßig eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft. Sonstige Verwandte (z.B. Großeltern, Geschwister der Eltern) gehören nicht zu dem besonders geschützten Personenkreis, wenn unter ihnen nur eine Begegnungsgemeinschaft besteht. Ein Nachzug von volljährigen Kindern zu den im Bundesgebiet lebenden Eltern ist grundsätzlich nicht von § 17 Abs. 1 gedeckt. Sind diese Kinder jedoch aufgrund besonderer Lebensumstände auf die Betreuung der Eltern angewiesen, können sie unter den Voraussetzungen des § 22 Satz 1 nachziehen.
- 17.1.3.2 Ein mit einem Ausländer in Mehrehe verbundener Ehegatte gehört nicht zu dem nach Artikel 6 GG schutzwürdigen Personenkreis, wenn sich bereits ein Ehegatte beim Ausländer im Bundesgebiet aufhält. Ebenso wenig fällt der Nachzug zur Herstellung einer verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaft unter die Schutzwirkung des Artikel 6 GG. Das gilt auch für eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft.
- 17.1.4 Nach § 17 Abs. 1 ist ein Familiennachzug zu Seeleuten ausgeschlossen. Da diese im Bundesgebiet keinen Wohnsitz nehmen dürfen, kann die familiäre Lebensgemeinschaft nicht im Bundesgebiet hergestellt werden.
- 17.1.5 Eine Vorabzustimmung kommt im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise grundsätzlich nur in Betracht, wenn der nachzugswillige Ausländer einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat (siehe Nummern 64.4.5. 1 ff.). Die Auslandsvertretung ist an eine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde zur Erteilung eines Visums für den Familiennachzug als Mitwirkungsakt nicht gebunden.

17.2 Allgemeine Nachzugsvoraussetzungen

- 17.2.1 Aufenthaltsrecht des Ausländers im Bundesgebiet
- 17.2.1.1 Der im Bundesgebiet lebende Ausländer muss im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Familienangehörigen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sein. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Aufenthaltserlaubnis ungültig geworden oder aus anderen Gründen erloschen ist. Beruht das Erlöschen auf einem Verwaltungsakt (z.B. Widerruf, Rücknahme, Ausweisung, nachträgliche Befristung), kommt es auf dessen Unanfechtbarkeit nicht an (§ 72 Abs. 2 Satz 1). Beim Familiennachzug zu heimatlosen Ausländern gilt § 12 HAG.
- 17.2.1.2 § 17 Abs. 2 Nr. 1 steht einer gleichzeitigen Einreise des Ausländers und seines Familienangehörigen nicht entgegen. Die Ausländerbehörde kann daher der Erteilung eines Visums an den Familienangehörigen unter der Bedingung zustimmen, dass dem Ausländer selbst ein Visum erteilt wird.
- 17.2.2 Ausreichender Wohnraum
- 17.2.2.1 Der Wohnraum muss einer menschenwürdigen Unterbringung dienen. Eine abgeschlossene Wohnung wird jedoch nicht verlangt. Das Wohnraumerfordernis ist bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Obdachlosenunterbringung nicht erfüllt, da in diesem Fall die Unterbringung nur dazu dienen soll, vorübergehend Abhilfe zu schaffen. Zum Wohnraumerfordernis siehe im übrigen Nummer 17.4.
- 17.2.2.2 Da der Familiennachzug auf Dauer angelegt ist, kommt dem Wohnraumerfordernis insbesondere bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine besondere Bedeutung zu. In den Fällen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die er-

leichternden Sonderregelungen der §§ 18 Abs. 4, § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 1 Satz 3 und § 22 zu beachten.

17.2.3 Sicherung des Lebensunterhaltes

17.2.3.1 Soweit der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit gesichert wird, muss grundsätzlich nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz der im Bundesgebiet lebende Ausländer, nicht der nachziehende Familienangehörige erwerbstätig sein. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sind kein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit. Die erforderliche Sicherung des Lebensunterhalts schließt einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz des Familienangehörigen ein.

17.2.3.2 Soweit der Lebensunterhalt aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen eigenen Mitteln zu sichern ist, geht es auch um das Vermögen oder die Mittel des nachziehenden Familienangehörigen. Zu den eigenen Mitteln gehören Renten, Arbeitslosengeld und Kindergeld. Nicht zu den eigenen Mitteln i.S.v. § 17 Abs. 2 Nr. 3 gehören Wohngeld, öffentliche Mittel für die Ausbildung oder Arbeitslosenhilfe. Zu den eigenen Mitteln zählt nicht ein mögliches Einkommen aus der Erwerbstätigkeit des nachziehenden Familienangehörigen (siehe jedoch § 18 Abs. 3). Ein selbständiges Schuldversprechen gemäß § 780 BGB kann den sonstigen eigenen Mitteln i.S.v. § 17 Abs. 2 Nr. 3 unterfallen.

17.2.3.3 Unterhaltsansprüche des Ausländers bzw. Unterhaltsleistungen von weiteren Familienangehörigen und Dritten gehören nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz nicht zu den eigenen Mitteln. Diese Regelung stellt an den gesicherten Lebensunterhalt höhere Anforderungen als § 7 Abs. 2 Nr. 2. Ein Familiennachzug ist danach grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Lebensunterhalt ausschließlich nur durch Unterhaltsleistungen eines Dritten gesichert ist. Ausnahmen sind nur in den Fällen des § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 3 und 5, § 23 Abs. 1 zulässig.

17.2.3.4 Zur Vermeidung einer besonderen Härte erweitert sich nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz der Personenkreis, auf den bei der Beurteilung der Sicherung des Lebensunterhalts zurückgegriffen werden kann. Eine besondere Härte liegt vor, wenn sich die aufgrund der unzureichenden Sicherung des Lebensunterhalts erforderliche Trennung der Familienangehörigen wesentlich härter auswirken würde, als dies allgemein üblich ist (vgl. § 20 Abs. 4 Nr. 2). Eine besondere Härte kann unter Berücksichtigung des nach Artikel 6 GG gebotenen Schutzes von Ehe und Familie auch in der Person des Ausländers liegen, der aufgrund seiner Lebenssituation nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz eigenständig sicherzustellen (z.B. Schwangerschaft, Arbeitsunfähigkeit, unverschuldete Arbeitslosigkeit, notwendige Kinderbetreuung).

17.2.3.5 Bei dem sich i.S.v. § 17 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhaltenden Familienangehörigen muss es sich um einen Ausländer handeln, der zum nachzugsberechtigten Personenkreis gehört. Bei den unterhaltspflichtigen Familienangehörigen kann es sich um Familienangehörige handeln, die gegenüber dem Ausländer oder dem nachzugsberechtigten Familienangehörigen nach deutschem Recht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind (Verwandte in gerader Linie). Die Unterhaltsverpflichtung muss im Bundesgebiet durchsetzbar sein. Die Unterhaltsleistungen sollen durch eine Verpflichtungserklärung nach § 84 bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Verselbständigung des Aufenthaltsrechts des Familienangehörigen abgesichert werden. Soweit keine gesetzliche oder gleichwertige Unterhaltsverpflichtung besteht (z.B. zwischen Schwiegervater und ausländischem Schwiegersohn), kann die Voraussetzung der Unterhaltsverpflichtung nicht durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 84 erfüllt werden.

17.2.3.6 In den Fällen des § 17 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz müssen die zur Unterhaltsleistung verpflichteten Familienangehörigen zumindest in dem in den Nummern 7.2.2.0.1 und 2 genannten Umfang leistungsfähig sein. Die Sicherung des Lebensunterhalts

umfasst auch einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz oder eine entsprechende Absicherung (z.B. Bankbürgschaft).

- 17.2.3.7 Das Ermessen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz ist eröffnet, wenn es um die Vermeidung einer besonderen Härte geht und der Lebensunterhalt von dem in der Vorschrift genannten Personenkreis entsprechend gesichert wird. In diesem Fall wird kein Anspruch i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 1 gewährt.

17.3 Nachzug zu Asylberechtigten

- 17.3.1 Nach § 17 Abs. 3 kann von den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 im Ermessenswege abgewichen werden. In die Ermessenserwägungen sind Gesichtspunkte einzubeziehen, die den Regelversagungsgründen nach § 7 Abs. 2 zugrunde liegen. Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass Asylberechtigte (siehe Nummer 18.1.2.2) mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung den Ausländern mit deutschem Ehegatten aufenthaltsrechtlich annähernd gleichgestellt sind. Bei der Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 3 ist daher dem Umstand, dass dem Asylberechtigten eine Familienzusammenführung in einem Verfolgerstaat nicht zugemutet werden kann, besondere Bedeutung beizumessen.

- 17.3.2 Leben die nachzugswilligen Familienangehörigen noch im Verfolgerstaat oder halten sich diese bereits im Bundesgebiet etwa als Asylbewerber auf, kommt eine Ausnahme grundsätzlich in Betracht, wenn sich der Asylberechtigte nach der Asylanerkennung nachhaltig um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (z.B. Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes) sowie um die Bereitstellung von Wohnraum außerhalb einer öffentlichen Einrichtung bemüht hat. Leben nachzugswillige Familienangehörige mit einem Daueraufenthaltsrecht oder als anerkannte Flüchtlinge in einem Drittstaat, ist auch zu prüfen, ob dem Asylberechtigten die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Drittstaat zuzumuten ist. Der Nachzug kann zugelassen werden, wenn der Lebensunterhalt zwar nicht gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 gesichert ist. Lässt die Ausländerbehörde eine entsprechende Ausnahme zu, haben die Familienangehörigen des Asylberechtigten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (vgl. §§ 18 Abs. 1 Nr. 2, 20 Abs. 1).

- 17.3.3 Ist der Asylberechtigte nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. wegen Ausweisung), darf seinem Ehegatten und seinen minderjährigen ledigen Kindern der Nachzug grundsätzlich nicht erlaubt werden.

17.4 Wohnraumerfordernis

- 17.4.1 Die Voraussetzung "ausreichend" in § 17 Abs. 4 bezieht sich auf zwei Faktoren: die Beschaffenheit und Belegung, d.h. die Größe der Wohnung im Hinblick auf die Zahl der Bewohner. Die Obergrenze bildet das Sozialwohnungs-niveau, d.h. es darf keine bessere Ausstattung verlangt werden, als sie auch Sozialwohnungen aufweisen, und es darf keine größere Wohnung gefordert werden, als die Familie (ohne die Kinder unter zwei Jahren) nach den landesrechtlichen Bestimmungen zu § 5 des Zweiten Wohnungsbindungsgesetzes beanspruchen könnte. Die Untergrenze bilden die auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften der Länder, also z.B. die Wohnungsaufsichtsgesetze oder in Ermangelung solcher Gesetze das allgemeine Polizei- bzw. Ordnungsrecht.

- 17.4.2 Ausreichender Wohnraum ist, unbeschadet landesrechtlicher Regelungen, stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Wohnräume, die von Dritten mitbenutzt werden, bleiben grundsätzlich außer Betracht; mitbenutzte Nebenräume können berücksichtigt werden.

17.4.3 Eine abgeschlossene Wohnung mit Küche, Bad, WC ist stets als ausreichend anzusehen, wenn für jede Person über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jede Person unter sechs Jahren zehn Quadratmeter zur Verfügung stehen. Maßgebend ist nicht die für jede Person zur Verfügung stehende Wohnfläche, sondern die Wohnungsgröße einschließlich der Nebenräume insgesamt. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa 10 % ist unschädlich.

17.5 Versagungsgründe

17.5.1 Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann diese im Ermessenswege versagt werden, wenn gegen den Familienangehörigen ein Ausweisungsgrund nach den §§ 45 bis 47 vorliegt. Dabei ist nicht zu berücksichtigen, ob der Ausländer ausgewiesen werden könnte und ihm dabei der erhöhte Ausweisungsschutz des § 48 zugute kommt. Soweit über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen zu entscheiden ist, findet der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Anwendung. Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, ob die bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eintretende Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen so gewichtig ist, dass sie die Gefahren für den Bestand der Ehe und Familie eindeutig überwiegt, wenn die Aufenthaltserlaubnis abgelehnt würde.

17.5.2 Die Aufenthaltserlaubnis kann auch in den Fällen eines Rechtsanspruchs versagt werden, wenn der im Bundesgebiet lebende Ausländer für eine dritte Person Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muss. Nicht erforderlich ist, dass die Sozialhilfebedürftigkeit der dritten Person erst infolge des Nachzugs eintreten würde. Dieser Versagungsgrund kann vor allem in den Fällen vorliegen, in denen der im Bundesgebiet lebende Ausländer geschieden ist und seinem früheren Ehegatten und den Kindern aus der früheren Ehe zum Unterhalt verpflichtet ist.

17.5.3 Bei der Interessenabwägung sind der aufenthaltsrechtliche Status des Ausländers im Bundesgebiet und die Dauer seines rechtmäßigen Aufenthalts zu berücksichtigen. In diese Abwägung werden die in §§ 45 Abs. 2 und 48 genannten Gesichtspunkte und Wertentscheidungen einbezogen.

18 Zu § 18 Ehegattennachzug

18.0 Allgemeines

18.0.1 § 18 ist erst anwendbar, wenn die Ehe bereits besteht. Zum Zweck der Eheschließung im Bundesgebiet kann nach dem in § 3 Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebenen Verfahren eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Eheschließung keine rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und sie unmittelbar bevorsteht. Die Eheschließung steht unmittelbar bevor, wenn das erforderliche Ehefähigkeitszeugnis für den Ausländer vorliegt oder dem zuständigen Standesamt sämtliche für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Unterlagen vorliegen. Nach der Eheschließung kann der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 im Bundesgebiet beantragen (vgl. § 28 Abs. 3 Satz 3, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DVAusIG).

18.0.2.1 Die Vorschriften über den Ehegattennachzug unterscheiden mit Ausnahme der in § 18 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fälle zwischen dem Nachzug zu Ausländern der ersten Generation (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3) und dem Nachzug zu Ausländern der zweiten Generation (§ 18 Abs. 1 Nr. 4).

18.0.2.1.1 - Zur ersten Generation gehört jeder Ausländer, der im Zeitpunkt der seinen gegenwärtigen Aufenthalt begründenden Einreise bereits volljährig war, d.h. das 18. Lebensjahr vollendet hatte (§ 68 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 2 BGB).

- 18.0.2.1.2 - Zur zweiten Generation gehören alle übrigen Ausländer, deren gegenwärtiger Aufenthalt durch Geburt im Bundesgebiet oder durch Einreise als Minderjährige begründet wurde, ohne dass es darauf ankommt, ob die Einreise im Wege des Familiennachzugs erfolgte. Zur zweiten Generation gehören also auch die einreisenden Minderjährigen, die keine Familienangehörigen im Bundesgebiet haben.
- 18.0.2.2 Maßgebend für die Zuordnung zur ersten oder zweiten Generation ist der Zeitpunkt, in dem der gegenwärtige Aufenthalt begründet wurde. Frühere Aufenthalte bleiben außer Betracht. Deshalb gehört etwa ein im Bundesgebiet geborener Ausländer, der zwischenzeitlich in sein Heimatland zurückgekehrt und erst nach Vollendung seines 18. Lebensjahres wiedergekehrt ist (vgl. § 16), nunmehr zur ersten Generation. Ein Wechsel der Generation liegt jedoch nicht vor, wenn die Aufenthaltsgenehmigung nach der Ausreise nicht erloschen ist.
- 18.0.3 Die Geltungsdauer der einem Ehegatten erteilten Aufenthaltserlaubnis darf in den ersten vier Jahren nicht die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis des im Bundesgebiet lebenden Ausländers überschreiten. Die Vorschriften unter Nummern 12.2.1.3 und 13.1.5 bis 13.1.8 sind zu beachten. Soweit es danach möglich ist, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für ein Jahr erteilt und dann in der Regel um jeweils zwei Jahre verlängert, bis die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nach §§ 24 oder 25 vorliegen. Soweit kein anderer Aufenthaltsgrund besteht, kann die Aufenthaltserlaubnis im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nur nach Maßgabe des § 19 verlängert werden. Bei türkischen Ehegatten ist zu berücksichtigen, ob diese ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 erlangt haben.
- 18.1 Rechtsansprüche**
- 18.1.0 Ein Rechtsanspruch auf Ehegattennachzug nach § 18 Abs. 1 besteht nur, wenn sämtliche Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 und 2 vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt ein Ehegattennachzug im Wege des Ermessens nur nach § 18 Abs. 2 oder 3 in Betracht. § 7 Abs. 1 findet keine Anwendung. Alle Ansprüche des § 18 Abs. 1 sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 5 ausgeschlossen. Liegen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vor, darf die Aufenthaltserlaubnis nur nach den §§ 8 und 17 Abs. 5 versagt werden.
- 18.1.1 Der Anspruch nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 besteht in Abgrenzung zu § 18 Abs. 1 Nr. 4 nur, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der seinen gegenwärtigen Aufenthalt begründenden Einreise bereits volljährig war. Der Anspruch besteht nicht mehr, wenn gegen den im Bundesgebiet lebenden Ausländer eine Ausweisungsverfügung ergangen ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 72 Abs. 2 Satz 1).
- 18.1.2.1 Der Anspruch nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 besteht auch, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise noch minderjährig war. Anspruchsberechtigt sind nur Asylberechtigte im Sinne von § 2 AsylVfG. Dazu gehören nicht die in § 1 Abs. 2 AsylVfG genannten Ausländer. Auf Ehegatten von heimatlosen Ausländern findet § 12 HAG Anwendung. Für die in § 3 AsylVfG genannten Ausländer gilt § 31 Abs. 1.
- 18.1.2.2 Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt voraus, dass die Entscheidung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unanfechtbar geworden ist. Asylberechtigte sind auch die im Wege des Familienasyls nach § 26 AsylVfG anerkannten Ausländer. Vorausgesetzt wird, dass der Asylberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Auf eine Zugehörigkeit zur ersten oder zweiten Ausländergeneration ist im Anwendungsbereich des § 18 Abs. 1 Nr. 2 nicht abzustellen.

- 18.1.3 Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 besteht ein Anspruch, wenn der Ausländer
- 18.1.3.1 - im Zeitpunkt seiner Einreise in das Bundesgebiet bereits volljährig war,
 - 18.1.3.2 - eine befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt,
 - 18.1.3.3 - im Zeitpunkt seiner Einreise bereits mit dem Ehegatten verheiratet war, der nunmehr die Aufenthaltserlaubnis beantragt, und
 - 18.1.3.4 - diese Ehe bereits bei der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis angegeben hatte (z.B. im Visumantrag).

Die beiden letzten Voraussetzungen gelten jedoch nicht für diejenigen Ausländer, denen bereits vor dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes (1. Januar 1991) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, die als Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Ausländergesetzes fortgilt (vgl. § 98 Abs. 2 und 3).

- 18.1.4 § 18 Abs. 1 Nr. 4 findet nur Anwendung, wenn der durch die Geburt im Bundesgebiet oder die Einreise als Minderjähriger begründete Aufenthalt noch fort dauert. Der achtjährige rechtmäßige Aufenthalt muss nicht ununterbrochen vorliegen; die rechtmäßige Aufenthaltsdauer muss nur insgesamt acht Jahre betragen. Zeiten der Strafhaft sind nicht anrechenbar. Sicherungsverwahrung ist der Strafhaft gleichzustellen, weil sie statt einer Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 66 StGB). Von dem Erfordernis der Volljährigkeit kann nur nach § 22 Satz 1 eine Ausnahme zugelassen werden (siehe Nummern 22.1.2 ff.).

18.2 Ermessensentscheidung über den Nachzug zu Ausländern der ersten Generation

- 18.2.1 § 18 Abs. 2 findet nur Anwendung auf Ehegatten von Ausländern, denen nach Inkrafttreten des Ausländergesetzes erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Auch nach § 18 Abs. 2 darf die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 und 2 erfüllt sind. Danach kann der Ehegatte eines Ausländers der ersten Generation ausnahmsweise eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn die Ehe noch nicht vor der Einreise bestanden hat oder diese von ihm nicht im ersten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angegeben wurde. Für die Ermessensentscheidung ist jedoch maßgebend, ob der Ausländer bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich seines Familienstandes unrichtige Angaben gemacht und damit einen Ausweisungsgrund erfüllt hat (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1).

- 18.2.2 Anwendbar sind § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie §§ 8, 11, 17 Abs. 5, zweite Alternative.

- 18.2.3 Besitzt der Ehegatte, um dessen Nachzug es geht, eine Aufenthaltsbewilligung, findet § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Anwendung. Soweit die Versagung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund dieser Vorschriften die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet lediglich vorübergehend hindern würde, überwiegt der von Amts wegen zu beachtende Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 GG. Die Aufenthaltserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 Nr. 2 DVAusIG im Bundesgebiet beantragt werden.

18.3 Ermessensentscheidung über den Nachzug zu Ausländern der zweiten Generation

- 18.3.1 § 18 Abs. 3 Satz 1 begünstigt insbesondere Ausländer der zweiten Generation, die ein Studium oder eine Ausbildung im Bundesgebiet aufgenommen haben.
- 18.3.2 Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn
- 18.3.2.1 - die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen,

- 18.3.2.2 - der im Bundesgebiet lebende Ehegatte volljährig und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist,
- 18.3.2.3 - die Ehefrau schwanger oder aus der Ehe bereits ein Kind hervorgegangen ist und
- 18.3.2.4 - der Lebensunterhalt nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 Satz 1 gesichert ist.

Diese Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen. Erst dann ist der Behörde Ermessen eröffnet. Der im Bundesgebiet lebende Ehegatte muss nicht im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung sein. Im Zeitpunkt der Entscheidung muss der fünfjährige Aufenthalt ununterbrochen rechtmäßig sein.

- 18.3.3 Für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis gelten die §§ 8 und 17 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3. § 11 ist anwendbar. Hinsichtlich der Anwendung des § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 siehe Nummer 18.2.3.

18.4 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten

- 18.4.1.1 Die Aufenthaltserlaubnis darf im Wege des Ermessens auch dann verlängert werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr vorliegen. Von den in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen darf nicht abgesehen werden. Zu prüfen ist insbesondere der Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft.

- 18.4.1.2 Für die Versagung gelten § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 5. Anwendbar sind auch die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2, soweit sie nicht von § 17 Abs. 5 verdrängt werden. Der nach Artikel 6 GG gebotene Schutz von Ehe und Familie während des Fortbestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft ist jedoch als besonderer Umstand zu werten, der eine Abweichung von § 7 Abs. 2 rechtfertigen kann.

18.5 Ausschluss des Ehegattennachzugs

- 18.5.1.0 § 18 Abs. 5 schließt die Wiederherstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für alle Fälle aus, in denen auch bei intakt gebliebener Ehe die eheliche Lebensgemeinschaft nicht im Bundesgebiet hätte fortgesetzt werden können. Im einzelnen setzt der Ausschluss des Ehegattennachzugs nach § 18 Abs. 5 voraus:

- 18.5.1.1 - Dem im Bundesgebiet lebenden Ausländer war seinerzeit der Aufenthalt nur nach den Vorschriften über den Ehegattennachzug erlaubt worden, und war trotz Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft die Aufenthaltserlaubnis nach § 19 befristet verlängert worden. Jede befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft unterfällt dem § 19. Eine unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hingegen hat niemals § 19 als Rechtsgrundlage.
- 18.5.1.2 - Für den ausgereisten und nunmehr wiederkehrwilligen Ehegatten war im Zeitpunkt seiner Ausreise die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, d.h. im Zeitpunkt seiner Ausreise hatten die Ehegatten nicht die rechtliche Möglichkeit, die eheliche Lebensgemeinschaft auf Dauer im Bundesgebiet fortzusetzen (vgl. § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2 AAV).

19 Zu § 19 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

19.0 Allgemeines

- 19.0.1 Sobald die eheliche Lebensgemeinschaft - auch schon vor Auflösung der Ehe (abgesehen von den nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigten Ausländern; siehe auch Nummer 18.0.3) - aufgehoben ist, darf die nach den §§ 17 und 18 erteilte zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten nur unter den

Voraussetzungen des § 19 befristet verlängert werden. § 18 Abs. 4 ist nicht mehr maßgebend. Ein anhängiges Scheidungsverfahren hindert die Behörde nicht, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 zu versagen und den Aufenthalt zu beenden.

19.0.2 Die eheliche Lebensgemeinschaft ist aufgehoben, wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung beendet oder diese Gemeinschaft tatsächlich durch Trennung auf Dauer aufgelöst ist. Ein vorübergehendes Getrenntleben der Ehegatten genügt diesen Anforderungen nicht. Soweit auf eine bestimmte Ehebestandszeit abzustellen ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), dürfen die Bestandszeiten mehrerer Ehen nicht zusammengesetzt werden.

19.1 Verlängerungsvoraussetzungen

19.1.0 Für die Verlängerung nach § 19 Abs. 1 müssen die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 genannten Voraussetzungen und zusätzlich die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bezeichnete Voraussetzung vorliegen.

19.1.1 Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet und nicht die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ehegatten maßgebend. Vorübergehende Trennungen, die den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht berühren, bleiben außer Betracht. Das Merkmal "rechtmäßig" bezieht sich auf den Aufenthalt. Beide Ehegatten müssen sich während der Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

19.1.2.1 Ob eine außergewöhnliche Härte i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegt, richtet sich nach Satz 2 dieser Vorschrift. Der außergewöhnlichen Härte können besondere Umstände im In- oder Ausland zugrunde liegen. Fälle einer außergewöhnlichen Härte liegen vor, wenn das drohende Schicksal einer Person im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung eine andere Entscheidung als nicht vertretbar erscheinen lässt.

Sie können insbesondere dann gegeben sein,

- wenn der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Misshandlung durch den Ausländer die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben hat (z.B. wegen erheblicher oder fortgesetzter Körperverletzung, strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung),
- wenn der andere Ehegatte das in der Ehe lebende Kind sexuell missbraucht oder misshandelt hat und bei Verpflichtung zur Rückkehr das Kindeswohl gefährdet wäre,
- wenn die Betreuung eines behinderten Kindes, das auf Beibehaltung des spezifischen sozialen Umfeldes existentiell angewiesen ist, ansonsten nicht sichergestellt werden kann,
- wenn davon auszugehen ist, dass dem nachgezogenen Ehegatten im Heimatland jeglicher Kontakt zu dem/den eigenen Kind/Kindern willkürlich und zwangsweise auf Dauer untersagt wird und dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre,
- wenn eine Schwangerschaft besteht und davon auszugehen ist, dass im Ausland eine Zwangsabtreibung droht.

Dabei sind gewachsene Bindungen und eine besondere Eingliederung in das soziale und wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Zurücklassen versorgungsbedürftiger Kinder mit Bleiberecht) ebenso zu berücksichtigen wie erhebliche Nachteile im Ausland aufgrund der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Nachteile können z.B. daraus erwachsen, dass in fremden Rechts- und Kulturkreisen die Eheauflösung im wesentlichen den Ehemännern vorbehalten ist und eine geschiedene Frau schwerwiegenden gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt ist. Sprachliche, kulturell bedingte oder psychische Probleme - z.B. aufgrund von Misshandlungen - können zu Schwierigkeiten bei der Darstellung der Umstände führen, die

eine außergewöhnliche Härte begründen können. Dem ist im Rahmen der Anhörung Rechnung zu tragen. Stellungnahmen von Ärztinnen oder Ärzten, Beratungsstellen etc. sind in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen.

- 19.1.2.2 Allgemeine Härten, die jede Verpflichtung zur Ausreise mit sich bringt, sind hinzunehmen. Liegt keine außergewöhnliche Härte i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 vor, kommt aufgrund derselben Umstände auch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 nicht in Betracht. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen nach den §§ 51 und 53 bis 55, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung stehen, begründet keinen außergewöhnlichen Härtefall i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 2.
- 19.1.2.2.1 Die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft ist nur als ein Kriterium bei der Prüfung der Verlängerungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine kurze eheliche Lebensgemeinschaft führt somit nicht unweigerlich dazu, dass das Vorliegen der Verlängerungsvoraussetzungen verneint werden muss, sondern es bedarf der sorgfältigen Abwägung der unterschiedlichen Aspekte des jeweiligen Einzelfalles.
- 19.1.2.3 Der Verselbständigung des Aufenthaltsrechts des Ehegatten kann die Inanspruchnahme von Sozialhilfe als Versagungsgrund nach § 19 Abs. 1 Satz 3 zur Vermeidung von Missbrauch insbesondere dann entgegenstehen, wenn sich der Ehegatte nicht in zumutbarer Weise auf Arbeitssuche begeben hat, auf eine Arbeitsvermittlung nicht reagiert hat oder eine ihm zumutbare Arbeit nicht leistet. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, ob der Ehegatte Kleinkinder oder pflegebedürftige Kinder zu betreuen hat und aus diesem Grund eine Arbeitsaufnahme nicht möglich ist. Darüber hinaus muss auch Umständen, die die außergewöhnliche Härte i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 begründet haben und aufgrund derer der Ehegatte nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (z.B. Traumatisierung in Folge erlittener Misshandlungen), Rechnung getragen werden.
- 19.1.3 Im Falle des Todes des anderen Ehegatten wird weder eine bestimmte Mindestdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft noch wie bei § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts verlangt. Der nachgezogene Ehegatte muss jedoch im Besitz einer nach den §§ 18 oder 23 erteilten Aufenthaltserlaubnis sein.
- 19.1.4 Die Aufenthaltserlaubnis darf nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 verlängert werden, wenn bis zum Eintritt der in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen die Ehegattennachzugsvoraussetzung des § 17 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt war. Dies gilt auch für die Ehegatten von Asylberechtigten.
- 19.2 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis**
- 19.2.1 Der Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht besteht nur für ein Jahr. Die Verlängerung darf nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 oder des § 19 Abs. 3 versagt werden. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist unter der Einschränkung des § 19 Abs. 1 Satz 3 kein Versagungsgrund. Die Versagungsgründe des § 17 Abs. 5 finden keine Anwendung, da die Zweckbindung des § 17 Abs. 1 entfallen ist.
- 19.2.2 Nach Ablauf des Jahres wird über die befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen entschieden. Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 stehen der Ermessensausübung entgegen, es sei denn, außergewöhnliche Härtegründe rechtfertigen eine Ausnahme.
- 19.2.3 Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Satz 2 kann z.B. die notwendige Betreuung von Kleinkindern oder pflegebedürftiger Kinder eine Abweichung von dem Regelversagungsgrund rechtfertigen. Es ist zu prüfen, ob diejenigen Umstände, die eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Absatzes 1 begründet haben, weiterhin eine Ausnahme vom Regelversagungsgrund rechtfertigen.

19.3 Versagung bei Vorliegen eines Rechtsanspruchs

19.3.1 Die Regelung des § 19 Abs. 3 bezieht sich nur auf den Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Satz 1. Der Ausweisungsgrund der Sozialhilfebedürftigkeit (§ 46 Nr. 6) darf jedoch nicht als Versagungsgrund herangezogen werden. § 19 Abs. 3 verlangt lediglich das objektive Vorliegen eines Ausweisungsgrundes.

19.4 Unbefristete Verlängerung

Die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24 oder 25 führt unabhängig davon, ob die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht, zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht. In diesem Fall entfällt die Zweckbindung des § 17 Abs. 1 kraft Gesetzes.

20 Zu § 20 Kindernachzug

20.0 Allgemeines

20.0.1 § 20 regelt den Nachzug minderjähriger lediger Kinder zu Ausländern im Bundesgebiet. Auf im Bundesgebiet geborene Kinder findet in erster Linie § 21 Abs. 1 Anwendung. Sobald ein Kind nicht mehr minderjährig oder nicht mehr ledig ist, kommt nur ein Nachzug nach § 22 Satz 1 in Betracht.

20.0.2 Die Vorschriften der §§ 17 und 20 sind auch für die Entscheidung maßgebend, ob der Aufenthalt eines Ausländers unter 16 Jahren, der vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist (§ 2 DVAusIG), nach § 3 Abs. 5 zeitlich beschränkt werden kann. Wird der Aufenthalt nicht zeitlich beschränkt, ist dies unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe in den Akten zu vermerken. Wird dem Antrag des Ausländers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Wegfall der Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung entsprochen, handelt es sich um eine Verlängerung des bisherigen Aufenthaltsrechts.

20.0.3.1 Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis darf die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beider Eltern oder, wenn das Kind nur zu einem Elternteil nachzieht, die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis dieses Elternteils nicht überschreiten. Besitzt ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung, soll die Aufenthaltserlaubnis für das Kind bis zur Vollendung 16. Lebensjahres erteilt werden. Anschließend findet § 26 Abs. 1 Satz 1 für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis Anwendung.

20.0.3.2 In den übrigen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis des Kindes in der Weise zu befristen, dass sie gleichzeitig mit der Aufenthaltserlaubnis der Eltern ungültig wird und verlängert werden kann. Hiervon kann abgewichen werden, wenn das Aufenthaltsrecht des Kindes gemäß § 21 Abs. 2 bis 4 ein eigenständiges Recht wird. Diesbezüglich sind auch die Nummern 12.2.1 und 13.1.3 bis 13.1.5 zu beachten.

20.1 Nachzug zu Asylberechtigten

20.1.1 Der Nachzugsanspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Soweit es um den Nachzug zu einem Elternteil geht, muss dieser Elternteil asylberechtigt sein. Außerdem müssen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 und 2 erfüllt sein. Die Erteilung darf nur nach Maßgabe der §§ 8 und 17 Abs. 5 versagt werden.

20.1.2 Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 nicht vor, kann der Nachzug im Ermessenswege nach § 17 Abs. 3 erlaubt werden. Für die Versagung gelten in diesem Falle § 7 Abs. 2, § 8 und § 17 Abs. 5, zweite Alternative sowie § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3.

Auch § 11 ist anwendbar. Der nach dem Grundgesetz gebotene Schutz von Ehe und Familie sowie das Wohl des Kindes sind als besondere Umstände zu werten, die eine Abweichung von § 7 Abs. 2 rechtfertigen können.

20.2 Rechtsanspruch auf Nachzug zu beiden Eltern

20.2.1 Der Anspruch nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 erfordert, dass beide Eltern eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen. Dies ist nicht der Fall, wenn über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines Elternteils noch nicht entschieden worden ist. Der Anspruch erfordert nicht, dass die Eltern in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben.

20.2.2 Die in § 20 Abs. 2 Nr. 2 für den Kindernachzug festgelegte Altersgrenze ist nach folgenden Gesichtspunkten zu bemessen:

20.2.2.1 - Bei der Einholung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise ist auf den Zeitpunkt der Beantragung des Visums abzustellen, wenn die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen innerhalb der nach § 70 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Frist vorgelegt werden.

20.2.2.2 - Bei der Einholung der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise in Fällen, in denen der Ausländer vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befreit ist, gilt der Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet. Anhaltspunkte über den Zeitpunkt der Einreise ergeben sich aus der Anzeige nach § 13 DVAuslG sowie aus der Mitteilung der Meldebehörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 AuslDÜV.

20.2.2.3 - Bei der Einholung der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise in den Fällen des § 9 DVAuslG ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Antragsfrist nach § 9 Abs. 6 DVAuslG abzustellen, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt wird. Ansonsten ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

20.2.3 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf nur nach den §§ 8 und 17 Abs. 5 versagt werden.

20.3 Nachzug zu einem Elternteil

20.3.1.1 Der Nachzug darf nach § 20 Abs. 3 Satz 1 nur zugelassen werden, wenn zudem die in § 17 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und das Kind das 16. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet hat.

20.3.1.2 Hat sich das Kind bereits vor der Auflösung der Ehe der Eltern rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, ist die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig zu erteilen bzw. zu verlängern, wenn der im Bundesgebiet verbleibende Elternteil allein personensorgeberechtigt ist oder auch er die gemeinsame elterliche Sorge ausübt.

20.3.1.3 Bei der Ermessensentscheidung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 sind die familiären Belange, insbesondere das Wohl des Kindes und die einwanderungs- und integrationspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Für die Frage, welches Gewicht den familiären Belangen des Kindes und den geltend gemachten Gründen für einen Kindernachzug in das Bundesgebiet zukommt, ist die Lebenssituation des Kindes im Heimatstaat von wesentlicher Bedeutung. Zur maßgeblichen Lebenssituation gehört auch, ob ein Elternteil im Heimatland lebt, inwieweit das Kind eine soziale Prägung im Heimatstaat erfahren hat, inwieweit es noch auf Betreuung und Erziehung angewiesen ist, wer das Kind bislang im Heimatstaat betreut hat und dort weiter betreuen kann und wer das Sorgerecht für das Kind hat. Bedeutsam ist vor allem auch das Alter des Kindes. In der Regel wird hierbei gelten: je jünger das Kind ist, in desto höherem Maße ist es betreuungsbedürftig, desto eher wird auch seine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gelingen.

- 20.3.1.4 Der Umstand, dass die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder waren, rechtfertigt es für sich allein nicht, den Kindernachzug an der Entscheidung der Eltern auszurichten, dass das Kind bei dem im Bundesgebiet lebenden Elternteil wohnen soll. In die Ermessensausübung sind die in Nummer 20.3.1.3 genannten Gesichtspunkte entsprechend einzubeziehen.
- 20.3.1.5 Der Nachzug eines Kindes aus einer - nach deutschem internationalen Privatrecht gültigen - Mehrehe des im Bundesgebiet lebenden Elternteils kann nicht nach § 20 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden, da die Voraussetzung, dass die Eltern nicht oder nicht mehr verheiratet sind, nicht vorliegt.
- 20.3.2 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Satz 2 im Wege des Ermessens setzt voraus, dass die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und dass das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 20.3.3 Für die Versagung gelten § 7 Abs. 2, § 8 und § 17 Abs. 5 zweite Alternative. § 11 ist anwendbar. § 28 Abs. 3 Satz 2 steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht entgegen, weil der nach Artikel 6 GG gebotene Schutz der Familie ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellt.
- 20.4 Kindernachzug in besonderen Fällen**
- 20.4.0 § 20 Abs. 4 ermöglicht den Kindernachzug sowohl nur zu einem Elternteil als auch den Nachzug nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Aufenthaltserlaubnis darf im Ermessenswege nur erteilt werden, wenn die in § 17 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.
- 20.4.1.1 Die Voraussetzung nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 erste Alternative, dass das Kind die deutsche Sprache beherrscht, ist im allgemeinen bei Kindern aus deutschsprachigen Ländern anzunehmen. Bei Kindern aus anderen Ländern kann diese Voraussetzung unter anderem vorliegen, wenn sie aus einem deutschsprachigen Elternhaus stammen oder im Ausland eine deutschsprachige Schule besucht haben (siehe Nummer 20.4.1.3).
- 20.4.1.2 Die Voraussetzung nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 zweite Alternative, dass gewährleistet erscheint, das Kind werde sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen, ist im allgemeinen jedenfalls bei Kindern anzunehmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem sonstigen in § 9 AAV genannten Staat aufgewachsen sind.
- 20.4.2.0 Eine besondere Härte im Sinne von § 20 Abs. 4 Nr. 2 ist nur anzunehmen, wenn die Versagung der Aufenthaltserlaubnis für ein minderjähriges Kind nachteilige Folgen auslöst, die sich wesentlich von den Folgen unterscheiden, die ebenfalls anderen minderjährigen Ausländern zugemutet werden, die eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 20 Abs. 2 und 3 erhalten.
- 20.4.2.1 Zur Feststellung einer besonderen Härte ist unter Abwägung aller Umstände zu prüfen, ob nach den Umständen des Einzelfalles das Interesse des minderjährigen Kindes und der im Bundesgebiet lebenden Eltern an einem Zusammenleben im Bundesgebiet im Hinblick darauf vorrangig ist, weil sich die Lebensumstände wesentlich geändert haben, die das Verbleiben des Kindes in der Heimat bisher ermöglichten, und weil den Eltern ein Zusammenleben mit dem Kind im Herkunftsstaat auf Dauer nicht zumutbar ist. Zu berücksichtigen sind hierbei neben dem Kindeswohl und dem elterlichen Erziehungs- und Aufenthaltsbestimmungsrecht, das für sich allein kein Nachzugsrecht schafft (vgl. Nummer 20.3.1.3) u.a. auch die Integrationschancen des minderjährigen Kindes sowie die allgemeinen integrations- und zugewanderungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Danach liegt z.B. keine besondere Härte im Fall vorhersehbarer Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Beendigung der Ausbildung, notwendige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) oder der Änderungen

der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat vor (z.B. bessere wirtschaftliche Aussichten im Bundesgebiet).

- 20.4.2.2 Eine besondere Härte, die den Nachzug auch noch nach Vollendung des 16. Lebensjahres rechtfertigt, kann angenommen werden, wenn das Kind aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses auf die Pflege der Eltern angewiesen ist (z.B. Betreuungsbedürftigkeit aufgrund einer plötzlich auftretenden Krankheit oder eines Unfalls). Von Bedeutung ist jedoch, ob lediglich der im Bundesgebiet lebende Elternteil zur Betreuung des Kindes in der Lage ist.
- 20.4.2.3 Eine besondere Härte, die den Nachzug eines Kindes aus einer gültigen Mehrehe des im Bundesgebiet lebenden Elternteils rechtfertigt, kann nur angenommen werden, wenn der im Ausland lebende Elternteil nachweislich nicht mehr zur Betreuung des Kindes in der Lage ist.
- 20.4.2.4 Eine besondere Härte ergibt sich auch nicht bereits daraus, dass dem im Bundesgebiet lebenden Elternteil das Personensorgerecht übertragen worden ist. Allein die formale Ausübung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts löst noch nicht den besonderen aufenthaltsrechtlichen Schutz des Artikel 6 GG aus, mit der Folge des Kindernachzugs aus Ermessensgründen gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 2. Dem Umstand einer Sorgerechtsänderung kommt bei der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung um so weniger Gewicht zu, je älter der minderjährige Ausländer ist und je weniger er deshalb auf die persönliche Betreuung durch den sorgeberechtigten Elternteil im Bundesgebiet angewiesen ist.
- 20.4.3 Für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis gelten § 7 Abs. 2, § 8, § 17 Abs. 5 zweite Alternative. § 11 ist anwendbar. Bei der Anwendung von § 28 Abs. 3 Satz 2 ist zu prüfen, ob die Einhaltung des nach Artikel 6 GG gebotenen Schutzes von Ehe und Familie das öffentliche Interesse an der Ausreise des Ausländers überwiegt. Der Umstand, dass dem Ausländer im Bundesgebiet eine Arbeitsstelle zur Verfügung steht, begründet insoweit kein öffentliches Interesse.

20.5 Nachzug zu Ausländern der zweiten Generation

§ 20 Abs. 5 trifft für Kinder von Ausländern der zweiten Generation dieselbe Regelung wie für den Ehegattennachzug zu diesen Ausländern (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1).

20.6 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

- 20.6.0 Die §§ 17 und 20 sind im Falle der Verlängerung nur anwendbar, solange das Kind noch minderjährig und ledig ist. Danach gilt § 21 Abs. 2 bis 4.
- 20.6.1 Die Aufenthaltserlaubnis eines Kindes wird auch verlängert, wenn die in § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Diese Voraussetzungen sind bei der Verlängerung nicht mehr zu prüfen. Die für den Nachzug festgelegte Altersgrenze von 16 Jahren ist bei der Verlängerung nicht mehr zu berücksichtigen.
- 20.6.2.1 Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn
- das Kind noch minderjährig und ledig ist,
 - mit mindestens einem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft lebt (§ 17 Abs. 1) und
 - beide Elternteile im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind (§ 17 Abs. 2 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1).
- 20.6.2.2 Der Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nur des Elternteils, mit dem die familiäre Lebensgemeinschaft besteht, genügt für den Anspruch, wenn der Elternteil Asylberechtigter oder der andere Elternteil gestorben ist.

- 20.6.2.3 Die Verlängerung darf nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 oder des § 17 Abs. 5 versagt werden. Im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit des Kindes kann die Aufenthaltserlaubnis daher nach § 17 Abs. 5 in Verbindung mit § 46 Nr. 6 versagt werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn auch der Aufenthalt der Eltern beendet wird. § 48 Abs. 2 findet im Rahmen des § 17 Abs. 5 keine Anwendung. Bei der Ermessensentscheidung über die Versagung ist insbesondere die Schutzbedürftigkeit nach Artikel 6 GG sowie der zwischenzeitlich rechtmäßige Aufenthalt des Kindes und die damit in der Regel verbundene Integration in verstärktem Umfange zu berücksichtigen.
- 20.6.3 Sofern nicht mehr beide Elternteile im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind, darf die Aufenthaltserlaubnis nur nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 oder 4 im Ermessenswege verlängert werden. In diesem Fall findet auch § 7 Abs. 2 Anwendung.
- 20.6.4 Wurde der Nachzug nach § 20 Abs. 3 zu einem Elternteil zugelassen, darf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht versagt werden, weil nur ein Elternteil im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist.
- 20.6.5 Die nach § 20 Abs. 4 erteilte Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig zu verlängern, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung fortbestehen (vgl. § 13 Abs. 1).
- 20.6.6 § 20 Abs. 5 ist für die Verlängerung gegenstandslos.
- 20.6.7.0 Wenn beide Elternteile gestorben sind, ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 17 und 20 zwar ausgeschlossen. In diesen Fällen kommt jedoch in Betracht
- 20.6.7.1 - eine Verlängerung nach §§ 17 und 22, sofern das Kind von nahen Verwandten aufgenommen wird,
- 20.6.7.2 - eine Verlängerung als eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 bis 3 oder
- 20.6.7.3 - die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2, wenn das minderjährige Kind von im Bundesgebiet lebenden Verwandten betreut werden kann.

21 Zu § 21 Aufenthaltsrecht der Kinder

21.1 Aufenthaltserlaubnis für im Bundesgebiet geborene Kinder

- 21.1.0 § 21 Abs. 1 regelt einen Rechtsanspruch (§ 6). Die Regelversagungsgründe nach § 7 Abs. 2 greifen nicht ein. Die Aufenthaltserlaubnis kann nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 versagt werden.
- 21.1.1.0 Der Anspruch setzt voraus, dass das Kind im Bundesgebiet geboren wird und seine Mutter in diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt. Es genügt, wenn
- 21.1.1.1 - die Mutter im Zeitpunkt der Geburt ein Visum besitzt und ihr im Anschluss daran die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
- 21.1.1.2 - ihr aufgrund eines vor der Geburt gestellten Antrags nach der Geburt die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
- Die Anspruchsvoraussetzung ist jedoch erst erfüllt, wenn über den Aufenthaltsgenehmigungsantrag der Mutter des Kindes entschieden ist.
- 21.1.2 Der Rechtsanspruch nach § 21 Abs. 1 Satz 1 besteht nur, solange die Mutter im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist. Entfällt nach der Ge-

burt des Kindes eine für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis maßgebliche Voraussetzung, kommt eine nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 im Ermessenswege in Betracht. Bei Kindern, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, kann der Aufenthalt gemäß § 3 Abs. 5 zeitlich beschränkt werden. § 17 findet im Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

21.1.3.1 Die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 setzt keinen Antrag gemäß § 69 voraus. Bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist der Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet rechtmäßig (vgl. § 69 Abs. 3 Satz 2). Erfüllt das Kind die Anspruchsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht, findet hinsichtlich der Antragstellung § 69 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Hinsichtlich der Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung im Falle der erstmaligen Erteilung und Verlängerung siehe Nummern 20.0.3.1 ff.

21.1.3.2 Aufgrund einer entsprechenden Mitteilung der Geburt des Kindes (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AuslDÜV) hat die Ausländerbehörde vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob das Kind die Passpflicht erfüllt (§ 4). Die gesetzlichen Vertreter sind unter Hinweis auf ihre entsprechende Pflicht nach § 68 Abs. 4 aufzufordern, das Kind entweder im Familienpass (Nationalpass) eintragen oder für das Kind einen ausländischen Kinderausweis (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 DVAuslG) ausstellen zu lassen. Bei den im Bundesgebiet geborenen und vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Kindern unter 16 Jahren hat die Ausländerbehörde ebenfalls zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 vorliegen.

21.1.4 Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt nur auf Antrag. Die gesetzlichen Vertreter des Ausländers und sonstige Personen, die anstelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, sind verpflichtet, den Antrag zu stellen (§ 68 Abs. 4).

21.1.5 Der Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 2 setzt lediglich voraus, dass

- das Kind noch minderjährig und ledig ist,
- die Mutter oder der allein personensorgeberechtigte Vater im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist und
- das Kind mit diesem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft lebt (§ 17 Abs. 1).

21.1.6 Die Verlängerung darf nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 oder des § 17 Abs. 5 versagt werden.

21.1.7 Der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 erstreckt sich auch auf ausländische Kinder, die bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind und zum Zeitpunkt der Geburt im Bundesgebiet die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 erfüllt haben.

21.1.8 Erfüllt der Ausländer nach der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die für den Verlängerungsanspruch maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr, kommt die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs. 2 Satz 2 in Betracht. Bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist die Ausreisefrist (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 1) so zu bemessen, dass das minderjährige Kind mit den Eltern ausreisen kann.

21.2 Bleiberecht nach § 16

21.2.1 Das Aufenthaltsrecht eines Kindes ist nicht auf Dauer davon abhängig, dass die Eltern ein Aufenthaltsrecht besitzen oder die familiäre Lebensgemeinschaft mit den Eltern

fortbesteht. § 21 Abs. 2 gewährt dem Kind ein Bleiberecht sowohl unter den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 und der §§ 17 und 20 als auch nach Maßgabe des § 16. Ein Kind, das im Falle seiner Ausreise einen Rechtsanspruch auf Wiederkehr hat, hat danach unter den selben Voraussetzungen ohne vorherige Ausreise auch den Anspruch, im Bundesgebiet zu bleiben. Der Rechtsanspruch besteht auch, wenn die Aufenthaltserlaubnis noch im Ermessenswege nach §§ 17 und 20 verlängert werden könnte.

21.2.2 Im Rahmen des § 21 Abs. 2 findet auch § 16 Abs. 2 (Ermessenserteilung) und Abs. 3 (Versagungsgründe) Anwendung. Insoweit wird § 7 Abs. 2 verdrängt.

21.2.3 § 21 Abs. 2 ist insbesondere auch dann anzuwenden, wenn das Kind nicht minderjährig oder nicht mehr ledig ist.

21.3 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

21.3.1 Sobald die in § 21 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, sind für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt des Kindes die §§ 17 und 20 nicht mehr anwendbar. § 21 Abs. 3 verlangt nicht, dass das Kind im Bundesgebiet geboren ist. Die Vorschrift bezieht sich auf alle Fälle, in denen der für den Zweck des Kindernachzugs genehmigte Aufenthalt zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht führt. Bei volljährigen Kindern ist nicht darauf abzustellen, ob das Kind in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

21.4 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis volljähriger Kinder

21.4.1 Solange die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 26 oder befristete Verlängerung nach § 21 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 noch nicht vorliegen, kann die Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege befristet verlängert werden. Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 sind anwendbar.

21.4.2 Kinder türkischer Arbeitnehmer erlangen nach erfolgreichem Abschluß der Berufsausbildung gemäß Artikel 7 Satz 2 ARB 1/80 ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, um sich auf jedes Stellenangebot bewerben zu können. Vorausgesetzt wird, dass ein Elternteil seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß im Bundesgebiet beschäftigt war. Das in dieser Vorschrift eingeräumte Bewerbungsrecht umfasst auch ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung einer der Ausbildung entsprechenden unselbständigen Erwerbstätigkeit unabhängig von dem bisherigen Aufenthaltsgrund. Artikel 7 Satz 2 ARB 1/80 verdrängt die Versagungsgründe des § 28 Abs. 3.

22 Zu § 22 Nachzug sonstiger Familienangehöriger

22.1.1 Anwendungsbereich

22.1.1.0 Die Aufenthaltserlaubnis darf nach § 22 Satz 1 im Wege des Ermessens sonstigen Familienangehörigen, die nicht von den §§ 18 bis 21 erfasst werden, nur nach Maßgabe des § 17 erteilt werden, d.h. die allgemeinen in § 17 Abs. 1, 2 und 4 normierten Familiennachzugsvoraussetzungen müssen vorliegen. Die insoweit allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder liegt im öffentlichen Interesse (Zuwanderungsbegrenzung). Die Versagungsgründe des § 17 Abs. 5 sind zu berücksichtigen.

22.1.1.1 Nach § 17 Abs. 1 darf die Aufenthaltserlaubnis nur zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft erteilt werden, die grundsätzlich auf Dauer angelegt ist (Beistands- oder Betreuungsgemeinschaft). Diese Gemeinschaft erschöpft sich nicht in der Kindererziehung, sondern umfasst den Unterhalt und eine materielle Lebenshilfe.

- 22.1.1.2 Die familiäre Lebensgemeinschaft muss durch Artikel 6 GG geschützt sein. Besonders geschützt werden Ehegatten und die engere Familie i.S. einer Eltern-Kind-Beziehung, die jedoch nicht nur durch Abstammung, sondern auch rechtlich vermittelt sein kann. Dem Schutz des Artikel 6 GG unterliegt daher auch die familiäre Gemeinschaft mit Adoptions-, Pflege- und Stiefkindern. Die Vormundschaft ist nicht begünstigt.
- 22.1.1.3 Für einen Nachzug nach § 22 kommen in Abgrenzung zu den abschließenden Nachzugsvorschriften der §§ 18 bis 21 insbesondere in Betracht:
- Eltern zu ihren minderjährigen oder volljährigen Kindern,
 - volljährige Kinder zu ihren Eltern oder
 - Minderjährige zu engen volljährigen Familienangehörigen, die die alleinige Personensorge in der Weise innehaben, dass eine geschützte Eltern-Kind-Beziehung besteht.
- 22.1.1.4.1 Ein Nachzug ist durch Artikel 6 GG jedenfalls dann nicht geboten, wenn der nachzugswillige sonstige Familienangehörige über familiäre Bindungen im Ausland verfügt, die in gleicher oder stärkerer Weise durch Artikel 6 GG geschützt sind.
- 22.1.1.4.2 Ein Nachzug minderjähriger sonstiger Familienangehöriger zu Verwandten in aufsteigender Linie kommt ausnahmsweise nur in Betracht, wenn sie Vollwaisen sind (z.B. Enkelkinder zu Großeltern) oder wenn die Eltern nachweislich auf Dauer nicht mehr in der Lage sind, die Personensorge auszuüben (z.B. wegen einer Pflegebedürftigkeit). Dem steht es gleich, wenn zum Schutze des Kindes den Eltern durch eine für deutsche Stellen maßgebliche gerichtliche oder behördliche Entscheidung die Personensorge auf Dauer entzogen wurde und diese Maßnahme nicht nur auf dem Umstand beruht, dass dem Kind ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verschafft werden soll. Dem Wohl des Kindes kommt bei der Feststellung, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, besonderes Gewicht zu. Bei der Ermessensausübung ist die Nummer 20.3.1.3 zu beachten.
- 22.1.1.4.3 Der Nachzug minderjähriger wie volljähriger nicht mehr lediger Kinder zu ihren Eltern ins Bundesgebiet scheidet grundsätzlich aus, solange die Ehe des Kindes im Ausland noch besteht. § 16 bleibt unberührt.
- 22.1.2 Außergewöhnliche Härte
- 22.1.2.0 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft muss zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte (unbestimmter Rechtsbegriff) erforderlich sein, d.h. die familiäre Lebensgemeinschaft muss das geeignete und notwendige Mittel sein, um die außergewöhnliche Härte zu vermeiden.
- 22.1.2.1 Ein Nachzug kommt nur in Betracht, wenn im Fall der Versagung des Nachzugs die Interessen des im Bundesgebiet lebenden Ausländers oder des nachzugswilligen sonstigen Familienangehörigen mindestens genauso stark berührt wären, wie dies im Fall von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern der Fall sein würde. Nach Art und Schwere müssen so erhebliche Schwierigkeiten für den Erhalt der familiären Lebensgemeinschaft drohen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise als unvertretbar anzusehen ist. § 22 setzt dabei nicht nur eine besondere (vgl. § 20 Abs. 4), sondern eine außergewöhnliche Härte voraus.
- 22.1.2.2 Härtefallbegründend sind danach solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt (z.B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit). Bei Minderjährigen sind das Wohl des Kindes und dessen Lebensalter vorrangig zu berücksichtigen. Der Verlust eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug infolge

einer Überschreitung der Altersgrenze für den Nachzug stellt grundsätzlich keinen Härtefall dar.

- 22.1.2.3 Umstände, die ein familiäres Angewiesensein begründen, können sich nur aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalls ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsland des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können insoweit nicht berücksichtigt werden. Keinen Härtefall begründen danach z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse im Heimatstaat. Ebenso wenig sind politische Verfolgungsgründe maßgebend.
- 22.1.2.4 Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem im Bundesgebiet lebenden Angehörigen ist im allgemeinen nicht zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich, wenn im Ausland andere Familienangehörige leben, die zur Betreuung und Erziehung in der Lage sind. Dies ist bei einem Nachzug volljähriger Kinder und volljähriger Adoptivkinder zu den Eltern, beim Nachzug von Eltern zu volljährigen Kindern, beim Enkelnachzug und dem Nachzug von Kindern zu Geschwistern besonders zu prüfen.
- 22.1.2.5 Im Falle einer lediglich vorübergehenden erforderlichen familiären Betreuung kommt nicht der grundsätzlich auf Dauer angelegte Familiennachzug, sondern allenfalls eine Aufenthaltsbewilligung nach § 28 Abs. 1 in Betracht. In solchen Fällen hat die Ausländerbehörde vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung im Benehmen mit der Arbeitsverwaltung zu prüfen, ob eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. In diesem Falle findet § 10 vorrangig Anwendung.
- 22.1.2.6 Die Anwendung von § 22 Satz 1 scheidet auch dann grundsätzlich aus, wenn die Eltern eines im Bundesgebiet lebenden Kindes geschieden sind und dem nachzugswilligen geschiedenen ausländischen Elternteil kein Personensorgerecht zusteht. Zwar besteht auch in diesen Fällen eine nach Artikel 6 GG schutzwürdige familiäre Beziehung zwischen dem nichtsorgeberechtigten Elternteil und dem Kind (Umgangsrecht). Dieser Beziehung kann jedoch durch Besuchsaufenthalte ausreichend Rechnung getragen werden. Eine andere Beurteilung ist im Einzelfall nur dann gerechtfertigt, wenn auch ohne häusliche Gemeinschaft eine familiäre Beistands- und Betreuungsgemeinschaft dergestalt vorliegt, dass der nur umgangsberechtigte Elternteil in überdurchschnittlichem Maße Verantwortung für die Betreuung und Erziehung des Kindes tatsächlich übernimmt und seinen Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig nachkommt (z.B. regelmäßige tägliche Besuche an Arbeitstagen, häufige Besuche des Kindes beim Elternteil am Wochenende, Wahrnehmung von Versorgungsaufgaben).
- 22.1.2.7 Die Betreuungsbedürftigkeit von minderjährigen Kindern im Bundesgebiet stellt für sich allein keinen außergewöhnlichen Härtefall dar. Ein Zuzug sonstiger Familienangehöriger zur Kinderbetreuung kommt danach grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Eltern die Kinderbetreuung nicht selbst übernehmen können, weil sie beispielsweise beide (ganztäglich) erwerbstätig sind. Soweit eine außergewöhnliche Härte angenommen werden kann (z.B. ein Elternteil kann infolge einer schweren Erkrankung die Kinder nicht mehr betreuen, ein Elternteil ist verstorben), ist zu prüfen, ob der Zuzug sonstiger Verwandter erforderlich ist und ob im Interesse der Zuwanderungsbegrenzung eine Aufenthaltsbewilligung ausreicht.
- 22.1.2.8 Bei den Ermessenserwägungen nach § 22 Satz 1 ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Betreuung oder Pflege des nachziehenden Familienangehörigen tatsächlich und rechtlich gewährleistet sind (z.B. Verpflichtung nach § 84, Hinterlegung einer Bankbürgschaft).
- 22.2 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- 22.2.1 Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 weiterhin vorliegen und die familiäre Lebensgemeinschaft weiter fortbesteht. Bei

minderjährigen Familienangehörigen schließt der Wegfall der Voraussetzungen, die zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geführt haben, allerdings nicht notwendig die weitere Verlängerung aus. Nach mehrjährigem Bestehen der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet kann die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis dem Wohl des Kindes in so erheblichem Maße widersprechen, dass sie Artikel 6 GG nicht gerecht und eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

22.2.2 Bei minderjährigen Familienangehörigen muss nach § 20 Abs. 6 und bei volljährigen Familienangehörigen kann nach § 18 Abs. 4 bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 abgesehen werden.

22.2.3 Die im Zeitpunkt des Nachzugs bereits volljährigen Familienangehörigen erwerben nach § 19, Minderjährige nach § 21 Abs. 3 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

23 Zu § 23 Ausländische Familienangehörige Deutscher

23.1 Rechtsanspruch auf Familiennachzug zu Deutschen

23.1.0 Die Ansprüche nach § 23 Abs. 1 erster Halbsatz bestehen nur, wenn mit dem Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben muss (§ 23 Abs. 3 zweiter Halbsatz; vgl. Nummer 63.1.2.2), die familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt und gewahrt werden soll (§ 17 Abs. 1). § 17 Abs. 2 findet keine Anwendung.

23.1.1 Nachzugsberechtigte Familienangehörige nach § 23 Abs. 1 erster Halbsatz Nr. 1 bis 3 müssen grundsätzlich im Bundesgebiet zusammenleben. Die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht geltenden Vergünstigungen hinsichtlich des Zusammenlebens von Familienangehörigen finden auf Ausländer mit deutschen Familienangehörigen grundsätzlich keine Anwendung. Macht der Deutsche von seinem Freizügigkeitsrecht nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Gebrauch und kommt er mit seinen ausländischen Familienangehörigen nach Deutschland, gelten für diese die entsprechenden Vorschriften nach Europäischem Gemeinschaftsrecht (vgl. z.B. § 7 AufenthG/EWG). Für die Ehegatten von heimatlosen Ausländern gilt § 23 entsprechend (§ 12 Satz 3 HAG).

23.1.2 Nachzugsberechtigt sind gemäß § 23 Abs. 1 erster Halbsatz Nr. 2 auch ausländische minderjährige ledige Kinder eines deutschen Vaters, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt, Legitimation oder Adoption (§§ 4 bis 6 StAG) erworben oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Geburt verloren haben (§§ 18, 25, 26 StAG). Eine nach deutschem Recht gültige Vaterschaftsanerkennung muss vorliegen. Das Kind darf weder verheiratet noch geschieden sein. Es darf im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 sind grundsätzlich erfüllt, wenn der Deutsche das Personensorgerecht für das Kind hat (Artikel 6 Abs. 2 GG).

23.1.3 Der ausländische Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen hat den Nachzugsanspruch gemäß § 23 Abs. 1 erster Halbsatz Nr. 3 nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 nur, wenn ihm das Personensorgerecht für das deutsche Kind zusteht und er aufgrund dessen beabsichtigt, die Personensorge auszuüben. Beruht das Sorgerecht auf der Entscheidung einer ausländischen Behörde oder eines ausländischen Gerichts, ist vorzusetzen, dass sie im Bundesgebiet anzuerkennen ist (z.B. nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen oder nach § 16a FGG). Dem Aufenthaltsanspruch steht nicht entgegen, dass auch der andere Elternteil das Sorgerecht besitzt. Erforderlich ist jedoch, dass die Personensorge im Rahmen einer familiären Lebensgemeinschaft ausgeübt wird; im begründeten Ausnahmefall kann es auch ausreichen, wenn die Personensorge im Rahmen einer Betreuungs- und Beistandsgemeinschaft tatsächlich ausgeübt wird.

- 23.1.4 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 erster Halbsatz Nr. 1 bis 3 darf nur nach Maßgabe der §§ 8 und 17 Abs. 5 versagt werden. Der Bezug von Sozialhilfe durch den nachzugsberechtigten Ausländer stellt für sich keinen Versagungsgrund dar. Für die Frage, ob ein Ausweisungsgrund vorliegt, spielen Ausweisungsbeschränkungen nach § 48 sowie nach völkerrechtlichen Vorschriften keine Rolle. Die den Ausweisungsbeschränkungen zugrundeliegenden Umstände sind jedoch in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.
- 23.1.5 Der Nachzug des nichtsorgeberechtigten ausländischen Elternteils nach § 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz im Ermessenswege kommt nur in Betracht, wenn eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft im Bundesgebiet schon besteht. Bei der Ermessensausübung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob
- 23.1.5.1 - das deutsche Kind in seiner Entwicklung auf den ausländischen Elternteil angewiesen ist (z.B. Vorlage einer Stellungnahme des Jugendamtes),
- 23.1.5.2 - der nichtsorgeberechtigte Elternteil seit der Geburt des Kindes seinen Unterhaltsverpflichtungen regelmäßig nachgekommen ist und
- 23.1.5.3 - das Kindeswohl einen auf Dauer angelegten Aufenthalt des nicht-sorgeberechtigten Elternteils im Bundesgebiet erfordert.

Die Ermessensausübung wird durch §§ 8 und 17 Abs. 5 begrenzt. § 17 Abs. 2 ist nicht anwendbar. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 DVAuslG ist zu beachten.

23.2 Geltungsdauer und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

- 23.2.1 Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der Erteilung abweichend von der Regelbefristung auf drei Jahre nur auf ein Jahr zu befristen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Eheschließung nur zum Zwecke der Aufenthaltssicherung des Ausländers geschlossen wurde (z.B. sog. Scheinehe). Dies ist im allgemeinen anzunehmen, wenn der Ausländer vor der Eheschließung ausreisepflichtig war und auch nach der Eheschließung keine gemeinsame Wohnung besteht. Soweit ein Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 vorliegt oder Obdachlosigkeit droht, wird die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls zunächst nur für ein Jahr erteilt.
- 23.2.2 Die Regelbefristung von drei Jahren gilt auch für den Fall der Verlängerung. Bei ausländischen Ehegatten Deutscher ist zu beachten, dass die Aufenthaltserlaubnis im Regelfall bereits nach drei Jahren unbefristet zu verlängern ist (§ 25 Abs. 3).

23.3 Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Für ausländische Elternteile minderjähriger Deutscher gilt § 19 entsprechend. Für ausländische minderjährige ledige Kinder eines deutschen Vaters gilt § 21 entsprechend.

23.4 Nachzug sonstiger Familienangehöriger

- 23.4.1 Zu den sonstigen Familienangehörigen i.S.d. § 22 gehören auch
- ausländische Elternteile minderjähriger Deutscher, die nicht personensorgeberechtigt sind, soweit auf sie nicht § 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz Anwendung findet,
 - volljährige Ausländer, die von einem Deutschen adoptiert wurden; sie erwerben mit der Adoption nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 6 StAG) und können daher nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte i.S.v. § 22 Satz 1 nachziehen,
 - der ausländische Elternteil eines volljährigen Deutschen, der keine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 erhalten kann.

23.4.2 Die Vorschriften zu § 22 sind zu beachten. Die Geltungsdauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach den allgemeinen Regeln.

24 Zu § 24 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis

24.0 Allgemeines

24.0.1 Nach dem Ausländergesetz wird die Aufenthaltsgenehmigung nur unbefristet erteilt (eigenständiges und rechtlich verfestigtes Aufenthaltsrecht), wenn es gesetzlich bestimmt ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1). Dem Ausländer ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist (§ 68 Abs. 1 AsylVfG). Kontingentflüchtlingen wird gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die befristete Aufenthaltserlaubnis kann nach den §§ 24 bis 26 unbefristet verlängert werden. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG wird nach § 7a AufenthG/EWG erteilt. Für ausländische Familienangehörige heimatloser Ausländer wird nach den für ausländische Familienangehörige Deutscher geltenden Vorschriften des Ausländergesetzes eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 12 Satz 3 HAG i.V.m. § 25 Abs. 3).

24.0.2 § 24 findet grundsätzlich auf alle Ausländer Anwendung, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Unter den erleichterten Voraussetzungen des § 25 darf die Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten unbefristet verlängert werden. Bei den minderjährigen Ausländern, denen der Aufenthalt auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 im Bundesgebiet erlaubt worden ist, und bei Ausländern, die als Minderjährige nach § 35 Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erlangt haben, ist vorrangig zu prüfen, ob die privilegierenden Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 26 vorliegen.

24.0.3 §§ 24 bis 26 finden in den Fällen keine Anwendung, in denen die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung nach den vorgehenden Regelungen der Arbeitsaufenthaltsverordnung (z.B. § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 2) ausgeschlossen ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2). Für die in § 11 Abs. 1 AAV genannten Übergangsfälle bestehen Ausnahmen.

24.0.4.1 Sobald die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 24 bis 26 vorliegen, darf die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht mehr befristet verlängert werden. Die Ausländerbehörde hat die Voraussetzungen nach der Aktenlage zu prüfen. Sie soll den Ausländer dahingehend beraten, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

24.0.4.2 Stellt der Ausländer einen Antrag auf unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und liegen die Voraussetzungen für eine entsprechende Entscheidung nicht vor, ist zugleich auch über die befristete Verlängerung zu entscheiden, ohne dass es einer erneuten Antragstellung bedarf. Durch eine befristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erübrigt sich jedoch nicht eine Entscheidung über den Antrag auf unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, sofern dieser Antrag aufrechterhalten wird.

24.0.5 Bei der Anordnung von Auflagen dürfen völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt werden (vgl. z.B. Artikel 12 ENA, Europaabkommen).

24.1 Rechtsanspruch für erwerbstätige Ausländer

24.1.0 Allgemeines

- 24.1.0.1 Der Anspruch nach § 24 Abs. 1 steht nur erwerbstätigen Ausländern zu (vgl. § 12 DVAuslG). Die Ausländerbehörde hat daher zu prüfen, ob der Ausländer tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausübt.
- 24.1.0.2 Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 müssen in allen Fällen erfüllt sein. Welche der in § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bestimmt sich nach der Art der ausgeübten Erwerbstätigkeit.
- 24.1.0.3 Zwar setzt § 24 Abs. 1 tatbestandsmäßig nicht voraus, dass der Lebensunterhalt aus der Erwerbstätigkeit oder in sonstiger Weise eigenständig gesichert ist. Die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist jedoch im Falle der Sozial- oder Jugendhilfebedürftigkeit ausgeschlossen (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 46 Nr. 6 und 7). Daher sind vor jeder unbefristeten Verlängerung die Einkommensverhältnisse des Ausländers zu prüfen (§ 70 Abs. 1). Die Übernahme einer Unterhaltsverpflichtung durch einen Dritten (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 84) ersetzt die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit nicht.
- 24.1.1 Fünfjährige Aufenthaltserlaubnis
- 24.1.1.1 Der Ausländer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sein (siehe aber Nummer 6.3). Der Umstand, dass dem Ausländer zu irgendeinem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis hätte erteilt werden müssen, ist nicht erheblich. Nach § 97 außer Betracht gebliebene Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes stehen der Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Ebenso wenig können Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, für die die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist (siehe Nummer 24.0.3), auf die nachzuweisende Zeit des fünfjährigen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden. Im übrigen kommt es auf den Rechtsgrund nicht an, welcher der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegt. Die Aufenthaltserlaubnis muss daher nicht zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt worden sein.
- 24.1.1.2 Als Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis sind anzurechnen:
- 24.1.1.2.1 - Die Geltungsdauer des mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visums, mit dem der Ausländer eingereist ist, und die Zeit des nach § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erlaubten Aufenthalts, sofern die Ausländerbehörde ihm im Anschluss an das Visum die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat,
- 24.1.1.2.2 - die Zeiten eines vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 rechtmäßigen Aufenthalts,
- 24.1.1.2.3 - nach § 96 Abs. 3 auch die Zeiten, in denen der Ausländer aufgrund seines Alters vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war einschließlich der Dauer des nach § 96 Abs. 2 Satz 2 rechtmäßigen Aufenthalts, sowie Zeiten, in denen der Ausländer nach § 2 DVAuslG vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung nicht nur für einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet befreit und er nicht vor der Antragstellung vollziehbar ausreisepflichtig war (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
- 24.1.1.2.4 - nach § 44 Abs. 4 Auslandsaufenthaltszeiten von bis zu sechs Monaten unter der Voraussetzung, dass der Ausländer vor und während des länger als sechs Monate dauernden Auslandsaufenthalts im Besitz der Aufenthaltserlaubnis geblieben ist,
- 24.1.1.2.5 - in den Fällen des § 35 Abs. 2 die Zeiten eines vorherigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis,
- 24.1.1.2.6 - nach § 72 Abs. 2 Satz 2 auch die Zeiten von einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis bis zur Erteilung oder Verlängerung aufgrund eines erfolgreichen Rechtsbehelfs.
- 24.1.1.3 Nicht anzurechnen als Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis sind:

- 24.1.1.3.1 - Die Geltungsdauer der durch Antragstellung ausgelösten Wirkung nach § 69 Abs. 2 Satz 1,
 - 24.1.1.3.2 - die Zeit der Betretenserlaubnis nach § 9 Abs. 3,
 - 24.1.1.3.3 - die Dauer der Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG),
 - 24.1.1.3.4 - die Geltungsdauer der Duldung,
 - 24.1.1.3.5 - die Zeiten in Untersuchungshaft und anschließender Strafhaft (§ 6 Abs. 2); die Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis vor nichtanrechenbaren Haftzeiten sind nur dann anrechenbar, wenn der Ausländer während der Haft im Besitz der Aufenthaltserlaubnis geblieben ist. Falls der Ausländer in dieser Zeit ausgewiesen wurde, war er nicht im Besitz der Aufenthaltserlaubnis (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 72 Abs. 2 Satz 1).
- 24.1.2 Arbeitsberechtigung
- 24.1.2.1 Der Besitz der Arbeitsberechtigung wird bei allen Arbeitnehmern vorausgesetzt (§ 286 SGB III). Arbeitnehmer in diesem Sinne ist jeder, der eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Die Arbeitsberechtigung muss nicht unbefristet sein. Keine Arbeitnehmer sind diejenigen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine dieser Tätigkeit vergleichbare unselbständige arbeitsgenehmigungsfreie Erwerbstätigkeit ausüben (z.B. Geschäftsführer einer Personengesellschaft oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person § 9 Nr. 1 ArGV).
- 24.1.2.2 Wenn ein ausländischer Arbeitnehmer nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Arbeitsaufenthalt die weitere Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt und noch nicht die Arbeitsberechtigung besitzt, soll ihm vor der Entscheidung über die Verlängerung unter Hinweis auf § 284 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III Gelegenheit gegeben werden, die Arbeitsberechtigung einzuholen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung nach der Arbeitsaufenthaltsverordnung ausgeschlossen ist.
- 24.1.3 Berufsausübungserlaubnis
- 24.1.3.1 Selbständig erwerbstätige Ausländer (z.B. Gewerbetreibende, Freiberufler) müssen im Besitz der jeweils erforderlichen besonderen Berufsausübungserlaubnisse sein. Dasselbe gilt ggf. auch für unselbständig erwerbstätige Ausländer, die außerdem im Besitz der besonderen Arbeitsgenehmigung (siehe Nummer 24.1.2.1) sein müssen. Die dem Ausländer erteilte Erlaubnis muss ihm die dauernde Berufsausübung ermöglichen. Eine auf eine befristete berufliche Tätigkeit beschränkte Erlaubnis reicht nicht aus. Vor allem bei den Heilberufen besteht nicht für alle Ausländer die rechtliche Möglichkeit einer dauernden Berufsausübung.
- 24.1.3.2 Trotz einer etwaigen Befristung liegt eine Erlaubnis zur dauernden Berufsausübung vor, wenn die Befristung nur bezweckt, die Berufstauglichkeit erneut zu prüfen. Dies ist in allen Fällen anzunehmen, in denen für Deutsche dieselben Regelungen gelten. Einer Dauererlaubnis zur selbständigen Erwerbstätigkeit steht es gleich, wenn die Berufsausübung wie etwa im Einzelhandel ohne Genehmigung erlaubt ist.
- 24.1.4 Sprachkenntnisse
- Zur Feststellung, ob sich der Ausländer in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, ist grundsätzlich das persönliche Erscheinen des Ausländers erforderlich (§ 70 Abs. 4), soweit diesbezügliche Erkenntnisse nicht bereits vorliegen. Im Vergleich zu den Anforderungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 muss der Ausländer über Deutschkenntnisse verfügen, die für eine mündliche Verständigung auf einfache Art ausreichen. Der Ausländer braucht nicht die deutsche Sprache zu beherrschen oder deutsch lesen oder schreiben zu können, er muss sich aber im Alltagsleben ohne nennenswerte Schwierigkeiten verständigen können. Eine schriftliche Sprachprüfung

ist nicht zulässig. Anhaltspunkte, ob die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 vorliegen, können sich auch aus Schul- oder Sprachzeugnissen oder Nachweisen über Berufstätigkeiten ergeben.

24.1.5 Wohnraumerfordernis

Bei der Prüfung, ob ausreichender Wohnraum vorhanden ist, sind nur die tatsächlich mit dem Ausländer zusammenlebenden Angehörigen, nicht jedoch der getrennt lebende Ehegatte sowie das volljährige Kind mit eigener Wohnung, zu berücksichtigen. Die Vorschriften zu § 17 Abs. 4 sind zu beachten.

24.1.6 Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes

24.1.6.1 Ausreichend ist das bloße Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes nach §§ 45 bis 47, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall der Ausländer ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte (siehe Nummer 7.2.1). § 45 Abs. 2 und § 48 sind insoweit unbeachtlich.

24.1.6.2 Der Ausweisungsgrund muss im Zeitpunkt der Entscheidung über die unbefristete Verlängerung noch aktuell vorliegen und darf nicht durch frühere Entscheidungen oder Zusicherungen der Ausländerbehörde verbraucht sein. Ein Ausweisungsgrund ist stets aktuell, wenn ihn die Ausländerbehörde in eine Ausweisungsverfügung noch einbeziehen könnte.

24.1.6.3 Auch wenn der Ausweisungsgrund bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Ausländerbehörde bekannt geworden ist, findet § 24 Abs. 1 Nr. 6 noch Anwendung, soweit es einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf entspricht, dass die Ausländerbehörde die Entscheidung über die Erheblichkeit des Ausweisungsgrundes mit einer anstehenden Entscheidung über die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verknüpft. Im allgemeinen kann gelten, dass eine solche Verknüpfung noch ordnungsgemäß ist, wenn die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Ausweisungsgrundes nur noch sechs Monate oder weniger betragen hat.

24.1.6.4 Steht einer befristeten Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bereits der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 entgegen, kommt in diesem Fall eine unbefristete Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 nicht in Betracht.

24.2 Anspruch für Nichterwerbstätige und Arbeitslose

24.2.1.0 In allen Fällen des § 24 Abs. 2 erfordert die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zwingend, dass die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 genannten Voraussetzungen vorliegen.

24.2.1.1 § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt nur für diejenigen Ausländer, die nicht zur Erwerbsbevölkerung gehören, nicht jedoch für Ausländer, bei denen die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung während des Erwerbslebens ausgeschlossen ist (§ 10 Abs. 2 Satz 2). So können z.B. die in § 6 Abs. 2 AAV genannten Ausländer, die eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichende Unfall- oder Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente beziehen, erst nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 begünstigt werden. Der Lebensunterhalt muss auf Dauer aus dem eigenen Vermögen oder den sonstigen eigenen Mitteln gesichert sein. Zu den letzteren zählen insbesondere auch Rentenansprüche, wobei es unerheblich ist, ob die Rente ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird. Der Lebensunterhalt ist jedoch nicht eigenständig gesichert, wenn der Ausländer auf Leistungen Dritter angewiesen ist. Eine Erklärung nach § 84 reicht nicht aus. Unterhaltsleistungen durch Familienangehörige gehören nicht zu den eigenen Mitteln (vgl. § 25 Abs. 2).

- 24.2.1.2 § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gilt nur für arbeitslose Ausländer. Für sie gilt auch § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder 3. Da arbeitslose Ausländer zu den ausländischen Arbeitnehmern gehören, müssen sie über eine besondere Arbeitserlaubnis oder eine Berufsausübungserlaubnis verfügen. Ob nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 eine besondere Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Beruf, der bis zur Arbeitslosigkeit ausgeübt worden ist. Falls die in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Leistungen nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen und ein ergänzender Sozialhilfebezug erforderlich ist, kann ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 6 vorliegen und die unbefristete Verlängerung ausgeschlossen sein (§ 24 Abs. 1 Nr. 6).
- 24.2.2.1 Einem arbeitslosen Ausländer kann bei der unbefristeten Verlängerung durch Auflage aufgegeben werden (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2), der Ausländerbehörde
- 24.2.2.1.1 - einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, sobald er sich wieder in einem unbefristeten oder ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet und
- 24.2.2.1.2 - spätestens nach Ablauf von drei Jahren nachzuweisen, wodurch der Lebensunterhalt gesichert ist.

Eine entsprechende Auflage erübrigt sich, wenn der Ausländer nicht mehr zur Erwerbsbevölkerung gehört und die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllt. Übt der Ausländer eine Erwerbstätigkeit aus, ist zu prüfen, ob er unter § 24 Abs. 1 fällt.

- 24.2.2.2 Über die nachträgliche zeitliche Beschränkung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ist nach Ermessen zu entscheiden. Bei der Ermessensausübung ist auch zu prüfen, ob die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung nach anderen Rechtsvorschriften in Betracht kommt. Die Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit erfordert nicht notwendig, dass der Ausländer in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis steht. Um das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 ausschließen zu können, muss das Erwerbsverhältnis die Annahme rechtfertigen, dass an einer dauernden beruflichen Eingliederung des Ausländers keine erheblichen Zweifel bestehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn er auf dem deutschen Arbeitsmarkt uneingeschränkt vermittelt werden kann.

25 Zu § 25 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten

25.0 Allgemeines

§ 25 ist eine begünstigende Sonderregelung zu § 24 für verheiratete Ausländer sowie für Ausländer, denen die Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften der §§ 17, 18 und 23 über den Ehegattennachzug erteilt worden ist. Die Vorschriften unter Nummer 24.0 sind zu beachten.

25.1 Erleichterter Rechtsanspruch für verheiratete Ausländer

- 25.1.1 § 25 Abs. 1 gilt für alle verheirateten Ausländer, nicht nur für nachgezogene Ehegatten, denen die Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 17 und 18 erteilt worden ist. Diese Vorschrift findet auch auf die ausländischen Ehegatten Deutscher Anwendung, wenn ein Regelfall nach § 25 Abs. 3 Satz 1 nicht vorliegt. § 25 Abs. 1 setzt im Vergleich zu Abs. 2 nicht voraus, dass die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten nach § 18 erteilt wurde. Handelt es sich beim Antragsteller um einen verheirateten Arbeitnehmer, bei dem die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung in der Arbeitsaufenthaltsverordnung ausgeschlossen ist, kann er nur nach § 25 Abs. 1 i.V.m. § 24 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erlangen.

- 25.1.2 § 25 Abs. 1 findet in bezug zu § 24 nachrangig Anwendung. Liegen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 Satz 1 nicht vor, ist zu prüfen, ob die

befristete Aufenthaltserlaubnis des ausländischen Ehegatten nach § 25 Abs. 1 unbefristet zu verlängern ist.

25.1.3 Der Anspruch setzt voraus:

- 25.1.3.1 - Der Antragsteller ist verheiratet und lebt mit dem anderen Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft;
- 25.1.3.2 - der Antragsteller erfüllt die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 genannten Voraussetzungen;
- 25.1.3.3 - der andere Ehegatte ist im Zeitpunkt der Verlängerung
 - 25.1.3.3.1 -- entweder erwerbstätig und erfüllt die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen oder
 - 25.1.3.3.2 -- nicht erwerbstätig und kann den Lebensunterhalt für sich und den Antragsteller gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten oder
 - 25.1.3.3.3 -- arbeitslos und erfüllt für sich und den Antragsteller die in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 geforderte Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts sowie die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

25.1.4 Der andere Ehegatte erfüllt für den Antragsteller die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen auch dann, wenn er die Erlaubnisse aufgrund der Art seiner Erwerbstätigkeit oder aufgrund seiner aufenthaltsrechtlichen Stellung nicht benötigt. Bei deutschen Ehegatten sind die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht zu erfüllen. Da Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen (vgl. § 284 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III), entfällt bei ihnen das Erfordernis nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3.

25.1.5 Der Anspruch steht auch einem arbeitslosen Antragsteller zu, wenn dessen Ehegatte die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder Abs. 2 Satz 1 erfüllt. In diesem Fall muss der Antragsteller nicht die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllen.

25.2 Erleichterter Anspruch für nachgezogene Ehegatten

25.2.1 Da § 25 Abs. 2 ebenfalls eine nachrangige Regelung im Verhältnis zu § 24 ist, kommt eine unbefristete Verlängerung nach § 25 Abs. 2 erst in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 24 nicht vorliegen. § 25 Abs. 2 gilt auch für ausländische Ehegatten von Deutschen (§ 25 Abs. 3 Satz 2). Die Arbeitsaufenthalteverordnung schließt Ansprüche nach § 25 Abs. 2 nicht aus. Ist umstritten, ob der Antragsteller nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht hat (vgl. § 19 Abs. 1), erfüllt er auch vor unanfechtbarer Versagung oder nachträglicher zeitlicher Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzung des § 24 Abs. 1 Nr. 1 nicht (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1).

25.2.2 Für den Rechtsanspruch müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 25.2.2.1 - Der Antragsteller erfüllt die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 genannten Voraussetzungen,
- 25.2.2.2 - dem Antragsteller wurde die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 bzw. 23 Abs. 1 Nr. 1 erteilt; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 98 Abs. 2 oder 3 erteilt wurde,
- 25.2.2.3 - die eheliche Lebensgemeinschaft muss aufgehoben sein; unerheblich ist, ob auch die Ehe aufgelöst ist und wie lange die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestanden hat,
- 25.2.2.4 - der Lebensunterhalt des Antragstellers muss aus eigenen Mitteln des anderen Ehegatten gesichert sein; eigene Mittel sind Erwerbseinkommen, eigenes Vermögen oder sonstige eigene Mittel, nicht aber Arbeitslosenhilfe; gesichert ist

25.2.2.5 - der Lebensunterhalt aus Leistungen des anderen Ehegatten nur, wenn dieser ihm gegenüber unterhaltspflichtig ist, der andere Ehegatte muss eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen.

25.2.3 Der Anspruch besteht auch, wenn der Antragsteller selbst berufstätig oder arbeitslos ist. In diesen Fällen ist jedoch auch zu prüfen, ob nicht bereits ein Anspruch nach § 24 besteht.

25.3 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für ausländische Ehegatten Deutscher

25.3.1 Die erforderliche dreijährige Frist beginnt mit der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 nach der Eheschließung mit dem Deutschen oder, soweit der Ausländer im Besitz einer anderen Aufenthaltserlaubnis ist, zu dem Zeitpunkt, in dem er die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt hat (siehe Nummer 44.4). Diese Frist beginnt mit der Einreise, wenn der Ausländer im Falle der Eheschließung im Ausland mit einem Visum zum Zwecke des Familiennachzugs eingereist ist. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung bestimmt sich nach § 23 Abs. 2. Vorherige Zeiten des Besitzes einer aus anderen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis können nur nach § 24 berücksichtigt werden. Bei der Prüfung, ob ein Regelfall im Sinne von § 25 Abs. 3 vorliegt, hat die Behörde kein Ermessen (vgl. Nummer 6.1.3).

25.3.2 Von der unbefristeten Verlängerung ist abzusehen, wenn auch die befristete Verlängerung versagt werden könnte, weil der deutsche Ehegatte nicht mehr einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat oder weil ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 5 vorliegt.

26 Zu § 26 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für nachgezogene Kinder

26.0 Allgemeines

26.0.1 § 26 ist eine begünstigende Sonderregelung für Ausländer, denen als Minderjährige die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt worden ist (für im Bundesgebiet geborene oder nachgezogene Kinder). Die §§ 24 und 25 finden subsidiär Anwendung.

26.0.2.1 Kinder von Ausländern, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigt sind, haben nach Maßgabe des § 7a Abs. 3 AufenthG/ EWG Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG. Diese Aufenthaltserlaubnis entspricht einer Aufenthaltsberechtigung nach § 27.

26.0.2.2 Erfüllt das Kind eines Ausländers, der nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigt ist, die in § 7a AufenthG/EWG genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG nicht, hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob dem freizügigkeitsberechtigten Kind die Aufenthaltserlaubnis-EG nach Maßgabe des § 26 unbefristet zu erteilen ist. Im Falle der unbefristeten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis-EG ist in den amtlichen Vordruck einzutragen:

“Die Aufenthaltserlaubnis gilt gemäß § 26 AuslG unbefristet”.

26.0.3 Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören nur Ausländer, bei denen die Voraussetzungen des § 26 nach Inkrafttreten des Ausländergesetzes (1. Januar 1991) erfüllt sind.

26.1 Anspruchsvoraussetzungen

26.1.1 Rechtsanspruch nach § 26 Abs. 1 Satz 1

26.1.1.1 Der Ausländer muss im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit acht Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein, die nach den §§ 17 und 20 bis 23, 35 Abs. 2 erteilt und verlängert wurde. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es nicht an. Ist die Aufenthaltserlaubnis nicht zum Zweck des Familiennachzugs erteilt worden, ist § 26 nicht anzuwenden; in diesen Fällen sind §§ 24 und 25 anwendbar.

26.1.1.2 Bei den Ausländern, die bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit waren (vgl. § 2 DVAuslG), ist die Voraussetzung des achtjährigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis dann nicht erfüllt, wenn die zuletzt erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 16. Lebensjahres ungültig geworden ist und der Verlängerungsantrag nicht vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wurde (s. jedoch 26.1.1.7). Dies gilt nicht für die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Ausländer, wenn der Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres gestellt wurde (siehe Nummer 26.1.1.8). Zur Vermeidung solcher Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts ist bei der Erteilung und Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach Nummern 20.0.3.1 und 20.0.3.2 zu verfahren.

26.1.1.3 Als Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis sind vorbehaltlich des Absatzes 2 anzurechnen

26.1.1.3.1 - die Geltungsdauer des Visums, mit dem der Ausländer eingereist ist, sofern im Anschluss an das Visum nach Wegfall der Wirkung des § 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde,

26.1.1.3.2 - die Zeiten eines nach § 69 Abs. 3 Sätze 1 und 2 rechtmäßigen Aufenthalts sowie Zeiten i.S.v. § 96 Abs. 3,

26.1.1.3.3 - die Zeiten eines nach § 96 Abs. 2 Satz 2 rechtmäßigen Aufenthalts,

26.1.1.3.4 - in den Fällen des § 35 Abs. 2 auch die Zeiten eines vorherigen Besitzes der Aufenthaltsbefugnis,

26.1.1.3.5 - nach § 72 Abs. 2 Satz 2 die Zeit von der Versagung der Aufenthaltserlaubnis bis zu ihrer Erteilung oder Verlängerung aufgrund eines erfolgreichen Rechtsbehelfs,

26.1.1.3.6 - die Zeiten einer Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung nach Maßgabe der Nummer 26.1.1.4 sowie

26.1.1.3.7 - Auslandsaufenthaltszeiten nach Maßgabe der Nummer 26.1.1.5.

26.1.1.4 Soweit ein Ausländer aufgrund seines Alters vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war oder ist, sind die Zeiten seines rechtmäßigen Aufenthalts ohne Aufenthaltsgenehmigung als Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen (§ 96 Abs. 3), soweit der Aufenthalt dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck diene. Ein rechtmäßiger Aufenthalt liegt nicht vor, wenn der Aufenthalt des Ausländers gemäß § 3 Abs. 5 zeitlich beschränkt wurde. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen eine entsprechende Entscheidung bewirkt nicht die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (§ 72 Abs. 2 Satz 1).

26.1.1.5.0 Der Ausländer hat für ihn günstige Umstände darzulegen, dass er sich während der acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 70 Abs. 1). Liegt der Nachweis vor, dass er im Bundesgebiet eine Schule oder eine sonstige Bildungseinrichtung besucht, eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat oder in einem Arbeitsverhältnis steht, begründen diese Umstände die widerlegbare Vermutung, dass er sich in dem genannten Zeitraum ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Anhaltspunkte, dass sich der vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreite Ausländer acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat, ergeben sich aus der Aufenthaltsanzeige (§ 13 DVAuslG) und den Mitteilungen der Meldebehörden (§ 2 Ausl-

DÜV). Aufenthaltsunterbrechungen bis zu drei Monaten jährlich sind generell un-
schädlich. Bei längeren Auslandsaufenthaltszeiten ist zu prüfen, inwieweit sie anre-
chenbar sind oder eine Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet herbeigeführt
haben.

- 26.1.1.5.1 Unterlag der unter 16 Jahre alte Ausländer der Aufenthaltsgenehmigungspflicht ge-
mäß § 3 Abs. 1 Satz 1, ist bei der Beurteilung, ob der Ausländer seit acht Jahren eine
Aufenthaltserlaubnis besitzt, § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 maßgebend. Danach
ist der Aufenthalt im Bundesgebiet unterbrochen worden, wenn die Aufenthaltserlaub-
nis infolge der Ausreise oder während des Auslandsaufenthalts erloschen ist. Die vor-
herigen Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet sind nicht mehr anrechenbar. Ist der Aus-
länder hingegen während der Auslandsaufenthaltszeit im Besitz der Aufenthaltser-
laubnis geblieben, ist diese Zeit bis zu sechs Monaten anrechenbar. Die vorherigen
Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet sind uneingeschränkt anrechenbar.
- 26.1.1.5.2 War der Ausländer vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit, kommt es
hinsichtlich eines Auslandsaufenthalts darauf an, ob durch diesen Aufenthalt der ge-
wöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet weggefallen ist bzw. unterbrochen worden ist.
Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 und § 89 Abs. 1 Satz 1 ist anzunehmen, dass durch
einen Auslandsaufenthalt bis zu sechs Monaten der gewöhnliche Aufenthalt im Bun-
desgebiet grundsätzlich nicht wegfällt. Es müssen jedoch entsprechende Anknüp-
fungspunkte im Bundesgebiet bestanden haben, die auf den Mittelpunkt der Lebens-
beziehungen des Ausländers im Bundesgebiet hindeuten (z.B. Fortbestehen des Ar-
beitsverhältnisses, familiäre Anknüpfungspunkte).
- 26.1.1.6 Nicht anrechenbar sind Zeiten einer Strafhaft sowie einer Untersuchungshaft, sofern
diese auf eine verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wurden (§ 6 Abs. 2). Die Dauer
des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis vor der Strafhaft ist nur dann anrechenbar,
wenn der Ausländer während der Haft ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis hatte. Zei-
ten der Aufenthaltsgestattung sind nur nach § 55 Abs. 3 AsylVfG anrechenbar (vgl. je-
doch § 68 Abs. 1 AsylVfG). Die Dauer des Besitzes einer Betretenserlaubnis nach § 9
Abs. 3 ist nicht anrechenbar.
- 26.1.1.7 Unterbrechungen des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Rechtmäßigkeit des
Aufenthalts bis zu einem Jahr können nach § 97 außer Betracht bleiben.
- 26.1.1.8 Eine den Anspruch ausschließende Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufent-
halts tritt nicht ein, wenn der Ausländer bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres
vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit war und nach diesem Zeitpunkt
die Aufenthaltserlaubnis verspätet beantragt hat (§ 9 Abs. 6 DVAuslG). Denn für den
Anspruch nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ist nicht der Zeitpunkt der Antragstellung maßge-
bend, sondern der Zeitpunkt, in dem der Ausländer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 26.1.2 Rechtsanspruch nach § 26 Abs. 1 Satz 2
- 26.1.2.1 Auch § 26 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, dass die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers
zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck erteilt wurde.
- 26.1.2.2 Die Vorschriften unter Nummern 26.1.1.2 bis 26.1.1.8 gelten auch für die Anwendung
des § 26 Abs. 1 Satz 2. Diese Vorschrift stellt im Vergleich zu § 26 Abs. 1 Satz 1 bei
der Beurteilung, ob der Ausländer seit acht Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis
ist, auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab. Der Ausländer muss im Zeitpunkt der Er-
teilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis volljährig sein (§ 68 Abs. 3 Satz 1).
- 26.1.2.3 Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis verspätet,
d.h. nach Ablauf der Geltungsdauer seiner bisherigen Aufenthaltserlaubnis, beantragt
(siehe aber auch Nr. 6.3). In diesem Fall kann eine Unterbrechung der Rechtmäßig-
keit des Aufenthaltes vorliegen, die nach § 97 geheilt werden kann.

26.1.2.4 Sofern der Ausländer im Bundesgebiet länger als vier Jahre eine deutschsprachige Schule besucht hat, kann davon ausgegangen werden, dass er die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Ausreichende Deutschkenntnisse liegen vor, wenn anzunehmen ist, dass der Ausländer im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden keinen Dolmetscher benötigt. Es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Ausländer in seiner deutschen Umgebung sprachlich ohne nennenswerte Probleme zurechtzufinden vermag und dass mit ihm ein seinem Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann.

26.1.2.5 Zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt nicht nur der Besuch einer allgemeinbildenden Schule, sondern auch der Besuch von Berufsfachschulen (z.B. Handelsschule) oder sonstigen öffentlichen oder staatlich anerkannten berufsbildenden Schulen. Die Berufsvorbereitung oder berufliche Grundausbildung sowie die Tätigkeit als Praktikant oder Volontär führt nicht zu einem anerkannten beruflichen Bildungsabschluss.

26.2 Schulbesuch außerhalb des Bundesgebietes

Die Zeiten eines Schulbesuchs im Ausland sind grundsätzlich nur anrechenbar, wenn in der Schule Deutsch Unterrichtssprache war. Ist Deutsch nicht Unterrichtssprache, können die Zeiten eines Schulbesuches im Ausland bis zur Höchstdauer von einem Schuljahr dann angerechnet werden, wenn der Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Schüleraustausches oder eines entsprechenden Programms stattgefunden hat und die ausländische Schule in ihrem Bildungsziel und Leistungsstandard der besuchten deutschen Schule entspricht.

26.3 Versagung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

26.3.0 § 26 Abs. 3 Satz 1 regelt abschließend, in welchen Fällen die unbefristete Verlängerung im Wege des Ermessens versagt werden kann. Die Prüfung, ob Versagungsgründe vorliegen, kommt erst in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt sind. Da auf die unbefristete Verlängerung nach § 26 Abs. 1 ein Rechtsanspruch besteht, greifen im Anwendungsbereich des § 26 die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 nicht ein. Dagegen sind die zwingenden Versagungsgründe des § 8 zu berücksichtigen.

26.3.1.1 § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 verweist auf Ausweisungsgründe nach § 45 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 47 Abs. 1 und 2, die nur objektiv vorliegen müssen. Der Ausweisungsgrund längerfristiger Obdachlosigkeit (§ 46 Nr. 5) beruht im allgemeinen nicht auf einem persönlichen Verhalten des Ausländers.

26.3.1.2 Die Versagung kann nicht auf die Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 6 und 7 gestützt werden, da für die Sozial- und Jugendhilfebedürftigkeit § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 eine Sonderregelung trifft.

26.3.1.3 Besteht bei dem Ausländer Wiederholungsgefahr, liegt stets ein auf seinem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vor. Straftaten beruhen stets auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers und erfüllen den Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 2 oder die Ausweisungsgründe nach § 47 Abs. 1 oder 2. Die Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 2 und 47 Abs. 2 Nr. 2 setzen nicht voraus, dass der Ausländer wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

26.3.1.4 § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 findet auch dann Anwendung, wenn gegen den Ausländer noch ein Strafverfahren anhängig ist und ein Ausweisungsgrund aktuell vorliegt. Nach Abschluß des Strafverfahrens findet Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Anwendung.

26.3.2.1 § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermöglicht in dem festgelegten zeitlichen Rahmen die Berücksichtigung einer strafgerichtlichen Verurteilung als Versagungsgrund. Im Gegensatz zu § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 muss ein auf der Verurteilung beruhender Auswei-

sungsgrund nicht mehr aktuell vorliegen. Verurteilungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben außer Betracht. Soweit der Ausländer sich in Haft befunden hat, findet § 27 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

- 26.3.2.2 Mehrere Verurteilungen, die je für sich nicht das in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Strafmaß erreichen, können nicht zusammengerechnet werden. Soweit das Gericht eine Gesamtstrafe gebildet hat, ist deren Höhe maßgebend. Liegen mehrere strafgerichtliche Verurteilungen vor, ist auch zu prüfen, ob der Versagungsgrund nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllt ist (z.B. bei Wiederholungsgefahr).
- 26.3.3 Die Jugendhilfebedürftigkeit stellt auch dann einen Versagungsgrund dar, wenn sie nach § 46 Nr. 7 kein Ausweisungsgrund ist.
- 26.3.4 Die Aufenthaltserlaubnis eines Ausländers, der die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 erfüllt, kann trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 26 Abs. 3 Satz 2 im Ermessenswege befristet verlängert werden. Insoweit verdrängt § 26 Abs. 3 Satz 1 als Spezialregelung den Regelversagungsstatbestand des § 7 Abs. 2.
- 26.3.5 Die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes gehört nicht zu den in § 26 Abs. 3 Satz 3 genannten Fällen der Strafaussetzung.

26.4 Erleichterte Erteilung bei behinderten Ausländern

Nach § 70 Abs. 1 und 2 hat der Ausländer Nachweise für die Prüfung beizubringen (z.B. fachärztliche Stellungnahme, Nachweis über Heimunterbringung), ob die in § 26 Abs. 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit ist § 68 Abs. 1 und 4 zu beachten.

27 Zu § 27 Aufenthaltsberechtigung

27.1 Unbeschränktes Aufenthaltsrecht

Die Aufenthaltsberechtigung ist eine besondere Form der Aufenthaltsgenehmigung, die räumlich und zeitlich unbeschränkt sowie auflagen- und bedingungsfeindlich ist und einen besonderen Ausweisungsschutz vermittelt (§ 48 Abs. 1 Nr. 1). Ein Verbot oder eine Beschränkung der politischen Betätigung kann verfügt werden (§ 37). Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG gemäß § 7a AufenthG/EWG entspricht der Aufenthaltsberechtigung.

27.2 Anspruchsvoraussetzungen

- 27.2.1.1 Die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung setzt nicht voraus, dass der Ausländer zuvor im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gewesen ist. Hat der Ausländer noch keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, sind für die Berechnung des achtjährigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis die Vorschriften unter Nummer 24.1.1.1 zu beachten.
- 27.2.1.2 Besitzt der Ausländer eine nach §§ 24 oder 25 Abs. 1 oder 2 unbefristet verlängerte Aufenthaltserlaubnis, steht fest, dass er bis zu diesem Zeitpunkt seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war. Die Zeiten vor der unbefristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind nur dann nochmals zu berechnen, wenn der Ausländer noch keine weiteren drei Jahre im Besitz der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist und geltend macht, er habe vor der unbefristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis diese länger als fünf Jahre ununterbrochen besessen.
- 27.2.1.3 Hinsichtlich des Zeitraums nach Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist nur zu prüfen, ob nach § 6 Abs. 2 oder § 44 Abs. 4 nicht anrechenbare Haft- oder Auslandsaufenthaltszeiten vorliegen. Die Ausweisung steht der Erteilung einer Auf-

enthaltberechtigung entgegen (§ 8 Abs. 2). Regelversagungsgründe nach § 7 Abs. 2 sind unbeachtlich. Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er vor der Entscheidung zur Vermeidung eines Versagungsgrundes nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 anzuhalten, sich eine entsprechende Urkunde binnen angemessener Frist zu beschaffen (siehe Nummer 27.3.4).

27.2.1.4 Der Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis seit drei Jahren genügt nur, wenn der Ausländer vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis beantragt hat. Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge (siehe Nummern 24.0 und 27.3.2) müssen die unbefristete Aufenthaltserlaubnis acht Jahre lang besitzen. Allerdings ist bei Asylberechtigten nach § 55 Abs. 3 AsylVfG die Zeit des Asylverfahrens anrechenbar.

27.2.2.1 Der Lebensunterhalt ist nur dann gesichert, wenn der Ausländer ihn voraussichtlich auf Dauer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eigenständig bestreiten kann. Erheblich ist, ob er sich während seines bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine gefestigte wirtschaftliche Lebensgrundlage schaffen konnte, die es ihm auch für die Zukunft ermöglicht, den Lebensunterhalt für sich aus eigener Kraft angemessen und dauerhaft zu bestreiten.

27.2.2.2 Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit bezogen werden oder wenn der Lebensunterhalt aufgrund vorhandenen Vermögens oder erworbener Renten- oder Versorgungsansprüche gewährleistet ist. Es genügt jedoch nicht, dass der Lebensunterhalt des Ausländers früher einmal gesichert war. Durch ein bereits gekündigtes Arbeitsverhältnis ist der Lebensunterhalt im allgemeinen nicht mehr gesichert. Bei erwerbstätigen Ausländern erfordert dies eine Prognose, ob künftig mit genügender Beständigkeit ein ausreichendes Einkommen zu erwarten ist. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllen diese Anforderungen nicht (vgl. dagegen § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

27.2.3 Der Nachweis von Aufwendungen für einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, die denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind, setzt nicht voraus, dass der Ausländer im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung einen Versorgungsanspruch erworben hat, der den Lebensunterhalt ausreichend sichert. Entscheidend ist, ob unter der Voraussetzung, dass die private Altersvorsorge weitergeführt wird, Ansprüche in gleicher Höhe erworben werden, wie sie entstehen würden, wenn der Ausländer sechzig Monatsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hätte und künftig weitere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten würde. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung führen zum Erwerb eines Anspruchs auf Rente, zum einen für den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben mit Erreichen der entsprechenden Altersgrenze und zum anderen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben infolge Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit. Diese beiden Ansprüche bilden den Maßstab für die Vergleichbarkeit. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Beiträge wie bisher bis zum Eintritt des Versicherungsfalles weiter entrichtet werden. Grundlage für die Ermittlung ist ein Einkommen, mit dem der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (siehe Nummer 7.2.2.0.1).

27.2.4 Die Vorschriften unter Nummern 26.3.2.1 und 26.3.2.2 sind zu beachten.

27.2.5.1 Die Vorschriften unter Nummern 24.1.2 bis 24.1.6 sind zu beachten. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 steht eine Straftat der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung nur, aber auch immer dann entgegen, wenn die Straftat einen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 2 oder § 47 Abs. 1 oder 2 erfüllt und dieser Ausweisungsgrund im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufenthaltsberechtigung noch vorliegt. Die Höhe der Strafe ist nicht für die Versagung der Aufenthaltsberechtigung, sondern nur für die Frage von Bedeutung, ob die Straftat einen Ausweisungsgrund verwirklicht.

27.2.5.2 Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Nr. 6, die nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung erfüllt sein muss, überschneidet sich teilweise mit der Vorschrift des § 27 Abs. 2 Nr. 4. Der Begriff des Ausweisungsgrundes in § 24 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 27 Abs. 2 Nr. 5 ist umfassender als die Regelung in § 27 Abs. 2 Nr. 4 über die Bedeutsamkeit strafgerichtlicher Verurteilungen. Für das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ist es nicht erforderlich, dass eine Verurteilung erfolgt ist. Es reicht aus, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen eines im Ausländergesetz geregelten Ausweisungsgrundes erfüllt sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Ausweisung erfolgen könnte. Wenn der Ausländer ausgewiesen werden könnte, liegt stets ein Ausweisungsgrund vor. Dies ist auch dann der Fall, wenn gegen den Ausländer mehrere strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, die unter der Schwelle des in § 27 Abs. 2 Nr. 4 genannten Strafmaßes liegen.

27.3 Erteilung der Aufenthaltsberechtigung nach Ermessen

27.3.1 Die Aufenthaltsberechtigung darf nach § 27 Abs. 3 nur erteilt werden, wenn der Ausländer sämtliche Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und des § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt. Für die Berechnung des fünfjährigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis sind die Vorschriften unter Nr. 24.1.1.2 zu beachten.

27.3.2 Bei den ehemaligen deutschen Staatsangehörigen handelt es sich um Ausländer, die vor dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit Deutsche waren (vgl. auch § 10 AAV). Bei den Asylberechtigten handelt es sich auch um die in § 26 AsylVfG genannten Ausländer (Familienasyl). Den Asylberechtigten sind Kontingentflüchtlinge im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge gleichgestellt. § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt auch für Ausländer, die mit einem heimatlosen Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in ehelicher Lebensgemeinschaft leben (§ 12 Satz 3 HAG).

27.3.3 Die Aufenthaltsberechtigung kann nach fünf Jahren auch an Ausländer erteilt werden, denen die Aufenthaltserlaubnis als Wiederkehrer nach § 16 Abs. 1 und 2 erteilt worden ist.

27.3.4 Als Versagungsgründe sind § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3) und § 8 Abs. 2 zu beachten (siehe Nummer 27.2.1.3). Die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung im Ermessenswege ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 vorliegt.

27.4 Ehegattenprivileg

Die Regelung des § 27 Abs. 4 entspricht der des § 25 Abs. 1. Die entsprechenden Vorschriften unter Nummer 25.1 sind zu beachten.

27.4a Ausbildungsprivileg

Erfüllt der Ausländer die in § 27 Abs. 4a Satz 1 genannten Voraussetzungen, besteht der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung, wenn bei ihm die in Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Tatbestandsmerkmale vorliegen. Hinsichtlich des Erfordernisses eines schulischen oder beruflichen Bildungsabschlusses siehe Nummer 26.1.2.5. Die in § 27 Abs. 4a Satz 2 genannten Mittel sind bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt sind, zu berücksichtigen. Wohngeld gehört nicht zu den öffentlichen Mitteln, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

28 Zu § 28 Aufenthaltsbewilligung

28.1 Erteilungsvoraussetzungen

- 28.1.1 Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kommt nur in Betracht, wenn der Aufenthaltzweck seiner Natur nach zeitlich begrenzt ist. Dies ist z.B. anzunehmen bei Besuchs-, Touristen-, Geschäftsreisen, Aufhalten zur ärztlichen Heilbehandlung sowie Aus- und Fortbildungsaufhalten.
- 28.1.2.1 Für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf die Aufenthaltsbewilligung nur nach Maßgabe des § 10 erteilt werden. Soweit die Form der zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigung nicht in der Arbeitsaufenthalteverordnung bestimmt ist, wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn sich die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts aus der Natur der Erwerbstätigkeit ergibt (z.B. Saisonarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken, Erbringung einer Werkleistung im Rahmen des § 9 AEVO, § 4 ASAV).
- 28.1.2.2 Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit aus einem seiner Natur nach nur vorübergehenden Grunde kann nach § 28 Abs. 1 zugelassen werden (z.B. Erstellung eines Werkes, Durchführung eines Projektes). Es müssen jedoch die Voraussetzungen gemäß Nummern 10.3 ff. vorliegen. Der Ausländer ist bei der Erteilung darauf hinzuweisen, dass aus der Zulassung einer vorübergehenden selbständigen Erwerbstätigkeit verbunden mit Investitionen ein Vertrauensschutz nicht abgeleitet werden kann.
- 28.1.3 Bei Ausbildungsaufhalten ist der Aufenthaltzweck in der Weise zu bestimmen, dass er sämtliche Ausbildungsphasen einschließt, zu denen auch praktische Tätigkeiten und Sprachkurse gehören können (siehe Nummer 28.5.0.3).
- 28.1.4 Auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Über entsprechende Anträge wird nach § 28 Abs. 1 im Wege des Ermessens entschieden (vgl. § 7 Abs. 1). Die zwingenden Versagungsgründe des § 8 und die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 sowie die in der Arbeitsaufenthalteverordnung festgelegte Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung für bestimmte Beschäftigungen sind zu beachten.

28.2 Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung

- 28.2.1 Der vorübergehende Aufenthaltzweck ist für die Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung maßgebend. Die mögliche Geltungsdauer von jeweils zwei Jahren darf bei der Erteilung und Verlängerung nur ausgeschöpft werden, soweit der Aufenthaltzweck auch nach dem Erlöschen der befristeten Aufenthaltsbewilligung voraussichtlich fortbestehen wird. Die Vorschriften unter Nummern 12.2.1.1 bis 12.2.1.4 sind zu beachten.
- 28.2.2 Soweit in der Arbeitsaufenthalteverordnung eine Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung festgelegt ist (z.B. § 2 Abs. 2 bis 5), ist allein diese maßgebend. Eine Überschreitung der Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung liegt dann nicht vor, wenn der Ausländer den Aufenthaltzweck nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 Satz 1 wechseln darf.
- 28.2.3 Bei jeder Verlängerung ist zu prüfen, ob der Aufenthaltzweck fortbesteht und noch in angemessenem Zeitraum erreicht werden kann. Dies gilt auch bei Studien- und Ausbildungsaufhalten (siehe Nummern 28.5.0.1 und 28.5.2.3). Eine Verlängerung kommt dann nicht in Betracht, wenn die Ausländerbehörde feststellt, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder der Ausländer den Aufenthaltzweck ohne Genehmigung der Ausländerbehörde gewechselt hat.

28.3 Wechsel des Aufenthaltszwecks

- 28.3.0 Die Beschränkungen des § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten nur in Fällen, in denen der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung besitzt. Diese Beschränkungen finden jedoch keine Anwendung, wenn sich der Ausländer noch nicht länger als ein Jahr im Bundesgebiet tatsächlich aufhält (§ 28 Abs. 3 Satz 3; siehe auch Nummer 28.5.2.4.1).
- 28.3.1.1 Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 ist zu beurteilen, ob ein Regelfall oder ein Ausnahmefall vorliegt, der ein Abweichen von dem Regelversagungsgrund rechtfertigt. Ausnahmefälle sind durch einen außergewöhnlichen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er das ansonsten ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelversagungsgrundes beseitigt. Entsprechendes gilt, wenn der Versagung der Aufenthaltsbewilligung höherrangiges Recht entgegensteht, insbesondere die Versagung mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht vereinbar ist. Der Regelversagungsgrund greift lediglich vor der Ausreise des Ausländers ein.
- 28.3.1.2 Ein Zweckwechsel kommt beispielsweise nicht in Betracht, wenn der Ausländer die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestimmten Ausbildung oder zu einem bestimmten Studium noch nicht erfüllt. Eine Abweichung von § 28 Abs. 3 Satz 1 kommt in Betracht, wenn dies eine völkerrechtliche Vereinbarung erfordert. In diesem Falle kann die Aufenthaltsbewilligung ohne vorherige Ausreise bis zu der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen Beschäftigungsdauer verlängert werden.
- 28.3.1.3 Die Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 1 setzt voraus, dass der Ausländer im Falle der Änderung des Aufenthaltszwecks die Aufenthaltsbewilligung im Bundesgebiet beantragen darf. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn der Ausländer sich zu einem Kurzaufenthalt im Bundesgebiet von längstens sechs Monaten aufhält (vgl. § 13 Abs. 2; § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 1 DVAuslG).
- 28.3.2.0 Die Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz setzt voraus, dass der ursprüngliche Aufenthaltszweck erfüllt oder weggefallen ist und der Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehrt. Ein Wechsel von der Aufenthaltsbewilligung zur Aufenthaltserlaubnis ist erst möglich, wenn der Ausländer ausgereist ist und sich mindestens ein Jahr im Ausland aufgehalten hat. Ein unmittelbarer Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis ohne Ausreise ist nur möglich, wenn
- 28.3.2.0.1 - der Ausländer (z.B. durch Eheschließung) einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erworben hat (vgl. auch § 9 Abs. 2 DVAuslG),
 - 28.3.2.0.2 - es im öffentlichen Interesse liegt oder
 - 28.3.2.0.3 - vom Zeitpunkt der tatsächlichen Einreise des Ausländers noch kein Jahr vergangen ist (§ 28 Abs. 3 Satz 3).
- 28.3.2.1 Kommt eine Abweichung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz zweite Alternative in Betracht, hat die Ausländerbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens zusätzlich zu prüfen, nach welchen Vorschriften eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.
- 28.3.2.2 Der Umstand, dass der Ausländer die Voraussetzungen für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach der Arbeitsaufenthalteverordnung erfüllt, begründet für sich allein kein öffentliches Interesse i.S.v. § 28 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz zweite Alternative. Soweit jedoch in der Arbeitsaufenthalteverordnung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein öffentliches oder besonderes öffentliches Interesse voraussetzt, kann dies auch eine Ausnahme nach § 28 Abs. 3 Satz 2 rechtfertigen. Bei besonders qualifizierten Fachkräften aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Technik und Kunst aus den in § 9 AAV genannten Staaten kann im allgemeinen ein öffentliches Interesse angenommen werden. Bei besonders qualifizierten Fachkräften

aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Technik und Kunst aus anderen Staaten kann nach erfolgreichem Abschluß des Studiums in dem in § 5 Nr. 1 AAV genannten Fall im allgemeinen ein öffentliches Interesse angenommen werden, wenn sich eine Hochschule oder eine andere wissenschaftliche Einrichtung für den weiteren Aufenthalt des Ausländers ausgesprochen hat.

28.3.2.3 § 28 Abs. 3 Satz 2 findet in den Fällen keine Anwendung, in denen der Ausländer aufgrund anderer Gesetze im Sinne von § 1 Abs. 1 ein Aufenthaltsrecht erlangt hat (z.B. nach Artikel 6 oder 7 ARB 1/80).

28.4 Längerfristige Visa

Die Visa nach § 28 Abs. 4 werden ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt.

28.5 Aufenthaltsbewilligungen zum Zwecke der Studienbewerbung, des Studiums, für Sprachschüler und für den Schulbesuch

28.5.0 Allgemeines

28.5.0.1 Bei der Entscheidung über Aufenthaltsbewilligungen zum Zwecke der Studienbewerbung und des Studiums soll die Ausländerbehörde in Fragen der Studienvoraussetzungen, des Studienverlaufs, des Studienabschlusses und sonstiger akademischer Belange Stellungnahmen der Hochschule oder sonstiger zur Aus- oder Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen einholen und berücksichtigen. § 70 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung ist nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 in der Weise zu befristen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsganges einschließlich der Ausbildungsabschnitte gewährleistet ist (siehe Nummer 28.5.2.3). Hierbei ist den besonderen Schwierigkeiten, die Ausländern bei der Aufnahme und Durchführung eines Studiums entstehen können, angemessen Rechnung zu tragen.

28.5.0.2 Die Aus- oder Fortbildung kann an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen) oder an vergleichbaren Ausbildungsstätten, an Berufsakademien sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkollegs durchgeführt werden. Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen. Diesen Anforderungen genügt beispielsweise ein Abend-, Wochenend- oder Fernstudium nicht. Die Aufenthaltsbewilligungen zur Durchführung von Präsenzphasen (insbesondere Praktika und Prüfungen) können nach allgemeinen Regeln erteilt werden.

28.5.0.3 Der Aufenthaltszweck ist in der Weise zu bestimmen, dass er sämtliche Ausbildungsphasen einschließt. Dazu gehören

- Sprachkurse, insbesondere zur Studienvorbereitung,
- Studienkollegs oder andere Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen,
- für das Studium erforderliche oder von der Hochschule empfohlene vorbereitende Praktika sowie
- ein grundständiges Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen), auch nach einem vorherigen Studium im Ausland, oder
- nach einem Studium im Ausland ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium) oder eine Promotion sowie
- anschließende praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören (z.B. Arzt im Praktikum) oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles dienen. § 2 Abs. 4 Nr. 1 AAV bleibt unberührt.

Die für die Zulassung zum Studium erforderliche Teilnahme an deutschen Sprachkursen (siehe Nummer 28.5.5.3), Studienkollegs und anderen Formen staatlich geförderter studienvorbereitender Maßnahmen und studienbezogenen vorbereitenden Praktika darf in der Regel nicht länger als insgesamt zwei Jahre dauern. Hinsichtlich eines Zweitstudiums, eines Postgraduiertenstudiums, einer Promotion oder des Erwerbs von Berufserfahrung nach einer Ausbildung in Deutschland siehe Nummer 28.5.4.3 und 28.5.4.4.

- 28.5.0.4 Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der beabsichtigten Ausbildung können im Bundesgebiet nicht nachgeholt werden (siehe auch Nummer 28.5.6).
- 28.5.0.5 Erforderlich ist der Nachweis ausreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 2 (§ 70 Abs. 1). Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Regelförderungssatz entsprechen. Den Anforderungen genügt insbesondere die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder auch eine Verpflichtung gemäß § 84 (siehe Nummer 84.1.1.1) oder die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland oder die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet. Der Umfang der einzuzahlenden Sicherheitsleistung oder der Bankbürgschaft ist nach dem BAföG-Regelförderungssatz, gerechnet auf ein Jahr, zu bestimmen. Der Nachweis ausreichender Mittel gilt auch als geführt, wenn der Aufenthalt finanziert wird durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder eine sonstige deutsche stipendienggebende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat. Darüber hinaus gehende Sicherheitsleistungen sind nicht zu erbringen. Ein Nachweis über das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums am Studienort ist vor der Einreise nicht zu führen. Der Ausländer hat die entsprechenden Nachweise im Falle der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vorzulegen (vgl. § 70 Abs. 1). Die Möglichkeit eines arbeitserlaubnisfreien Zuverdienstes kann bei der Entscheidung über die Verlängerung mit berücksichtigt werden.
- 28.5.0.6 Bei einem Studierenden aus einem Entwicklungsland kann in der Regel angenommen werden, dass der Ausländer mit der Ausbildung oder Fortbildung im Bundesgebiet (siehe Nummer 28.5.0.3 und 28.5.4.3) einen Bildungsabschluss erzielt, der ihm in seinem Herkunftsstaat berufliche Chancen eröffnet. Die Entscheidung über die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung soll auch bei Ausländern, deren Herkunftsstaat in der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführt ist, nicht von einer Altersgrenze abhängig gemacht werden. Die nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung oder Fortbildung aufgestellte Behauptung, die erworbenen Kenntnisse könnten im Heimatstaat nicht nutzbar angewandt werden, rechtfertigt nicht die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung.
- 28.5.1 Studienbewerber
- 28.5.1.0 Als Studienbewerber gelten Ausländer, die ein Studium anstreben, aber noch nicht an einer der in Nummer 28.5.0.2 genannten Einrichtungen zugelassen sind.
- 28.5.1.1.1 Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Visumerteilung (§ 11 Abs. 1 DVAusIG) beschränkt sich die Prüfung der Ausländerbehörde in der Regel auf die Abfrage beim Ausländerzentralregister. Ob die Voraussetzungen für den Zugang zu einer bestimmten Bildungseinrichtung und der Finanzierungsnachweis bezüglich des Studienaufenthalts vorliegen, wird im Einzelfall nur dann geprüft, wenn aufgrund der Angaben der deutschen Auslandsvertretung eine entsprechende Prüfung im Bundesgebiet für erforderlich gehalten wird.

- 28.5.1.1.2 Die Zustimmung der Ausländerbehörde gilt als erteilt, wenn innerhalb der Verschweigungsfrist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen der deutschen Auslandsvertretung keine gegenteilige Mitteilung vorliegt, und zwar stets mit der Bedingung, dass die Erfordernisse der Zugangsberechtigung, der gesicherten Finanzierung und des Passbesitzes erfüllt sind. Die Verschweigungsfrist gilt nicht, wenn von der Ausländerbehörde ergänzende Nachprüfungen vorzunehmen sind.
- 28.5.1.2 Das Visum wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt. Für die Ausländerbehörde muss ersichtlich sein, dass es sich nicht um ein Visum für einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet handelt. Es kann von der Ausländerbehörde als Aufenthaltsbewilligung um sechs Monate verlängert werden mit der Auflage, dass der Studienbewerber innerhalb dieser Frist die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in einen studienvorbereitenden Deutschkurs oder in ein Studienkolleg nachzuweisen hat (vgl. § 70 Abs. 1).
- 28.5.1.3 Die weitere Aufenthaltsbewilligung ist erst zu erteilen, wenn die Zulassung zur Ausbildungsstelle unter genauer Bezeichnung des beabsichtigten Studiums nachgewiesen ist. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung ist grundsätzlich auf ein Jahr zu befristen und danach um jeweils zwei Jahre zu verlängern.
- 28.5.2 Studierende
- 28.5.2.1 Ausländer gelten als Studierende, wenn sie für ein Studium an einer der in Nr. 28.5.0.2 genannten Einrichtungen zugelassen sind. Der Nachweis der Zulassung wird durch die Vorlage des Zulassungsbescheides (im Original) der Bildungseinrichtung geführt. Er kann ersetzt werden durch
- 28.5.2.1.1 - eine Studienplatzvormerkung einer Hochschule oder einer staatlichen, staatlich geförderten oder staatlich anerkannten Einrichtung zum Erlernen der deutschen Sprache,
- 28.5.2.1.2 - eine Bescheinigung einer Hochschule oder eines Studienkollegs, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist; die Bescheinigung muss eine Aussage darüber enthalten, dass der Zulassungsantrag des Ausländers geprüft worden ist und eine begründete Aussicht auf seine Zulassung besteht oder
- 28.5.2.1.3 - eine Bestätigung über das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bewerbung zur Zulassung zum Studium (Bewerber-Bestätigung).
- 28.5.2.2.1 Das Visum wird erteilt (siehe auch Nummern 28.5.1.1.1 und 28.5.1.1.2)
- mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten,
 - mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, wenn die Ausländerbehörde ausdrücklich zustimmt oder
 - gemäß abweichender Bestimmungen der Ausländerbehörde, wenn der Ausländer den Zulassungsbescheid vorlegt.
- Wird der Aufenthalt des ausländischen Studierenden durch ein Stipendium nach Nummer 28.5.0.5 finanziert, ist die Geltungsdauer des Visums im Rahmen des § 28 Abs. 2 Satz 2 regelmäßig nach der Dauer des Stipendiums zu bemessen.
- 28.5.2.2.2 Das Visum kann auch erteilt werden, wenn der Zulassungsbescheid von einer anderen Bildungseinrichtung als derjenigen vorgelegt wird, mit deren Bewerberbestätigung das Visumverfahren in Gang gesetzt wurde (Mehrfachbewerbung). Die einmal erteilte Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde umfasst auch dieses Studium an einer entsprechenden Bildungseinrichtung.
- 28.5.2.3 Die Aufenthaltsbewilligung ist grundsätzlich um jeweils zwei Jahre zu verlängern, soweit ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts für diesen Zeitraum

nachgewiesen werden (Nummer 28.5.0.5) und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Wird die Sicherung des Lebensunterhalts in Form einer Bankbürgschaft oder einer Sicherheitsleistung nur für ein Jahr nachgewiesen, ist die Aufenthaltsbewilligung für (jeweils) ein Jahr zu verlängern. Nummer 28.5.2.2.1 Satz 2 gilt für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung entsprechend. Ein ordnungsgemäßes Studium liegt regelmäßig vor, solange der Ausländer die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschreitet (siehe auch Nummer 28.5.4.1). Die Hochschule teilt die durchschnittliche Fachstudiendauer in den einzelnen Studiengängen der Ausländerbehörde auf Anfrage mit. Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl bleiben Zeiten der Studienvorbereitung (z.B. Sprachkurse, Studienkollegs, Praktika) außer Betracht.

28.5.2.4.0 Der Inhalt des Aufenthaltszwecks wird grundsätzlich durch die Fachrichtung bestimmt. Der Zweck des Aufenthalts ist in der Aufenthaltsbewilligung durch die Bezeichnung der Fachrichtung (Studiengang und ggf. Studienfächer) anzugeben.

28.5.2.4.1 Bei Änderung der Fachrichtung während des Studiums liegt grundsätzlich ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vor. Der Aufenthaltszweck wird bei einem Wechsel des Studienganges (z.B. Germanistik statt Romanistik) oder einem Wechsel des Studienfaches innerhalb desselben Studienganges (z.B. Haupt- oder Nebenfach Italienisch statt Französisch im Studiengang Romanistik) in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums nicht berührt. Bei einem späteren Studiengang- oder Studienfachwechsel ist zunächst auf das geltende Hochschulrecht abzustellen. Ist der Wechsel danach zulässig, wird der Aufenthaltszweck dann nicht berührt, wenn die bisherigen Studienleistungen soweit angerechnet werden, dass sich die Gesamtstudiendauer um nicht mehr als 18 Monate verlängert (Bestätigung der Hochschule). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder wird ein weiterer Studiengang- oder Studienfachwechsel angestrebt, ist dieser nur zugelassen, wenn das Studium innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren abgeschlossen werden kann. Die vorstehenden Regelungen gelten für einen Wechsel zwischen verschiedenen Hochschularten entsprechend (z.B. Wechsel von einem Universitätsstudium zu einem Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung). Der Ausländer ist auf die mit dem Wechsel der Fachrichtung verbundenen Beschränkungen hinzuweisen.

28.5.2.4.2 Kein Fachrichtungswechsel, sondern lediglich eine Schwerpunktverlagerung im Rahmen des Studiums liegt vor, wenn

28.5.2.4.2.1 - sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind oder darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden,

28.5.2.4.2.2 - der Ausländer eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang überwiegend angerechnet werden, oder

28.5.2.4.2.3 - wenn aus organisatorischen, das Studium betreffenden Gründen (z.B. Aufnahme nur zum Wintersemester) nach Ablauf der Studienvorbereitungsphase die Aufnahme des angestrebten Studiums nicht sofort möglich ist und daher die Zeit durch ein Studium in einem anderen Studiengang im Umfang von einem Semester überbrückt wird.

28.5.3 Erwerbstätigkeit neben dem Studium

28.5.3.0.1 Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet im Sinne von § 12 DVAusIG neben dem Studium (Nebentätigkeit) kommt nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in Betracht. Eine unselbständige Beschäftigung fällt unter den Begriff der Erwerbstätigkeit, auch wenn die Beschäftigung insgesamt drei Monate im Jahr nicht übersteigt und hierfür keine Arbeitserlaubnis erforderlich ist (siehe auch § 12 Abs. 5 DVAusIG i.V.m. § 9 Nr. 7 ArGV).

- 28.5.3.0.2 § 10 i.V.m. der Arbeitsaufenthalteverordnung ist auf Ausländer nicht anwendbar, denen für einen anderen Zweck als die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist (z.B. Studierende), solange dieser Aufenthaltswitz fortbesteht und ein Wechsel des Aufenthaltswitzes auf der Grundlage der Arbeitsaufenthalteverordnung gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht zugelassen werden kann. Bei Studierenden wird die Zulassung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit durch Auflage im Ermessenswege gesteuert. Ein Wechsel des Aufenthaltswitzes in eine unselbständige Erwerbstätigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 nach Maßgabe der Arbeitsaufenthalteverordnung zulässig (§§ 2 Abs. 4 Nr. 1, § 5 Nr. 1 und 2 AAV).
- 28.5.3.1 Eine vorübergehende Beschäftigung, die insgesamt drei Monate (90 Arbeitstage) im Jahr nicht übersteigt (arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung nach der Arbeitserlaubnisverordnung) ist auch außerhalb der Semesterferien zuzulassen. Eine längere von der Bundesanstalt für Arbeit vermittelte Ferienbeschäftigung ist grundsätzlich auf die Semesterferien zu beschränken und nur zuzulassen, wenn dadurch das Studium nicht verzögert wird.
- 28.5.3.2 Eine darüberhinausgehende längerfristige Erwerbstätigkeit (z.B. ganzjährig) kann als Teilzeit nur zugelassen werden, wenn dadurch der auf das Studium beschränkte Aufenthaltswitz nicht verändert und die Erreichung dieses Zwecks nicht wesentlich erschwert oder verzögert wird (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2). Durch die Zulassung einer Erwerbstätigkeit darf ein Wechsel des Aufenthaltswitzes im Sinne von § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht vor Abschluß des Studiums ermöglicht werden. Ansonsten handelt es sich um eine Unterbrechung des Studiums. Eine längerfristige Beschäftigung kommt unbeschadet arbeitserlaubnisrechtlicher Vorschriften deshalb nur in Ausnahmefällen in Betracht etwa für eine studentische Nebentätigkeit an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung (siehe auch Nummer 28.5.3.5).
- 28.5.3.4 Eine unselbständige Erwerbstätigkeit während eines vorbereitenden Sprachkurses oder während des Studienkollegs außerhalb der Ferien ist durch Auflage auszuschließen.
- 28.5.3.5 Die Zulassung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kommt auch dann in Betracht, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers durch Umstände gefährdet ist, die er und seine Angehörigen nicht zu vertreten haben und das Studium unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die Ausländern bei der Aufnahme und Durchführung eines Studiums entstehen können bisher zielstrebig durchgeführt worden ist und nach der Bestätigung der Hochschule daher von einem erfolgreichen Abschluß ausgegangen werden kann. Ansonsten hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 entgegensteht oder ob eine nachträgliche Befristung der Aufenthaltsbewilligung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 in Betracht kommt.
- 28.5.3.6 Im Hinblick auf die Zweckbindung des Aufenthalts nach § 28 Abs. 1 und zur Vermeidung eines Zweckwechsels nach § 28 Abs. 3 ist der Ausländer mit der Änderung der Auflage zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aktenkundig darauf hinzuweisen, dass die Erwerbstätigkeit nur ermöglicht worden ist
- zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur Beendigung des Studiums,
 - im Rahmen des Studiums (z.B. als studienbezogene praktische Tätigkeit) oder
 - zum Zweck der Promotion.
- Bei türkischen Staatsangehörigen sind die Regelungen des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei (ARB 1/80) zu beachten.
- 28.5.4 Dauer des Studiums, Wechsel des Aufenthaltswitzes

- 28.5.4.1 Wird die zulässige Studiendauer überschritten (siehe Nummer 28.5.2.3), ist der Ausländer von der Ausländerbehörde schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nur erfolgt, wenn die Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung der individuellen Situation des ausländischen Studierenden einen ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums bescheinigt, die voraussichtliche weitere Dauer des Studiums angibt und zu den Erfolgsaussichten Stellung nimmt.
- 28.5.4.2 Abgesehen von den in Nummer 28.5.0.3 genannten Fällen stellen Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium), Promotion, Habilitation und die sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder die berufliche Weiterbildung nach Abschluß der ersten Ausbildung in Deutschland (z.B. Facharztausbildung nach Medizinstudium) einen Wechsel des Aufenthaltszwecks dar. Sie dürfen nach § 28 Abs. 3 Satz 1 im allgemeinen nicht zugelassen werden, wenn die Gesamtaufenthaltsdauer zehn Jahre überschreiten würde.
- 28.5.4.3 Nach erfolgreichem Abschluß einer Ausbildung in Deutschland wird in folgenden Fällen eine Ausnahme vom Regelversagungsgrund des § 28 Abs. 3 Satz 1 zugelassen und die Aufenthaltsbewilligung abweichend von Nummer 28.5.4.2 ohne vorherige Ausreise bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (§§ 7 und 8) erneut erteilt oder verlängert:
- 28.5.4.3.1 - Bei einem an das grundständige Studium anschließenden, auf längstens zwei Jahre angelegten Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium), wenn die Hochschule bescheinigt, dass es das vorhergehende Studium des Ausländers in derselben Richtung fachlich weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt (z.B. Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure), oder
- 28.5.4.3.2 - bei einer Promotion, wenn die Hochschule bescheinigt, dass die Promotion mangels eines anderen formellen Studienabschlusses den üblichen Abschluß der Ausbildung darstellt, oder dass dem Antragsteller die Annahme als Doktorand zugesichert worden ist und an der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht oder die Promotion in bestimmten Fächern zusätzlich zum ersten Abschluß üblich ist oder die Promotion die Möglichkeiten eines fachgerechten Einsatzes des Ausländers in seinem Herkunftsland wesentlich verbessert, wobei die Gesamtaufenthaltsdauer fünfzehn Jahre grundsätzlich nicht überschreiten darf, oder
- 28.5.4.3.3 - bei einem weiteren grundständigen Studium (Zweitstudium), wenn die deutsche Auslandsvertretung bestätigt, dass es für die Aufnahme des angestrebten Berufes nach den im Herkunftsland geltenden Regeln erforderlich ist.
- 28.5.4.4 Nach erfolgreichem Abschluß einer Ausbildung in Deutschland wird eine Ausnahme vom Regelversagungsgrund des § 28 Abs. 3 Satz 1 für eine Habilitation und die sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung ohne vorherige Ausreise grundsätzlich nur bei einem besonderen öffentlichen Interesse zugelassen (z.B. gewichtige entwicklungspolitische Gesichtspunkte, Gesichtspunkte der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) und die Aufenthaltsbewilligung abweichend von Nummer 28.5.4.2 bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (§§ 7 und 8) erneut erteilt oder verlängert. In Zweifelsfällen soll eine Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des zuständigen Landeswissenschaftsministeriums oder eine Stellungnahme der deutschen Auslandsvertretung eingeholt werden.
- 28.5.4.5 Eine praktische Tätigkeit nach Abschluß einer theoretischen Ausbildung kann je nach Eigenart des Ausbildungsganges in Betracht gezogen werden. Die Einsatzfähigkeit eines Ausländers im Herkunftsstaat kann unter Umständen dadurch gesteigert werden, dass er befristet eine praktische Tätigkeit in einem deutschen Betrieb ausführt. Die Notwendigkeit einer praktischen Tätigkeit soll unter Berücksichtigung der Eigenart des Ausbildungsganges grundsätzlich vor Beginn der Ausbildung geprüft werden (vgl. Nummer 28.5.0.3). Eine entsprechende praktische Tätigkeit kommt nach Maßgabe

der §§ 1 und 2 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 AAV in Betracht. Die Ausländerbehörde hat sich in der Regel einen Plan der Beschäftigungsstelle über den Ablauf des Praktikums vorlegen zu lassen. Es soll zwei Jahre nicht überschreiten. Bei Ausländern, für die Zeiten einer Berufsausübung zum Zweck der Anerkennung des in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Studiums erforderlich sind, kann die Aufenthaltsbewilligung auch über den Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluß des Studiums hinaus verlängert werden. Dies gilt insbesondere für Ausbildungsgänge, die unter die EU-Richtlinie über die Anerkennung der Hochschuldiplome (89/48 EWG) bzw. einzelberufliche Anerkennungsrichtlinien fallen. Berufsrechtliche Regelungen bleiben unberührt (z.B. § 10 BÄO).

28.5.5 Aufenthaltsbewilligungen zur Teilnahme an Sprachkursen

28.5.5.1 Eine Aufenthaltsbewilligung zum Erlernen der deutschen Sprache wird nur für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt. Ein Intensivsprachkurs setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist (vgl. Nummer 28.5.0.3), in der Regel täglichen Unterricht (mindesten 18 Wochenstunden) umfasst und auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet ist. Abend- und Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Das Visum bzw. die Aufenthaltsgenehmigung sind mit folgender Auflage zu versehen:

"Aufenthalt für einen Sprachkurs in ... (Ort) oder "Aufenthalt für einen studienvorbereitenden Sprachkurs in ... (Ort)".

28.5.5.2 Eine Aufenthaltsbewilligung zur Teilnahme an einem Intensivsprachkurs soll erteilt werden

28.5.5.2.1 - Ausländern, die lediglich den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen anstreben, wenn sie über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt während ihres voraussichtlichen Aufenthalts im Bundesgebiet verfügen (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 2), wobei eine Verpflichtung nach § 84 ausreicht und

28.5.5.2.2 - Ausländern, die eine Ausbildung an einer deutschen Hochschule anstreben (siehe Nummer 28.5.0.3), wenn die für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Visum) an ausländische Studienbewerber geltenden Voraussetzungen vorliegen (siehe Nummer 28.5.1) und der Intensivsprachkurs auf die Vorbereitung auf die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder auf die Zentrale Oberstufenprüfung eines Goethe-Instituts ausgerichtet ist; nach erfolgreichem Abschluß des Sprachkurses kann die Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Besuchs eines Studienkollegs bzw. eines Studiums verlängert werden (siehe Nummer 28.5.1.3), wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

28.5.5.3 Ist das Ausbildungsziel nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung noch nicht erreicht und besteht aufgrund vorliegender Unterlagen der Bildungseinrichtung die Aussicht, dass es noch erreicht werden kann, soll die Aufenthaltsbewilligung längstens bis zur Gesamtgeltungsdauer von zwölf Monaten, bei ausländischen Studienbewerbern in Ausnahmefällen bis zu längstens 18 Monaten verlängert werden (siehe Nummer 28.5.0.3).

28.5.6 Aufenthaltsbewilligung für den Schulbesuch

28.5.6.1 Im allgemeinen können Aufenthaltsbewilligungen zum Schulbesuch (z.B. allgemeinbildende Schulen) nicht erteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn nicht die Eltern des ausländischen Schülers, sondern nur andere Verwandte im Bundesgebiet leben und sich ein Aufenthaltsrecht auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund ergibt. Die Teilnahme am Schulunterricht begründet kein Aufenthaltsrecht.

28.5.6.2 Ausnahmen können nur in Betracht kommen

- 28.5.6.2.1 - wenn es sich um Schüler handelt, die eine der in § 9 AAV genannten Staatsangehörigkeiten besitzen oder die die Voraussetzungen des § 10 AAV erfüllen und wenn eine Aufnahmezusage der Schule vorliegt oder
- 28.5.6.2.2 - im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches, wenn der Austausch mit einer deutschen Schule oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Stelle in einem anderen Staat oder einer in Deutschland anerkannten Schüleraustauschorganisation vereinbart worden ist oder
- 28.5.6.2.3 - wenn es sich bei der Schule um eine besondere Schule mit internationaler Ausrichtung handelt oder
- 28.5.6.2.4 - wenn es sich um eine staatlich anerkannte Schule handelt, die ganz oder überwiegend aus von den Eltern zu entrichtenden Schulgeldern finanziert wird und
- 28.5.6.2.5 - wenn der Lebensunterhalt des ausländischen Schülers z.B. durch Zahlungen der Eltern gesichert ist.

28.6 Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke der familiären Hilfeleistung

- 28.6.1 Für eine vorübergehende familiäre Hilfeleistung (z.B. Pflege von Verwandten, Betreuung von Kindern) kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn der im Bundesgebiet lebende Ausländer in seiner Lebensführung auf diese Hilfe angewiesen ist. Ein zwingendes Bedürfnis für eine Betreuung minderjähriger Kinder besteht jedoch nicht allein deswegen, weil beide Elternteile berufstätig sind.
- 28.6.2 Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke der vorübergehenden familiären Hilfeleistung kommt nur für Eltern und Kinder des im Bundesgebiet lebenden Ausländers und seines Ehegatten in Betracht, in Ausnahmefällen auch für andere nahe Familienangehörige.
- 28.6.3 Vor der Erteilung einer entsprechenden zweckgebundenen Aufenthaltsbewilligung ist im Benehmen mit der Arbeitsverwaltung zu prüfen, ob eine arbeitserlaubnispflichtige Beschäftigung vorliegt und ob eine Arbeitserlaubnis in Aussicht gestellt wird (siehe auch § 12 Abs. 5 DVAusIG i.V.m. § 9 Nr. 1 AEVO).

29 Zu § 29 Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige

29.0 Allgemeines

Zu Ausländern, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, dürfen nur Ehegatten und minderjährige ledige Kinder nachziehen, um die familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne des Artikel 6 GG im Bundesgebiet herzustellen und zu wahren. Sonstigen Familienangehörigen kann auch in Härtefällen kein Familiennachzug gestattet werden.

29.1 Nachzug von Ehegatten

- 29.1.1 Der Lebensunterhalt beider Ehegatten muss ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert sein. Außerdem muss ihnen ausreichender Wohnraum (siehe Nummer 17.4.) während des Aufenthalts im Bundesgebiet zur Verfügung stehen. Bereits im Visumverfahren nach § 3 Abs. 3 Satz 1 ist unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des im Bundesgebiet lebenden Ausländers zu prüfen, ob die Ausländer im Falle des Ehegattennachzugs Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssten. Zum Lebensunterhalt gehört auch ein ausreichender Krankenversicherungsschutz. Eine Verpflichtung nach § 84 zur Sicherung des Lebensunterhalts beider Ehegatten kann ausreichen.
- 29.1.2 Zu ausländischen Arbeitnehmern, denen eine Aufenthaltsbewilligung nach den Vorschriften der Arbeitsaufenthalteverordnung erteilt worden ist, kann der Ehegatten-

nachzug im Ermessenswege unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass der Aufenthaltswitzweck des im Bundesgebiet lebenden Ausländers von vornherein auf mehr als zwei Jahre angelegt ist und der Aufenthalt voraussichtlich noch länger als ein Jahr dauert. Ansonsten kann dem Ausländer zugemutet werden, die familiäre Trennung durch Besuchsaufenthalte zu überbrücken.

29.2 Kindernachzug

Die Aufenthaltsbewilligung ist in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 1 von Amts wegen zu erteilen, wenn das Kind im Bundesgebiet geboren wird und seine Mutter in diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltsbewilligung besitzt. Im übrigen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, wenn beide Eltern eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 2, § 20 Abs. 2 bis 4, § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 4). Bei Halbweisen genügt für den Rechtsanspruch, dass der eine Elternteil die Aufenthaltsbewilligung besitzt. Im übrigen ist über den Kindernachzug entsprechend § 20 Abs. 3 und 4 nach Ermessen zu entscheiden.

29.3 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder ist nach dem Aufenthaltswitzweck des Ausländers zeitlich zu begrenzen.

29.4 Familiennachzug zu ausländischen Studierenden

29.4.1 Ein Familiennachzug zu ausländischen Studierenden kommt regelmäßig in Betracht, wenn der Student bereits an der Hochschule immatrikuliert ist und den Lebensunterhalt für sich und seine nachziehenden Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten kann, wobei die Abgabe einer Verpflichtung nach § 84 ausreichend und

- 29.4.1.1 - ihre Ausbildung im Bundesgebiet durch Stipendienmittel finanziert wird (siehe Nummer 28.5.0.5),
- 29.4.1.2 - sie bereits im Ausland einen Hochschulabschluss erworben haben und zur Weiterbildung in Deutschland studieren (Postgraduierte),
- 29.4.1.3 - sie bereits einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben und nach längerer Erwerbstätigkeit im Ausland zur Weiterbildung in Deutschland studieren (Postgraduierte) oder
- 29.4.1.4 - sie Staatsangehörige eines der in § 9 AAV genannten Staaten sind.

29.4.2 In allen übrigen Fällen kommt ein Familiennachzug zu ausländischen Studenten nur in Betracht, wenn ein außergewöhnlicher Härtefall vorliegt, insbesondere wenn der ausländische Studierende in seiner Lebensführung auf den Ehegatten angewiesen ist. Nummer 29.4.1.4 gilt entsprechend. Dem Ehegatten darf in diesem Fall die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet werden.

29.4.3 Nummer 29.4.1 und 2 gilt für Promovierende, Habilitierende und Gastwissenschaftler entsprechend. Eine Immatrikulation ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

29.4.4 Beendet ein Ehegatte eines im Bundesgebiet studierenden Ehepaares sein Studium, kann diesem eine Aufenthaltsbewilligung nach Maßgabe des § 17 erteilt werden, wenn die Beendigung des Studiums des anderen Ehegatten abzusehen ist und die Rückkehr der gesamten Familie in die Heimat gewährleistet erscheint. Dies kommt regelmäßig bei ausländischen Studierenden in Betracht, deren Ausbildung im Bundesgebiet durch Stipendienmittel finanziert wird. Während der Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft darf dem Ehepartner, der das Studium beendet hat, keine Erwerbstätigkeit erlaubt werden, es sei denn, an der Ausübung der Erwerbstätigkeit besteht ein öffentliches Interesse i.S.d. § 28 Abs. 3 Satz 2 oder es handelt sich um ei-

nen Fall im Sinne von Nummer 28.5.3.5 Satz 1, wenn gleichzeitig durch Auflage sichergestellt wird, dass der ausländische Studierende keine Erwerbstätigkeit ausübt.

- 29.4.5 Bei einem nichtehelichen Kind kann der Nachzug zu nur einem Elternteil lediglich dann zugelassen werden, wenn der personensorgeberechtigte Elternteil im Bundesgebiet studiert. Gleiches gilt, wenn die Eltern geschieden sind. Bei der Ermessensausübung ist jedoch Wert darauf zu legen, dass die Betreuung des Kindes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gewährleistet ist.
- 29.4.6 Dem nachgezogenen Ehegatten ist regelmäßig die Auflage zu erteilen, dass eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist. Ausnahmen sind jedoch in Fällen im Sinne von Nummer 28.5.3.5 Satz 1 möglich, wenn gleichzeitig durch Auflage sichergestellt wird, dass der Studierende keine Erwerbstätigkeit ausübt.

30 Zu § 30 Aufenthaltsbefugnis

30.0 Allgemeines

30.0.1 Zweckbindung

30.0.1.1 Für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 1 sind ausschließlich folgende Gründe maßgebend:

- Völkerrechtliche Gründe, nicht jedoch vertragliche Verpflichtungen aus einem zwischenstaatlichen Übernahmeabkommen,
- dringende humanitäre Gründe (z.B. humanitäre Hilfeleistungen in einer Notsituation) oder
- Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (innen- und außenpolitische Interessen), über deren Vorliegen die obersten Bundes- und Landesbehörden entscheiden.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis kommt nur dann in Betracht, wenn ein Aufenthaltsgrund oder -zweck für die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung nicht vorliegt (vgl. § 30 Abs. 1 und 2 Nr. 1). Entfällt der für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis maßgebliche Grund, darf sie nicht verlängert werden (§ 34 Abs. 2).

30.0.1.2 Die Zweckbindung schließt die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsbefugnis aus (§ 34 Abs. 1). Ausländern, die eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, kann nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 eine rechtliche Verfestigung nach einer bestimmten Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eingeräumt werden.

30.0.1.3 Die Zweckbindung gemäß § 30 Abs. 1 schließt es aus, dass eine Aufenthaltsbefugnis zu Erwerbszwecken erteilt wird (vgl. auch § 10 und AAV). Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis kann grundsätzlich eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn ihnen eine Genehmigung zur Beschäftigung als Arbeitnehmer in Aussicht gestellt wird. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist regelmäßig durch Auflage zu untersagen, da sie ungeachtet des Ergebnisses einer Bedürfnisprüfung mit der Zweckbindung der Aufenthaltsbefugnis, insbesondere ihrer vorübergehenden Natur, unvereinbar ist. Die Ausländerbehörde hat daher zu prüfen, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung in Betracht kommt.

30.0.1.4 Eine Aufenthaltsbefugnis zum Zwecke des Familiennachzugs darf nur nach § 31 erteilt werden. Diese Vorschrift begrenzt jedoch nicht den Anwendungsbereich des § 30.

30.0.2 Erteilung

30.0.2.1 Grundsätzlich wird die Aufenthaltsbefugnis im Ermessenswege erteilt und verlängert. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis besteht in den Fällen des § 70

Abs. 1 AsylVfG. Der Ausschlussgrund des § 70 Abs. 2 AsylVfG setzt keine unanfechtbare Ausweisungsverfügung voraus. Bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Widerrufsentscheidung des Bundesamtes nach § 73 AsylVfG hat die Ausländerbehörde die Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG zu erteilen und ihre Gültigkeitsdauer zu verlängern.

30.0.2.2 Die Ausländerbehörde ist an die asylrechtliche Entscheidung gebunden (§ 4 AsylVfG). Liegen der Ausländerbehörde jedoch Tatsachen vor, die einen Widerruf oder eine Rücknahme der asylrechtlichen Entscheidung zur Folge haben könnten, teilt sie dies dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Prüfung gemäß § 73 AsylVfG umgehend mit.

30.0.2.3 Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis kann sich auch aus einer im Erlasswege ergangenen Anordnung nach §§ 32, 32a der obersten Landesbehörde ergeben (siehe Nummer 32.0).

30.1 Aufenthaltsbefugnis vor der Einreise

30.1.1 § 30 Abs. 1 betrifft ausschließlich Ausländer, die sich im Zeitpunkt der ersten Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis noch nicht im Bundesgebiet aufhalten und denen ein anderweitiges Einreiserecht nicht eingeräumt ist. § 30 Abs. 1 findet daher auf Ausländer, die von der Visumpflicht allgemein befreit sind, nur dann Anwendung, wenn diese bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum (Aufenthaltsbefugnis) beantragen. Außerdem findet § 30 Abs. 1 auf einen Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, auch nach der Ausreise keine Anwendung (§ 30 Abs. 5), es sei denn, es treten neue Umstände ein, oder er fällt unter den Anwendungsbereich des § 31 Abs. 1.

30.1.2 Vor der Entscheidung der deutschen Auslandsvertretung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wirkt die Ausländerbehörde im Visumsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 DVAusIG mit. Für die Verlängerung der nach § 30 Abs. 1 erteilten Aufenthaltsbefugnis ist die Ausländerbehörde zuständig. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die für die Erteilung eines Visums maßgebenden Gründe entfallen sind, hat sie vor der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis eine entsprechende Auskunft bei der deutschen Auslandsvertretung einzuholen (§ 67 Abs. 1).

30.1.3 Die Ausländerbehörde hat nicht in jedem Visumverfahren von Amts wegen zu prüfen, ob die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis durch eine deutsche Auslandsvertretung möglich ist, wenn der Ausländer eine andere Aufenthaltsgenehmigung als die Aufenthaltsbefugnis beantragt hat. Ein Zustimmungserfordernis für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis besteht nur in Fällen, in denen die Auslandsvertretung ausdrücklich um eine entsprechende Zustimmung gebeten hat. Die für eine entsprechende Entscheidung zuständige deutsche Auslandsvertretung hat die dringenden humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründe darzulegen, die nach ihrer Auffassung für das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen sprechen. Soweit die dringenden humanitären Gründe auf Umständen im Bundesgebiet beruhen, obliegt deren Nachprüfung der Ausländerbehörde, die die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vom Ausländer verlangen kann (§ 70 Abs. 1).

30.1.4 § 30 Abs. 1 ist anwendbar, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist. Das Vorliegen eines Regelversagungsgrundes (§ 7 Abs. 2) steht der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen (siehe auch Nummer 30.1.7).

30.1.5 Aus § 30 Abs. 1 lässt sich kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis herleiten. In die Ermessenserwägungen gemäß § 7 Abs. 1 sind auch Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 einzubeziehen, sie sind jedoch für sich allein nicht von ausschlaggebendem Gewicht. Im allgemeinen kommt den Erteilungsgründen (siehe Nummer 30.0.1.1) ein besonderes Gewicht zu, insbesondere in den Fällen, in denen

die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit des Ausländers als Versagungsgrund zu berücksichtigen ist.

30.1.6 Der Umstand, dass der Ausländer im Bundesgebiet arbeiten will, und die Gründe, auf denen dieses Begehren beruht (z.B. die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden), sind keine dringenden humanitären Gründe i.S. des § 30 Abs. 1 (siehe Nummer 30.0.1.3). Im Anwendungsbereich dieser Vorschrift kann auch der Hinweis auf die allgemeinen Verhältnisse im Heimatstaat nicht als dringender humanitärer Grund eingestuft werden.

30.1.7 Bei der Versagung gilt:

30.1.7.1 - Die Einschränkung gemäß § 30 Abs. 5 (siehe Nummern 30.1.1 und 30.5.1),

30.1.7.2 - § 8 Abs. 2 findet Anwendung,

30.1.7.3 - für Asylbewerber gilt § 11 auch dann, wenn sie vor der unanfechtbaren Entscheidung ausgereist sind und solange das Asylverfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist,

30.1.7.4 - bei Passlosigkeit nach der Einreise kann von dem Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 3 abgesehen werden.

30.2 Aufenthaltsbefugnis bei rechtmäßigem Aufenthalt

30.2.1 § 30 Abs. 2 hat im Rahmen des Ausländergesetzes die Funktion einer allgemeinen Härteklausele für im Bundesgebiet sich rechtmäßig aufhaltende Ausländer. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 ist auf Ausnahmefälle beschränkt.

30.2.2 Im Vergleich zu § 30 Abs. 1 erstreckt sich dessen Absatz 2 auf Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten. Worauf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beruht, ist unerheblich. Eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2) oder der Status nach § 69 Abs. 3 erfüllen z.B. diese Anforderungen.

30.2.3 Das Ermessen ist der Ausländerbehörde nur dann eröffnet, wenn die in § 30 Abs. 2 genannten tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind und aus dringenden humanitären Gründen die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis in Betracht kommt. Die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung i.S. von § 5 muss gesetzlich ausgeschlossen sein. Während des Asylverfahrens ist § 11 zu beachten (siehe Nummer 30.2.7). Ebenso wenig genügt, dass der Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung als der Aufenthaltsbefugnis lediglich ein Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 entgegensteht oder die andere Aufenthaltsgenehmigung aus Ermessensgründen nicht erteilt werden kann. Bei der Beurteilung, ob eine außergewöhnliche Härte i.S.v. § 30 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt, hat die Ausländerbehörde kein Ermessen.

30.2.4 Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist auf die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Ausgeschlossen ist damit insbesondere die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden (siehe auch Nummern 30.0.1.3 und 30.1.6). Der Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Das Verlassen des Bundesgebiets in einen Staat, in dem nicht entsprechende Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten bestehen, ist für sich allein kein dringender humanitärer Grund.

30.2.5.1 Das Vorliegen einer besonderen Härte i.S. anderer Härtefallregelungen (vgl. § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 Nr. 2) wird den in § 30 Abs. 2 gestellten Anforderungen an einen außergewöhnlichen Härtefall nicht gerecht. Die Annahme einer außergewöhnlichen Härte kann nicht darauf gestützt werden, dass der Ausländer eine Arbeitsstelle in Aussicht hat (siehe Nummer 30.2.4). Ebenso wenig gehören politische Verfolgungsgründe (§ 51 Abs. 1) und Abschiebungshindernisse i.S.v. § 53 oder Ausbildungsauf-

enthalte (vgl. § 28; § 2 AAV) zum Prüfungsrahmen gemäß § 30 Abs. 2 (keine die außergewöhnliche Härte bestimmenden persönlichen Merkmale).

30.2.5.2 Eine außergewöhnliche Härte setzt voraus, dass der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, die nach denselben Vorschriften ausreisepflichtig sind. Eine außergewöhnliche Härte kann sich für den Ausländer auch aus den besonderen Verpflichtungen ergeben, die für ihn aus dem Verhältnis zu dritten im Bundesgebiet lebenden Personen entstehen. Eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 2 kann nur erteilt werden, wenn die Aufenthaltsbeendigung als regelmäßige Folge des Ablaufs bisheriger anderer Aufenthaltsgenehmigungen unvertretbar wäre und dadurch konkret-individuelle Belange des Ausländers in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.

30.2.5.3 Das Nichtvorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen anderer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften rechtfertigt die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nicht. Bezieht sich beispielsweise ein Ausländer auf allgemeine Verhältnisse im Heimatstaat (z.B. Katastrophen- oder Kriegssituation), ist nur auf die Lage vergleichbarer Fälle aus oder in diesem Staat abzustellen. Allgemeine Verhältnisse im Heimatstaat, die unter Umständen der Ausreise des Ausländers aus dem Bundesgebiet vorübergehend entgegenstehen, fallen unter die Regelungsbereiche der §§ 32, 32a oder 54.

30.2.6 Für die Versagung gilt:

30.2.6.1 - § 30 Abs. 5 (siehe Nummer 30.5.1).

30.2.6.2 - § 30 Abs. 2 ermöglicht kein Absehen von zwingenden Versagungsgründen. § 8 Abs. 2 schließt daher die Erteilung aus. Von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 kann nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 3 abgesehen werden.

30.2.6.3 - Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 finden Anwendung. Liegt jedoch ein außergewöhnlicher Härtefall vor, der zu einer von den Regelversagungsgründen abweichenden Entscheidung führt, sind diese Gründe im Ermessensbereich des § 7 Abs. 1 nicht mehr von ausschlaggebendem Gewicht. Im Ermessensbereich können daher die für die Erteilung sprechenden Umstände auch in Fällen wirtschaftlicher Unterstützungsbedürftigkeit das öffentliche Interesse an der Versagung der Aufenthaltsbefugnis überwiegen.

30.2.7 Bei Asylantragstellern ist § 11 zu beachten. Auf ehemalige Asylbewerber ist die Vorschrift nur nach Maßgabe des § 31 anwendbar. § 30 Abs. 5 schließt die Anwendung des Absatzes 2 aus.

30.3 Aufenthaltsbefugnis unter der Voraussetzung einer Duldung

30.3.1 Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis setzt nicht voraus, dass dem Ausländer tatsächlich eine Duldung erteilt worden ist, sondern nur, dass ein Duldungsgrund nach § 55 Abs. 2 vorliegt. Im Vergleich zu § 30 Abs. 2 wird ein rechtmäßiger Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet nicht vorausgesetzt. Die Aufenthaltsbefugnis kann daher unmittelbar nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht im Ermessenswege erteilt werden (§ 7 Abs. 1), wenn ein Regelversagungsgrund nicht entgegensteht (siehe Nummer 30.3.8). Unanfechtbar ist die Ausreisepflicht, wenn der diese Pflicht begründende Verwaltungsakt bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis bestands- oder rechtskräftig ist (vgl. auch § 80b Abs. 1 VwGO). Die unanfechtbare Ausreisepflicht kann auch auf einer unanfechtbaren Asylablehnung beruhen. Eine vollziehbare Ausreisepflicht kraft Gesetzes (§ 42 Abs. 2 Satz 1) genügt nicht.

30.3.2 Außerdem müssen nicht zu vertretende Hindernisse für eine freiwillige Ausreise des Ausländers und für seine Abschiebung vorliegen. Insoweit kommt der tatsächlichen Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise rechtliche Bedeutung zu. Die Aufenthaltsbefugnis wird Ausländern nicht erteilt, die trotz der tatsächlichen Unmöglichkeit der Ab-

schiebung der gesetzlichen Ausreisepflicht aus dem Bundesgebiet freiwillig nachkommen könnten. Mangels konkret-individueller Verfolgung und fehlender Sondersituation wird in Abgrenzung zu § 32 die Aufenthaltsbefugnis nicht erteilt, wenn außer den Voraussetzungen für eine Duldung nach § 54 ein anderer Duldungsgrund nicht vorliegt. Eine Erteilung nach § 30 Abs. 4 bleibt unberührt.

- 30.3.3 Für eine Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 3 ist kein Raum, wenn der Ausländer die der Ausreise und Abschiebung entgegenstehenden Hindernisse zu vertreten hat. Soweit der Abschiebung Hindernisse nach § 53 Abs. 1, 2 oder 4 entgegenstehen, hat der Ausländer diese Hindernisse regelmäßig zu vertreten, wenn eine von ihm begangene Straftat ursächlich für die drohenden Gefahren ist; es sei denn es handelt sich um eine Tat, die nur im Herkunftsland als Straftat angesehen wird oder in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat keine Straftat ist (z.B. Ehebruch, Homosexualität oder Verstoß gegen Bekleidungs Vorschriften).
- 30.3.4 War der Ausländer zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt, hat er das Ausreisehindernis regelmäßig zu vertreten, wenn er wegen Ablaufs der Rückkehrberechtigung nicht mehr ausreisen kann oder die Rückkehrberechtigung wegen Staatenlosigkeit auf Antrag oder aus Gründen, die der Ausländer selbst zu vertreten hat, entfallen ist.
- 30.3.5 Soweit Passlosigkeit das Abschiebungshindernis begründet, hat der Ausländer dies zu vertreten, wenn er seinen Pass oder Passersatz vernichtet hat, oder wenn es ihm möglich ist, in zumutbarer Weise einen neuen Pass oder Passersatz oder eine Verlängerung eines dieser Dokumente zu erlangen. Dasselbe gilt für abhandengekommene Pässe, es sei denn, der Ausländer führt den Nachweis, dass er den Verlust nicht zu vertreten hat.
- 30.3.6 Auch nach § 30 Abs. 3 ist eine unverschuldete Passlosigkeit als Versagungsgrund unbeachtlich, wenn es dem Ausländer nicht möglich ist, in zumutbarer Weise einen neuen Pass oder Passersatz zu erlangen. § 39 i.V.m. § 15 DVAusIG findet Anwendung.
- 30.3.7 Bei der Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 3 ist zu berücksichtigen, ob in absehbarer Zeit mit einem Wegfall des Abschiebungshindernisses gerechnet werden kann. Bei dieser Prüfung ist insbesondere § 67 Abs. 1 beachtlich. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis kommt nicht in Betracht, wenn das Abschiebungshindernis voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate entfällt oder absehbar ist, dass eine Anordnung nach § 32 oder § 32a erlassen werden soll. In den Fällen des § 53 Abs. 3 kommt bis zur Entscheidung über die Auslieferung die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis im Ermessenswege nicht in Betracht. Danach ist zu berücksichtigen, ob ein Ausschlussgrund nach Nummer 30.3.3 vorliegt.
- 30.3.8 § 8 Abs. 2 schließt die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis zwingend aus. Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 sind anwendbar. Hat der Ausländer nach einer Ausweisung nochmals Ausweisungsgründe erfüllt, steht dies der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis regelmäßig entgegen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1). Die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) steht der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich nicht entgegen, wenn der Ausländer
- 30.3.8.1 - erwerbsunfähig ist,
- 30.3.8.2 - wegen notwendiger Kinderbetreuung einer ausreichenden Berufstätigkeit nicht nachgehen kann,
- 30.3.8.3 - sich nachweislich erfolglos um eine Arbeitsstelle bemüht hat. Wenn der Ausländer sich mindestens zwei Jahre lang erfolglos um eine Arbeitsstelle bemüht hat und sonstige Gründe (§ 7 Abs. 2) der Erteilung nicht entgegenstehen, soll die Aufenthaltsbefugnis erteilt werden oder
- 30.3.8.4 - auf Dauer im Rahmen des Zeugenschutzes im Bundesgebiet verbleiben soll.

30.4 Aufenthaltsbefugnis für geduldete Ausländer

- 30.4.1 § 30 Abs. 4 verlangt den Besitz einer Duldung. Der Duldungsgrund ist im Vergleich zu § 30 Abs. 3 nicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 beschränkt. Die unanfechtbare Ausreisepflicht muss im maßgeblichen Zeitpunkt seit mindestens zwei Jahren bestehen. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung "unanfechtbare Ausreisepflicht" wird auf Nummer 30.3.1 verwiesen. Aufgrund der nicht bestehenden Ausreisepflicht steht die Erlaubnisfiktion nach § 69 Abs. 3 einer Duldung nicht gleich (siehe Nummer 30.2.2). Der Besitz der Duldung wird durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen (vgl. § 66 Abs. 1).
- 30.4.2 Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis ist zwingend ausgeschlossen, solange der Ausländer in der Lage ist, das Abschiebungshindernis zu beseitigen. Dies ist stets anzunehmen, wenn der Ausländer zumutbare Anforderungen zur Erlangung eines Passes oder einer Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat nicht erfüllt. Bei den auf Antrag oder aus sonstigen von ihnen zu vertretenden Gründen staatenlos gewordenen Ausländern ist zu berücksichtigen, ob sie einen Antrag auf Wiedereinbürgerung beim Herkunftsstaat gestellt und sich um diese ernsthaft bemüht haben.
- 30.4.3 Bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an einen ausgewiesenen Ausländer sind die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Ausländer ausgewiesen wurde. Bei Straftätern soll die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis frühestens zwei Jahre nach der Entlassung aus der Strafhaft in Betracht kommen. Besteht Wiederholungsgefahr, steht dies der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis regelmäßig entgegen. Hat der Ausländer nach der Ausweisung erneut Ausweisungsgründe erfüllt, steht der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis entgegen (siehe auch Nummern 30.3.1 und 30.3.8).
- 30.4.4 Mit der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an einen ausgewiesenen Ausländer wird das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 8 Abs. 2 (bezüglich der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis) gegenstandslos. Im Ausländerzentralregister sowie im Schengener-Informationssystem sind das Verbot nach § 8 Abs. 2 bzw. die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung löschen zu lassen.
- 30.4.5 § 7 Abs. 2 ist anwendbar (siehe auch Nummer 30.3.8). Hinsichtlich der Erfüllung der Passpflicht siehe Nummer 30.3.6.
- 30.4.6 Eine Aufenthaltsbefugnis kann einem abgelehnten Asylbewerber erteilt werden, wenn der freiwilligen Ausreise und Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat und er
- seit mindestens 2 Jahren im Besitz einer Duldung ist,
 - die Passpflicht erfüllt,
 - die Sicherung des Lebensunterhalts, Krankenversicherungsschutz und ausreichenden Wohnraum nachgewiesen hat und
 - ein noch anhängiges Rechtsmittel zurückgenommen hat.
- Eine oder mehrere rechtskräftige Verurteilungen zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen schließen die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus.

30.5 Aufenthaltsbefugnis für abgelehnte Asylantragsteller

- 30.5.1 § 30 Abs. 5 setzt voraus, dass ein Asylantrag i.S. von § 13 AsylVfG gestellt und dieser unanfechtbar abgelehnt worden ist. Die Rücknahme des Asylantrags ist erst beachtlich, wenn das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festgestellt hat, dass das Asylverfahren eingestellt ist (§ 32 AsylVfG). In den Fällen der § 32a Abs. 2 AsylVfG und § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylVfG gilt der Asylantrag als zu-

rückgenommen. Auch in diesen Fällen bedarf es der ausdrücklichen Feststellung des Bundesamtes über die Einstellung des Verfahrens (vgl. auch § 67 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG). Gleiches gilt in den Fällen des § 80a Abs. 2 AsylVfG. § 30 Abs. 5 schließt die Anwendbarkeit der Absätze 1 und 2 außer in den Fällen des § 31 aus. Dieser Auschlussstatbestand gilt unabhängig davon, ob der Ausländer ausgewiesen ist. Das Vorliegen neuer Gründe (siehe Nummer 30.0.1.1) kann jedoch im Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 geprüft werden (siehe Nr. 30.1.1). § 30 Abs. 5 schließt die Anwendung des § 33 nicht aus.

- 30.5.2 Die Ausländerbehörde ist an die Feststellung des Bundesamts, ob ein Abschiebungshindernis nach § 53 vorliegt, gebunden (§ 42 Satz 1 AsylVfG). Besteht ein Abschiebungshindernis wegen eines förmlichen Auslieferungsersuchens (§ 53 Abs. 3), entscheidet die Ausländerbehörde über den späteren Eintritt und Wegfall dieses Abschiebungshindernisses in eigener Zuständigkeit (vgl. § 42 Satz 2 AsylVfG; siehe Nummern 30.3.3 und 30.3.7). Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Entscheidung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 vorliegt, ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig (§ 73 Abs. 3 und 4 AsylVfG). Macht der Ausländer, nachdem das Bundesamt bzw. das Verwaltungsgericht über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 entschieden hat, wegen Änderung der Sachlage erneut zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG geltend, so verweist ihn die Ausländerbehörde an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (§ 71 AsylVfG).
- 30.5.3 War der Ausländer nach § 48 Abs. 3 bedingt ausgewiesen, ist zu beachten, dass auflösende Bedingung nur die Anerkennung als Asylberechtigter ist. Wird lediglich festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen, bleibt die Ausweisung daher wirksam. Eine Erteilung der Aufenthaltsbefugnis ist daher nur nach § 30 Abs. 4 möglich (siehe Nummer 30.4.3).

31 Zu § 31 Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige

31.1 Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft

- 31.1.1 § 31 Abs. 1 findet nur dann Anwendung, wenn der Aufenthaltswitz auf die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft gerichtet ist. Diese Vorschrift stellt klar, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis an Ausländer mit familiären Beziehungen zum Bundesgebiet im Ermessenswege ausnahmsweise in Betracht kommt. Für diese Ausländer schränkt sie entgegen § 30 Abs. 5 den Anwendungsbereich des § 30 nicht ein. § 31 Abs. 1 stellt zunächst lediglich klar, dass § 30 Abs. 1 bis 4 auch in den Fällen anzuwenden ist, in denen die Aufenthaltsbefugnis dem Ehegatten und einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers mit Aufenthaltsbefugnis zwecks Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt wird. Zum anderen schreibt § 31 Abs. 1 die Nichtanwendung des § 30 Abs. 5 für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder vor, wenn diese den genannten Aufenthaltswitz im Bundesgebiet verfolgen.
- 31.1.2 § 31 Abs. 1 begünstigt lediglich den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder. Eine Ausdehnung des begünstigten Personenkreises etwa auf sonstige Familienangehörige i.S. von § 22 ist nicht zulässig. Die Ermessensausübung nach § 31 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 ist auf den begünstigten Personenkreis beschränkt. Bei ihnen sind Regelversagungsgründe zu berücksichtigen (siehe Nummer 31.1.5).
- 31.1.3 Das Begehren nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, ist allein noch kein hinreichender Grund für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder. Die grundgesetzliche Wertentscheidung des Artikel 6 GG erfordert es regelmäßig nicht, dem Begehren eines Ausländers nach familiärem Zusammenleben im Bundesgebiet schon dann zu entsprechen, wenn der Aufenthalt des Angehörigen

im Bundesgebiet nicht durch eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung auf Dauer gesichert ist (vgl. § 35 Abs. 1). Im Anwendungsbereich des § 31 Abs. 1 bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, ob Familienangehörigen zum Schutz von Ehe und Familie eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann. Außerdem muss der nachzugswillige Ausländer eine der Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 bis 4 erfüllen. Im Hinblick auf Artikel 6 GG sind allerdings bei der Entscheidung über die Aufenthaltsbefugnis für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder an das Vorliegen eines dringenden humanitären Grundes geringere Anforderungen zu stellen. Sowohl im Interesse des Schutzes von Ehe und Familie als auch des Wohles des Kindes sollen Anträge des Kindes oder seiner Eltern auf Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden. Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i.S. des § 30 Abs. 1 anzunehmen. Bei Ausländern, die nach §§ 51 Abs. 1 oder 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 nicht abgeschoben werden können, ist anzunehmen, dass die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt.

- 31.1.4 Liegen diese Voraussetzungen vor, sind im Rahmen der dann zu treffenden Ermessensentscheidung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
- 31.1.4.1 Da die Aufenthaltsbefugnis zweckgebunden ist (vgl. § 34 Abs. 2), kann die Familienzusammenführung zu Ausländern mit einer Aufenthaltsbefugnis im Gegensatz zum Familiennachzug zu Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen werden. Stehen Regelversagungsgründe nicht entgegen, sind deshalb bei der Ermessensausübung nach § 31 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 die allgemeinen Familiennachzugsvoraussetzungen (z.B. § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3) maßgebend zu beachten. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen kann abgesehen werden bei Ehegatten und ledigen minderjährigen Kindern von Ausländern, denen nach § 70 Abs. 1 AsylVfG eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.
- 31.1.4.2 Das Vorliegen allgemeiner Familienzusammenführungsvoraussetzungen ist nicht zu prüfen, wenn die Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft für die Entscheidung über die Aufenthaltsbefugnis unerheblich ist, weil ohne Rücksicht auf die familiären Beziehungen eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 1 bis 4 erteilt werden könnte und würde. In diesem Falle ist jedoch zu berücksichtigen, ob Regelversagungsgründe nach § 7 Abs. 2 der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis entgegenstehen (siehe auch Nummer 30.2.5.2).
- 31.1.4.3 Nach § 31 Abs. 1 kann in Abweichung von § 30 Abs. 5 auch Ausländern, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, die Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 1 oder 2 erteilt werden (siehe Nummer 30.5.1). Entfällt jedoch das Begehren nach Herstellung der Familieneinheit, gelten die Einschränkungen des § 30 Abs. 5.
- 31.1.4.4 Solange ein Asylverfahren der Familienangehörigen noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist, findet § 11 Abs. 1 Anwendung. Aus welchen Gründen im übrigen die Aufenthaltsbefugnis versagt werden kann, bestimmt sich danach, welche der Rechtsgrundlagen des § 30 im Einzelfall Anwendung findet.

31.2 Aufenthaltsrecht der im Bundesgebiet geborenen Kinder

- 31.2.0 § 31 findet auch auf Familienangehörige von Ausländern Anwendung, die gemäß § 33 übernommen worden sind und eine Aufenthaltsbefugnis besitzen.
- 31.2.1 Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 21 Abs. 1. Die dortigen Vorschriften gelten entsprechend. Besitzt lediglich der Vater des im Bundesgebiet geborenen Kindes eine

Aufenthaltsbefugnis, ist die Ausländerbehörde nicht verpflichtet, von Amts wegen zu entscheiden (vgl. § 69 Abs. 1 Satz 2).

31.2.2 Auf die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis besteht ein Anspruch (§ 6 Abs. 1). Solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, steht § 34 Abs. 2 einer Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen.

32 Zu § 32 Aufnahmebefugnis der obersten Landesbehörden

32.0 Bei der Anordnung nach § 32 handelt es sich um verbindliche Regelungen. Erfüllt der Ausländer die Erteilungs- oder Verlängerungsvoraussetzungen der Anordnung, ist ihm die Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, soweit die Entscheidung nicht aufgrund der Anordnung in das Ermessen der Behörden gestellt ist. Soweit eine Anordnung nach § 32 vorliegt, prüft die Ausländerbehörde nicht mehr, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 vorliegen. Eine Anordnung nach § 32a hat Vorrang. Soweit die Erteilung nicht in das Ermessen der Behörde gestellt ist, sind in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 nur nach Maßgabe der Anordnung anwendbar. Die aufgrund von § 32 erlassenen Anordnungen der obersten Landesbehörden werden von der Ausländerbehörde durch Verwaltungsakt auf Antrag umgesetzt.

32.1 Der Vorrang der Anordnung nach § 32 schränkt den Anwendungsbereich des § 30 ein. Die Anordnung kann sich auch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis im Visumverfahren (§ 3 Abs. 3 Satz 1) erstrecken. Insoweit ist die deutsche Auslandsvertretung an die Anordnung gebunden. Soweit Ausländern aufgrund der Anordnung eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen oder zu versagen ist, bleibt für eine von dieser Anordnung abweichende Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 3 oder 4 AusIG kein Raum. Wird die aufenthaltsrechtliche Situation des Ausländers inhaltlich nicht von dem Regelungsbereich der Anordnung erfasst, kann er unter den Anwendungsbereich des § 30 Abs. 3 und 4 fallen. Vorschriften über die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis in der Anordnung sind in bezug auf § 34 Abs. 2 vorrangig. Der Familiennachzug richtet sich nach der Anordnung gemäß § 32.

32.2 Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, schließt ein durch das Bundesministerium des Innern erteiltes Einvernehmen nach § 32 das jeweils erforderliche Einvernehmen nach § 54 Satz 2 zur Erteilung von Duldungen ein, sofern die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis wegen Nichterfüllung der Passpflicht noch nicht möglich ist oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden soll.

32.3 In der Anordnung nach § 32 kann auch bestimmt werden, ob der Aufenthalt auf das Land räumlich zu beschränken oder eine Wohnsitzauflage anzuordnen ist (siehe Nummer 34.0).

32a Zu § 32a Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen

Nicht belegt

33 Zu § 33 Übernahme von Ausländern

33.1 Übernahme

33.1.1 Ausländer werden vom Bundesministerium des Innern zum Zwecke der Aufenthaltsgewährung in der Regel nur zeitlich begrenzt in das Bundesgebiet übernommen (vgl. § 34 Abs. 2).

33.1.2 Eine Übernahmeerklärung kann sich auch auf Kontingentflüchtlinge erstrecken, die im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich auf Dauer aufgenommen werden sollen. § 1 Abs. 1 Kontingentflüchtlingengesetz legt neben dem Visum (§ 3 Abs. 3 Satz 1) die Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 als Grundlage für die Einreisemöglichkeit fest. Die Aufnahme auf Dauer entspricht der in § 1 Abs. 3 Kontingentflüchtlingengesetz genannten Rechtsfolge der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Für den Fortbestand des Status als Kontingentflüchtling ist die Vorschrift des § 2a Kontingentflüchtlingengesetz über das Erlöschen der Rechtsstellung maßgebend.

33.2 Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis

33.2.0 Vom Bundesministerium des Innern in das Bundesgebiet übernommene Ausländer haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Die auch nach der Ausreise des Ausländers geltenden Einschränkungen des § 30 Abs. 5 gelten nicht im Anwendungsbereich des § 33.

33.2.1 Die Ausländerbehörde hat bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 nur zu prüfen,

33.2.1.1 - ob der Ausländer aufgrund einer Übernahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern eingereist ist und

33.2.1.2 - ob die zwingenden Versagungsgründe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 vorliegen.

33.2.2 Von § 8 Abs. 1 Nr. 3 kann nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 3 abgesehen werden. Dies gilt auch, wenn das Bundesministerium des Innern nach § 9 Abs. 2 eine Ausnahme vorübergehend zugelassen hat. Hinsichtlich der Ausstellung eines Reisedokuments vor der Einreise findet § 15 Abs. 4 DVAusIG Anwendung.

33.2.3 Sofern das Bundesministerium des Innern bereits nach § 9 Abs. 2 eine Ausnahme von § 8 Abs. 1 Nr. 4 zugelassen hat, lässt die Ausländerbehörde nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 ebenfalls eine Ausnahme zu. Ist das Vorliegen des Versagungsgrundes erstmals von der Ausländerbehörde festgestellt, entscheidet sie nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.

33.2.4 Das Bundesministerium des Innern teilt der Ausländerbehörde den Übernahmegrund mit. Sofern sich diese Mitteilung nicht in der Ausländerakte befindet, fragt die Ausländerbehörde über die oberste Landesbehörde beim Bundesministerium des Innern an.

33.2.5 Hat die Ausländerbehörde Bedenken gegen die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis oder will sie gegen einen im Einzelfall übernommenen Ausländer ausländerrechtliche Maßnahmen ergreifen, so hat sie der obersten Landesbehörde zu berichten.

33.3 Verfahren

33.3.1 Die Übernahme von Ausländern findet grundsätzlich im Visumverfahren statt und setzt zwingend voraus, dass der Ausländer noch nicht eingereist ist. Die zuständige deutsche Auslandsvertretung (§ 63 Abs. 3) hat zu prüfen, ob Gründe oder ein Interesse des Bundes für eine Übernahme in das Bundesgebiet vorliegen. Im Falle der Einholung der Übernahmeerklärung beim Bundesministerium des Innern ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Die Entscheidung erfolgt ungeachtet dessen, ob in einem früheren Visumverfahren die Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 11 DVAusIG) verweigert wurde.

33.3.2 Die deutsche Auslandsvertretung nimmt mit dem Bundesministerium des Innern wegen der Übernahme Verbindung auf, soweit nicht die Einholung einer Zustimmung der Ausländerbehörde (vgl. Nummer 30.1.2) in Betracht kommt, insbesondere in folgenden Fällen:

- 33.3.2.1 - In dringenden Fällen, in denen eine Beteiligung der Landesbehörden nicht mehr möglich ist,
- 33.3.2.2 - in Einzelfällen, in denen kein Anknüpfungspunkt zum Bundesgebiet besteht,
- 33.3.2.3 - in Einzelfällen, in denen ein bundespolitisches Interesse an der Übernahme vorhanden ist,
- 33.3.2.4 - bei der Aufnahme mehrerer Personen (z.B. Familien und nahe Verwandte), bei denen sich eine länderübergreifende Verteilungsfrage nicht stellt. Das Bundesministerium des Innern konsultiert in diesen Fällen die betreffende oberste Landesbehörde.

Die Aufnahme von Ausländergruppen ist in erster Linie einer Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 AuslG vorbehalten.

34 Zu § 34 Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis

34.0 Allgemeines

§ 34 gilt auch für Ausländer, denen nach § 70 Abs. 1 AsylVfG eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist. Liegen bei dem Ausländer die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 vor, sind Versagungsgründe i.S.v. § 34 Abs. 2 in die Ermessenserwägungen mit einzubeziehen. Für die Befristung und Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis gelten §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1, soweit sie nicht nach § 34 eingeschränkt sind. Hinsichtlich des Widerrufs der Aufenthaltsbefugnis wegen Wegfalls der Flüchtlingseigenschaft nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 wird auf Nummer 43.1.4.1 verwiesen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 ist die Wohnsitznahme auf das Gebiet des jeweiligen Landes räumlich zu beschränken (vgl. § 12 Abs. 1).

34.1 Erteilung und Verlängerung

34.1.1 Bei der Entscheidung über die Verlängerung ist zu prüfen, ob die für die Erteilung wesentlichen Voraussetzungen noch fortbestehen und ob kein Versagungsgrund vorliegt. Die Aufenthaltsbefugnis wird in der Regel für längstens ein Jahr erteilt und höchstens zwei Jahre verlängert.

34.1.2 Auf die Verlängerung der nach § 70 Abs. 1 AsylVfG erteilten Aufenthaltsbefugnis besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen (vgl. Nummer 34.2.2). Vor der befristeten Verlängerung ist unter Berücksichtigung des § 34 Abs. 2 stets zu prüfen, ob die Feststellung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen, widerrufen oder zurückgenommen wurde (vgl. § 73 Abs. 1 und 2 AsylVfG). In diesen Fällen kommt die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Entscheidung des Bundesamtes, dass auch ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 vorliegt, nicht widerrufen oder zurückgenommen wurde (vgl. auch § 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG). Solange die Aufenthaltsbefugnis noch gültig ist, stellt sich in diesen Fällen in erster Linie die Frage des Widerrufs nach § 43 Abs. 1 Nr. 4. Der Wegfall eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG kann auch zur nachträglichen Befristung der Aufenthaltsbefugnis nach § 12 Abs. 2 Satz 2 führen (siehe Nummer 34.2.1). Für den Widerruf einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32a gilt Absatz 8 dieser Vorschrift.

34.1.3 Über die Verlängerung der nach § 30 Abs. 1 oder 2 erteilten Aufenthaltsbefugnisse wird nach Ermessen entschieden. Dabei können die dringenden humanitären, die völkerrechtlichen und die politischen Gründe, insbesondere bei veränderter Sachlage neu bewertet werden. Grundsätzlich beschränken weder die Erteilung noch eine befristete Verlängerung das Ermessen für eine weitere Verlängerung (siehe aber Nummer 7.1.3.4).

- 34.1.4.0 Für die Verlängerung der nach § 31 Abs. 1 erteilten Aufenthaltsbefugnisse ist maßgebend, nach welcher Rechtsgrundlage des § 30 die Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde.
- 34.1.4.1 War § 30 Abs. 1 oder 2 Rechtsgrundlage, ist die Aufenthaltsbefugnis im allgemeinen zu verlängern, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Bei minderjährigen ledigen Kindern genügt der Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Elternteil, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt. Im Falle der Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft kann die Aufenthaltsbefugnis nachträglich befristet oder die Verlängerung versagt werden, soweit die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft der wesentliche Erteilungsgrund war. Wird das Kind volljährig, reicht die Beendigung der familiären Lebensgemeinschaft nicht als Versagungsgrund aus.
- 34.1.4.2 Eine Verlängerung nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 ist bei einem Ehegatten möglich, solange der andere Ehegatte noch eine Aufenthaltsbefugnis besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht. Minderjährigen ledigen Kindern ist die Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich nach § 30 Abs. 2 zu verlängern, solange die familiäre Lebensgemeinschaft mit mindestens einem Elternteil, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, fortbesteht.
- 34.1.4.3 War § 30 Abs. 3 bis 4 Rechtsgrundlage, ist die Aufenthaltsbefugnis zu verlängern, wenn das Ausreise- oder Abschiebungshindernis fortbesteht. Die Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft steht der Verlängerung nicht entgegen. Ist das Ausreise- oder Abschiebungshindernis entfallen, kann die Aufenthaltsbefugnis nicht mehr nach § 30 Abs. 3 bis 4 verlängert werden.
- 34.1.5 Die Verlängerung der nach § 32 aufgrund einer Anordnung der obersten Landesbehörde erteilten Aufenthaltsbefugnis richtet sich nach der Anordnung. Soweit diese die Verlängerung nicht regelt, sind § 13 Abs. 1 und § 34 anzuwenden. Die Verlängerung der nach § 32a aufgrund einer Anordnung der obersten Landesbehörde erteilten Aufenthaltsbefugnis richtet sich nach dieser Anordnung. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ist grundsätzlich bis zur Aufhebung der Anordnung möglich. Einen Asylantrag kann der Ausländer nicht stellen, solange er eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a besitzt (§ 14 Abs. 3 AsylVfG). Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage hinsichtlich des Widerrufs der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a Abs. 8 Satz 1 gilt zwar nicht für die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbefugnis, § 72 Abs. 1 findet jedoch Anwendung.
- 34.1.6 Auf die Verlängerung der nach § 33 Abs. 2 erteilten Aufenthaltsbefugnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn die für die Übernahme maßgebenden Gründe weiterhin vorliegen. Die Ausländerbehörde hat jedoch zu prüfen, ob eine Versagung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 in Betracht kommt und ob von den Versagungsgründen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 abgewichen werden kann. Sind die für die Übernahme maßgebenden Gründe entfallen, ist nach Nummer 34.2.1 zu verfahren. Bei der Versagung der Verlängerung ist das Bundesministerium des Innern über die oberste Landesbehörde zu unterrichten.
- 34.2 Ausschluss der Verlängerung**
- 34.2.1 § 34 Abs. 2 konkretisiert § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Frage, ob die Aufenthaltsbefugnis verlängert werden darf. Unter den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 ist die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis mit Ausnahme der in § 94 Abs. 3 Nr. 3 genannten Fälle (vgl. § 99 Abs. 1) zwingend ausgeschlossen. Die Ausländerbehörde hat daher eine rechtlich gebundene Entscheidung zu treffen. Diese Vorschrift schließt jedoch die nachträgliche Befristung der Aufenthaltsbefugnis im Ermessenswege nach § 12 Abs. 2 Satz 2 auch dann nicht aus, wenn das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses oder sonstige einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehende Gründe für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis maßgebend waren. Die nachträgliche Befristung ist insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen dann nicht zweckmäßig, wenn die Aufenthaltsbefugnis nur noch etwa sechs Monate gültig

ist und danach die Verlängerungssperre des § 34 Abs. 2 eingreift. Für den Widerruf der Aufenthaltsbefugnis nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 gilt entsprechendes.

34.2.2 § 70 Abs. 1 AsylVfG setzt u.a. voraus, dass die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich ist. Die Ausländerbehörde hat dabei zu berücksichtigen, dass sie an die Entscheidungen des Bundesamts auch hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens oder Wegfalls von Abschiebungshindernissen nach § 53 gebunden ist (§ 42 Satz 1 AsylVfG). Über den späteren Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 entscheidet die Ausländerbehörde, ohne dass es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf (§ 42 Satz 2 AsylVfG). Ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 oder ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 ist erst dann nicht mehr berücksichtigungsfähig, wenn die entsprechende Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen oder widerrufen wurde (§ 73 Abs. 3 AsylVfG). Die Erteilung einer Duldung aufgrund eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 richtet sich nach § 41 Abs. 2 AsylVfG. In Zweifelsfällen, ob ein Abschiebungshindernis, das im Asylverfahren festgestellt wurde, weggefallen ist, hat die Ausländerbehörde eine Stellungnahme beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einzuholen, das im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Feststellung nach § 51 Abs. 1 eine Feststellungsentscheidung zu Abschiebungshindernissen nach § 53 trifft. § 34 Abs. 2 gilt nicht für die nach § 31 Abs. 2 von Amts wegen erteilte Aufenthaltsbefugnis, solange das Aufenthaltsrecht der Mutter oder des allein personensorgeberechtigten Vaters fortbesteht (§ 31 Abs. 2 Satz 2; siehe Nummer 31.2.2).

34.2.3 Beim Wegfall des Ausreise- oder Abschiebungshindernisses ist die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ausgeschlossen. Dies gilt für alle nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 2 erteilten Aufenthaltsbefugnisse. Dem Ausschluss der Verlängerung steht nicht entgegen, dass sich der Ausländer in die wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland eingelebt hat. Solche Gesichtspunkte sind erst bei einer Entscheidung gem. § 35 Abs. 1 maßgebend. § 34 Abs. 2 schließt jedoch nicht die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis im Falle eines neuen Ausreise- oder Abschiebungshindernisses aus. Für die Verlängerung der nach §§ 32, 32a erteilten Aufenthaltsbefugnisse ist der Inhalt der Anordnung maßgebend. Der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32a schließt eine Asylantragstellung aus (§ 14 Abs. 3 AsylVfG).

35 Zu § 35 Daueraufenthalt aus humanitären Gründen

35.1 Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

35.1.1 Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 im Ermessenswege erteilt werden (§ 7 Abs. 1). Besitzt der Ausländer drei Jahre die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, hat er unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b). Außerdem finden die Familiennachzugsvorschriften der §§ 17 ff. unmittelbar Anwendung. Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 vor, darf die unbefristete Aufenthaltserlaubnis auch erteilt werden, wenn die Aufenthaltsbefugnis nach § 34 Abs. 2 nicht mehr verlängert werden dürfte (siehe Nummer 34.0). Liegen die in § 35 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor, muss die unbefristete Aufenthaltserlaubnis zwingend versagt werden. Bei der Ermessensbetätigung ist zu berücksichtigen, ob nach § 35 Abs. 1 Satz 3 berücksichtigungsfähige Duldungsgründe auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhen (vgl. z.B. § 30 Abs. 4).

35.1.2 Auf die erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis von acht Jahren sind anzurechnen:

- 35.1.2.1 - Die Geltungsdauer des mit Zustimmung der Ausländerbehörde nach § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1, §§ 32, 32a oder aufgrund einer Übernahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern nach § 33 Abs. 1 erteilten Visums,
 - 35.1.2.2 - Auslandsaufenthalte nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4,
 - 35.1.2.3 - die Zeiten eines nach § 69 Abs. 3 rechtmäßigen Aufenthaltes. Erforderlich ist allerdings, dass der rechtmäßige Aufenthalt nach seinem Grund und Zweck einem aufgrund einer Aufenthaltsbefugnis genehmigten Aufenthalt entspricht (vgl. § 30 Abs. 1),
 - 35.1.2.4 - nach § 72 Abs. 2 Satz 2 die Zeiten ab Wirksamkeit eines Verwaltungsakts, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, bis zu seiner behördlichen oder unanfechtbaren gerichtlichen Aufhebung, wenn Streitgegenstand die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis ist,
 - 35.1.2.5 - die nach § 99 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 94 Abs. 3 Nr. 3 anzurechnende Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis,
 - 35.1.2.6 - die in § 99 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts,
 - 35.1.2.7 - Zeiten einer Duldung in dem nach § 35 Abs. 1 Satz 3 eingeschränkten sachlichen und zeitlichen Umfang. Eine Duldung aus tatsächlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen ist nicht anrechenbar (siehe Nummern 55.2.1.1.2, 55.2.1.1.3 und 55.2.1.2),
 - 35.1.2.8 - Aufenthaltszeiten jugendlicher Ausländer gemäß § 96 Abs. 3.
- 35.1.3 Bei der Anrechnung der Asylverfahrenszeiten ist zu berücksichtigen:
- 35.1.3.1 - Die Aufenthaltszeit des nach § 35 Abs. 1 Satz 2 anrechenbaren Asylverfahrens muss der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nur vorangehen, d.h. eine unmittelbare zeitliche Anknüpfung ist nicht erforderlich. Hat sich der Ausländer nicht während des gesamten Asylverfahrens im Bundesgebiet aufgehalten, ist nur die Aufenthaltszeit im Rahmen des Asylverfahrens anrechenbar. Anrechenbar ist insoweit der Zeitraum von der Stellung des Asylantrags (§ 14 AsylVfG) bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrags (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG) oder bis zur Rücknahme des Asylantrags (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG);
 - 35.1.3.2 - Aufenthaltszeiten zwischen dem Abschluß des Asylverfahrens und der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis, in denen der Ausländer geduldet wurde, sind nur nach § 35 Abs. 1 Satz 3 anrechenbar;
 - 35.1.3.3 - die Zeiten mehrerer Asylverfahren können nicht zusammengerechnet werden, auch wenn sie unmittelbar aufeinander gefolgt sind;
 - 35.1.3.4 - auch ein durch einen Folgeantrag eingeleitetes Asylverfahren ist anrechenbar. Ein Folgeantragsverfahren ist jedenfalls dann ein Asylverfahren, wenn es zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat (§ 71 Abs. 1 AsylVfG) oder wenn der Folgeantrag beachtlich war (§ 14 Abs. 1 AsylVfG 1982). Die Aufenthaltszeit nach Stellung eines unbeachtlichen Folgeantrags bis zur Erteilung der Aufenthaltsbefugnis kann daher nicht angerechnet werden.
- 35.1.4.1 Für Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bei Verspätung des Verlängerungsantrags nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis findet § 97 Anwendung.
- 35.1.4.2 Nicht anrechenbar sind Zeiten des Besitzes einer anderen Aufenthaltsgenehmigung, also der Aufenthaltserlaubnis oder der Aufenthaltsbewilligung.
- 35.1.5 Die Ermessensausübung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 setzt auch voraus, dass der Ausländer die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) enthaltenen Voraussetzungen erfüllt und in der Lage ist, den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen zu sichern. Ein Anspruch auf Wohngeld oder nach dem BAföG gehört nicht zu dem Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen. Eine eigenständige Existenzsicherung i.S. von § 35 Abs. 1 Satz 1 liegt nicht vor, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers durch die Erwerbstätigkeit des mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten gesichert wird (z.B.

durch Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen). Da in § 35 Abs. 1 nicht auf § 25 Abs. 1 verwiesen wird, genügt für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, nicht die Sicherung des Lebensunterhalts durch den anderen Ehegatten.

35.2 Rechtliche Verfestigung des Aufenthalts von Familienangehörigen

- 35.2.1 Mit der Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 erwerben der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers, die in diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltsbefugnis besitzen, einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der Rechtsanspruch erstreckt sich nicht auf Ehegatten und Kinder, die erst nach diesem Zeitpunkt zur Familie gehören; der Nachzug richtet sich in diesen Fällen nach den §§ 18, 20. Zu der Anspruchsvoraussetzung gehört nicht, dass der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder mit dem Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenleben. Die Geltungsdauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis darf die restliche Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nicht unterschreiten. Die Aufenthaltserlaubnis soll sogleich mit einer längeren Geltungsdauer erteilt werden, soweit dies für eine Aufenthaltserlaubnis nach den § 17 ff. vorgesehen ist. §§ 19 und 21 finden Anwendung.
- 35.2.2 Lebt der Ehegatte im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr mit dem Ausländer in ehelicher Lebensgemeinschaft, hat er aufgrund der Aufenthaltserlaubnis von vornherein ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Der Anspruch nach § 19 Abs. 2 Satz 1 auf eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr besteht neben dem Anspruch aus § 35 Abs. 2 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis. Beträgt diese Geltungsdauer mehr als ein Jahr, kommt § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr zur Anwendung. Die weiteren befristeten Verlängerungen bestimmen sich nach § 19 Abs. 2.
- 35.2.3 Besteht im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der §§ 17 und 18 verlängert, bis sie nach § 24 oder § 25 unbefristet zu verlängern ist. Wird die eheliche Lebensgemeinschaft vor den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten aufgehoben, finden gleichwohl § 19 Abs. 2 und 3 Anwendung (siehe Nummer 35.2.2 zum eigenständigen Aufenthaltsrecht).
- 35.2.4 Die Aufenthaltserlaubnis der minderjährigen ledigen Kinder wird nach Maßgabe der §§ 17 und 20 befristet verlängert, solange die Kinder mit mindestens einem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenleben. Ist eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 Abs. 2 erteilt worden, wird sie nach § 21 Abs. 1 verlängert.
- 35.2.5 Leben die minderjährigen ledigen Kinder im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht mit einem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft, verkörpert ihre Aufenthaltserlaubnis von vornherein ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, das wie in den Fällen des § 21 Abs. 4 nach Ermessen verlängert wird. Das gleiche gilt im Falle der Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft mit den Eltern, bevor die Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2 oder 3 ein eigenständiges Aufenthaltsrecht verkörpert.
- 35.2.6 Nach § 35 Abs. 2 ist dem Ehegatten sogleich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unter Anrechnung des bisherigen Besitzes der Aufenthaltsbefugnis sämtliche Voraussetzungen des § 24 oder des § 25 Abs. 1 oder 2 erfüllt. Die erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis, auf die die Dauer des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis nach § 35 Abs. 2 Satz 2 bei der Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis anzurechnen ist, bestimmt sich nach § 24 Abs. 1 Nr. 1; sie beträgt mindestens fünf Jahre. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorangegangenen Asylverfahrens ist nicht in Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 2 auf die fünfjährige Dauer der Aufenthaltserlaubnis anzurechnen.

35.2.7 Den minderjährigen ledigen Kindern ist sogleich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie unter Anrechnung der Dauer des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.

36 Zu § 36 Verlassenspflicht bei räumlicher Beschränkung

36.1 § 36 findet unabhängig davon Anwendung, ob die räumliche Beschränkung durch Verwaltungsakt angeordnet ist (z.B. nach § 12 Abs. 1 Satz 2), unmittelbar kraft Gesetzes eintritt (z.B. §§ 56 Abs. 3 Satz 1, 69 Abs. 2 Satz 1; § 56 Abs. 1 AsylVfG) oder fortgilt (§ 44 Abs. 6).

36.2 Die Verlassenspflicht ist unverzüglich, ggf. im Wege des unmittelbaren Zwanges nach Maßgabe des § 59 AsylVfG und der landesrechtlichen Vorschriften durchzusetzen.

36.3 Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer widerrechtlich aufhält (§ 63 Abs. 1), und auch die Polizei des betroffenen Landes (§ 63 Abs. 6).

36.4 Bei einem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung kann je nach Art, Schwere, Umständen und Dauer ein Ausweisungsgrund gemäß § 46 Nr. 2 gegeben sein. Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung sind nach § 93 Abs. 3 Nr. 1 bußgeldbewehrt.

36.5 Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die nicht im Besitz einer Duldung sind, hat die Aufenthaltsbeendigung im Wege der Abschiebung oder Zurückschiebung Vorrang vor der Anwendung des § 36.

37 Zu § 37 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung

37.0 Allgemeines

37.0.1 § 37 Abs. 1 Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass sich Ausländer im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen dürfen. Die Beschränkung und die Untersagung der politischen Betätigung sind belastende Verwaltungsakte, die nur unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und, soweit über sie nach Ermessen zu entscheiden ist, nur nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erlassen werden dürfen. Das Verbot oder die Beschränkung der politischen Betätigung gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Ausländers.

37.0.2 § 37 erlaubt keine umfassende Untersagung jeder politischen Betätigung. In der Verfügung ist anzugeben, welche konkrete politische Betätigung (Zielsetzung, Mittel, Erscheinungsform) beschränkt oder untersagt wird. In Betracht kommen insbesondere

- das Verbot der Teilnahme an öffentlichen politischen Versammlungen und Aufzügen,
- die Untersagung politischer Reden, Pressekonferenzen und Veröffentlichungen sowie
- das Verbot der Übernahme und Ausübung von Ämtern.

37.0.3 Die Einschränkung oder Untersagung ist nicht durch Bedingung oder Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung, sondern durch selbständige Verfügung anzuordnen. Die Verfügung kann - unter Umständen auch ergänzend für bestimmte Zeiträume - mit dem Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebieten verknüpft werden (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 3 Satz 2).

37.0.4 Von der Ausländerbehörde erlassene Maßnahmen werden in der Regel nicht im Pass eingetragen (z.B. jedoch bei Duldungsgründen).

- 37.0.5 Es wird in der Regel angebracht sein, die sofortige Vollziehung anzuordnen und für den Fall der Zuwiderhandlung die Erhebung eines Zwangsgeldes anzudrohen. Ausländer, denen die politische Betätigung beschränkt oder untersagt wird, sind darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die vollziehbare Anordnung eine Straftat nach § 92 Abs. 1 Nr. 4 darstellt.
- 37.0.6 Der Verstoß gegen die Anordnung kann einen Ausweisungsgrund darstellen (§ 46 Nr. 2). Auch eine nicht untersagte politische Betätigung, die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 untersagt werden könnte, kann ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 oder 2 sein. Im Einzelfall ist daher insbesondere nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob statt einer Verfügung nach § 37 eine Ausweisung erforderlich ist. Sofern eine sofortige Abschiebung nicht möglich ist und eine entsprechende Gefahr fortbesteht, ist neben einer Ausweisung eine Verfügung nach § 37 zulässig.

37.1 Beschränkung und Untersagung nach Ermessen

- 37.1.0 § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichnen die Voraussetzungen und Grenzen für die Beschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung im Ermessenswege.
- 37.1.1.1 Eine Beeinträchtigung der politischen Willensbildung in Deutschland ist insbesondere die Einwirkung auf politische Parteien, politische Wahlen oder Abstimmungen, Parlamente, Regierungen oder andere zur politischen Willensbildung berufene staatliche oder kommunale Organe oder die in solchen Organen mitwirkenden Personen oder Gruppen mit Mitteln oder in Formen, die nach allgemeiner Auffassung zur Verfolgung politischer Ziele unangemessen sind.
- 37.1.1.2 Der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist im Sinne des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts zu verstehen. Als sonstige erhebliche Interessen im Sinne von § 37 Abs. 1 geschützt sind nur erhebliche öffentliche Interessen.
- 37.1.2 Ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, ist über die oberste Landesbehörde mit dem Bundesministerium des Innern abzustimmen.
- 37.1.3 Konkrete Tatsachen, z.B. ein früheres Verhalten oder eine Ankündigung des Ausländers, müssen die Annahme rechtfertigen, dass das beabsichtigte politische Verhalten gegen die Rechtsordnung verstoßen wird. In Betracht kommen z.B. Verstöße gegen das Versammlungsrecht.

37.2 Zwingende Untersagung

In den Fällen des Absatzes 2 ist die politische Betätigung zu untersagen. Ein Ermessen besteht insoweit nicht.

38 Zu § 38 Aufenthaltsanzeige

- 38.0 Eine Anzeigepflicht nach § 38 ist nur in § 13 DVAusIG vorgesehen. Unabhängig davon besteht nach § 9 AufenthG/EWG die Pflicht zur Aufenthaltsanzeige oder nach § 42 Abs. 5 eine Anzeigepflicht.
- 38.1 Die Aufenthaltsanzeige ist von dem Ausländer oder von einer der in § 68 Abs. 4 bezeichneten Personen gegenüber der Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält, zu erstatten. Der Pflicht zur Aufenthaltsanzeige kann durch die Erfüllung der Meldepflicht bei der Meldebehörde genügt werden. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Aufenthaltsanzeige ist nach § 26 DVAusIG bzw. § 12a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG/EWG bußgeldbewehrt.